**Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für einen Basisprospekt**
(die "**Wertpapierbeschreibung**")

**für**

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate**
**Anleihen bzw. Protect-Anleihen**
**Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen**
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

**Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2020, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 24. Februar 2022. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

**Diese Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 begonnen hat und am 23. April 2021 endet.**

**INHALTSVERZEICHNIS**


**I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt** 9

**II. Risikofaktoren** 12

**1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben** 13
1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten oder Reorganisation des Emittenten, Gläubigerbeteiligungen 13
1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung 13

**2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben** 14
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren 14
(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 14
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 15
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 15
(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung 16
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 16
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 17
(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 17
(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung 18
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert 20
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 20
(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung 21
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert 22
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 22
(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung 23
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert 25
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 25
(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung 26
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert 28
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 28
(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung 29
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert 31
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 31
(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung 32
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert 33
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 34
(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 34
(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 36
(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 37
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren 39
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen 39
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist 40
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto) 40

**3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen** 40

**4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko** **41**

**5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken** **41**

**6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren** **42**

**7. Kategorie: Risiken bei Mistrades** **42**

**8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung** **42**

**9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers** **42**

**10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten** **43**

**11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere** **43**

**12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits** **43**

**13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten** **43**
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart 43
(1) Risiken bei Aktien 44
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren 44
(3) Risiken bei Indizes 45
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten 47
(5) Risiken bei Währungswechselkursen 48
(6) Risiken bei Edelmetallen 49
(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen 49
(8) Risiken bei Schuldverschreibungen 50
13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks) 50
13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen 50

**III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung** **52**

**1. Einsehbare Dokumente** **52**

**2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen** **52**

**3. Verkaufsbeschränkungen** **53**

**IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung** **55**

**1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde** **55**
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung 55
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen 55
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen 55
1.4. Angaben von Seiten Dritter 55
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung 55

**2. Risikofaktoren** **55**
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind 55

**3. Grundlegende Angaben** **55**
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind 55
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge 56

**4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere** **56**
4.1. Angaben über die Wertpapiere 56
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen 56
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN) 57
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden 57
4.3. Form der Wertpapiere 57
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere 58
4.5. Währung der Wertpapieremission 58
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere 58
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte 59
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen 60
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 61
a) Fälligkeitstermin 61
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 61
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite 62
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten 62
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 62
4.13. Emissionstermin 62
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere 62
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers 62
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere 63

**5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren** **64**
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung 64
5.1.1. Angebotskonditionen 64
[*1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:*] 64
[*2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):*] 98
[*3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*] 104
[*4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):*] 111
[*5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):*] 119
[*6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):*] 125
[*7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:*] 133
[*8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] 182

[*9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):*] 189
[*10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] 196
[*11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] 202
[*12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):*] 209
Formular für die endgültigen Bedingungen 216
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens 226
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner 226
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung 226
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 226
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse 226
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte 226
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan 227
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden 227
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist 227
5.3. Preisfestsetzung 227
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern 227
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis) 227
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist 229
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten 229
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting) 229
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt 229
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land 229
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren 230
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 230

**6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten 230**
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen 230
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind 230
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage 231
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere 231

**7. Weitere Angaben** **231**
7.1. Beteiligte Berater 231
7.2. Geprüfte Angaben 231
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden 231
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist. 231

**V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")** **232**

**1. Risikofaktoren** **232**
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind 232

**2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere** **232**
2.1. Angaben zu den Wertpapieren 232
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere 232
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 232
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 232
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 232
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung 233
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 233
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 233
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 233
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung 234
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert 234
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 235
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung 235
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert 235
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 235
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung 236
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert 236
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 236
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung 237
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert 237
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 237
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung 238
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert 238
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 238
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung 239
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert 239
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 239
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 240
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 240
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 241
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin 242
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 242

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 243
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise 243
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung 243
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 243
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 244
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung 244
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert 244
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 245
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 245
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung 245
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert 245
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 246
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung 246
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert 246
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 246
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung 247
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert 247
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 247
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung 249
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert 249
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 249
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung 250
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert 250
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 251
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung 252
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert 252
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) 252
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 253
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 254
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert 254
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere 255
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen 255
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist 256
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto) 256
(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element) 256
(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten 257
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin 257
2.2. Angaben zum Basiswert 259
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 259
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 259
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 266
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 266

**3. Weitere Angaben** **266**
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen) 266

**VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung** **268**

**1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person** **268**
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts 268

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 268
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 268
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 269
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 269
1.6. Hinweis für die Anleger 269

**2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 269**
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 269
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 269

**2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 270**
2B.1. Hinweis für Anleger 270

**VII. ISIN-Liste 271**

**LETZTE SEITE L.1**

**I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt**

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2020, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 24. Februar 2022. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate (zusammen die "**Discount-Zertifikate**") sowie Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen (zusammen die "**Anleihen**") (Discount-Zertifikate und Anleihen zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle und Schuldverschreibungen.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der **"HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"**)

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines

Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen
Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen
(i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
(ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)
Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung
Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

**II. Risikofaktoren**

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

Lesehinweise:

- Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.
- Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:
  - Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag. Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.
  - Jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals des Wertpapierinhabers versteht sich ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen.

**1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben**
Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

**1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten oder Reorganisation des Emittenten, Gläubigerbeteiligungen**
Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
Der Emittent unterliegt dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"). Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten zu treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem die Wertpapierinhaber an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden (sogenannte Gläubigerbeteiligung).

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Wertpapierinhaber in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtitel. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Damit unterliegen auch die Wertpapiere des Emittenten dem Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde. Diese kann als mögliche Abwicklungsmaßnahmen die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren beispielsweise bis auf null oder teilweise herabsetzen oder in Aktien des Emittenten umwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Abwicklungsmaßnahmen bereits vor einer Insolvenz des Emittenten vornehmen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Rückzahlung der Wertpapiere verlieren.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz
Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**") sieht ferner vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

**1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung**
Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Emittentenausfalls. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird durch Dritte nicht garantiert oder zugesichert.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

**2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben**
Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

**2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren**
Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) mit den entsprechenden Rückzahlungsmodalitäten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

**(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**
Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:
Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

**(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

**(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

**(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung**
Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

**(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

**(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

**(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Einlösung von Reverse-Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Cap (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Discount-Zertifikate mit Basiswert Währungswechselkurse
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.

**(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**
Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht

liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:
Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

*Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen

Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

**(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen

Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

**(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**
Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

*Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

**(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen

Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

**(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:
Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

*Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

**(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses

maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

**(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

*Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

**(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, orientiert sich die Rückzahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier

bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

<u>Ausgleichsbetrag statt Lieferung:</u>
Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

*Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

**(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit

der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

**(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto

niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

*Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

**(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Liegt ein Schwellenereignis vor, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Rückzahlung von Reverse-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.

*Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

*Reverse Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Reverse Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Reverse Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen Pro setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

*Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon):* Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

*Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist:* Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

*Reverse Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element):* Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren**

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) und (3)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

**(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen**

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

**(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist**
Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

**(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)**
Erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin besteht zudem das Risiko, dass sich der Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag führen und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

**3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen**
<u>Marktstörungen</u>
In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

<u>Anpassungsmaßnahmen</u>
In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

**4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko**

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

**5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken**

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante, d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

**(1) Wertpapiere ohne Reverse-Element**

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
- Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

*Wertpapiere mit Barrieren-Element:* Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

**(2) Wertpapiere mit Reverse-Element**

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
- steigende Zinssätze,
- ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
- Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

*Wertpapiere mit Barrieren-Element:* Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

**6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren**
Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

**7. Kategorie: Risiken bei Mistrades**
Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

**8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung**
Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

**9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers**
Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem

Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

**10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten**
Seine Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei Wertpapieren mit Barrieren-Element kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

**11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere**
Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

**12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits**
Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

**13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten**
Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

**13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen

Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

**(1) Risiken bei Aktien**
Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

**(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren**
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die **"Aktienvertretenden Wertpapiere"**) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils

ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

**(3) Risiken bei Indizes**

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten

Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

**(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten**
Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der

Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

**(5) Risiken bei Währungswechselkursen**

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunkturentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

*Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Wertpapieren mit Barrieren-Element:* Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

**(6) Risiken bei Edelmetallen**
Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunkturentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

*Wertpapiere mit Barrieren-Element:* Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

**(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen**
Bei Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Eine ungünstige Entwicklung der Zinssätze hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Zinssätzen/Referenzsätzen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung der Zinssätze auswirken können:

- aktuelle Zinssätze in der betreffenden Währung,
- der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen, und
- der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve.

**(8) Risiken bei Schuldverschreibungen**

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis gegebenenfalls negativ auswirken können. Eine ungünstige Entwicklung der Schuldverschreibungen hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ferner sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer den Wertpapieren zugrundeliegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf null), was zu maßgeblichen Wertverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

**13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)**

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

**13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen**

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs

des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

## III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

### 1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung beginnt und am 24. Februar 2022 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 6. November 2017, 14. September 2018 und 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de.
  Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website des Emittenten www.about.hsbc.de/de-de/investor-relations/corporate-governance.

### 2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 157 bis 341) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 61 bis 200) aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" und "Emissionsbedingungen" sind in den jeweiligen Basisprospekten und Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a)

der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 61 bis 200 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - das auf den Seiten 201 bis 210 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt IV. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter der Wertpapierbeschreibung vom 26. Februar 2020 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website des Emittenten einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

**3. Verkaufsbeschränkungen**

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

(i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,

(ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und

(iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika
Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich
Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

## IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

### 1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

#### 1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

#### 1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

#### 1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

#### 1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
- Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
- Informationen über die Volatilität des Basiswerts

herangezogen werden können.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.about.hsbc.de/de-de/investor-relations/corporate-governance) dargestellt werden.

Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

#### 1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

Der Emittent erklärt, dass

a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

### 2. Risikofaktoren

#### 2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

### 3. Grundlegende Angaben

#### 3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten und/oder von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten bzw. den

mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

**3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge**

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

**4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

**4.1. Angaben über die Wertpapiere**

**a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen**

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen, Reverse-Anleihen, Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt IV. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten vorsehen gilt: Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

**b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)**
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden**
Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**4.3. Form der Wertpapiere**
Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

**4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere**

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.5. Währung der Wertpapieremission**

Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.6. Relativer Rang der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Das SAG setzt in der Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") um.

Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen).

Sie wird Abwicklungsmaßnahmen vornehmen, um den Emittenten als Institut auf diese Weise zu stabilisieren. Die Abwicklungsmaßnahmen können bereits vor einer Insolvenz des Emittenten getroffen werden.

Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass

- der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist,

- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und
- sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Der Zweck der Abwicklung umfasst auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts. Dies soll die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger (wie die Wertpapierinhaber), die vom Emittenten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an seinen Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden. Das wird als sogenanntes Instrument der Gläubigerbeteiligung bezeichnet.

Auch die Wertpapiere des Emittenten unterliegen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Mögliche Abwicklungsmaßnahmen können sein:
- die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren bis auf null oder teilweise herabzusetzen,
- die Ansprüche in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals, die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen, umwandeln (sogenannte Gläubigerbeteiligung), oder
- den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen.

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Gläubiger des Emittenten (wie die Wertpapierinhaber) in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Rückzahlung der Wertpapiere verlieren.

Das KredReorgG sieht ferner vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Durch solche Abwicklungsmaßnahmen und Reorganisationsmaßnahmen entsteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

**4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte**

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers
- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) oder
- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)

zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

**4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen**

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:

- feste Verzinsung bzw.
- Zahlung eines festen Zinsbetrags.

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Sofern Anleihen bzw. Reverse eine Verzinsung vorsehen gelten folgende Bestimmungen:

- Nominaler Zinssatz:
  *(i) Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr):* Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird.
  *(ii) Zinssatz absolut:* Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz.
  *(iii) Festgelegter Zinsbetrag:* Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.
  Der jeweils anwendbare Zinssatz bzw. Zinsbetrag wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Bestimmungen zur Zinsschuld:
  *(i) Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr):* Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
  Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag bzw. Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie den jeweiligen Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen.
  Die jeweils anwendbare Zinsberechnungsmethode wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
  *(ii) Zinssatz absolut:* Die Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
  *(iii) Festgelegter Zinsbetrag:* Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.
- Datum, ab dem die Zinsen fällig werden: Die Wertpapiere werden vom Zinslaufbeginn bzw. Ersten Valutierungstag an verzinst. Das Datum, ab dem die Zinsen fällig werden, Zinslaufbeginn oder Erster Valutierungstag, wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinsfälligkeitstermine: Die Zinsen werden nachträglich an bestimmten festgelegten Terminen (Zinsterminen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Der Zinstermin kann beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden. Die Zinstermine sowie die jeweils anwendbare

Geschäftstagekonvention werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

- Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen: Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Einzelheiten
- zum nominalen Zinssatz,
- zu Bestimmungen zur Zinsschuld,
- zum Datum, ab dem die Zinsen fällig werden und
- zu Zinsfälligkeitsterminen

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

**4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

**a) Fälligkeitstermin**

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf den Rückzahlungstermin als Bezugnahme auf den Einlösungstermin zu verstehen. Einlösungstermin kann synonym durch Rückzahlungstermin ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die alleinstehend oder zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

**b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren**

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin regelmäßig in Abhängigkeit
- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erfolgt die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe des maßgeblichen Referenzpreises am Bewertungstag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt V. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt V.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit

dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

**4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite**

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Bei Emission dieser Wertpapiere steht jedoch nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

**4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten**

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

**4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen**

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**4.13. Emissionstermin**

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

**4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

**4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers**

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

**4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere**

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

**5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren**

**5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

**5.1.1. Angebotskonditionen**

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 157 bis 341 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 61 bis 200 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 61 bis 200 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 201 bis 210 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

**[*1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die [*Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen:* ●] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate] [(Worst-of)]**
**bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]**
**[(Einlösungsart Zahlung)]**
**[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]**
**[mit Währungsumrechnung]**
**[mit Währungsabsicherung (Quanto)]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**

## Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

**[*Discount-Zertifikate (Basiswert):***

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| **"Emissionswährung":** | ● |
| **[**"Fremdwährung":<br>**[**"Nennbetrag": | ●**]**<br>●**]** |
| "Höchstbetrag":<br>"Basiswert": | ●<br>● |
| **[**"Emittent des Basiswerts":<br>"ISIN": | ●**]**<br>● |
| "Währung Basiswert":<br>"Relevante Referenzstelle": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●**]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●**]** entspricht)**]**<br>● |
| **[**"Relevante Terminbörse":<br>**[**"Fondsgesellschaft": | ●**]**<br>●**]** |
| "Referenzpreis": | **[**●**]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●**]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●**]** entspricht)**]**<br><br>**[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":***<br>entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[**●**]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[**●**]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[**●**]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]** |

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| **[**"Startniveau": | ●**]** |
| "Cap": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | **[**●**]**<br>**[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem **[**Startniveau**]** **[**Cap**]** und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[**●**]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap**]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/**[**Startniveau**][**Cap**]**) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***<br>$Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag / Umrechungskurs}{Cap}$ **]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***<br>$Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag \times Umrechungskurs}{Cap}$ **]** **[*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]** |
| **[**"Liefergegenstand": | ●**]** |
| **[**"Emittent Liefergegenstand": | ●**]** |
| **[**"ISIN Liefergegenstand": | ●**]** |
| **[**"Währung Liefergegenstand": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]** |
| **["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":** | ●**]** |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier **[**dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.**]** **[*Basiswert***

***Währungswechselkurse:*** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: "$Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \frac{Referenzpreis}{Cap}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**] [**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

**[*Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):***

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**] [**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| **[**"Nennbetrag": | ●**]** |
| "Höchstbetrag": | ● |

[1] **[**Die Stückzahl**] [**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**] [**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

| **"Basiswerte"**<br><br>**["Emittenten Basiswerte"]**<br><br>**"ISIN"**<br><br>**"Währungen Basiswerte"** | **["Liefergegenstände"]**<br><br>**["Emittenten Liefergegenstände"]**<br><br>**["ISIN Liefergegenstände"]**<br><br>**["Währungen Liefergegenstände"]**<br>**["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]** | **"Relevante Referenzstellen"**<br><br>**["Relevante Terminbörsen"]**<br><br>**["Fondsgesellschaften"]** | **"Referenzpreise"** | **["Startniveaus"]** | **"Caps"/**<br><br>**"Bezugsverhältnisse"** |
|---|---|---|---|---|---|
| ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** | **[●]** | ● | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** | **[●]** | ●/<br><br>**[●]**<br>**[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]** |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle

kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**]]]**

**[*Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):***

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| **[**"Nennbetrag": | ●**]** |
| "Höchstbetrag": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| **[**"Relevante Terminbörse": | ●**]** |
| **[**"Fondsgesellschaft": | ●**]** |

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Referenzpreis": | ● **[**(wobei ***[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]*** ***[Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]*** entspricht)**]** |
| **[**"Startniveau": | ●**]** |
| "Cap": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap überschreitet, entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier **[**der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei ***[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]*** ***[Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]*** entspricht)**]** und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Referenzpreis}{Cap}\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere[/] [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*: Form und Nennbetrag]

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen*: ●]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

**[*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*:**
(3) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.**]**

## § 3
## Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*:** ●.**]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
**[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** **[**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
**[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**
**[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*:** **[**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
**[*Abweichende Definition des Börsentags*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

## § 4
## [*Zahlung:* Einlösungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]
## [*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

**[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:***

**[**(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[**dieser Zahlung**] [**diesen Zahlungen**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:**

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Unmöglichkeitsklausel:*** Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:* •**]** entspricht.**]** **[*Steuerklausel:*** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:* •**]** entspricht.**]** **[*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:*** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]** **[*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:*** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:*** Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]**

**[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:***

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** **[**a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR sowie gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:**

**[[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der

Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

**[[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[*Währung einfügen: ●*]**-Kurs je **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[●]** (die "Publikationsseite") **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]]**

**[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
**[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
**[**Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten

Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

**[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:***
**[**(2)**]**
**[**(3)**]** **[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** "Umrechnungskurs": **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen:* ●]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen:* ●]**.**]**

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

**[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):***
(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**
**[**(1)**]**
**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**]** **[**Depositary Receipts ("DRs")**]** **[**wie beispielsweise**]** **[**American Depositary Receipts ("ADRs")**]** **[**oder**]** **[**Global Depositary Receipts ("GDRs")**]** **[**bzw.**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

**[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

**[**b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

**[**(3)**]**

**[**(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*:**

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel in **[**einzelnen im Basiswert**]** **[**einzelnen in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**den entsprechenden Basiswert**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der

Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des entsprechenden Basiswerts**]** einfließende Kurs einer **[**im Basiswert**]** **[**in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird der Emittent **[**den Referenzpreis**]** **[**den Referenzpreis oder die Referenzpreise**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.**]**

**[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

**[**b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]**

**[**(3)**]**

**[**(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]**

durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** **[**aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]]** **[**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

**[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine

Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:***
**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:***
**[**(1)**]**

**[**(2)**]** Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird **[**oder werden**]**.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

**[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*:** Nicht anwendbar.**]**

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):***

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die untenstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie

unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die untenstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**
**[**(1)**]**
**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[*weitere Ausstattungsmerkmale:* ●**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;

(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des

Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**] [**der Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**] [**einen Basiswert**]** oder auf die **[**dem Basiswert**] [**einem Basiswert**]** zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;

(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**des Basiswerts**] [**eines Basiswerts**]** oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;

(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]**

bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:**

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]**.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und

Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**].]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**].]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des **[**betreffenden**]** Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** in die Handelswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen (die "außerordentliche

Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;

(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;

(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;

(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;

(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;

(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;

(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;

(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;

(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);

(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;

(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;

(vi) Verstaatlichung;

(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann;

(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:***
**[**(1)**]**
**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]**.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts **[**oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**].]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**].]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:***
**[**(1)**]**
**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**].]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**].]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler

vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**].]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**] [**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:***
**[**(1)**]**
**[**(2)**]** a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises ist die Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**].]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**].]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**].]**

**[**e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

**[**e)**]**

**[**f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[**f)**]**

**[**g)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises sind die Konzepte **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**].]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des

Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. **]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**].]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**].]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*:** Nicht anwendbar.**]**

**[§ 7**
**Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern**]**, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

**[**(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:***
(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**]** **[**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und **[**ihre Gesamtstückzahl**]** **[**ihren Gesamtnennbetrag**]** erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**]** **[**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der

Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):*]**

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Cap": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

**§ 3**
**Einlösungstermin/Bewertungstag**

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

**§ 4**
**Einlösungsart Zahlung**

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

**§ 5**
**Marktstörung/Ersatzkurs**

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**§ 6**
**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis

oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Discount-Zertifikate**
**bezogen auf Aktien**
**(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Cap": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Liefergegenstand": | Basiswert |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2**

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

**Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

**§ 3**
**Einlösungstermin/Bewertungstag**

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

**§ 4**
**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[*Unmöglichkeitsklausel:*** Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der

Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**] [*Alternativen Kurs einfügen:* •]** entspricht.**] [*Steuerklausel:*** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]** anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**] [*Alternativen Kurs einfügen:* •]** entspricht.**] [*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:*** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des

Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Discount-Zertifikate**
**bezogen auf Aktien**
**(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Cap": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Liefergegenstand": | Basiswert |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ●

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

## § 2
## Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

## § 3
## Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

## § 4
## Einlösungsart Zahlung oder Lieferung/Währungsumrechnung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu

liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[*Unmöglichkeitsklausel:*** Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:* •**]** entspricht.**]** **[*Steuerklausel:*** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:*•**]** entspricht.**]** **[*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:*** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet.**]** **[*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:*** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

(3) a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

**[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund

dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;

(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **[§ 7**
## **Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in

dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):*]**

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** |
| "Cap": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

**§ 3**
**Einlösungstermin/Bewertungstag**

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

**§ 4**
**Einlösungsart Zahlung**

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

**§ 5**
**Marktstörung/Ersatzkurs**

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die

Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **[§ 7**
## **Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu

zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die Discount-Zertifikate**
**bezogen auf Indizes**
**(Einlösungsart Zahlung)**
**mit Währungsumrechnung**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| "Emissionswährung": | ● |
| "Höchstbetrag": | ● |
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** |
| "Cap": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2**
**Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

## § 3
## Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

## § 4
## Einlösungsart Zahlung/Währungsumrechnung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

**[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

**[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:**
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die

Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

**[§ 7**
**Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die [*Marketingnamen einfügen: ●*]**
**[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe] [Reverse Protect-Anleihe Pro] [Worst-of]**
**bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung)]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]**
**[mit Währungsabsicherung (Quanto)]**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

## § 1
## Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen*: ●**]** hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere **[**oder Zinsscheine**]** kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere **[**oder effektive Zinsscheine**]** werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.

## § 2
## Zinsen

**[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe):*
Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.**]**

**[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:*
(1) **[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*** Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Zinsperiode") verzinst. Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

**[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*** Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●**]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar**[**, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Der Zinslauf der Wertpapiere endet **[*Express-Element:*** (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

**[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:***

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).**]**

**[*Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:***

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.**]**

**[*Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:***

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.**]**

**[*Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:***

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).**]**

**[*Anwendbar bei Express-Element:***

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t).**]**

**[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:***

**[*Anwendbar bei einem Zinstermin:***

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode")**]** verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

**[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:***

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen sind**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element:*** **([**und**]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:*** ●**]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar**[**, erstmals am ●**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß

§ ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

**[*Anwendbar bei Express-Element:***

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t).**]**

**[*Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:***

**[*Anwendbar bei einem Zinstermin:***

(1) Der Emittent ist verpflichtet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** dem Wertpapierinhaber ● (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Zinsbetrag wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

**[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:***

(1) Der Emittent ist verpflichtet,**[** vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** dem Wertpapierinhaber ● (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Zinsbetrag ist**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●**]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar**[**, erstmals am ●**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

**[*Anwendbar bei Express-Element:***

(3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t).**]**

## § 3
## Rückzahlung

**[*Anleihe (ein Basiswert):***

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| "Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●**]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●**]** entspricht)**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| **[**"Relevante Terminbörse": | ●**]** |
| **[**"Fondsgesellschaft": | ●**]** |
| "Referenzpreis": | **[**●**]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●**]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●**]** entspricht)**]**<br><br>**[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":***<br>entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.<br>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]** |
| **[**"Startniveau": | ●**]** |

| | |
|---|---|
| "Basispreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | **[●]**<br>**[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem **[**Startniveau**]** **[**Basispreis**]** und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/**[**Startniveau**][**Basispreis**]**) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***<br>$Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag / Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]** **[*alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***<br>$Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag \times Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]** **[*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]** |
| **[**"Liefergegenstand": | ●**]** |
| **[**"Emittent Liefergegenstand": | ●**]** |
| **[**"ISIN Liefergegenstand": | ●**]** |
| **[**"Währung Liefergegenstand": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]** |

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier **[**dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel:

$Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag * \frac{Referenzpreis}{Basispreis}$, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**] [**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

**[*Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):***

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**] [**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |

| "Basiswerte"<br><br>**[**"Emittenten Basiswerte"**]**<br><br>"ISIN"<br><br>"Währungen Basiswerte" | **[**"Liefergegenstände"**]**<br><br>**[**"Emittenten Liefergegenstände"**]**<br><br>**[**"ISIN Liefergegenstände"**]**<br><br>**[**"Währungen Liefergegenstände"**]** | "Relevante Referenzstellen"<br><br>**[**"Relevante Terminbörsen"**]**<br><br>**[**"Fondsgesellschaften"**]** | "Referenzpreise" | **[**"Startniveaus"**]** | "Basispreise"/<br><br>"Bezugsverhältnisse" |
|---|---|---|---|---|---|
| ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** | **[●]** | ● | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** | **[●]** | ●/<br><br>**[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]** |

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern mindestens ein am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual

am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]]]**

**[*Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):***

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 -**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| "Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| **[**"Relevante Terminbörse": | ●**]** |
| **[**"Fondsgesellschaft": | ●**]** |
| "Referenzpreis": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** |
| **[**"Startniveau": | ●**]** |
| **[**"Basispreis": | ●**]** |
| "Bezugsverhältnis": | **[**●**]**<br>**[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag |

| | |
|---|---|
| | ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem **[**Startniveau**]** **[**Basispreis**]** und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[**wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/**[**Startniveau**][**Basispreis**]**) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***<br>$Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag / Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]**<br>**[*alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***<br>$Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag \times Umrechungskurs}{Basispreis}$<br>**] [*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]** |
| "Barriere": | ● |
| **[**"Liefergegenstand": | ●**]** |
| **[**"Emittent Liefergegenstand": | ●**]** |
| **[**"ISIN Liefergegenstand": | ●**]** |
| **[**"Währung Liefergegenstand": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]** |
| "Schwellenereignis": | gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[**Protect-Anleihe Pro: der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten |

| | |
|---|---|
| | Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●] [*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]** |
| "Beobachtungsperiode": | **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** (einschließlich).**]** **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).**]** |

**[*Protect-Anleihe:***

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis

ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

**[*Protect-Anleihe Pro:***

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

**[*Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):***

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |

| "Basiswerte"<br><br>**[**"Emittenten Basiswerte"**]**<br><br>"ISIN"<br><br>"Währungen Basiswerte" | **[**"Liefergegenstände"**]**<br><br>**[**"Emittenten Liefergegenstände"**]**<br><br>**[**"ISIN Liefergegenstände"**]**<br><br>**[**"Währungen Liefergegenstände"**]** | "Relevante Referenzstellen"<br><br>**[**"Relevante Terminbörsen"**]**<br><br>**[**"Fondsgesellschaften"**]** | "Referenzpreise" | **[**"Startniveaus"**]**<br><br>"Barrieren" | **[**"Basispreise"**] [/]**<br><br>**[**"Bezugsverhältnisse"**]** |
|---|---|---|---|---|---|
| ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** | **[●]** | ● | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** | ● | **[●] [/]**<br><br>**[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]** |

| | |
|---|---|
| "Schwellenereignis": | gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]] [*Protect-Anleihe Pro:*** der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●] [*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen |

| | |
|---|---|
| | Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]** |
| "Beobachtungsperiode": | entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (einschließlich). |

**[*Protect-Anleihe:***

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen

Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

**[*Protect-Anleihe Pro:***

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am

meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**]]]]**

**[*Reverse-Anleihe (ein Basiswert):***

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| "Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●**]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●**]** entspricht)**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| **[**"Relevante Terminbörse": | ●**]** |
| **[**"Fondsgesellschaft": | ●**]** |
| "Referenzpreis": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●**]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●**]** entspricht)**]** |
| **[**"Startniveau": | ●**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier **[**der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●**]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●**]** entspricht)**]** und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse:*** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = Nennbetrag * \max\{0; 2 - \frac{Referenzpreis}{Basispreis}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.**]**

**[*Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):***

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| **[**"Fremdwährung": | ●**]** |
| "Basiswert": | ● |
| **[**"Emittent des Basiswerts": | ●**]** |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● **[**(wobei ***[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]*** entspricht)**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| **[**"Relevante Terminbörse": | ●**]** |
| **[**"Fondsgesellschaft": | ●**]** |
| "Referenzpreis": | ● **[**(wobei ***[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]*** entspricht)**]** |
| **[**"Startniveau": | ●**]** |
| **[**"Basispreis": | ●**]** |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Barriere": | ● |
| "Schwellenereignis": | gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** ***[Reverse Protect-Anleihe Pro:*** der am **[**Bewertungstag**]** ***[Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** ***[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]*** ***[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. ***[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme*** |

| | |
|---|---|
| | ***von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]** |
| "Beobachtungsperiode": | **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** (einschließlich).**]** **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).**]** |

**[*Reverse Protect-Anleihe:***

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

**[*Reverse Protect-Anleihe Pro:***

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** und (ii) der Barriere und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere);0)},

wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am ● **[**(der "Bewertungstag")**]** **[*Express-Element:*** (der "Letzte Bewertungstag")**]**. Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzter Bewertungstag**]** der nächstfolgende Börsentag.

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
**[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: [**"Börsentag"**]** **[*Express-Element:*** "Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]** **[[**"Börsentag"**]** **[*Express-Element:*** "Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
**[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**
**[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: [**"Börsentag"**]** **[*Express-Element:*** "Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]** **[[**"Börsentag"**]** **[*Express-Element:*** "Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
**[*Abweichende Definition des Börsentags*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]** **[*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*:** ●.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)*:**
(7) Im Fall der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**.**]**

**[§ 4**
***Express-Element:* Vorzeitige Rückzahlung]**

**[**

(1)**]**a) Sofern an einem Bewertungstag (t) (wie in Absatz (b) festgelegt) **[*ein Basiswert:*** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts**]** dem **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** jeweils maßgeblichen**]** Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [*Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]**, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (t) (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag (t) folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.

b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (t) je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t) nachfolgende Definitionen anwendbar:

| (t) | **[**"Bewertungstag (t) "**]** | **[**"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (t)"**]** | **[**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (t)"**]** | **[**"Vorzeitiger Rückzahlungslevel (t)"**]** |
|---|---|---|---|---|
| **[●]** | **[●]** | **[●]** | **[●]** | **[●]** |

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin (t) kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin (t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag (t) kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Bewertungstag (t) der nächstfolgende Börsentag.

(2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf**[**, und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**] [**von**]** Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**] [**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t)**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (t).**]**

**[§ 4] [§ 5]**
**[*Zahlung:* Rückzahlungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung][/]**
**[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]**

***[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:***

**[**(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**] [*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt*:** und die Zahlung anfallender Zinsen**]** an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[*Express-Element:*** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)**] [*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist*:** und die Zahlung anfallender Zinsen **[**an den jeweiligen Zinsterminen**] [**am Zinstermin**]]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[**dieser Zahlung**]** **[**diesen Zahlungen**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. **[**Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]** **[**Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:**

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Unmöglichkeitsklausel:*** Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:* •**]** entspricht.**]** **[*Steuerklausel:*** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:* •**]** entspricht.**]** **[*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:*** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]** **[*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:*** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]** Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:*** Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** liegt, wird der zu liefernde **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]**

**[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:***

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** **[**a) **[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***

**[[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag.**]**

**[[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[*Währung einfügen:* ●]**-Kurs je **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[●]** (die "Publikationsseite") **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag.**]]**

**[[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

**[[**Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

**[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung:***

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** **[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** "Umrechnungskurs": **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: ●*]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: ●*]**.**]**

**[§ 5] [§ 6]**
**Marktstörung/Ersatzkurs**

**[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):***

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**]** **[**Depositary Receipts ("DRs")**]** **[**wie beispielsweise**]** **[**American Depositary Receipts ("ADRs")**]** **[**oder**]** **[**Global Depositary Receipts ("GDRs")**]** **[**bzw.**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

**[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf den **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** betreffenden Bewertungstag**]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach dem **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** betreffenden Bewertungstag**]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. **[*Barrieren-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

**[**b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]**

**[**(3)**]**

**[**(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:***

**[**(3)**]**

**[**(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*:**

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** aus anderen als in § ● genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel in **[**einzelnen im Basiswert**]** **[**einzelnen in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**den entsprechenden Basiswert**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des entsprechenden Basiswerts**]** einfließende Kurs einer **[**im Basiswert**]** **[**in dem entsprechenden Basiswert**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird der Emittent **[**den Referenzpreis**]** **[**den Referenzpreis oder die Referenzpreise**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § ● ermitteln.**]**

**[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn,

eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** an allen fünf auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** den betreffenden Bewertungstag**]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** dieser fünfte Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. **[*Barrieren-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Der "Ersatzkurs" **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

**[**b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]**

**[**(3)**]**

**[**(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:***

**[**(3)**]**

**[**(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der

Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen:* ●]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** **[**aus anderen als in § ● genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]]** **[**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

**[**Sofern am **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor, wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird **[**oder werden**]**.**]**

**[**(2)**]**

**[**(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

**[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*:** Nicht anwendbar.**]**

**[§ 6] [§ 7]**

**Anpassungen/außerordentliche Kündigung**

**[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):***

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:**

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]**, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**] [**einen Basiswert**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**] [**eines Basiswerts**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

***[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:***

i) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**].]**

**[**i)**]**

**[**j)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:**

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:* Letzten Bewertungstag**]**, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:* Letzten Bewertungstag**]** fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]** oder auf die **[**dem Basiswert**]** **[**einem Basiswert**]** zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch

unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:***

j) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

**[**j)**]**

**[**k)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:**

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]**

**[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:***

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

**[**h)**]**

**[**i)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des **[**betreffenden**]** Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den Basiswert**] [**den betreffenden Basiswert**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** in die Handelswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:***

e) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**].]**

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften

Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:* sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;

(xiv) Verstaatlichung;

(xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** haben kann;

(xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:***

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

**[**i)**]**

**[**h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des

Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:***

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

**[**g)**]**

**[**h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:***

**[**(1)**]**

**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem

Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:***

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**.**]**

**[**g)**]**

**[**h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:***
**[**(1)**]**

**[**(2)**]** a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den

Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

**[**e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

**[**e)**]**
**[**f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:***
**[**f)**]**
**[**g)**]** § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**].]**

**[**g)**]**
**[**h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:***
**[**(1)**]**
**[**(2)**]** **[**In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die

Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

**[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:***

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]**.**]**

**[**g)**]**

**[**h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

**[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*:** Nicht anwendbar.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern**]**, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser **[**§ 7**] [**§ 8**]** erneut.**]**

## **[§ 7] [§ 8] [§ 9]**
## **Bekanntmachungen**

**[**(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**]** **[**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

**[§ 8] [§ 9] [§ 10]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10] [§ 11]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § ● bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11] [§ 12]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12] [§ 13]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die**
**Aktienanleihe**
**(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2**
**Zinsen**

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3**
**Rückzahlung**

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Liefergegenstand": | Basiswert |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

## § 4
## Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am

nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[*Unmöglichkeitsklausel:*** Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:* •**]** entspricht.**]** **[*Steuerklausel:*** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**]** **[*Alternativen Kurs einfügen:* •**]** entspricht.**]** **[*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:*** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis

oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## [§ 7
## Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die**
**Aktienanleihe**
**(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2**
**Zinsen**

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am ● (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3**
**Rückzahlung**

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

(der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |
| "Liefergegenstand": | Basiswert |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

## § 4
## Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der

Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[*Unmöglichkeitsklausel:*** Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**] [*Alternativen Kurs einfügen:* •**]** entspricht.**] [*Steuerklausel:*** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]** anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten **[**Referenzpreis**] [*Alternativen Kurs einfügen:* •**]** entspricht.**] [*Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:*** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;

(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **[§ 7**
## **Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in

dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die**
**Aktienanleihe**
**(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2**
**Zinsen**

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3**
**Rückzahlung**

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● |
| "Basispreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

## § 4
## Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor

Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

(ix) Gattungsänderung;

(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;

(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

## **[§ 7**
## **Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die**
**Indexanleihe**
**(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2**
**Zinsen**

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3**
**Rückzahlung**

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

| | |
|---|---|
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

## § 4
## Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

**[§ 7**

**Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**
**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**[*12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):*]**

**[Emissionsbedingungen**
**für die**
**Indexanleihe**
**(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)**
**- WKN ● -**
**- ISIN ● -**

**§ 1**
**Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2**
**Zinsen**

(1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom ● (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am ● (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3**
**Rückzahlung**

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

| | |
|---|---|
| "Basiswert": | ● |
| "ISIN": | ● |
| "Währung Basiswert": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** |
| "Relevante Referenzstelle": | ● |
| "Relevante Terminbörse": | ● |
| "Referenzpreis": | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** |
| "Basispreis": | ● |
| "Bezugsverhältnis": | ● |

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

## § 4
## Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

## § 5
## Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

## § 6
## Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des

Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]**

bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

**[§ 7**
**Ersetzung des Emittenten**

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:

a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

(2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.

(3) Im Falle einer Ersetzung gilt:

a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und

b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

(4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

(5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.**]**

**[§ 7] [§ 8]**

**Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]**
**Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]**
**Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß **[**§ 7**] [**§ 8**]** bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]**
**Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]**
**Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

**Formular für die endgültigen Bedingungen**

**Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]**
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
**(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für einen Basisprospekt**
**[**zuletzt geändert durch den Nachtrag vom **[*Datum einfügen*: ●]]**
**(die "Wertpapierbeschreibung")**

**[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]**

**[*Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen:* ●] [*Produktnamen einfügen:* [Discount-Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-Anleihe[n] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n] [Pro]]]**
**bezogen auf [*Basiswert einfügen:* [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]] [(Worst-of)]**
**[([Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung)]**
**[([Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung)]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]**
**[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]**
**[mit Währungsumrechnung]**
**[mit Währungsabsicherung (Quanto)]**
**(die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"])**

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**
Düsseldorf
**(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –**
**– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –**

**[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:***
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●] /** ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●] [**zum Basisprospekt vom **[**6. November 2017**] [**14. September 2018**] [**29. April 2019**]] [**zu der Wertpapierbeschreibung vom **[**23. April 2020**] [**24. Februar 2021**]]**, **[**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●].]**

**[*Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:***
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●] [**zum Basisprospekt vom **[**6. November 2017**] [**14. September

2018**]** **[**29. April 2019**]]** **[**zu der Wertpapierbeschreibung vom **[**23. April 2020**]** **[**24. Februar 2021**]]**, **[**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.**]**

**[*Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:***
Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2020, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere **[**begeben bzw. fortgeführt angeboten werden**]** **[**öffentlich angeboten werden**]**, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 24. Februar 2022. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.**]**

**I. Einleitung**

**Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.**

**Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.**

**Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.**

**II. Angaben zum Basiswert**

Erklärung zur Art des Basiswerts

**[*ein Basiswert:***

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen:* ●]**.

**[**ISIN: ●**]**

**[**Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]]**

**[**Emittent des Basiswerts: ●**]**

**[**Relevante Referenzstelle: ●**]**

**[**Relevante Terminbörse: ●**]**

**[*Indizes als Basiswert:***

Indexart: **[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen*: ●]**

Indexsponsor**[**/Administrator**]**: ●

**[**Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**

Internetseite des Indexsponsors: ●

**[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:**

Index-Lizenzhinweis

●**]]**

**[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:***

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●

Emittent/Fondsgesellschaft: ●

Internetseite der Fondsgesellschaft: ●

**[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:**

Index-Lizenzhinweis

●**]]**

**[*Edelmetalle als Basiswert:***

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●**]]**

**[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):***

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

| Basiswerte | **[**ISIN | **[**Währungen der Basiswerte | **[**Relevante Referenzstellen | **[**Relevante Terminbörsen |
|---|---|---|---|---|
| ● | ●**]** | ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur | ●**]** | ●**]** |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]]** | | |

**[*Indizes als Basiswert:***

| Basiswerte | Indexart | Indexsponsor**[**/Administrator**]** | Internetseite des Indexsponsors |
|---|---|---|---|
| ● | **[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen*: ●]** | ● | ● |

**[**Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**
**[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:**
Index-Lizenzhinweis
●**]]**

**[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:***

| Basiswerte | Internetseite der Relevanten Referenzstelle | Emittent/Fondsgesellschaft | Internetseite der Fondsgesellschaft |
|---|---|---|---|
| ● | ● | ● | ● |

**[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:**
Index-Lizenzhinweis
●**]]**

**[*Edelmetalle als Basiswert:***

| Basiswerte | Internetseite der Relevanten Referenzstelle |
|---|---|
| ● | ●**]]** |

Bei **[**dem Basiswert**]** **[**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**]** **[**einen Index**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**Zinssätze/Referenzsätze**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetall**]** **[**Schuldverschreibungen**].]**

**[*Aktien:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**
**[*Indizes:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**
**[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**

**[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**
**[*Zinssätze/Referenzsätze: [Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**
**[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**
**[*Edelmetalle:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**
**[*Schuldverschreibungen:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren:* ●]]**

**[**Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:**]** **[**Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):**]** **[*Referenzpreis einfügen*: ●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]**

**III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere**

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in **[**Euro**]** **[**US-Dollar**]** **[*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●]** **[**("EUR")**]** **[**("USD")**]** **[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

**[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen*: ●]**

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

**[**Einlösungstermin: ●**]**

**[**Rückzahlungstermin: ●**]**

**[**Letzter**]** Bewertungstag (letzter Referenztermin): ●

**[*Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen*:**

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

**[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]**

**[*Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen*:**

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

**[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]**

**[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere <u>ohne Zeichnungsfrist</u> angeboten werden:***
**[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[*Datum einfügen*: ●]]**
**[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[*Datum einfügen*: ●]]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
**[*Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:**
Datum des Beschlusses des Emittenten: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

**[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere <u>mit Zeichnungsfrist</u> angeboten werden:***
<u>Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens</u>
Zeichnungsfrist: **[*Datum einfügen*: [**vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit**]** **[*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●] [**, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]]**
**[**Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen:* ●]** vornehmen.**]**
**[**Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]**
**[*Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen*: ●]**
Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen:* ●]**: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

<u>Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung</u>
**[**Mindestbetrag der Zeichnung: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
**[**Höchstbetrag der Zeichnung: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**

**[*Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:***
<u>Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner</u>
**[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]**

<u>Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden</u>
Die Wertpapiere werden **[**Privatanlegern**]** **[**,**]** **[**institutionellen Anlegern**]** **[**und/oder**]** **[**sonstigen qualifizierten Anlegern**]** angeboten.
Die Wertpapiere **[**werden**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** wurden**]** in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*: ●]**.**]**

<u>Preisfestsetzung</u>
Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots**]**: **[*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ●]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]**
**[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[*Kosten einfügen*: ●]**

**[*Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:***
Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:
**[*Entsprechende Angaben einfügen: ●*]**
Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.**]**

**[*Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):***
Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
**[*Entsprechende Angaben einfügen*: ●]]**

Zulassung zum Handel
**[[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]**
**[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]**
**[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**gettex/München**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen*: ●]**.
Notierungsart: Stücknotierung.**]**
**[[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]**
**[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]**
**[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[*Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen*: ●]**.
Notierungsart: Stücknotierung.**]**
**[**Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel **[**an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt**]** **[**bzw.**]** **[**auf Einbeziehung in den Freiverkehr**]** gestellt.**]**

**[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:***
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots
**[*Name und Anschrift einfügen: ●*]]**

**[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt***
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
**[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
**[*Individuelle Zustimmung:* -** Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:
**[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*].]**
**[*Generelle Zustimmung:* -** Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere

Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**

**[*Angebot in Österreich:*** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung**] [*von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: ●***]**.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]** verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

**[**Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen: ●*]**.**] [**Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**

**[**- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**]**

**IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere**

**[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]**

**Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)**

**[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*: ●]**

**5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens**

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

**5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner**

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung**

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung**

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse**

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

**5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte**

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

**5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan**

**5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden**

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen. zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist**

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

**5.3. Preisfestsetzung**

**5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern**

**a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)**

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der vom Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist vom Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten entstanden sind oder

noch entstehen. Beispiele: Kosten des Emittenten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung des Emittenten oder für den Vertrieb.

*Verzinsliche Wertpapiere:* Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung
- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:
- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:
- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

<u>Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere</u>
Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um
- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,

- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

**b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist**
Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:
Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

**c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten**
Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:
Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

**5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**
**5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt**
Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land**
Deutschland
Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich
Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

**5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren**
Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

**5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird**
Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

**6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten**
**6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen**
In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

**6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind**
Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

**6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage**

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**6.4. Emissionspreis der Wertpapiere**

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

**7. Weitere Angaben**

**7.1. Beteiligte Berater**

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

**7.2. Geprüfte Angaben**

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

**7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden**

Der Emittent hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

**7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.**

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

**V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")**

**1. Risikofaktoren**

**1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind**

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

**2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere**

**2.1. Angaben zu den Wertpapieren**

**2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere**

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) zutrifft. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

**(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

**(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Einlösungsart bzw.

– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung**

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe der Einlösung durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

**(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

**(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

**(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für den Rückzahlungsbetrag maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch
- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

**(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-**of)
Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch
- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

**(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch
- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

**(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des

Liefergegenstands. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung**
Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch
- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**
Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

**(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

**(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**
Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**
Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch
- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**
Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch
- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

**2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin**

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Wertpapiere ohne Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Rückzahlungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

**2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere**

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

**2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise**

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise**

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
  (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
  (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
  (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Rückzahlungsart Zahlung bzw. Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
  (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
  (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
  (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
  (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
  (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
  (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
  (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
  (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
  (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
  (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
  (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
  (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

**(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung**
**(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

**(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung**
**(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert**
Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

**(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**
Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

**(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**
**(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**
**(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der

Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**
**(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)

eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs

des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)

eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs

des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung
- der Rückzahlungsart bzw.
- der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

relevant ist.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des

Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung**
**(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert**
Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)

eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs

des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)

eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs

des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung**
**(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)

eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)

eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf
- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

**(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung**
**(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert**
Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)

eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

**(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)

eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis.

**(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**
Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des

Basiswerts dividiert durch den Basispreis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

**(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**
Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)

eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts
Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist
- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs

des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn
- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn
- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

**(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert**

Reverse Protect-Anleihen Pro reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches
- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)

eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

**2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere**
**(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen**
Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn
- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Rückzahlungsbetrag und
- der Höchstbetrag bzw. der Nennbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission
- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag

ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

**(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist**
Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

**(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)**
Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

**(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)**
Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgestattet. Bei Vorliegen der Rückzahlungsbedingung, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere spätestens am Rückzahlungstermin.

**(a) Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert**
Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

**(b) Anleihen mit Express-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)**
Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag seinen Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

**(c) Reverse-Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert**
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

**(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten**
Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,
- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund
- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

**2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin**
Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags
Die Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin/Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands
Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere

Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

**2.2. Angaben zum Basiswert**

**2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts**

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

**2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts**

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf
- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Schuldverschreibungen.

Angaben
- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

**Benchmark-Verordnung**

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

**Aktien**

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform

verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die **"Namensaktien"**), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Aktienvertretende Wertpapiere**
Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
- Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),

zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

*DRs* sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Währungswechselkurse**
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

*Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung":* Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

*Wertpapiere ohne Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

*Wertpapiere mit Reverse-Element*, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,

– weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Zinssätze/Referenzsätze**
Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

***EURIBOR*** ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate. Es bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein ***Swapsatz*** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht.

Der "*ISDA-Satz*" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Indizes**
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:
- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
- ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,

können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Exchange Traded Funds* sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,

können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**Edelmetalle**
Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

*Gold* bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

*Silber* bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

**Schuldverschreibungen**
Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere. Es wird zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterschieden. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln. Die Bonität des Emittenten ist entsprechend zu beachten. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen**

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

**2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen**

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

**3. Weitere Angaben**

**3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)**

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

**VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung**

**1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person**

**1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts**

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

**1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird**

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

**1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann**

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

**1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen**

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

**1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind**

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

**1.6. Hinweis für die Anleger**

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

**2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen**

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

**2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind**

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

**2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten**

**2B.1. Hinweis für Anleger**

**Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

**VII. ISIN-Liste**

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

**ISIN:**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| DE000TR6CTE2 | DE000TB45XD4 | DE000TR41GK9 | DE000TR84KS4 | DE000TR84LY0 |
| DE000TR6CTT0 | DE000TB45XE2 | DE000TR41GL7 | DE000TR84KT2 | DE000TR84LZ7 |
| DE000TR6CY50 | DE000TB45XF9 | DE000TR41GN3 | DE000TR84KU0 | DE000TR84M60 |
| DE000TR6CY68 | DE000TB45XH5 | DE000TR41GP8 | DE000TR84KV8 | DE000TR84M78 |
| DE000TR6D2Q1 | DE000TB45XJ1 | DE000TR4PRM6 | DE000TR84KW6 | DE000TR84M86 |
| DE000TR6D2R9 | DE000TB45XK9 | DE000TR4RY63 | DE000TR84KX4 | DE000TR84M94 |
| DE000TR6D5S0 | DE000TB45Y47 | DE000TR7QQM9 | DE000TR84KY2 | DE000TR84MA8 |
| DE000TR6D5T8 | DE000TB45YC4 | DE000TR83874 | DE000TR84KZ9 | DE000TR84MB6 |
| DE000TT04E08 | DE000TB45YD2 | DE000TR83882 | DE000TR84L04 | DE000TR84MC4 |
| DE000TT1V2N7 | DE000TB45Z38 | DE000TR84JZ1 | DE000TR84L12 | DE000TR84MD2 |
| DE000TT26GH2 | DE000TR33VF5 | DE000TR84K05 | DE000TR84L20 | DE000TR84ME0 |
| DE000TT2GJA9 | DE000TR33VG3 | DE000TR84K13 | DE000TR84L61 | DE000TR84MF7 |
| DE000TT3QW63 | DE000TR33VY6 | DE000TR84K21 | DE000TR84L79 | DE000TR84MG5 |
| DE000TT3ST66 | DE000TR33VZ3 | DE000TR84K39 | DE000TR84L87 | DE000TR84MH3 |
| DE000TT3VZ89 | DE000TR33W03 | DE000TR84K47 | DE000TR84L95 | DE000TR84MJ9 |
| DE000TT3VZA2 | DE000TR33WJ5 | DE000TR84K54 | DE000TR84LA0 | DE000TR84MK7 |
| DE000TT3XPR3 | DE000TR33WK3 | DE000TR84K62 | DE000TR84LB8 | DE000TR84P26 |
| DE000TT3YA44 | DE000TR33WL1 | DE000TR84K70 | DE000TR84LC6 | DE000TR84P34 |
| DE000TT3YA51 | DE000TR33WM9 | DE000TR84K88 | DE000TR84LD4 | DE000TR84P42 |
| DE000TT5EPE6 | DE000TR33WV0 | DE000TR84K96 | DE000TR84LE2 | DE000TR84P59 |
| DE000TT5G9R8 | DE000TR33WW8 | DE000TR84KA2 | DE000TR84LF9 | DE000TR84P67 |
| DE000TT5G9S6 | DE000TR33WX6 | DE000TR84KB0 | DE000TR84LG7 | DE000TR84P75 |
| DE000TB45XL7 | DE000TR33X28 | DE000TR84KC8 | DE000TR84LH5 | DE000TR84P83 |
| DE000TR5V996 | DE000TR33X36 | DE000TR84KD6 | DE000TR84LJ1 | DE000TR84P91 |
| DE000TR7KPL6 | DE000TR41FZ9 | DE000TR84KG9 | DE000TR84LK9 | DE000TR84PA1 |
| DE000TR7ZY52 | DE000TR41G03 | DE000TR84KH7 | DE000TR84LL7 | DE000TR84PB9 |
| DE000TR91WF1 | DE000TR41G11 | DE000TR84KJ3 | DE000TR84LM5 | DE000TR84PC7 |
| DE000TR91WG9 | DE000TR41G45 | DE000TR84KK1 | DE000TR84LN3 | DE000TR84PD5 |
| DE000TT1FF36 | DE000TR41G52 | DE000TR84KL9 | DE000TR84LP8 | DE000TR84PE3 |
| DE000TT25DC2 | DE000TR41G60 | DE000TR84KM7 | DE000TR84LQ6 | DE000TR84PF0 |
| DE000TT2RZ86 | DE000TR41G78 | DE000TR84KN5 | DE000TR84LU8 | DE000TR84PG8 |
| DE000TT39ZY0 | DE000TR41GC6 | DE000TR84KP0 | DE000TR84LV6 | DE000TR84PH6 |
| DE000TT3M196 | DE000TR41GD4 | DE000TR84KQ8 | DE000TR84LW4 | DE000TR84PJ2 |
| DE000TB45XC6 | DE000TR41GE2 | DE000TR84KR6 | DE000TR84LX2 | DE000TR84PK0 |

DE000TR84PL8
DE000TR84PM6
DE000TR84PN4
DE000TR84PP9
DE000TR84PQ7
DE000TR84PR5
DE000TR84PS3
DE000TR84PT1
DE000TR84PU9
DE000TR84PX3
DE000TR84QU7
DE000TR84QV5
DE000TR84QW3
DE000TR84QX1
DE000TR84QY9
DE000TR84QZ6
DE000TR84R32
DE000TR84R40
DE000TR84RB5
DE000TR84RD1
DE000TR84RF6
DE000TR865L2
DE000TR87BU2
DE000TR87BV0
DE000TR87BX6
DE000TR87BZ1
DE000TR87C02
DE000TR87C28
DE000TR87CE4
DE000TR87CG9
DE000TR87CJ3
DE000TR87CK1
DE000TR87CL9
DE000TR87CM7
DE000TR87CN5
DE000TR87CP0
DE000TR87DE2
DE000TR87DF9
DE000TR87DG7
DE000TR87DT0
DE000TR87EJ9
DE000TR87EL5
DE000TR87EN1
DE000TR87ES0
DE000TR87ET8
DE000TR87F82
DE000TR87G32
DE000TR87G57
DE000TR87GH8
DE000TR87H56
DE000TR87HN4
DE000TR87HR5
DE000TR87JV3
DE000TR87JW1
DE000TR87JY7
DE000TR87K02
DE000TR87K10
DE000TR87KE7
DE000TR87KF4
DE000TR87KH0
DE000TR87KM0
DE000TR87KN8
DE000TR87KP3
DE000TR87KQ1
DE000TR87KR9
DE000TR87KT5
DE000TR87KU3
DE000TR87LN6
DE000TR87LU1
DE000TR87M34
DE000TR87M59
DE000TR87M75
DE000TR87M91
DE000TR87MA1
DE000TR87MH6
DE000TR87MJ2
DE000TR87MK0
DE000TR87MM6
DE000TR87NB7
DE000TR87PU2
DE000TR87Q14
DE000TR87Q22
DE000TR87Q30
DE000TR87QG9
DE000TR87QK1
DE000TR87QX4
DE000TR87QY2
DE000TR87R13
DE000TR87R21
DE000TR87R39
DE000TR87R47
DE000TR87R54
DE000TR87R62
DE000TR87RM5
DE000TR87S61
DE000TR87SH3
DE000TR87SJ9
DE000TR87SK7
DE000TR87SM3
DE000TR87SN1
DE000TR87SP6
DE000TR88S52
DE000TR88TB2
DE000TR88TC0
DE000TR88TD8
DE000TR88TE6
DE000TR88TF3
DE000TR88TG1
DE000TR88U17
DE000TR88U25
DE000TR88U33
DE000TR88U41
DE000TR88U58
DE000TR88U66
DE000TR88U74
DE000TR88U82
DE000TR88U90
DE000TR88UA2
DE000TR88UB0
DE000TR88UC8
DE000TR88UD6
DE000TR88V99
DE000TR88VA0
DE000TR88VB8
DE000TR88VC6
DE000TR88VD4
DE000TR88VE2
DE000TR88VF9
DE000TR88VG7
DE000TR88VH5
DE000TR88WJ9
DE000TR88WK7
DE000TR88WL5
DE000TR88WM3
DE000TR88WN1
DE000TR88WP6
DE000TR88WQ4
DE000TR88WR2
DE000TR88X30
DE000TR88X48
DE000TR88XC2
DE000TR88XD0
DE000TR88XE8
DE000TR88XS8
DE000TR88XT6
DE000TR88XU4
DE000TR88XV2
DE000TR88XW0
DE000TR88XX8
DE000TR88XY6
DE000TR88XZ3
DE000TR88YD8
DE000TR88YE6
DE000TR88YF3
DE000TR88YG1
DE000TR88YU2
DE000TR88YV0
DE000TR88YW8
DE000TR88YX6
DE000TR88YY4
DE000TR88YZ1
DE000TR88ZA1
DE000TR88ZB9
DE000TR88ZC7
DE000TR88ZD5
DE000TR88ZE3
DE000TR88ZN4
DE000TR88ZP9
DE000TR88ZQ7
DE000TR88ZR5
DE000TR88ZZ8
DE000TR89004
DE000TR890K2
DE000TR890L0
DE000TR890M8
DE000TR89103
DE000TR89111
DE000TR89129
DE000TR89137
DE000TR89145
DE000TR89152
DE000TR89160
DE000TR891L8
DE000TR891M6
DE000TR891N4
DE000TR891P9
DE000TR891Q7
DE000TR891R5
DE000TR89277
DE000TR89285
DE000TR89293
DE000TR892A9
DE000TR892B7
DE000TR892Q5
DE000TR892R3
DE000TR892Y9
DE000TR8DVJ1
DE000TR8DVL7
DE000TR8FFV4
DE000TR8GF57
DE000TR8MHB8
DE000TR8MHC6
DE000TR8MHD4
DE000TR8MY49
DE000TR8MY56
DE000TR8P4H0
DE000TR919Z7
DE000TR96L91
DE000TR96LA4
DE000TR96LB2
DE000TR96LF3
DE000TR96LG1
DE000TR96LH9
DE000TR96LJ5
DE000TR96LK3
DE000TR96LL1
DE000TR96LM9
DE000TR96LU2
DE000TR96LV0
DE000TR96LW8

DE000TR96LX6
DE000TR96LY4
DE000TR96LZ1
DE000TR96M09
DE000TR96M17
DE000TR96M25
DE000TR96M33
DE000TR96M41
DE000TR96M58
DE000TR96M66
DE000TR96TX9
DE000TR97HH5
DE000TR97HJ1
DE000TR97HK9
DE000TR97HP8
DE000TR97HQ6
DE000TR97HR4
DE000TR97HS2
DE000TR97HT0
DE000TR97HU8
DE000TR97HV6
DE000TR97HW4
DE000TR97HX2
DE000TR97HY0
DE000TR97HZ7
DE000TR97J03
DE000TR97J11
DE000TR97J29
DE000TR97J37
DE000TR97J45
DE000TR97J52
DE000TR97J60
DE000TR97J78
DE000TR97J86
DE000TR97J94
DE000TR97JA6
DE000TR97JB4
DE000TR97JE8
DE000TR97JG3
DE000TR97JH1
DE000TR97JJ7
DE000TR97JK5
DE000TR97JL3
DE000TR97JM1
DE000TR97JN9
DE000TR97JT6
DE000TR97JU4
DE000TR97JV2
DE000TR97JW0
DE000TR97JX8
DE000TR97JY6
DE000TR97K00
DE000TR97K26
DE000TR97K34
DE000TR97U16
DE000TR97U24
DE000TR97U32
DE000TR97U40
DE000TR97U57
DE000TR97U65
DE000TR97U73
DE000TR97U81
DE000TR97U99
DE000TR97UA3
DE000TR97UB1
DE000TR97UC9
DE000TR97UD7
DE000TR97UF2
DE000TR97UG0
DE000TR97UH8
DE000TR97UK2
DE000TR97UR7
DE000TR97US5
DE000TR97UT3
DE000TR97UU1
DE000TR97UV9
DE000TR97UW7
DE000TR97UX5
DE000TR97UY3
DE000TR97UZ0
DE000TR97V07
DE000TR97V15
DE000TR97V23
DE000TR97V31
DE000TR97VD5
DE000TR97XL4
DE000TR97XM2
DE000TR97XP5
DE000TR97XQ3
DE000TR97XR1
DE000TR97XT7
DE000TR97XX9
DE000TR97XY7
DE000TR97Y04
DE000TR97Y12
DE000TR97Y20
DE000TR97Y61
DE000TR97Y79
DE000TR97Z52
DE000TR97Z60
DE000TR97Z78
DE000TR97Z86
DE000TR97Z94
DE000TR97ZA2
DE000TR97ZB0
DE000TR97ZC8
DE000TR97ZD6
DE000TR97ZE4
DE000TR97ZF1
DE000TR97ZG9
DE000TR97ZH7
DE000TR97ZJ3
DE000TR97ZK1
DE000TR97ZL9
DE000TR97ZM7
DE000TR97ZN5
DE000TR97ZP0
DE000TR97ZQ8
DE000TR97ZR6
DE000TR97ZS4
DE000TR97ZT2
DE000TR97ZU0
DE000TR97ZV8
DE000TR97ZW6
DE000TR97ZX4
DE000TR97ZY2
DE000TR97ZZ9
DE000TR98005
DE000TR98013
DE000TR98021
DE000TR98039
DE000TR98047
DE000TR98054
DE000TR98062
DE000TR98070
DE000TR98088
DE000TR98096
DE000TR980A2
DE000TR980B0
DE000TR980C8
DE000TR980D6
DE000TR980E4
DE000TR980F1
DE000TR980G9
DE000TR980H7
DE000TR980J3
DE000TR980K1
DE000TR980X4
DE000TR980Z9
DE000TR98104
DE000TR98112
DE000TR98120
DE000TR98138
DE000TR98146
DE000TR98153
DE000TR98161
DE000TR98179
DE000TR98187
DE000TR98195
DE000TR981A0
DE000TR981B8
DE000TR981C6
DE000TR981D4
DE000TR981E2
DE000TR981F9
DE000TR981G7
DE000TR981H5
DE000TR981J1
DE000TR981K9
DE000TR981L7
DE000TR981M5
DE000TR981N3
DE000TR981P8
DE000TR981Q6
DE000TR981R4
DE000TR981S2
DE000TR981T0
DE000TR981U8
DE000TR981V6
DE000TR981W4
DE000TR981X2
DE000TR981Y0
DE000TR981Z7
DE000TR98203
DE000TR98211
DE000TR98229
DE000TR98237
DE000TR98245
DE000TR98252
DE000TR98260
DE000TR98278
DE000TR98286
DE000TR98294
DE000TR982A8
DE000TR982B6
DE000TR982C4
DE000TR982D2
DE000TR982J9
DE000TR98LQ6
DE000TR98LR4
DE000TR98LX2
DE000TR98M31
DE000TR98M49
DE000TR98M56
DE000TR98M80
DE000TR98MA8
DE000TR98MB6
DE000TR98MH3
DE000TR98MX0
DE000TR98MZ5
DE000TR98N06
DE000TR98N48
DE000TR98N55
DE000TR98N89
DE000TR98NB4
DE000TR98NC2
DE000TR98ND0
DE000TR98NE8
DE000TR98NF5
DE000TR98NQ2

DE000TR98NR0
DE000TR98NS8
DE000TR98P38
DE000TR98P46
DE000TR98PE3
DE000TR98PF0
DE000TR98PG8
DE000TR98PP9
DE000TR98PU9
DE000TR98PV7
DE000TR98Q03
DE000TR98Q94
DE000TR98QG6
DE000TR98QK8
DE000TR98QP7
DE000TR98QQ5
DE000TR98R10
DE000TR98R36
DE000TR98RC3
DE000TR98RL4
DE000TR98SQ1
DE000TR98SR9
DE000TR98T67
DE000TR98TA3
DE000TR98TB1
DE000TR98TC9
DE000TR98TK2
DE000TR98TY3
DE000TR98TZ0
DE000TR98U15
DE000TR98U23
DE000TR98U49
DE000TR98U80
DE000TR98UA1
DE000TR98UP9
DE000TR98UQ7
DE000TR98UR5
DE000TR98US3
DE000TR98UT1
DE000TR98V30
DE000TR98VZ6
DE000TR98W05
DE000TR98W13
DE000TR98W21
DE000TR98W39
DE000TR98XG2
DE000TR98XH0
DE000TR98XP3
DE000TR98XR9
DE000TR98XS7
DE000TR98XU3
DE000TR98Y03
DE000TR98Y29
DE000TR98Y60
DE000TR98YB1
DE000TR98ZP8
DE000TR98ZQ6
DE000TR98ZR4
DE000TR98ZS2
DE000TR98ZT0
DE000TR990U9
DE000TR99177
DE000TR991C5
DE000TR991D3
DE000TR991K8
DE000TR991L6
DE000TR991S1
DE000TR99284
DE000TR992F6
DE000TR99334
DE000TR99367
DE000TR993J6
DE000TR993Q1
DE000TR993R9
DE000TR993S7
DE000TR993T5
DE000TR993U3
DE000TR993Z2
DE000TR99441
DE000TR99458
DE000TR99466
DE000TR994C9
DE000TR994G0
DE000TR994H8
DE000TR994J4
DE000TR994K2
DE000TR995J1
DE000TR996K7
DE000TR996L5
DE000TR996N1
DE000TR996Q4
DE000TR996U6
DE000TR996V4
DE000TR99755
DE000TR99771
DE000TR997H1
DE000TR997N9
DE000TR997Q2
DE000TR997R0
DE000TR997S8
DE000TR997T6
DE000TR99854
DE000TR998F3
DE000TR998H9
DE000TR99912
DE000TR99920
DE000TR99946
DE000TR99995
DE000TR999B0
DE000TR999M7
DE000TR999N5
DE000TR999P0
DE000TR999Q8
DE000TR999R6
DE000TR999S4
DE000TR99B17
DE000TR99B41
DE000TR99B90
DE000TR99BA9
DE000TR99BC5
DE000TR99BD3
DE000TR99BE1
DE000TR99BF8
DE000TR99BG6
DE000TR99BH4
DE000TR99BJ0
DE000TR99BK8
DE000TR99BL6
DE000TR99BM4
DE000TR99CD1
DE000TR99CF6
DE000TR99CH2
DE000TR99CJ8
DE000TR99CL4
DE000TR99CM2
DE000TR99CP5
DE000TR99CQ3
DE000TR99CR1
DE000TR99CS9
DE000TR99CT7
DE000TR99CU5
DE000TR99CV3
DE000TR99D72
DE000TR99D80
DE000TR99DB3
DE000TR99DC1
DE000TR99DF4
DE000TR99DG2
DE000TR99DH0
DE000TR99DJ6
DE000TR99DK4
DE000TR99FB8
DE000TR99FG7
DE000TR99FR4
DE000TR99FS2
DE000TR99FU8
DE000TR99FW4
DE000TR99GA8
DE000TR99GC4
DE000TR99GH3
DE000TR99GK7
DE000TR99GN1
DE000TR99GU6
DE000TR99GV4
DE000TR99GX0
DE000TR99H52
DE000TR99H78
DE000TR99H86
DE000TR99HD0
DE000TR99HM1
DE000TR99HS8
DE000TR99JD6
DE000TR99JE4
DE000TR99JH7
DE000TR99JY2
DE000TR99K16
DE000TR99K65
DE000TR9C394
DE000TR9C3B9
DE000TR9C3C7
DE000TR9C3D5
DE000TR9C3G8
DE000TR9C3H6
DE000TR9C3J2
DE000TR9C3L8
DE000TR9C3M6
DE000TR9C3N4
DE000TR9C3Q7
DE000TR9C3R5
DE000TR9C3T1
DE000TR9C3W5
DE000TR9C3X3
DE000TR9C3Y1
DE000TR9C444
DE000TR9C469
DE000TR9C485
DE000TR9C4D3
DE000TR9C4G6
DE000TR9C4M4
DE000TR9C4P7
DE000TR9C4Q5
DE000TR9C4R3
DE000TR9C4T9
DE000TR9C4U7
DE000TR9C4X1
DE000TR9C4Z6
DE000TR9C519
DE000TR9C584
DE000TR9C5G3
DE000TR9C5Q2
DE000TR9C5R0
DE000TR9C5Y6
DE000TR9C5Z3
DE000TR9C6A4
DE000TR9C6C0
DE000TR9C6G1
DE000TR9C6J5
DE000TR9C6K3
DE000TR9C6X6
DE000TR9C717

DE000TR9C733
DE000TR9C758
DE000TR9C790
DE000TR9C7C8
DE000TR9C7E4
DE000TR9C7R6
DE000TR9C7T2
DE000TR9C840
DE000TR9C857
DE000TR9C873
DE000TR9C881
DE000TR9C899
DE000TR9C8N3
DE000TR9C8W4
DE000TR9C915
DE000TR9C972
DE000TR9C9H3
DE000TR9C9L5
DE000TR9C9Q4
DE000TR9C9R2
DE000TR9C9T8
DE000TR9CA06
DE000TR9CA30
DE000TR9CAB2
DE000TR9CAG1
DE000TR9CAN7
DE000TR9CAZ1
DE000TR9CB05
DE000TR9CB13
DE000TR9CB21
DE000TR9CB47
DE000TR9CB96
DE000TR9CBD6
DE000TR9CBE4
DE000TR9CBF1
DE000TR9CBM7
DE000TR9CBN5
DE000TR9CC12
DE000TR9CC87
DE000TR9CCF9
DE000TR9CCZ7
DE000TR9CD37
DE000TR9CD45
DE000TR9CDA8
DE000TR9CDB6
DE000TR9CDC4
DE000TR9CDF7
DE000TR9CDK7
DE000TR9CDU6
DE000TR9CDV4
DE000TR9CDW2
DE000TR9CDX0
DE000TR9CDY8
DE000TR9CDZ5
DE000TR9CE02
DE000TR9CE69
DE000TR9CEC2
DE000TR9CED0
DE000TR9CEE8
DE000TR9CEF5
DE000TR9CEL3
DE000TR9CEM1
DE000TR9CEN9
DE000TR9CET6
DE000TR9CEX8
DE000TR9CF19
DE000TR9CF27
DE000TR9CF68
DE000TR9CFJ4
DE000TR9CFK2
DE000TR9CFL0
DE000TR9CFZ0
DE000TR9F611
DE000TR9F629
DE000TR9F637
DE000TR9F645
DE000TR9F652
DE000TR9F660
DE000TR9F678
DE000TR9F686
DE000TR9F694
DE000TR9F6A1
DE000TR9F785
DE000TR9F7E1
DE000TR9F7H4
DE000TR9F7J0
DE000TR9F7K8
DE000TR9F7L6
DE000TR9F7M4
DE000TR9F7N2
DE000TR9F7P7
DE000TR9F7Q5
DE000TR9F7R3
DE000TR9F7U7
DE000TR9F7V5
DE000TR9F7W3
DE000TR9F7X1
DE000TR9F7Y9
DE000TR9F7Z6
DE000TR9F801
DE000TR9F850
DE000TR9F868
DE000TR9F876
DE000TR9F884
DE000TR9F892
DE000TR9F8A7
DE000TR9F8C3
DE000TR9F8D1
DE000TR9F8E9
DE000TR9F8F6
DE000TR9F8G4
DE000TR9F8H2
DE000TR9F8J8
DE000TR9F8K6
DE000TR9F8L4
DE000TR9F8M2
DE000TR9F8N0
DE000TR9F8P5
DE000TR9F8Q3
DE000TR9F8R1
DE000TR9F8T7
DE000TR9F8U5
DE000TR9F8V3
DE000TR9F8W1
DE000TR9F8X9
DE000TR9F8Y7
DE000TR9F8Z4
DE000TR9F918
DE000TR9F926
DE000TR9F934
DE000TR9F942
DE000TR9F959
DE000TR9F967
DE000TR9F975
DE000TR9F991
DE000TR9F9A5
DE000TR9F9B3
DE000TR9F9C1
DE000TR9F9D9
DE000TR9F9E7
DE000TR9F9F4
DE000TR9F9G2
DE000TR9F9H0
DE000TR9F9J6
DE000TR9F9K4
DE000TR9F9L2
DE000TR9F9M0
DE000TR9F9N8
DE000TR9F9P3
DE000TR9F9Q1
DE000TR9F9R9
DE000TR9F9S7
DE000TR9F9U3
DE000TR9F9V1
DE000TR9F9W9
DE000TR9F9X7
DE000TR9F9Y5
DE000TR9F9Z2
DE000TR9FA45
DE000TR9FA52
DE000TR9FA60
DE000TR9FA78
DE000TR9FA86
DE000TR9FA94
DE000TR9FAA7
DE000TR9FAB5
DE000TR9FAC3
DE000TR9FAD1
DE000TR9FAE9
DE000TR9FAF6
DE000TR9FAK6
DE000TR9FAV3
DE000TR9FAW1
DE000TR9FAX9
DE000TR9FAY7
DE000TR9FAZ4
DE000TR9FB02
DE000TR9FB10
DE000TR9FB28
DE000TR9FB36
DE000TR9FB44
DE000TR9FB51
DE000TR9FB69
DE000TR9FB77
DE000TR9FB85
DE000TR9FB93
DE000TR9FBA5
DE000TR9FBB3
DE000TR9GQQ7
DE000TR9GR86
DE000TR9GR94
DE000TR9GTA5
DE000TR9GTM0
DE000TR9GTY5
DE000TR9GU81
DE000TR9GU99
DE000TR9GUY3
DE000TR9GV07
DE000TR9GV49
DE000TR9GVR5
DE000TR9GVV7
DE000TR9GW06
DE000TR9GW30
DE000TR9HRJ8
DE000TR9M7N3
DE000TR9M7P8
DE000TR9M7S2
DE000TR9M7T0
DE000TR9M8B6
DE000TR9M8D2
DE000TR9M8P6
DE000TR9M8R2
DE000TR9M971
DE000TR9M989
DE000TR9M997
DE000TR9M9A6
DE000TR9M9H1
DE000TR9M9N9
DE000TR9MA46
DE000TR9MAE5

DE000TR9MBL8
DE000TR9MBX3
DE000TR9MBY1
DE000TR9MC02
DE000TR9MDF6
DE000TR9MEH0
DE000TR9MES7
DE000TR9MEU3
DE000TR9MF33
DE000TR9RV95
DE000TR9S6E8
DE000TR9S6F5
DE000TR9S7H9
DE000TR9S7P2
DE000TR9S8Q8
DE000TR9SBD2
DE000TR9SDL1
DE000TR9SEK1
DE000TR9SFX1
DE000TR9SFZ6
DE000TR9SGN0
DE000TR9SGP5
DE000TR9SHL2
DE000TR9SHM0
DE000TR9SHY5
DE000TR9SJA1
DE000TR9SK30
DE000TR9SK48
DE000TR9SK55
DE000TR9SK71
DE000TR9SKE1
DE000TR9SL13
DE000TR9SL47
DE000TR9SLH2
DE000TR9SMA5
DE000TR9SMD9
DE000TR9SMG2
DE000TR9SN60
DE000TR9SP43
DE000TR9VL83
DE000TR9VVR4
DE000TR9VVS2
DE000TR9VVT0
DE000TR9VVU8
DE000TR9VVV6
DE000TR9VVY0
DE000TR9VVZ7
DE000TR9VW07
DE000TR9VW15
DE000TR9VW23
DE000TR9VW31
DE000TR9VW49
DE000TR9VW56
DE000TR9VW64
DE000TR9VW72
DE000TR9VW80
DE000TR9VW98
DE000TR9VWA8
DE000TR9VWB6
DE000TR9VWC4
DE000TR9VWD2
DE000TR9VWN1
DE000TR9VWP6
DE000TR9VWQ4
DE000TR9VWR2
DE000TR9VWZ5
DE000TR9VX06
DE000TR9VX14
DE000TR9VX22
DE000TR9VX30
DE000TR9VX48
DE000TR9VX55
DE000TR9VX63
DE000TR9VX71
DE000TR9VXB4
DE000TR9VXC2
DE000TR9VXD0
DE000TR9VXE8
DE000TR9VXF5
DE000TR9VXG3
DE000TR9VXH1
DE000TR9VXJ7
DE000TR9VXP4
DE000TR9VXR0
DE000TR9VXS8
DE000TR9VXT6
DE000TR9VXU4
DE000TR9VXV2
DE000TR9VXW0
DE000TR9VXX8
DE000TR9VXY6
DE000TR9VXZ3
DE000TR9VY05
DE000TR9VY13
DE000TR9VY21
DE000TR9VY62
DE000TR9VY70
DE000TR9VYC0
DE000TR9VYD8
DE000TR9VYE6
DE000TR9VYF3
DE000TR9VYG1
DE000TR9VYH9
DE000TR9VYJ5
DE000TR9VYK3
DE000TR9VYL1
DE000TR9VYM9
DE000TR9VYN7
DE000TR9VYP2
DE000TR9VYQ0
DE000TR9VYS6
DE000TR9VYT4
DE000TR9VYU2
DE000TR9VYV0
DE000TR9VYX6
DE000TR9VYY4
DE000TR9VZ04
DE000TR9VZ12
DE000TR9VZ20
DE000TR9VZ38
DE000TR9VZ46
DE000TR9VZ61
DE000TR9VZ79
DE000TR9VZ87
DE000TR9VZ95
DE000TR9VZA1
DE000TR9VZB9
DE000TR9VZC7
DE000TR9VZD5
DE000TR9VZE3
DE000TR9VZF0
DE000TR9VZG8
DE000TR9VZH6
DE000TR9VZJ2
DE000TR9VZP9
DE000TR9VZQ7
DE000TR9VZV7
DE000TR9VZW5
DE000TR9VZX3
DE000TR9VZY1
DE000TR9VZZ8
DE000TR9W004
DE000TR9W020
DE000TR9W038
DE000TR9W046
DE000TR9W053
DE000TR9W061
DE000TR9W0B1
DE000TR9W0C9
DE000TR9W0D7
DE000TR9W0E5
DE000TR9W0F2
DE000TR9W0L0
DE000TR9W0M8
DE000TR9W0N6
DE000TR9W0P1
DE000TR9W0Q9
DE000TR9W0R7
DE000TR9W0S5
DE000TR9W0T3
DE000TR9W0U1
DE000TR9W0V9
DE000TR9W0W7
DE000TR9W103
DE000TR9W111
DE000TR9W129
DE000TR9W160
DE000TR9W178
DE000TR9W186
DE000TR9W194
DE000TR9W1A1
DE000TR9W1B9
DE000TR9W1C7
DE000TR9W1D5
DE000TR9W1E3
DE000TR9W1F0
DE000TR9W1G8
DE000TR9W1H6
DE000TR9W1J2
DE000TR9W1K0
DE000TR9W1L8
DE000TR9W1M6
DE000TR9W1N4
DE000TR9W1P9
DE000TR9W1Q7
DE000TR9W1R5
DE000TR9W1S3
DE000TR9W1T1
DE000TR9W1Y1
DE000TR9W210
DE000TR9W228
DE000TR9YHL0
DE000TR9YHM8
DE000TR9YHQ9
DE000TR9YHR7
DE000TR9YHS5
DE000TR9YHT3
DE000TR9YHU1
DE000TR9YHV9
DE000TR9YHW7
DE000TR9YHX5
DE000TR9YJ50
DE000TR9YJ68
DE000TR9YJ76
DE000TR9YJ84
DE000TR9YJD3
DE000TR9YJE1
DE000TR9YJF8
DE000TR9YJG6
DE000TR9YJH4
DE000TR9YJJ0
DE000TR9YJK8
DE000TR9YJL6
DE000TR9YJM4
DE000TR9YJN2
DE000TR9YJR3
DE000TR9YJS1
DE000TR9YJT9
DE000TR9YJU7
DE000TR9YJV5

DE000TR9YJW3
DE000TR9YK65
DE000TR9YK73
DE000TR9YK81
DE000TR9YKC3
DE000TR9YKD1
DE000TR9YKE9
DE000TR9YKF6
DE000TR9YKG4
DE000TR9YKH2
DE000TR9YKJ8
DE000TR9YKK6
DE000TR9YKL4
DE000TR9YKM2
DE000TR9YKP5
DE000TR9YKQ3
DE000TR9YKR1
DE000TR9YKS9
DE000TR9YKT7
DE000TR9YKU5
DE000TR9YKY7
DE000TR9YL07
DE000TR9YL15
DE000TR9YL23
DE000TR9YL31
DE000TR9YL49
DE000TR9YL56
DE000TR9YL64
DE000TR9YLA5
DE000TR9YLB3
DE000TR9YLE7
DE000TR9YLF4
DE000TR9YLG2
DE000TR9YLH0
DE000TR9YLJ6
DE000TR9YLK4
DE000TR9YLS7
DE000TR9YLT5
DE000TR9YLU3
DE000TR9YLV1
DE000TR9YM06
DE000TR9YM14
DE000TR9YM22
DE000TR9YM30
DE000TR9YM48
DE000TR9YM55
DE000TR9YM89
DE000TR9YMA3
DE000TR9YMB1
DE000TR9YMC9
DE000TR9YMH8
DE000TR9YMJ4
DE000TR9YMM8
DE000TR9YMN6
DE000TR9YMP1
DE000TR9YMQ9
DE000TR9YMR7
DE000TR9YMS5
DE000TR9YMT3
DE000TR9YMU1
DE000TR9YMV9
DE000TR9YMW7
DE000TR9YMZ0
DE000TR9YN05
DE000TR9YN13
DE000TR9YN21
DE000TR9YNF0
DE000TR9YNH6
DE000TR9YNJ2
DE000TR9YNK0
DE000TR9YNL8
DE000TR9YNM6
DE000TR9YNN4
DE000TR9YNQ7
DE000TR9YNR5
DE000TR9YNS3
DE000TR9YNU9
DE000TR9YNV7
DE000TR9YNW5
DE000TR9YNX3
DE000TR9YNY1
DE000TR9YNZ8
DE000TR9YP03
DE000TR9YP11
DE000TR9YP29
DE000TR9YP78
DE000TR9YP86
DE000TR9YPB4
DE000TR9YPC2
DE000TR9YPD0
DE000TR9YPE8
DE000TR9YPF5
DE000TT00Z23
DE000TT02193
DE000TT02SE5
DE000TT02SF2
DE000TT02SN6
DE000TT02SR7
DE000TT02SV9
DE000TT02SW7
DE000TT02T37
DE000TT02T52
DE000TT02T78
DE000TT02TA1
DE000TT02TG8
DE000TT02TX3
DE000TT02U67
DE000TT02U91
DE000TT02V25
DE000TT02W16
DE000TT02WR9
DE000TT02X15
DE000TT02X64
DE000TT030F3
DE000TT030S6
DE000TT030U2
DE000TT031A2
DE000TT031R6
DE000TT031S4
DE000TT031T2
DE000TT031X4
DE000TT03225
DE000TT03233
DE000TT032M5
DE000TT034S8
DE000TT03704
DE000TT03712
DE000TT03720
DE000TT037D3
DE000TT037E1
DE000TT037G6
DE000TT037M4
DE000TT03803
DE000TT03811
DE000TT03829
DE000TT03837
DE000TT038A7
DE000TT038D1
DE000TT038E9
DE000TT038H2
DE000TT038M2
DE000TT038N0
DE000TT038Y7
DE000TT039M0
DE000TT03A03
DE000TT03A11
DE000TT03A29
DE000TT03A37
DE000TT03A52
DE000TT03A60
DE000TT03AD3
DE000TT03AE1
DE000TT03AU7
DE000TT03CZ2
DE000TT06F47
DE000TT06F54
DE000TT06F62
DE000TT07531
DE000TT07549
DE000TT08EH5
DE000TT08EJ1
DE000TT095C3
DE000TT09TR0
DE000TT09TS8
DE000TT09WP8
DE000TT0BF64
DE000TT0EK72
DE000TT0EKC2
DE000TT0EKG3
DE000TT0ELB2
DE000TT0ELH9
DE000TT0ELS6
DE000TT0EME4
DE000TT0EMZ9
DE000TT0ENL7
DE000TT0EPA5
DE000TT0EPD9
DE000TT0ERZ8
DE000TT0ETA7
DE000TT0ETD1
DE000TT0ETJ8
DE000TT0ETK6
DE000TT0ETW1
DE000TT0ETX9
DE000TT0ETY7
DE000TT0ETZ4
DE000TT0EU05
DE000TT0EU13
DE000TT0EU21
DE000TT0EU39
DE000TT0EU47
DE000TT0EU54
DE000TT0EUF4
DE000TT0EUG2
DE000TT0EUH0
DE000TT0EUJ6
DE000TT0EUK4
DE000TT0EUP3
DE000TT0EUT5
DE000TT0EUU3
DE000TT0EUX7
DE000TT0EVK2
DE000TT0EW60
DE000TT0EWY1
DE000TT0JHE3
DE000TT0JKX7
DE000TT0JL27
DE000TT0KAZ1
DE000TT0KDK7
DE000TT0KDQ4
DE000TT0KED0
DE000TT0KEF5
DE000TT0KEM1
DE000TT0KEV2
DE000TT0KEX8
DE000TT0KF22
DE000TT0L9U0
DE000TT0L9Y2
DE000TT0L9Z9
DE000TT0LA00

DE000TT0LA18
DE000TT0LA26
DE000TT0LA34
DE000TT0LA42
DE000TT0LAA2
DE000TT0LAK1
DE000TT0LAV8
DE000TT0LB33
DE000TT0LBB8
DE000TT0LBP8
DE000TT0LBQ6
DE000TT0LC32
DE000TT0LCM3
DE000TT0LCN1
DE000TT0LCP6
DE000TT0LCQ4
DE000TT0LCR2
DE000TT0LCX0
DE000TT0LCY8
DE000TT0LCZ5
DE000TT0LD07
DE000TT0LD15
DE000TT0LD31
DE000TT0LD56
DE000TT0LD72
DE000TT0LDR0
DE000TT0LDS8
DE000TT0LDT6
DE000TT0LDU4
DE000TT0LDV2
DE000TT0LDW0
DE000TT0LDX8
DE000TT0LDY6
DE000TT0LDZ3
DE000TT0LE06
DE000TT0LE14
DE000TT0LE22
DE000TT0LEE6
DE000TT0LEF3
DE000TT0LEG1
DE000TT0LEH9
DE000TT0LEJ5
DE000TT0LEK3
DE000TT0LEL1
DE000TT0LEM9
DE000TT0LEN7
DE000TT0LEP2
DE000TT0LEQ0
DE000TT0NHV9
DE000TT0NHX5
DE000TT0NJB7
DE000TT0NJM4
DE000TT0NJP7
DE000TT0NJQ5
DE000TT0NJW3
DE000TT0NJX1
DE000TT0NJZ6
DE000TT0NK06
DE000TT0NK30
DE000TT0NKE9
DE000TT0NKK6
DE000TT0NKL4
DE000TT0NKU5
DE000TT0NKV3
DE000TT0NL96
DE000TT0NLE7
DE000TT0NLM0
DE000TT0NLP3
DE000TT0NLV1
DE000TT0NLW9
DE000TT0P039
DE000TT0QEB1
DE000TT0QEC9
DE000TT0QEL0
DE000TT0QEM8
DE000TT0QEN6
DE000TT0USL2
DE000TT0UU70
DE000TT0UUR5
DE000TT0UUU9
DE000TT0UVP7
DE000TT0UX36
DE000TT0UXK4
DE000TT0UY50
DE000TT0UYF2
DE000TT0UYR7
DE000TT0V0E1
DE000TT0V0N2
DE000TT0V0P7
DE000TT0V0V5
DE000TT0V193
DE000TT0V1B5
DE000TT0V2P3
DE000TT0V2U3
DE000TT0V3U1
DE000TT0V3W7
DE000TT0V433
DE000TT0V490
DE000TT0V4V7
DE000TT0V508
DE000TT0VRB3
DE000TT0WHE6
DE000TT0ZWX8
DE000TT13U15
DE000TT13U23
DE000TT13U31
DE000TT13U49
DE000TT13U56
DE000TT13U64
DE000TT13U72
DE000TT13U80
DE000TT13U98
DE000TT13UA6
DE000TT13UB4
DE000TT13UE8
DE000TT13UF5
DE000TT13UG3
DE000TT13UH1
DE000TT13UJ7
DE000TT13UK5
DE000TT13UL3
DE000TT13UM1
DE000TT13UN9
DE000TT13UP4
DE000TT13UQ2
DE000TT13UR0
DE000TT13US8
DE000TT13UT6
DE000TT13UU4
DE000TT13UV2
DE000TT13UW0
DE000TT13UX8
DE000TT13UY6
DE000TT13UZ3
DE000TT13V06
DE000TT13V55
DE000TT13V63
DE000TT13V71
DE000TT13V89
DE000TT13V97
DE000TT13VA4
DE000TT13VB2
DE000TT13VC0
DE000TT13VD8
DE000TT13VE6
DE000TT13VF3
DE000TT13VG1
DE000TT13VH9
DE000TT13VJ5
DE000TT13VK3
DE000TT13VL1
DE000TT13VM9
DE000TT13VN7
DE000TT13VP2
DE000TT13VQ0
DE000TT13VR8
DE000TT13VS6
DE000TT13VX6
DE000TT13VY4
DE000TT13VZ1
DE000TT13W05
DE000TT13W13
DE000TT13W62
DE000TT13W70
DE000TT13W88
DE000TT13W96
DE000TT13WA2
DE000TT13WB0
DE000TT13WC8
DE000TT13WD6
DE000TT13WE4
DE000TT13WF1
DE000TT13WG9
DE000TT13WH7
DE000TT13WK1
DE000TT13WL9
DE000TT13WM7
DE000TT13WN5
DE000TT13WP0
DE000TT13WQ8
DE000TT13WR6
DE000TT13WS4
DE000TT13WV8
DE000TT13WW6
DE000TT13WX4
DE000TT13WY2
DE000TT13WZ9
DE000TT13X04
DE000TT13X12
DE000TT13X20
DE000TT13X38
DE000TT13X46
DE000TT13X53
DE000TT13X61
DE000TT13X79
DE000TT13X87
DE000TT13X95
DE000TT13XA0
DE000TT13XB8
DE000TT13XC6
DE000TT13XD4
DE000TT13XE2
DE000TT13XF9
DE000TT13XG7
DE000TT13XH5
DE000TT13XJ1
DE000TT13XN3
DE000TT13XP8
DE000TT13XQ6
DE000TT13XR4
DE000TT13XV6
DE000TT13XW4
DE000TT13XX2
DE000TT13XY0
DE000TT13XZ7
DE000TT13Y11
DE000TT13Y29
DE000TT13Y37
DE000TT13Y52
DE000TT13Y60

DE000TT13Y78
DE000TT13Y86
DE000TT13YD2
DE000TT13YE0
DE000TT13YF7
DE000TT13YG5
DE000TT13YH3
DE000TT13YJ9
DE000TT13YL5
DE000TT13YM3
DE000TT13YN1
DE000TT13YP6
DE000TT13YS0
DE000TT13YT8
DE000TT13YV4
DE000TT13YW2
DE000TT13YX0
DE000TT13YY8
DE000TT13YZ5
DE000TT13Z10
DE000TT13Z28
DE000TT13Z36
DE000TT13Z44
DE000TT13Z51
DE000TT13Z69
DE000TT13Z77
DE000TT13Z85
DE000TT13Z93
DE000TT13ZA5
DE000TT13ZB3
DE000TT13ZC1
DE000TT13ZD9
DE000TT13ZE7
DE000TT13ZF4
DE000TT13ZG2
DE000TT13ZH0
DE000TT13ZJ6
DE000TT13ZK4
DE000TT13ZL2
DE000TT13ZM0
DE000TT13ZR9
DE000TT13ZS7
DE000TT13ZT5
DE000TT13ZU3
DE000TT13ZV1
DE000TT13ZW9
DE000TT14008
DE000TT14016
DE000TT14024
DE000TT17VA5
DE000TT17VB3
DE000TT17VN8
DE000TT17VP3
DE000TT17VT5
DE000TT17VV1
DE000TT17VW9
DE000TT17VY5
DE000TT17W35
DE000TT17W43
DE000TT17W50
DE000TT17W92
DE000TT17WA3
DE000TT17WB1
DE000TT17WD7
DE000TT17WE5
DE000TT17WF2
DE000TT17WG0
DE000TT17WL0
DE000TT17WP1
DE000TT17WQ9
DE000TT17WU1
DE000TT17WV9
DE000TT17WY3
DE000TT17WZ0
DE000TT17X26
DE000TT17X34
DE000TT17X67
DE000TT17X75
DE000TT17XA1
DE000TT17XD5
DE000TT17XE3
DE000TT17XH6
DE000TT17XL8
DE000TT17XM6
DE000TT17XQ7
DE000TT17XR5
DE000TT17XS3
DE000TT17XU9
DE000TT17XV7
DE000TT17XW5
DE000TT17Y17
DE000TT17YF8
DE000TT17YJ0
DE000TT17YK8
DE000TT17YL6
DE000TT1BJ10
DE000TT1BJ28
DE000TT1BJ36
DE000TT1BJ44
DE000TT1BJ51
DE000TT1BL40
DE000TT1BP95
DE000TT1BPD3
DE000TT1BPN2
DE000TT1BPZ6
DE000TT1BQ03
DE000TT1BQ11
DE000TT1BQU5
DE000TT1BQV3
DE000TT1BQX9
DE000TT1BQZ4
DE000TT1BR36
DE000TT1BR44
DE000TT1BR51
DE000TT1BSY3
DE000TT1BSZ0
DE000TT1BT34
DE000TT1BVM2
DE000TT1BWQ1
DE000TT1BWS7
DE000TT1BWT5
DE000TT1BXJ4
DE000TT1BXK2
DE000TT1BXL0
DE000TT1BXM8
DE000TT1BXN6
DE000TT1BXP1
DE000TT1BXQ9
DE000TT1BXR7
DE000TT1BXS5
DE000TT1BZK7
DE000TT1BZL5
DE000TT1BZM3
DE000TT1BZN1
DE000TT1BZP6
DE000TT1BZQ4
DE000TT1BZR2
DE000TT1BZS0
DE000TT1BZT8
DE000TT1BZU6
DE000TT1C1V5
DE000TT1C1W3
DE000TT1C1X1
DE000TT1C1Y9
DE000TT1C1Z6
DE000TT1C209
DE000TT1C217
DE000TT1C225
DE000TT1C233
DE000TT1C241
DE000TT1C2B5
DE000TT1C2C3
DE000TT1C2D1
DE000TT1C2E9
DE000TT1C2F6
DE000TT1C324
DE000TT1C332
DE000TT1C340
DE000TT1C357
DE000TT1C365
DE000TT1C373
DE000TT1C381
DE000TT1C399
DE000TT1C3A5
DE000TT1C3B3
DE000TT1C3H0
DE000TT1C3J6
DE000TT1C3K4
DE000TT1C3L2
DE000TT1C3M0
DE000TT1C860
DE000TT1C8A4
DE000TT1C977
DE000TT1C9J3
DE000TT1FBC6
DE000TT1FBD4
DE000TT1J0Z1
DE000TT1J287
DE000TT1J295
DE000TT1J337
DE000TT1J3Q4
DE000TT1J469
DE000TT1J477
DE000TT1J485
DE000TT1J493
DE000TT1J4X8
DE000TT1J4Y6
DE000TT1J5D7
DE000TT1J5K2
DE000TT1J5L0
DE000TT1J5M8
DE000TT1J5N6
DE000TT1J5P1
DE000TT1J5Q9
DE000TT1J5R7
DE000TT1J5S5
DE000TT1J5T3
DE000TT1J5U1
DE000TT1J6C7
DE000TT1J6D5
DE000TT1J6E3
DE000TT1J6F0
DE000TT1J6G8
DE000TT1J6H6
DE000TT1J6J2
DE000TT1J6K0
DE000TT1J6R5
DE000TT1J6S3
DE000TT1J6T1
DE000TT1J6U9
DE000TT1J6V7
DE000TT1J6X3
DE000TT1J6Y1
DE000TT1J6Z8
DE000TT1J741
DE000TT1J8D1
DE000TT1J8E9
DE000TT1J8F6
DE000TT1J8G4
DE000TT1J8H2

DE000TT1J8J8
DE000TT1J8K6
DE000TT1J8L4
DE000TT1J8M2
DE000TT1J8N0
DE000TT1J8T7
DE000TT1J8U5
DE000TT1J8V3
DE000TT1J8W1
DE000TT1J8X9
DE000TT1J8Y7
DE000TT1J8Z4
DE000TT1J9M0
DE000TT1J9N8
DE000TT1J9P3
DE000TT1J9Q1
DE000TT1J9R9
DE000TT1J9S7
DE000TT1J9T5
DE000TT1J9U3
DE000TT1J9V1
DE000TT1JA52
DE000TT1JA60
DE000TT1JA78
DE000TT1JA86
DE000TT1JA94
DE000TT1JAA4
DE000TT1JAB2
DE000TT1JAC0
DE000TT1JAD8
DE000TT1JAE6
DE000TT1JAF3
DE000TT1JAG1
DE000TT1JAH9
DE000TT1JAJ5
DE000TT1JAK3
DE000TT1JAU2
DE000TT1JAW8
DE000TT1JAX6
DE000TT1JAY4
DE000TT1JAZ1
DE000TT1JC92
DE000TT1JCL7
DE000TT1JCW4
DE000TT1JCX2
DE000TT1JCY0
DE000TT1JCZ7
DE000TT1JD42
DE000TT1JEC2
DE000TT1JFJ4
DE000TT1JFP1
DE000TT1JJA5
DE000TT1JJX7
DE000TT1JK01
DE000TT1JKB1
DE000TT1JKD7
DE000TT1JKF2
DE000TT1JKU1
DE000TT1JKV9
DE000TT1JKW7
DE000TT1JL91
DE000TT1JLF0
DE000TT1JLW5
DE000TT1JLX3
DE000TT1JLY1
DE000TT1JLZ8
DE000TT1JM09
DE000TT1JM17
DE000TT1JMC5
DE000TT1JMD3
DE000TT1JME1
DE000TT1JMF8
DE000TT1JMJ0
DE000TT1JMK8
DE000TT1JML6
DE000TT1JND1
DE000TT1JNV3
DE000TT1JNW1
DE000TT1JPP0
DE000TT1JPS4
DE000TT1JPT2
DE000TT1JQH5
DE000TT1JQJ1
DE000TT1JQM5
DE000TT1JR46
DE000TT1JR53
DE000TT1JRG5
DE000TT1JRL5
DE000TT1JRM3
DE000TT1JRQ4
DE000TT1JSU4
DE000TT1JSY6
DE000TT1JTC0
DE000TT1JTN7
DE000TT1JTQ0
DE000TT1JTR8
DE000TT1JTS6
DE000TT1JTT4
DE000TT1JU17
DE000TT1JU41
DE000TT1JU58
DE000TT1JUU0
DE000TT1JV16
DE000TT1JV24
DE000TT1JV32
DE000TT1JV81
DE000TT1JVU8
DE000TT1JWA8
DE000TT1JWD2
DE000TT1JWE0
DE000TT1JWL5
DE000TT1JWM3
DE000TT1JWN1
DE000TT1JWP6
DE000TT1JWX0
DE000TT1JWY8
DE000TT1JXL3
DE000TT1JXS8
DE000TT1JXT6
DE000TT1JXU4
DE000TT1JY39
DE000TT1JY47
DE000TT1JY54
DE000TT1JY62
DE000TT1JY70
DE000TT1JY88
DE000TT1JY96
DE000TT1JYZ1
DE000TT1JZ04
DE000TT1JZ79
DE000TT1JZ87
DE000TT1JZ95
DE000TT1JZG8
DE000TT1JZH6
DE000TT1KHU5
DE000TT1LFW3
DE000TT1LFX1
DE000TT1LFY9
DE000TT1LFZ6
DE000TT1LG03
DE000TT1LGW1
DE000TT1LGX9
DE000TT1LGY7
DE000TT1LGZ4
DE000TT1LJT1
DE000TT1LJU9
DE000TT1LJV7
DE000TT1LJW5
DE000TT1LJX3
DE000TT1LJY1
DE000TT1LJZ8
DE000TT1LK07
DE000TT1LK15
DE000TT1LK23
DE000TT1LK31
DE000TT1LK49
DE000TT1LK56
DE000TT1LK64
DE000TT1LK72
DE000TT1LK80
DE000TT1LK98
DE000TT1LKA9
DE000TT1LKB7
DE000TT1LKC5
DE000TT1LKD3
DE000TT1LKE1
DE000TT1LKF8
DE000TT1LKG6
DE000TT1LKH4
DE000TT1LKJ0
DE000TT1LKK8
DE000TT1LKL6
DE000TT1LKM4
DE000TT1LKN2
DE000TT1LKU7
DE000TT1LKV5
DE000TT1LKW3
DE000TT1LKX1
DE000TT1LKY9
DE000TT1LKZ6
DE000TT1LNQ9
DE000TT1LNR7
DE000TT1LNS5
DE000TT1LNT3
DE000TT1LNU1
DE000TT1LNV9
DE000TT1LNW7
DE000TT1LNX5
DE000TT1LNY3
DE000TT1LNZ0
DE000TT1LP02
DE000TT1LP10
DE000TT1LP28
DE000TT1LP36
DE000TT1LP44
DE000TT1LP51
DE000TT1LP69
DE000TT1LP77
DE000TT1LP85
DE000TT1LP93
DE000TT1LPA8
DE000TT1LPB6
DE000TT1LPC4
DE000TT1LPD2
DE000TT1LPE0
DE000TT1LPF7
DE000TT1LPG5
DE000TT1LPH3
DE000TT1LPJ9
DE000TT1LPK7
DE000TT1LPL5
DE000TT1LPM3
DE000TT1LPN1
DE000TT1LPP6
DE000TT1LPQ4
DE000TT1LPR2
DE000TT1LPS0
DE000TT1LPT8
DE000TT1LQL3
DE000TT1LQM1

DE000TT1LQN9
DE000TT1LQP4
DE000TT1LQQ2
DE000TT1LQR0
DE000TT1LQS8
DE000TT1LQT6
DE000TT1LQU4
DE000TT1LQV2
DE000TT1LQW0
DE000TT1LQX8
DE000TT1LQY6
DE000TT1LQZ3
DE000TT1QCY5
DE000TT1R2D4
DE000TT1R2E2
DE000TT1R2F9
DE000TT1R2G7
DE000TT1R2H5
DE000TT1R371
DE000TT1R389
DE000TT1R397
DE000TT1R3A8
DE000TT1R3B6
DE000TT1R3C4
DE000TT1R3D2
DE000TT1R3E0
DE000TT1R3F7
DE000TT1R3G5
DE000TT1R3H3
DE000TT1R3J9
DE000TT1R3K7
DE000TT1R3L5
DE000TT1R3M3
DE000TT1R3N1
DE000TT1R3P6
DE000TT1R3Q4
DE000TT1R3R2
DE000TT1R3S0
DE000TT1R3T8
DE000TT1R4N9
DE000TT1R4P4
DE000TT1R4Q2
DE000TT1R4R0
DE000TT1R4S8
DE000TT1R4T6
DE000TT1R4U4
DE000TT1R4V2
DE000TT1R4W0
DE000TT1R4X8
DE000TT1R4Y6
DE000TT1R4Z3
DE000TT1R504
DE000TT1R512
DE000TT1R520
DE000TT1R538
DE000TT1R546
DE000TT1R553
DE000TT1R561
DE000TT1R579
DE000TT1R587
DE000TT1R595
DE000TT1R5E5
DE000TT1R5F2
DE000TT1R5G0
DE000TT1R5H8
DE000TT1R5N6
DE000TT1R5P1
DE000TT1R5Q9
DE000TT1R5X5
DE000TT1R5Y3
DE000TT1R5Z0
DE000TT1R603
DE000TT1R611
DE000TT1R6G8
DE000TT1R6H6
DE000TT1R6J2
DE000TT1R6K0
DE000TT1R6L8
DE000TT1R6M6
DE000TT1R6N4
DE000TT1R6P9
DE000TT1R6Q7
DE000TT1R6R5
DE000TT1R6S3
DE000TT1R6T1
DE000TT1R6U9
DE000TT1R6V7
DE000TT1R6W5
DE000TT1R819
DE000TT1R827
DE000TT1R835
DE000TT1R843
DE000TT1R850
DE000TT1R868
DE000TT1R876
DE000TT1R884
DE000TT1R892
DE000TT1R8A7
DE000TT1R8B5
DE000TT1R8C3
DE000TT1R8D1
DE000TT1R8E9
DE000TT1R8F6
DE000TT1R8G4
DE000TT1R8L4
DE000TT1R8M2
DE000TT1R8N0
DE000TT1R8Z4
DE000TT1R900
DE000TT1R918
DE000TT1R926
DE000TT1R934
DE000TT1R942
DE000TT1R9L2
DE000TT1R9M0
DE000TT1R9N8
DE000TT1R9P3
DE000TT1R9Q1
DE000TT1R9R9
DE000TT1R9S7
DE000TT1R9T5
DE000TT1R9U3
DE000TT1R9V1
DE000TT1R9W9
DE000TT1R9X7
DE000TT1R9Y5
DE000TT1R9Z2
DE000TT1RA03
DE000TT1RAC3
DE000TT1RAD1
DE000TT1RAE9
DE000TT1RAF6
DE000TT1RAG4
DE000TT1RAH2
DE000TT1RAJ8
DE000TT1RAK6
DE000TT1RB77
DE000TT1RB85
DE000TT1RB93
DE000TT1RBA5
DE000TT1RBB3
DE000TT1RBC1
DE000TT1RBD9
DE000TT1RBE7
DE000TT1RBF4
DE000TT1RBG2
DE000TT1RBH0
DE000TT1RBJ6
DE000TT1RBK4
DE000TT1RBL2
DE000TT1RBM0
DE000TT1RBN8
DE000TT1RBP3
DE000TT1RBQ1
DE000TT1RBR9
DE000TT1RBS7
DE000TT1RBT5
DE000TT1RBU3
DE000TT1RBV1
DE000TT1RBW9
DE000TT1RBX7
DE000TT1RBY5
DE000TT1RBZ2
DE000TT1RC43
DE000TT1RC50
DE000TT1RD18
DE000TT1RD26
DE000TT1RD34
DE000TT1RD42
DE000TT1RD59
DE000TT1RD67
DE000TT1RD75
DE000TT1RD83
DE000TT1RD91
DE000TT1RDA1
DE000TT1RDB9
DE000TT1RDC7
DE000TT1RDD5
DE000TT1RDE3
DE000TT1RDF0
DE000TT1RDG8
DE000TT1RDH6
DE000TT1RDJ2
DE000TT1RDK0
DE000TT1RDL8
DE000TT1RDM6
DE000TT1RDN4
DE000TT1RDP9
DE000TT1RDQ7
DE000TT1RDR5
DE000TT1RDS3
DE000TT1RDT1
DE000TT1RDU9
DE000TT1RDV7
DE000TT1RDW5
DE000TT1RDX3
DE000TT1RDY1
DE000TT1RDZ8
DE000TT1RE09
DE000TT1RE17
DE000TT1RE25
DE000TT1RE41
DE000TT1RE58
DE000TT1RE66
DE000TT1RE74
DE000TT1REA9
DE000TT1REB7
DE000TT1REC5
DE000TT1RED3
DE000TT1STJ6
DE000TT1STK4
DE000TT1STL2
DE000TT1STM0
DE000TT1STN8
DE000TT1ULS0
DE000TT1ULT8
DE000TT1ULU6
DE000TT1ULV4
DE000TT1ULW2
DE000TT1UM38

DE000TT1UM46
DE000TT1UM53
DE000TT1UM61
DE000TT1UM79
DE000TT1UM87
DE000TT1UMC2
DE000TT1UMD0
DE000TT1UME8
DE000TT1UMF5
DE000TT1UMG3
DE000TT1UMH1
DE000TT1UMJ7
DE000TT1UMK5
DE000TT1UMP4
DE000TT1UMQ2
DE000TT1UMU4
DE000TT1UMV2
DE000TT1UMW0
DE000TT1UMY6
DE000TT1UMZ3
DE000TT1UN03
DE000TT1UN29
DE000TT1UN37
DE000TT1UN45
DE000TT1UN52
DE000TT1UN60
DE000TT1UNA4
DE000TT1UNB2
DE000TT1UND8
DE000TT1UNE6
DE000TT1UNF3
DE000TT1UNG1
DE000TT1UP50
DE000TT1UPA9
DE000TT1UPB7
DE000TT1UPD3
DE000TT1UPE1
DE000TT1UPF8
DE000TT1UPG6
DE000TT1UPH4
DE000TT1UPL6
DE000TT1UPP7
DE000TT1UQB5
DE000TT1UQJ8
DE000TT1UQK6
DE000TT1UQL4
DE000TT1UQM2
DE000TT1UQN0
DE000TT1UQV3
DE000TT1UQW1
DE000TT1UQX9
DE000TT1UQY7
DE000TT1UR09
DE000TT1UR41
DE000TT1UR58
DE000TT1UR66
DE000TT1UR74
DE000TT1URH0
DE000TT1URN8
DE000TT1URP3
DE000TT1US99
DE000TT1USE5
DE000TT1USH8
DE000TT1USJ4
DE000TT1USM8
DE000TT1USN6
DE000TT1USP1
DE000TT1USU1
DE000TT1USV9
DE000TT1UT15
DE000TT1UT23
DE000TT1UT31
DE000TT1UT49
DE000TT1UT72
DE000TT1UTE3
DE000TT1UTF0
DE000TT1UTG8
DE000TT1UTH6
DE000TT1UTM6
DE000TT1UTN4
DE000TT1UTP9
DE000TT1UTQ7
DE000TT1UTV7
DE000TT1UTW5
DE000TT1UTX3
DE000TT1UU38
DE000TT1UU46
DE000TT1UU53
DE000TT1UU61
DE000TT1UU79
DE000TT1UU87
DE000TT1UU95
DE000TT1UUA9
DE000TT1UUJ0
DE000TT1UUK8
DE000TT1UUL6
DE000TT1UUM4
DE000TT1UUW3
DE000TT1UUX1
DE000TT1UV45
DE000TT1UV52
DE000TT1UV60
DE000TT1UV78
DE000TT1UV86
DE000TT1UVE9
DE000TT1UVG4
DE000TT1UVH2
DE000TT1UVN0
DE000TT1UVQ3
DE000TT1UVS9
DE000TT1UVT7
DE000TT1UVU5
DE000TT1UW28
DE000TT1UW51
DE000TT1UW69
DE000TT1UWB3
DE000TT1UWC1
DE000TT1UWD9
DE000TT1UWG2
DE000TT1UWJ6
DE000TT1UWN8
DE000TT1UWW9
DE000TT1UX01
DE000TT1UX19
DE000TT1UX27
DE000TT1UX35
DE000TT1UX43
DE000TT1UX50
DE000TT1UXC9
DE000TT1UXD7
DE000TT1UXE5
DE000TT1UXJ4
DE000TT1UXK2
DE000TT1UXS5
DE000TT1UXU1
DE000TT1UXX5
DE000TT1UY18
DE000TT1UY26
DE000TT1UY34
DE000TT1UY42
DE000TT1UYB9
DE000TT1UYC7
DE000TT1UYD5
DE000TT1UYS3
DE000TT1UYV7
DE000TT1UYW5
DE000TT1UZ09
DE000TT1UZ17
DE000TT1UZ41
DE000TT1UZ58
DE000TT1UZ66
DE000TT1UZC4
DE000TT1UZD2
DE000TT1UZE0
DE000TT1UZF7
DE000TT1UZN1
DE000TT1UZP6
DE000TT1UZQ4
DE000TT1UZR2
DE000TT1UZS0
DE000TT1UZT8
DE000TT1UZU6
DE000TT1V0U6
DE000TT1V0V4
DE000TT1V0W2
DE000TT1V0X0
DE000TT1V167
DE000TT1V175
DE000TT1V183
DE000TT1V1A6
DE000TT1V1B4
DE000TT1V1G3
DE000TT1V1J7
DE000TT1V1K5
DE000TT1V1L3
DE000TT1V1R0
DE000TT1V1S8
DE000TT1V1Z3
DE000TT1V209
DE000TT1V233
DE000TT1V407
DE000TT1V415
DE000TT1WQN6
DE000TT1WQP1
DE000TT1WQQ9
DE000TT1WQR7
DE000TT1WQS5
DE000TT1WQT3
DE000TT1WQU1
DE000TT1WQV9
DE000TT1WQW7
DE000TT1WQX5
DE000TT1WQY3
DE000TT1WQZ0
DE000TT1WR07
DE000TT1WR15
DE000TT1WRA1
DE000TT1WRB9
DE000TT1WRC7
DE000TT1WRD5
DE000TT1WRE3
DE000TT1WRF0
DE000TT1WRG8
DE000TT1WRH6
DE000TT1WRJ2
DE000TT1WRK0
DE000TT1WRL8
DE000TT1WRM6
DE000TT1WRN4
DE000TT1WRP9
DE000TT1WRQ7
DE000TT1WRR5
DE000TT1WRS3
DE000TT1WRT1
DE000TT1WRU9
DE000TT1WRV7
DE000TT1WRW5
DE000TT1WRX3
DE000TT1WSD3
DE000TT1WSE1

DE000TT1WSF8
DE000TT1WSG6
DE000TT1WSH4
DE000TT1WSJ0
DE000TT1WSK8
DE000TT1WSL6
DE000TT1WSM4
DE000TT1WSN2
DE000TT1WSP7
DE000TT1WSQ5
DE000TT1WSR3
DE000TT1WSS1
DE000TT1WST9
DE000TT1WUL2
DE000TT1WUM0
DE000TT1WUN8
DE000TT1WUP3
DE000TT1WUQ1
DE000TT1WUR9
DE000TT1WUS7
DE000TT1WUT5
DE000TT1WUU3
DE000TT1WUV1
DE000TT1WUW9
DE000TT1WUX7
DE000TT1WUY5
DE000TT1WUZ2
DE000TT1WV01
DE000TT1WV19
DE000TT1WV27
DE000TT1WV35
DE000TT1WV43
DE000TT1WV50
DE000TT1WV68
DE000TT1WV76
DE000TT1WV84
DE000TT1WV92
DE000TT1WVQ9
DE000TT1WVR7
DE000TT1WVS5
DE000TT1WVT3
DE000TT1WVU1
DE000TT1WVV9
DE000TT1WVW7
DE000TT1WVX5
DE000TT1WVY3
DE000TT1WVZ0
DE000TT1WW00
DE000TT1WW18
DE000TT1WW26
DE000TT1WW34
DE000TT1WW42
DE000TT1WW59
DE000TT1WW67
DE000TT1WW75
DE000TT1WW83
DE000TT1WW91
DE000TT1WWA1
DE000TT1WWB9
DE000TT1WWC7
DE000TT1WWD5
DE000TT1WWE3
DE000TT1WWF0
DE000TT1WWG8
DE000TT1WWY1
DE000TT1WWZ8
DE000TT1WX09
DE000TT1WX17
DE000TT1WX25
DE000TT1WX41
DE000TT1WX58
DE000TT1WX66
DE000TT1WX74
DE000TT1WX82
DE000TT1WX90
DE000TT1WXA9
DE000TT1WXB7
DE000TT1WXC5
DE000TT1WXD3
DE000TT1WXE1
DE000TT1WXF8
DE000TT1WXG6
DE000TT1WXH4
DE000TT1WXM4
DE000TT1WXN2
DE000TT1WXP7
DE000TT1WXQ5
DE000TT1WXR3
DE000TT1WYB5
DE000TT1WYC3
DE000TT1WYD1
DE000TT1WYE9
DE000TT1WYF6
DE000TT1WYG4
DE000TT1WYH2
DE000TT1WYJ8
DE000TT1WYK6
DE000TT1WYL4
DE000TT1WYM2
DE000TT1WYN0
DE000TT1WYP5
DE000TT1WYQ3
DE000TT1WYW1
DE000TT1WYX9
DE000TT1WYY7
DE000TT1WYZ4
DE000TT1WZ07
DE000TT1WZ15
DE000TT1WZ23
DE000TT1WZ31
DE000TT1WZ49
DE000TT1WZ56
DE000TT1Z7J0
DE000TT1Z7K8
DE000TT1Z7L6
DE000TT1Z7M4
DE000TT1Z7N2
DE000TT1Z7P7
DE000TT1Z7Q5
DE000TT1Z7R3
DE000TT1Z7S1
DE000TT1Z7T9
DE000TT1Z7U7
DE000TT1Z7V5
DE000TT1Z7W3
DE000TT1Z7X1
DE000TT1Z7Y9
DE000TT1Z7Z6
DE000TT1Z804
DE000TT1Z812
DE000TT1Z820
DE000TT1Z838
DE000TT1Z846
DE000TT1Z887
DE000TT1Z895
DE000TT1Z8A7
DE000TT1Z8B5
DE000TT1Z8C3
DE000TT1Z8D1
DE000TT1Z8E9
DE000TT1Z8F6
DE000TT1Z8U5
DE000TT1Z8V3
DE000TT1Z8W1
DE000TT1Z8X9
DE000TT1Z8Y7
DE000TT1Z8Z4
DE000TT1Z903
DE000TT1Z911
DE000TT1Z929
DE000TT1Z937
DE000TT1Z945
DE000TT1Z952
DE000TT1Z960
DE000TT1Z978
DE000TT1Z986
DE000TT1Z994
DE000TT1Z9A5
DE000TT1Z9B3
DE000TT1Z9C1
DE000TT1Z9D9
DE000TT1Z9E7
DE000TT1Z9F4
DE000TT1Z9G2
DE000TT1Z9H0
DE000TT1Z9J6
DE000TT1Z9K4
DE000TT1Z9L2
DE000TT1Z9M0
DE000TT1Z9N8
DE000TT20CD3
DE000TT20CE1
DE000TT20CF8
DE000TT20CG6
DE000TT20CH4
DE000TT20CK8
DE000TT20CL6
DE000TT20CM4
DE000TT20CN2
DE000TT20CP7
DE000TT20CQ5
DE000TT20CR3
DE000TT20CS1
DE000TT20CT9
DE000TT20CU7
DE000TT20CV5
DE000TT20CW3
DE000TT20CX1
DE000TT20CY9
DE000TT20CZ6
DE000TT20D09
DE000TT20D17
DE000TT20D25
DE000TT20D33
DE000TT20D41
DE000TT20D58
DE000TT20D66
DE000TT20D74
DE000TT20D82
DE000TT20D90
DE000TT20DA7
DE000TT20DB5
DE000TT20DC3
DE000TT20DD1
DE000TT20DE9
DE000TT20E57
DE000TT20E65
DE000TT20E73
DE000TT20E81
DE000TT20E99
DE000TT20EJ6
DE000TT20EK4
DE000TT20EL2
DE000TT20EM0
DE000TT20EN8
DE000TT20EP3
DE000TT20EQ1
DE000TT20ER9
DE000TT20ES7
DE000TT20ET5

DE000TT20EX7
DE000TT20EY5
DE000TT20EZ2
DE000TT20F07
DE000TT20F15
DE000TT20F23
DE000TT20F31
DE000TT20F49
DE000TT20F56
DE000TT20F64
DE000TT20F72
DE000TT20F80
DE000TT20FB0
DE000TT20FC8
DE000TT20FD6
DE000TT20FE4
DE000TT20FF1
DE000TT20FG9
DE000TT20FH7
DE000TT20FJ3
DE000TT20FK1
DE000TT20FL9
DE000TT20FM7
DE000TT20FN5
DE000TT20FP0
DE000TT20FQ8
DE000TT20FR6
DE000TT20FS4
DE000TT20FT2
DE000TT20FU0
DE000TT20FV8
DE000TT20FW6
DE000TT20FX4
DE000TT20FY2
DE000TT20FZ9
DE000TT20G06
DE000TT20G14
DE000TT20G22
DE000TT20G30
DE000TT20G48
DE000TT20G55
DE000TT20G63
DE000TT20G71
DE000TT20G89
DE000TT20G97
DE000TT20GB8
DE000TT20GC6
DE000TT20GD4
DE000TT20GE2
DE000TT20GG7
DE000TT20GH5
DE000TT20GJ1
DE000TT20GK9
DE000TT20GL7
DE000TT20GM5
DE000TT20GN3
DE000TT20GP8
DE000TT20GQ6
DE000TT20GR4
DE000TT20GS2
DE000TT20GT0
DE000TT20GU8
DE000TT20GV6
DE000TT20GW4
DE000TT20GX2
DE000TT20GY0
DE000TT20GZ7
DE000TT20H05
DE000TT20H13
DE000TT20H21
DE000TT20H39
DE000TT20H47
DE000TT20H54
DE000TT20H62
DE000TT20H70
DE000TT20H88
DE000TT20H96
DE000TT20HA8
DE000TT20HB6
DE000TT20HC4
DE000TT20HY8
DE000TT20HZ5
DE000TT20J03
DE000TT20J94
DE000TT20JA4
DE000TT20JB2
DE000TT20JC0
DE000TT20JD8
DE000TT20JE6
DE000TT20JL1
DE000TT20JM9
DE000TT20JN7
DE000TT20JP2
DE000TT20JQ0
DE000TT20JR8
DE000TT20JS6
DE000TT20JX6
DE000TT20JY4
DE000TT20JZ1
DE000TT20K18
DE000TT20K26
DE000TT20K34
DE000TT20K42
DE000TT20K59
DE000TT20K67
DE000TT20K75
DE000TT20K83
DE000TT20K91
DE000TT20KA2
DE000TT20KB0
DE000TT20KC8
DE000TT20KD6
DE000TT20KE4
DE000TT20KF1
DE000TT20KG9
DE000TT20KH7
DE000TT20KJ3
DE000TT20KK1
DE000TT20KL9
DE000TT20KM7
DE000TT20KN5
DE000TT20KP0
DE000TT20KV8
DE000TT20KW6
DE000TT20KX4
DE000TT20KY2
DE000TT20KZ9
DE000TT20L09
DE000TT20L17
DE000TT20L25
DE000TT20L33
DE000TT20L41
DE000TT20L58
DE000TT20L66
DE000TT20L74
DE000TT20L82
DE000TT20L90
DE000TT20LA0
DE000TT20LB8
DE000TT20LD4
DE000TT20LE2
DE000TT20LF9
DE000TT20LG7
DE000TT20LH5
DE000TT20LJ1
DE000TT20LK9
DE000TT20LL7
DE000TT20LM5
DE000TT20LY0
DE000TT20M40
DE000TT20M57
DE000TT20M65
DE000TT20MA8
DE000TT20MB6
DE000TT20MC4
DE000TT20MD2
DE000TT20ME0
DE000TT20MG5
DE000TT20MH3
DE000TT20MJ9
DE000TT20MK7
DE000TT20ML5
DE000TT20MM3
DE000TT20MN1
DE000TT20MP6
DE000TT20MQ4
DE000TT20MR2
DE000TT20MS0
DE000TT20MT8
DE000TT20MU6
DE000TT20MV4
DE000TT20MW2
DE000TT20MX0
DE000TT20MY8
DE000TT20MZ5
DE000TT20N07
DE000TT20N23
DE000TT20N31
DE000TT20N49
DE000TT20N56
DE000TT20N64
DE000TT20N72
DE000TT20N80
DE000TT20N98
DE000TT20NA6
DE000TT20NB4
DE000TT20NC2
DE000TT20ND0
DE000TT20NE8
DE000TT20NF5
DE000TT20NG3
DE000TT20NH1
DE000TT20NQ2
DE000TT20NR0
DE000TT20NS8
DE000TT20NT6
DE000TT20NU4
DE000TT20NV2
DE000TT20NW0
DE000TT20NX8
DE000TT20NY6
DE000TT20NZ3
DE000TT20P05
DE000TT20P13
DE000TT20P21
DE000TT20P39
DE000TT20P47
DE000TT20P54
DE000TT20P62
DE000TT20P70
DE000TT20P88
DE000TT20P96
DE000TT20PA1
DE000TT20PB9
DE000TT20PC7
DE000TT20PE3
DE000TT20PF0
DE000TT20PG8
DE000TT20PH6
DE000TT20PK0

DE000TT20PL8
DE000TT20PM6
DE000TT20PN4
DE000TT20PP9
DE000TT20PQ7
DE000TT20PR5
DE000TT20PS3
DE000TT20PT1
DE000TT20PU9
DE000TT20PV7
DE000TT20PW5
DE000TT20PX3
DE000TT20PY1
DE000TT20PZ8
DE000TT20Q04
DE000TT20Q12
DE000TT20Q20
DE000TT20Q38
DE000TT20Q46
DE000TT20Q53
DE000TT20Q61
DE000TT20Q79
DE000TT20Q87
DE000TT20Q95
DE000TT20QN2
DE000TT20QP7
DE000TT20QQ5
DE000TT20QT9
DE000TT20QU7
DE000TT20QV5
DE000TT20QW3
DE000TT20QX1
DE000TT20QY9
DE000TT20QZ6
DE000TT20R03
DE000TT20R11
DE000TT20R29
DE000TT20R37
DE000TT20R45
DE000TT20R52
DE000TT20R60
DE000TT20R86
DE000TT20R94
DE000TT20RA7
DE000TT20RB5
DE000TT20RC3
DE000TT20RD1
DE000TT20RE9
DE000TT20RF6
DE000TT20RG4
DE000TT20RH2
DE000TT20RJ8
DE000TT20RK6
DE000TT20RL4
DE000TT20RM2
DE000TT20RN0
DE000TT20RP5
DE000TT20RQ3
DE000TT20RR1
DE000TT20RS9
DE000TT20RT7
DE000TT20RU5
DE000TT20RW1
DE000TT20RX9
DE000TT20RY7
DE000TT20RZ4
DE000TT20S02
DE000TT20S10
DE000TT20S28
DE000TT20S36
DE000TT20S44
DE000TT20SE7
DE000TT20SF4
DE000TT20SG2
DE000TT20SH0
DE000TT20SJ6
DE000TT20SK4
DE000TT20SL2
DE000TT20SM0
DE000TT20SN8
DE000TT20SP3
DE000TT20SQ1
DE000TT20SW9
DE000TT20SX7
DE000TT20SY5
DE000TT20SZ2
DE000TT20T01
DE000TT20T19
DE000TT20T27
DE000TT20T35
DE000TT20T43
DE000TT20T50
DE000TT20T68
DE000TT20T76
DE000TT20T84
DE000TT20T92
DE000TT20TB1
DE000TT20TC9
DE000TT20TD7
DE000TT20TE5
DE000TT20TF2
DE000TT20TG0
DE000TT20TH8
DE000TT20TJ4
DE000TT20TK2
DE000TT20TL0
DE000TT20TU1
DE000TT20TV9
DE000TT20TW7
DE000TT20TX5
DE000TT20TY3
DE000TT20TZ0
DE000TT20U40
DE000TT20U57
DE000TT20U65
DE000TT20U73
DE000TT20U81
DE000TT20U99
DE000TT20UA1
DE000TT20UB9
DE000TT20UC7
DE000TT20UJ2
DE000TT20UK0
DE000TT20UL8
DE000TT20UM6
DE000TT20UN4
DE000TT20UP9
DE000TT20UQ7
DE000TT20UR5
DE000TT20US3
DE000TT20UT1
DE000TT20UU9
DE000TT20UV7
DE000TT20UW5
DE000TT20V07
DE000TT20V15
DE000TT20V23
DE000TT20V31
DE000TT20V49
DE000TT20V56
DE000TT20V64
DE000TT20V72
DE000TT20V80
DE000TT20V98
DE000TT20VA9
DE000TT20VB7
DE000TT20VL6
DE000TT20VM4
DE000TT20VN2
DE000TT20VQ5
DE000TT20VR3
DE000TT20VS1
DE000TT20VT9
DE000TT20VU7
DE000TT20VW3
DE000TT20VX1
DE000TT20VY9
DE000TT20VZ6
DE000TT20W06
DE000TT20W14
DE000TT20W22
DE000TT20W30
DE000TT20W71
DE000TT20W89
DE000TT20W97
DE000TT20WA7
DE000TT20WB5
DE000TT20WC3
DE000TT20WD1
DE000TT20WE9
DE000TT20WF6
DE000TT20WG4
DE000TT20WH2
DE000TT20WJ8
DE000TT20WP5
DE000TT20WQ3
DE000TT20WR1
DE000TT20WS9
DE000TT20WT7
DE000TT20WU5
DE000TT20WV3
DE000TT20WW1
DE000TT20WX9
DE000TT20WY7
DE000TT20WZ4
DE000TT20X13
DE000TT20X21
DE000TT20X39
DE000TT20X47
DE000TT20X54
DE000TT20X62
DE000TT20X70
DE000TT20X88
DE000TT20X96
DE000TT20XA5
DE000TT20XB3
DE000TT20XC1
DE000TT20XD9
DE000TT20XE7
DE000TT20XF4
DE000TT20XH0
DE000TT20XJ6
DE000TT20XK4
DE000TT20XL2
DE000TT20XM0
DE000TT20XN8
DE000TT20XQ1
DE000TT20XR9
DE000TT20XS7
DE000TT20XT5
DE000TT20XU3
DE000TT20XV1
DE000TT20XW9
DE000TT20XX7
DE000TT20XY5
DE000TT20XZ2
DE000TT20Y04
DE000TT20Y12
DE000TT20Y20
DE000TT20Y38

DE000TT20Y46
DE000TT20Y53
DE000TT20Y61
DE000TT20Y79
DE000TT20Y87
DE000TT20Y95
DE000TT20YE5
DE000TT20YF2
DE000TT20YH8
DE000TT20YJ4
DE000TT20YK2
DE000TT20YL0
DE000TT20YM8
DE000TT20YN6
DE000TT20YP1
DE000TT20YQ9
DE000TT20YS5
DE000TT20YT3
DE000TT20YU1
DE000TT20YV9
DE000TT20YW7
DE000TT20YX5
DE000TT20YY3
DE000TT20YZ0
DE000TT20Z03
DE000TT20Z11
DE000TT20Z29
DE000TT20Z37
DE000TT20Z45
DE000TT20Z52
DE000TT20Z60
DE000TT20Z78
DE000TT20Z86
DE000TT20Z94
DE000TT20ZB8
DE000TT20ZC6
DE000TT20ZD4
DE000TT20ZE2
DE000TT20ZF9
DE000TT20ZG7
DE000TT20ZH5
DE000TT20ZJ1
DE000TT20ZL7
DE000TT20ZM5
DE000TT20ZN3
DE000TT20ZP8
DE000TT20ZQ6
DE000TT20ZR4
DE000TT20ZS2
DE000TT20ZT0
DE000TT20ZU8
DE000TT20ZV6
DE000TT20ZW4
DE000TT20ZX2
DE000TT20ZY0
DE000TT21011
DE000TT21029
DE000TT21037
DE000TT21045
DE000TT21052
DE000TT21060
DE000TT21078
DE000TT210A2
DE000TT210B0
DE000TT210C8
DE000TT210D6
DE000TT210E4
DE000TT210F1
DE000TT210G9
DE000TT210H7
DE000TT210J3
DE000TT210K1
DE000TT210N5
DE000TT210P0
DE000TT210Q8
DE000TT210R6
DE000TT210S4
DE000TT210T2
DE000TT210U0
DE000TT210V8
DE000TT210W6
DE000TT210X4
DE000TT210Y2
DE000TT210Z9
DE000TT21110
DE000TT21128
DE000TT21136
DE000TT21144
DE000TT21151
DE000TT21169
DE000TT21177
DE000TT21185
DE000TT21193
DE000TT211A0
DE000TT211C6
DE000TT211D4
DE000TT211E2
DE000TT211F9
DE000TT211G7
DE000TT211J1
DE000TT211K9
DE000TT211L7
DE000TT211M5
DE000TT211N3
DE000TT211P8
DE000TT211Q6
DE000TT211R4
DE000TT211T0
DE000TT211U8
DE000TT211V6
DE000TT211W4
DE000TT211X2
DE000TT211Y0
DE000TT211Z7
DE000TT21227
DE000TT21235
DE000TT21243
DE000TT21250
DE000TT21268
DE000TT21276
DE000TT21284
DE000TT212B6
DE000TT212C4
DE000TT212D2
DE000TT212E0
DE000TT212F7
DE000TT212G5
DE000TT212H3
DE000TT212J9
DE000TT212K7
DE000TT212M3
DE000TT212N1
DE000TT212P6
DE000TT212Q4
DE000TT212R2
DE000TT212S0
DE000TT212V4
DE000TT212W2
DE000TT212X0
DE000TT212Y8
DE000TT212Z5
DE000TT21300
DE000TT21318
DE000TT21326
DE000TT21359
DE000TT21367
DE000TT21375
DE000TT21383
DE000TT21391
DE000TT213A6
DE000TT213C2
DE000TT213D0
DE000TT213E8
DE000TT213F5
DE000TT213G3
DE000TT213H1
DE000TT213J7
DE000TT213K5
DE000TT213M1
DE000TT213N9
DE000TT213P4
DE000TT213Q2
DE000TT213R0
DE000TT213S8
DE000TT213T6
DE000TT213U4
DE000TT213Y6
DE000TT213Z3
DE000TT21409
DE000TT21417
DE000TT21425
DE000TT21433
DE000TT21441
DE000TT21458
DE000TT21466
DE000TT21474
DE000TT21482
DE000TT21490
DE000TT214A4
DE000TT214D8
DE000TT214E6
DE000TT214F3
DE000TT214K3
DE000TT214N7
DE000TT214P2
DE000TT214R8
DE000TT214S6
DE000TT214T4
DE000TT214U2
DE000TT214V0
DE000TT214W8
DE000TT214X6
DE000TT21516
DE000TT21524
DE000TT21532
DE000TT21540
DE000TT21557
DE000TT21565
DE000TT21573
DE000TT21581
DE000TT21599
DE000TT215A1
DE000TT215C7
DE000TT215D5
DE000TT215E3
DE000TT215F0
DE000TT215H6
DE000TT215J2
DE000TT215K0
DE000TT215L8
DE000TT215N4
DE000TT215P9
DE000TT215Q7
DE000TT215R5
DE000TT215S3
DE000TT215T1
DE000TT215U9
DE000TT215V7
DE000TT215X3
DE000TT215Y1

DE000TT215Z8
DE000TT21607
DE000TT21615
DE000TT21631
DE000TT21649
DE000TT21656
DE000TT21664
DE000TT21672
DE000TT21698
DE000TT216A9
DE000TT216B7
DE000TT216D3
DE000TT216E1
DE000TT216F8
DE000TT216G6
DE000TT216H4
DE000TT216J0
DE000TT216K8
DE000TT216L6
DE000TT21TF0
DE000TT21TG8
DE000TT237R9
DE000TT23R26
DE000TT23R34
DE000TT24262
DE000TT282Q7
DE000TT282R5
DE000TT282S3
DE000TT282T1
DE000TT282U9
DE000TT282V7
DE000TT282W5
DE000TT282X3
DE000TT282Y1
DE000TT282Z8
DE000TT28305
DE000TT28313
DE000TT28321
DE000TT28339
DE000TT28347
DE000TT28354
DE000TT28362
DE000TT28370
DE000TT28388
DE000TT28396
DE000TT283A9
DE000TT283B7
DE000TT283C5
DE000TT283D3
DE000TT283F8
DE000TT283G6
DE000TT283H4
DE000TT283J0
DE000TT283K8
DE000TT283L6
DE000TT283P7
DE000TT283Q5
DE000TT283R3
DE000TT283S1
DE000TT283T9
DE000TT283U7
DE000TT283V5
DE000TT283W3
DE000TT283X1
DE000TT283Y9
DE000TT283Z6
DE000TT28404
DE000TT28412
DE000TT28438
DE000TT28446
DE000TT28453
DE000TT28461
DE000TT28479
DE000TT28487
DE000TT28495
DE000TT284A7
DE000TT284B5
DE000TT284C3
DE000TT284D1
DE000TT284E9
DE000TT284F6
DE000TT284G4
DE000TT284H2
DE000TT284J8
DE000TT284K6
DE000TT284L4
DE000TT284M2
DE000TT284N0
DE000TT284P5
DE000TT284V3
DE000TT284W1
DE000TT284Y7
DE000TT28503
DE000TT28511
DE000TT28529
DE000TT28537
DE000TT28545
DE000TT28552
DE000TT28560
DE000TT28578
DE000TT28594
DE000TT285A4
DE000TT285B2
DE000TT285C0
DE000TT285D8
DE000TT285E6
DE000TT285F3
DE000TT285G1
DE000TT285H9
DE000TT285J5
DE000TT285K3
DE000TT285L1
DE000TT285M9
DE000TT285T4
DE000TT285U2
DE000TT285V0
DE000TT285W8
DE000TT285X6
DE000TT285Y4
DE000TT285Z1
DE000TT28602
DE000TT28610
DE000TT28628
DE000TT28636
DE000TT28644
DE000TT28651
DE000TT28669
DE000TT28677
DE000TT28685
DE000TT28693
DE000TT286A2
DE000TT286B0
DE000TT286C8
DE000TT286D6
DE000TT286E4
DE000TT286F1
DE000TT286G9
DE000TT286H7
DE000TT286J3
DE000TT286K1
DE000TT286L9
DE000TT286M7
DE000TT286N5
DE000TT286P0
DE000TT286Q8
DE000TT286R6
DE000TT286S4
DE000TT286T2
DE000TT286U0
DE000TT286V8
DE000TT286W6
DE000TT286X4
DE000TT286Z9
DE000TT28701
DE000TT28719
DE000TT28727
DE000TT28735
DE000TT28743
DE000TT28750
DE000TT28768
DE000TT28776
DE000TT28784
DE000TT28792
DE000TT287A0
DE000TT287B8
DE000TT287C6
DE000TT287D4
DE000TT287E2
DE000TT287F9
DE000TT287G7
DE000TT287L7
DE000TT287M5
DE000TT287N3
DE000TT287P8
DE000TT287Q6
DE000TT287R4
DE000TT287S2
DE000TT287T0
DE000TT287U8
DE000TT287V6
DE000TT287W4
DE000TT287X2
DE000TT287Y0
DE000TT287Z7
DE000TT28800
DE000TT28818
DE000TT28826
DE000TT28834
DE000TT28859
DE000TT28867
DE000TT28875
DE000TT28883
DE000TT28891
DE000TT288A8
DE000TT288B6
DE000TT288C4
DE000TT288D2
DE000TT288E0
DE000TT288J9
DE000TT288M3
DE000TT288N1
DE000TT288P6
DE000TT288R2
DE000TT288S0
DE000TT288T8
DE000TT288V4
DE000TT288W2
DE000TT288X0
DE000TT288Z5
DE000TT28909
DE000TT28917
DE000TT28933
DE000TT28958
DE000TT28974
DE000TT28982
DE000TT28990
DE000TT289B4
DE000TT289C2
DE000TT289D0
DE000TT289G3

DE000TT289J7
DE000TT289K5
DE000TT289L3
DE000TT289M1
DE000TT289N9
DE000TT289P4
DE000TT289Q2
DE000TT289V2
DE000TT289W0
DE000TT289X8
DE000TT289Y6
DE000TT289Z3
DE000TT28A04
DE000TT28A12
DE000TT28A38
DE000TT28A46
DE000TT28A53
DE000TT28A61
DE000TT29ZW5
DE000TT29ZX3
DE000TT29ZZ8
DE000TT2B6Q4
DE000TT2B6R2
DE000TT2B6S0
DE000TT2B6T8
DE000TT2B6U6
DE000TT2B6V4
DE000TT2B6W2
DE000TT2B6X0
DE000TT2B6Y8
DE000TT2B6Z5
DE000TT2B704
DE000TT2B712
DE000TT2B720
DE000TT2B738
DE000TT2B746
DE000TT2B7A6
DE000TT2B7B4
DE000TT2B7C2
DE000TT2B7K5
DE000TT2B7L3
DE000TT2B7M1
DE000TT2B811
DE000TT2B829
DE000TT2B837
DE000TT2B845
DE000TT2B852
DE000TT2B860
DE000TT2B878
DE000TT2B886
DE000TT2B894
DE000TT2B8A4
DE000TT2B8B2
DE000TT2B8C0
DE000TT2B8D8
DE000TT2B8E6
DE000TT2B8F3
DE000TT2B8G1
DE000TT2B8H9
DE000TT2B8N7
DE000TT2B8P2
DE000TT2B8Q0
DE000TT2B8R8
DE000TT2B8S6
DE000TT2B8T4
DE000TT2B8U2
DE000TT2B8V0
DE000TT2B8W8
DE000TT2B8X6
DE000TT2B8Y4
DE000TT2B8Z1
DE000TT2B902
DE000TT2B910
DE000TT2B9L9
DE000TT2B9M7
DE000TT2B9S4
DE000TT2B9T2
DE000TT2B9X4
DE000TT2B9Y2
DE000TT2B9Z9
DE000TT2BA00
DE000TT2BA83
DE000TT2BA91
DE000TT2BAA9
DE000TT2BAB7
DE000TT2BAC5
DE000TT2BAD3
DE000TT2BAE1
DE000TT2BAT9
DE000TT2BAX1
DE000TT2BB33
DE000TT2BB41
DE000TT2BB58
DE000TT2BB66
DE000TT2BB74
DE000TT2BB82
DE000TT2BB90
DE000TT2BBA7
DE000TT2BBB5
DE000TT2BBC3
DE000TT2BBD1
DE000TT2BBE9
DE000TT2BBF6
DE000TT2BBG4
DE000TT2BBH2
DE000TT2BBJ8
DE000TT2BBK6
DE000TT2BBL4
DE000TT2BBM2
DE000TT2BBN0
DE000TT2BBP5
DE000TT2BBQ3
DE000TT2BBR1
DE000TT2BBS9
DE000TT2BBT7
DE000TT2BBU5
DE000TT2BBV3
DE000TT2BBW1
DE000TT2BBX9
DE000TT2BBY7
DE000TT2BBZ4
DE000TT2BC08
DE000TT2BC16
DE000TT2BC24
DE000TT2BCG2
DE000TT2BCJ6
DE000TT2BCN8
DE000TT2BCP3
DE000TT2BCQ1
DE000TT2BCU3
DE000TT2BCV1
DE000TT2BCW9
DE000TT2BCX7
DE000TT2BD64
DE000TT2BD98
DE000TT2BDD7
DE000TT2BDE5
DE000TT2BDF2
DE000TT2BDG0
DE000TT2BDH8
DE000TT2BDJ4
DE000TT2BDK2
DE000TT2BDL0
DE000TT2BDM8
DE000TT2BDN6
DE000TT2BDP1
DE000TT2BDQ9
DE000TT2BDR7
DE000TT2BDS5
DE000TT2BDT3
DE000TT2BDU1
DE000TT2BDV9
DE000TT2BDW7
DE000TT2BDX5
DE000TT2BDY3
DE000TT2BDZ0
DE000TT2BE06
DE000TT2BE14
DE000TT2BE22
DE000TT2BE30
DE000TT2BE48
DE000TT2BE55
DE000TT2BE63
DE000TT2BE71
DE000TT2BE89
DE000TT2BE97
DE000TT2BEM6
DE000TT2BEN4
DE000TT2BEP9
DE000TT2BEQ7
DE000TT2BER5
DE000TT2BES3
DE000TT2BET1
DE000TT2BEU9
DE000TT2BEV7
DE000TT2BEW5
DE000TT2BEX3
DE000TT2BEY1
DE000TT2BEZ8
DE000TT2BF05
DE000TT2BF13
DE000TT2BF21
DE000TT2BF39
DE000TT2BF47
DE000TT2BF54
DE000TT2BF62
DE000TT2BF70
DE000TT2BF88
DE000TT2BF96
DE000TT2BFA8
DE000TT2BFB6
DE000TT2BFC4
DE000TT2BFD2
DE000TT2BFE0
DE000TT2BFH3
DE000TT2BFJ9
DE000TT2BFK7
DE000TT2BFL5
DE000TT2BFM3
DE000TT2BFN1
DE000TT2BFP6
DE000TT2BFQ4
DE000TT2BFR2
DE000TT2BFS0
DE000TT2BFT8
DE000TT2BFU6
DE000TT2BFV4
DE000TT2BFW2
DE000TT2BFX0
DE000TT2BFY8
DE000TT2BFZ5
DE000TT2BG04
DE000TT2BG12
DE000TT2BG20
DE000TT2BG38
DE000TT2BG46
DE000TT2BG53
DE000TT2BG61
DE000TT2BG79
DE000TT2BG87

DE000TT2BG95
DE000TT2BHS6
DE000TT2BHT4
DE000TT2BHU2
DE000TT2BHW8
DE000TT2BHX6
DE000TT2BHY4
DE000TT2BHZ1
DE000TT2BJ01
DE000TT2BJ19
DE000TT2BJ27
DE000TT2BJ35
DE000TT2BJ43
DE000TT2BJ50
DE000TT2BJ68
DE000TT2BJ76
DE000TT2BJ84
DE000TT2BJ92
DE000TT2BJA0
DE000TT2BJB8
DE000TT2BJC6
DE000TT2BJD4
DE000TT2BJE2
DE000TT2BJF9
DE000TT2BJG7
DE000TT2BJH5
DE000TT2BJJ1
DE000TT2BJK9
DE000TT2BJL7
DE000TT2BJM5
DE000TT2BK32
DE000TT2BK40
DE000TT2BK57
DE000TT2BK65
DE000TT2BK73
DE000TT2BK81
DE000TT2BK99
DE000TT2BKA8
DE000TT2BKB6
DE000TT2BKC4
DE000TT2BKD2
DE000TT2BKE0
DE000TT2BKF7
DE000TT2BKG5
DE000TT2BKH3
DE000TT2BKJ9
DE000TT2BKK7
DE000TT2BKL5
DE000TT2BKM3
DE000TT2BKN1
DE000TT2BKP6
DE000TT2BKQ4
DE000TT2BKR2
DE000TT2BKS0
DE000TT2BKT8
DE000TT2BKU6
DE000TT2BKV4
DE000TT2BKW2
DE000TT2BKX0
DE000TT2BKY8
DE000TT2BKZ5
DE000TT2BL07
DE000TT2BL64
DE000TT2BLA6
DE000TT2BLB4
DE000TT2BLC2
DE000TT2BLV2
DE000TT2BM06
DE000TT2BNA2
DE000TT2BP45
DE000TT2BPE9
DE000TT2BPF6
DE000TT2BPG4
DE000TT2BPU5
DE000TT2BPV3
DE000TT2BPW1
DE000TT2BPX9
DE000TT2BPY7
DE000TT2BPZ4
DE000TT2BQ02
DE000TT2BQ10
DE000TT2BQ28
DE000TT2BQ36
DE000TT2BQ44
DE000TT2BQ51
DE000TT2BQ69
DE000TT2BQ77
DE000TT2BQ85
DE000TT2BQ93
DE000TT2BQA5
DE000TT2BQB3
DE000TT2BQC1
DE000TT2BQD9
DE000TT2BQE7
DE000TT2BQF4
DE000TT2BQG2
DE000TT2BQP3
DE000TT2BQQ1
DE000TT2BQR9
DE000TT2BQS7
DE000TT2BQT5
DE000TT2BQU3
DE000TT2BQV1
DE000TT2BQW9
DE000TT2BQX7
DE000TT2BQY5
DE000TT2BQZ2
DE000TT2BR01
DE000TT2BR19
DE000TT2BR27
DE000TT2BR35
DE000TT2BR43
DE000TT2BS91
DE000TT2BSA1
DE000TT2BSB9
DE000TT2BSC7
DE000TT2BSD5
DE000TT2BSQ7
DE000TT2BSR5
DE000TT2BSS3
DE000TT2BST1
DE000TT2BSU9
DE000TT2BSV7
DE000TT2BSW5
DE000TT2BT66
DE000TT2BT74
DE000TT2BT82
DE000TT2BT90
DE000TT2BTA9
DE000TT2BTB7
DE000TT2BTC5
DE000TT2BTD3
DE000TT2BTW3
DE000TT2BTX1
DE000TT2BTY9
DE000TT2BTZ6
DE000TT2BU06
DE000TT2BU14
DE000TT2BUH2
DE000TT2BUJ8
DE000TT2BUK6
DE000TT2BUL4
DE000TT2BUM2
DE000TT2BUN0
DE000TT2BUP5
DE000TT2BUQ3
DE000TT2BVE7
DE000TT2BW61
DE000TT2BX94
DE000TT2BXD5
DE000TT2BY77
DE000TT2BYB7
DE000TT2BZ19
DE000TT2BZ27
DE000TT2BZ35
DE000TT2BZJ7
DE000TT2BZK5
DE000TT2BZL3
DE000TT2BZM1
DE000TT2BZN9
DE000TT2BZP4
DE000TT2BZX8
DE000TT2BZY6
DE000TT2BZZ3
DE000TT2C009
DE000TT2C017
DE000TT2C025
DE000TT2C0E2
DE000TT2C0Q6
DE000TT2C0R4
DE000TT2C0S2
DE000TT2C0T0
DE000TT2C0V6
DE000TT2C0W4
DE000TT2C0X2
DE000TT2C0Y0
DE000TT2C140
DE000TT2C173
DE000TT2C199
DE000TT2C1A8
DE000TT2C1B6
DE000TT2C1D2
DE000TT2C1E0
DE000TT2C1H3
DE000TT2C1J9
DE000TT2C1K7
DE000TT2C1L5
DE000TT2C1M3
DE000TT2C1N1
DE000TT2C1P6
DE000TT2C1R2
DE000TT2C1T8
DE000TT2C1U6
DE000TT2C1V4
DE000TT2C1W2
DE000TT2C1X0
DE000TT2C1Y8
DE000TT2C1Z5
DE000TT2C207
DE000TT2C215
DE000TT2C223
DE000TT2C231
DE000TT2C249
DE000TT2C256
DE000TT2C264
DE000TT2C272
DE000TT2C280
DE000TT2C298
DE000TT2C2A6
DE000TT2C2B4
DE000TT2C2C2
DE000TT2C2D0
DE000TT2C2E8
DE000TT2C2F5
DE000TT2C2G3
DE000TT2C2H1
DE000TT2C2J7
DE000TT2C2K5
DE000TT2C2L3
DE000TT2C2M1

DE000TT2C2N9
DE000TT2C2P4
DE000TT2C2Q2
DE000TT2C2R0
DE000TT2C2S8
DE000TT2C2T6
DE000TT2C2U4
DE000TT2C2V2
DE000TT2C2W0
DE000TT2C2X8
DE000TT2C2Y6
DE000TT2C2Z3
DE000TT2C306
DE000TT2C314
DE000TT2C322
DE000TT2C330
DE000TT2C348
DE000TT2C355
DE000TT2C363
DE000TT2C371
DE000TT2C389
DE000TT2C397
DE000TT2C3A4
DE000TT2C3B2
DE000TT2C3C0
DE000TT2C3D8
DE000TT2C3E6
DE000TT2C3F3
DE000TT2C3G1
DE000TT2C3H9
DE000TT2C3J5
DE000TT2C3K3
DE000TT2C3L1
DE000TT2C3M9
DE000TT2C3N7
DE000TT2C3P2
DE000TT2C3Q0
DE000TT2C3R8
DE000TT2C3S6
DE000TT2C3T4
DE000TT2C3U2
DE000TT2C3V0
DE000TT2C3W8
DE000TT2C3X6
DE000TT2C3Y4
DE000TT2C3Z1
DE000TT2C405
DE000TT2C413
DE000TT2C421
DE000TT2C439
DE000TT2C447
DE000TT2C454
DE000TT2C462
DE000TT2C470
DE000TT2C488
DE000TT2C496
DE000TT2C4A2
DE000TT2C4B0
DE000TT2C4C8
DE000TT2C4D6
DE000TT2C4E4
DE000TT2C4G9
DE000TT2C4H7
DE000TT2C4J3
DE000TT2C4K1
DE000TT2C4N5
DE000TT2C4P0
DE000TT2C4Q8
DE000TT2C4R6
DE000TT2C4S4
DE000TT2C4T2
DE000TT2C4U0
DE000TT2C4V8
DE000TT2C4W6
DE000TT2C4X4
DE000TT2C4Z9
DE000TT2C504
DE000TT2C512
DE000TT2C520
DE000TT2C546
DE000TT2C553
DE000TT2C561
DE000TT2C579
DE000TT2C587
DE000TT2C595
DE000TT2C5A9
DE000TT2C5B7
DE000TT2C5C5
DE000TT2C5D3
DE000TT2C5G6
DE000TT2C5H4
DE000TT2C5K8
DE000TT2C5L6
DE000TT2C5M4
DE000TT2C5P7
DE000TT2C5Q5
DE000TT2C5R3
DE000TT2C5S1
DE000TT2C5U7
DE000TT2C5V5
DE000TT2C5W3
DE000TT2C5X1
DE000TT2C5Z6
DE000TT2C603
DE000TT2C611
DE000TT2C637
DE000TT2C645
DE000TT2C652
DE000TT2C660
DE000TT2C678
DE000TT2C686
DE000TT2C6C3
DE000TT2C6D1
DE000TT2C6H2
DE000TT2C6J8
DE000TT2C6K6
DE000TT2C6L4
DE000TT2C6M2
DE000TT2C6N0
DE000TT2C6P5
DE000TT2C6Q3
DE000TT2C6R1
DE000TT2C6S9
DE000TT2C6T7
DE000TT2C6U5
DE000TT2C6V3
DE000TT2C6W1
DE000TT2C6X9
DE000TT2C6Y7
DE000TT2C6Z4
DE000TT2C702
DE000TT2C710
DE000TT2C728
DE000TT2C736
DE000TT2C744
DE000TT2C751
DE000TT2C769
DE000TT2C785
DE000TT2C793
DE000TT2C7A5
DE000TT2C7B3
DE000TT2C7E7
DE000TT2C7F4
DE000TT2C7G2
DE000TT2C7H0
DE000TT2C7J6
DE000TT2C7K4
DE000TT2C7L2
DE000TT2C7M0
DE000TT2C7P3
DE000TT2C7Q1
DE000TT2C7R9
DE000TT2C7S7
DE000TT2C7V1
DE000TT2C7W9
DE000TT2C7X7
DE000TT2C7Y5
DE000TT2C7Z2
DE000TT2C801
DE000TT2C819
DE000TT2C827
DE000TT2C835
DE000TT2C843
DE000TT2C850
DE000TT2C868
DE000TT2C876
DE000TT2C884
DE000TT2C892
DE000TT2C8A3
DE000TT2C8B1
DE000TT2C8C9
DE000TT2C8D7
DE000TT2C8E5
DE000TT2C8F2
DE000TT2C8G0
DE000TT2C8H8
DE000TT2C8J4
DE000TT2C8K2
DE000TT2C8L0
DE000TT2C8M8
DE000TT2C8N6
DE000TT2C8P1
DE000TT2C8Q9
DE000TT2C8R7
DE000TT2C8T3
DE000TT2C8U1
DE000TT2C8W7
DE000TT2C8X5
DE000TT2C8Y3
DE000TT2C8Z0
DE000TT2C900
DE000TT2C918
DE000TT2C926
DE000TT2C934
DE000TT2C942
DE000TT2C959
DE000TT2C967
DE000TT2C975
DE000TT2C983
DE000TT2C991
DE000TT2C9A1
DE000TT2C9B9
DE000TT2C9C7
DE000TT2C9D5
DE000TT2C9E3
DE000TT2C9F0
DE000TT2C9G8
DE000TT2C9J2
DE000TT2C9K0
DE000TT2C9L8
DE000TT2C9M6
DE000TT2C9N4
DE000TT2C9P9
DE000TT2C9Q7
DE000TT2C9R5
DE000TT2C9S3
DE000TT2C9T1
DE000TT2C9U9
DE000TT2C9V7
DE000TT2C9W5

DE000TT2C9X3
DE000TT2C9Y1
DE000TT2C9Z8
DE000TT2CA09
DE000TT2CA17
DE000TT2CA25
DE000TT2DAU3
DE000TT2DAV1
DE000TT2DAW9
DE000TT2FPJ9
DE000TT2FPK7
DE000TT2FPL5
DE000TT2FPM3
DE000TT2FPN1
DE000TT2FPP6
DE000TT2FPQ4
DE000TT2FPR2
DE000TT2FPS0
DE000TT2FPT8
DE000TT2FPU6
DE000TT2FPV4
DE000TT2FPW2
DE000TT2FPX0
DE000TT2FPY8
DE000TT2FPZ5
DE000TT2FQ08
DE000TT2FQ16
DE000TT2FQ24
DE000TT2FQ32
DE000TT2FQ40
DE000TT2FQ57
DE000TT2FQ65
DE000TT2FQ73
DE000TT2FQ81
DE000TT2FQ99
DE000TT2FQA6
DE000TT2FQB4
DE000TT2FQC2
DE000TT2FQD0
DE000TT2FQE8
DE000TT2FQF5
DE000TT2FQG3
DE000TT2FQH1
DE000TT2FQJ7
DE000TT2FQK5
DE000TT2FQL3
DE000TT2FQM1
DE000TT2FQN9
DE000TT2FQP4
DE000TT2FQQ2
DE000TT2FQR0
DE000TT2FQS8
DE000TT2FQT6
DE000TT2FQU4
DE000TT2FQV2
DE000TT2FQW0
DE000TT2FQX8
DE000TT2FQY6
DE000TT2FQZ3
DE000TT2FR07
DE000TT2FR15
DE000TT2FR23
DE000TT2FR31
DE000TT2FR49
DE000TT2FR56
DE000TT2FR64
DE000TT2FR72
DE000TT2FR80
DE000TT2FR98
DE000TT2FRA4
DE000TT2FRB2
DE000TT2FRC0
DE000TT2FRD8
DE000TT2FRE6
DE000TT2FRF3
DE000TT2FRG1
DE000TT2FRH9
DE000TT2FRJ5
DE000TT2FRK3
DE000TT2FRL1
DE000TT2FRM9
DE000TT2FRS6
DE000TT2FRT4
DE000TT2FRU2
DE000TT2FRV0
DE000TT2FRW8
DE000TT2FRX6
DE000TT2FRY4
DE000TT2FRZ1
DE000TT2FS06
DE000TT2FS14
DE000TT2FS22
DE000TT2FS30
DE000TT2FS48
DE000TT2FS55
DE000TT2FS63
DE000TT2FS71
DE000TT2FS89
DE000TT2FS97
DE000TT2FSA2
DE000TT2FSB0
DE000TT2FSC8
DE000TT2FSD6
DE000TT2FSE4
DE000TT2FSF1
DE000TT2FSG9
DE000TT2FSH7
DE000TT2FSJ3
DE000TT2FSK1
DE000TT2FSL9
DE000TT2FSM7
DE000TT2FSN5
DE000TT2FSP0
DE000TT2FSQ8
DE000TT2FSR6
DE000TT2FSS4
DE000TT2FST2
DE000TT2FSU0
DE000TT2FSV8
DE000TT2FSW6
DE000TT2FSX4
DE000TT2FSY2
DE000TT2FSZ9
DE000TT2FT05
DE000TT2HVV8
DE000TT2KJL8
DE000TT2KJR5
DE000TT2RLL9
DE000TT2RLT2
DE000TT2RM57
DE000TT2RMF9
DE000TT2RPL0
DE000TT2S0P0
DE000TT2S0U0
DE000TT2WZ89
DE000TT2WZ97
DE000TT2WZA2
DE000TT2ZL09
DE000TT31K56
DE000TT31PC4
DE000TT32TQ4
DE000TT35K37
DE000TT35K45
DE000TT35K52
DE000TT35K60
DE000TT35K78
DE000TT35K86
DE000TT35K94
DE000TT35KA0
DE000TT35KB8
DE000TT35KC6
DE000TT35KD4
DE000TT35KE2
DE000TT35KF9
DE000TT35KG7
DE000TT35KH5
DE000TT35KJ1
DE000TT35KK9
DE000TT35KL7
DE000TT35KM5
DE000TT35KN3
DE000TT35KP8
DE000TT35KQ6
DE000TT35KR4
DE000TT35KS2
DE000TT35KT0
DE000TT35KU8
DE000TT35KV6
DE000TT35KW4
DE000TT35KX2
DE000TT35KY0
DE000TT35KZ7
DE000TT35L02
DE000TT35L10
DE000TT35L28
DE000TT35L36
DE000TT35L44
DE000TT35L51
DE000TT35L69
DE000TT35L77
DE000TT35L85
DE000TT35L93
DE000TT35LA8
DE000TT35LB6
DE000TT35LC4
DE000TT35LD2
DE000TT35LE0
DE000TT35LF7
DE000TT35LG5
DE000TT35LH3
DE000TT35LJ9
DE000TT35LK7
DE000TT35LL5
DE000TT35LM3
DE000TT35LN1
DE000TT35LP6
DE000TT35LQ4
DE000TT35LR2
DE000TT35LS0
DE000TT35LT8
DE000TT35LU6
DE000TT35LV4
DE000TT35LW2
DE000TT35LX0
DE000TT35LY8
DE000TT35LZ5
DE000TT35M01
DE000TT35M19
DE000TT35M27
DE000TT35M35
DE000TT35M43
DE000TT35M50
DE000TT35M68
DE000TT35M76
DE000TT35M84
DE000TT35M92
DE000TT35MA6
DE000TT35MB4
DE000TT35MC2
DE000TT35MD0

DE000TT35ME8
DE000TT35MF5
DE000TT35MG3
DE000TT35MH1
DE000TT35MJ7
DE000TT35MK5
DE000TT35ML3
DE000TT35MM1
DE000TT35MN9
DE000TT35MP4
DE000TT35MQ2
DE000TT35MR0
DE000TT35MS8
DE000TT35MT6
DE000TT35MU4
DE000TT35MV2
DE000TT35MW0
DE000TT35MX8
DE000TT35MY6
DE000TT35MZ3
DE000TT35N00
DE000TT35N18
DE000TT35N26
DE000TT35N34
DE000TT35N42
DE000TT35N59
DE000TT35N67
DE000TT35N75
DE000TT35N83
DE000TT35N91
DE000TT35NA4
DE000TT35NB2
DE000TT35NC0
DE000TT35ND8
DE000TT35NE6
DE000TT35NF3
DE000TT35NG1
DE000TT35NH9
DE000TT35NJ5
DE000TT35NK3
DE000TT35NL1
DE000TT35NM9
DE000TT35NN7
DE000TT35NP2
DE000TT35NQ0
DE000TT35NR8
DE000TT35NS6
DE000TT35NT4
DE000TT35NU2
DE000TT35NV0
DE000TT35NW8
DE000TT35NX6
DE000TT35NY4
DE000TT35NZ1
DE000TT35P08
DE000TT35P16
DE000TT35P24
DE000TT35P32
DE000TT35P40
DE000TT35P57
DE000TT35P65
DE000TT35P73
DE000TT35P81
DE000TT35P99
DE000TT35PA9
DE000TT35PB7
DE000TT35PC5
DE000TT35PD3
DE000TT35PE1
DE000TT35PF8
DE000TT35PG6
DE000TT35PH4
DE000TT35PJ0
DE000TT35PK8
DE000TT35PL6
DE000TT35PM4
DE000TT35PN2
DE000TT35PP7
DE000TT35PQ5
DE000TT35PR3
DE000TT35PS1
DE000TT35PT9
DE000TT35PU7
DE000TT35PV5
DE000TT35PW3
DE000TT35PX1
DE000TT35PY9
DE000TT35PZ6
DE000TT35Q07
DE000TT35Q15
DE000TT35Q23
DE000TT35Q31
DE000TT35Q49
DE000TT35Q56
DE000TT35Q64
DE000TT35Q72
DE000TT35Q80
DE000TT35Q98
DE000TT35QA7
DE000TT35QB5
DE000TT35QC3
DE000TT35QD1
DE000TT35QE9
DE000TT35QF6
DE000TT35QG4
DE000TT35QH2
DE000TT35QJ8
DE000TT35QK6
DE000TT35QL4
DE000TT35QM2
DE000TT35QN0
DE000TT35QP5
DE000TT35QQ3
DE000TT35QR1
DE000TT35QS9
DE000TT35QT7
DE000TT35QU5
DE000TT35QV3
DE000TT35QW1
DE000TT35QX9
DE000TT35QY7
DE000TT35QZ4
DE000TT35R06
DE000TT35R14
DE000TT35R22
DE000TT35R30
DE000TT35R48
DE000TT35R55
DE000TT35R63
DE000TT35R71
DE000TT35R89
DE000TT35R97
DE000TT35RA5
DE000TT35RB3
DE000TT35RC1
DE000TT35RD9
DE000TT35RE7
DE000TT35RF4
DE000TT35RG2
DE000TT35RH0
DE000TT35RJ6
DE000TT35RK4
DE000TT35RL2
DE000TT35RM0
DE000TT35RN8
DE000TT35RP3
DE000TT35RQ1
DE000TT35RR9
DE000TT35RS7
DE000TT35RT5
DE000TT35RU3
DE000TT35RV1
DE000TT35RW9
DE000TT35RX7
DE000TT35RY5
DE000TT35RZ2
DE000TT35S05
DE000TT35S13
DE000TT35S21
DE000TT35S39
DE000TT35S47
DE000TT35S54
DE000TT35S62
DE000TT35S70
DE000TT35S88
DE000TT35S96
DE000TT35SA3
DE000TT35SB1
DE000TT35SC9
DE000TT35SD7
DE000TT35SE5
DE000TT35SF2
DE000TT35SG0
DE000TT35SH8
DE000TT35SJ4
DE000TT35SK2
DE000TT35SL0
DE000TT35SM8
DE000TT35SN6
DE000TT35SP1
DE000TT35SQ9
DE000TT35SR7
DE000TT35SS5
DE000TT35ST3
DE000TT35SU1
DE000TT35SV9
DE000TT35SW7
DE000TT35SX5
DE000TT35SY3
DE000TT35SZ0
DE000TT35T04
DE000TT35T12
DE000TT35T20
DE000TT35T38
DE000TT35T46
DE000TT35T53
DE000TT35T61
DE000TT35T79
DE000TT35T87
DE000TT35T95
DE000TT35TA1
DE000TT35TB9
DE000TT35TC7
DE000TT35TD5
DE000TT35TE3
DE000TT35TF0
DE000TT35TG8
DE000TT35TH6
DE000TT35TJ2
DE000TT35TK0
DE000TT35TL8
DE000TT35TM6
DE000TT35TN4
DE000TT35TP9
DE000TT35TQ7
DE000TT35TR5
DE000TT35TS3
DE000TT35TT1
DE000TT35TU9
DE000TT35TV7

DE000TT35TW5
DE000TT35TX3
DE000TT35TY1
DE000TT35TZ8
DE000TT35U01
DE000TT35U19
DE000TT35U27
DE000TT35U35
DE000TT35U43
DE000TT35U50
DE000TT35U68
DE000TT35U76
DE000TT35U84
DE000TT35U92
DE000TT35UA9
DE000TT35UB7
DE000TT35UC5
DE000TT35UD3
DE000TT35UE1
DE000TT35UF8
DE000TT35UG6
DE000TT35UH4
DE000TT35UJ0
DE000TT35UK8
DE000TT35UL6
DE000TT35UM4
DE000TT35UN2
DE000TT35UP7
DE000TT35UQ5
DE000TT35UR3
DE000TT35US1
DE000TT35UT9
DE000TT35UU7
DE000TT35UV5
DE000TT35UW3
DE000TT35UX1
DE000TT35UY9
DE000TT35UZ6
DE000TT35V00
DE000TT35V18
DE000TT35V26
DE000TT35V34
DE000TT35V42
DE000TT35V59
DE000TT35V67
DE000TT35V75
DE000TT35V83
DE000TT35V91
DE000TT35VA7
DE000TT35VB5
DE000TT35VC3
DE000TT35VD1
DE000TT35VE9
DE000TT35VF6
DE000TT35VG4
DE000TT35VH2
DE000TT35VJ8
DE000TT35VK6
DE000TT35VL4
DE000TT35VM2
DE000TT35VN0
DE000TT35VP5
DE000TT35VQ3
DE000TT35VR1
DE000TT35VS9
DE000TT35VT7
DE000TT35VU5
DE000TT35VV3
DE000TT35VW1
DE000TT35VX9
DE000TT35VY7
DE000TT35VZ4
DE000TT35W09
DE000TT35W17
DE000TT35W25
DE000TT35W33
DE000TT35W41
DE000TT35W58
DE000TT35W66
DE000TT35W74
DE000TT35W82
DE000TT35W90
DE000TT35WA5
DE000TT35WB3
DE000TT35WC1
DE000TT35WD9
DE000TT35WE7
DE000TT35WF4
DE000TT35WG2
DE000TT35WH0
DE000TT35WJ6
DE000TT35WK4
DE000TT35WL2
DE000TT35WM0
DE000TT35WN8
DE000TT35WP3
DE000TT35WQ1
DE000TT35WR9
DE000TT35WS7
DE000TT35WT5
DE000TT35WU3
DE000TT35WV1
DE000TT35WW9
DE000TT35WX7
DE000TT35WY5
DE000TT35WZ2
DE000TT35X08
DE000TT35X16
DE000TT35X24
DE000TT35X32
DE000TT35X40
DE000TT35X57
DE000TT35X65
DE000TT35X73
DE000TT35X81
DE000TT35X99
DE000TT35XA3
DE000TT35XB1
DE000TT35XC9
DE000TT35XD7
DE000TT35XE5
DE000TT35XF2
DE000TT35XG0
DE000TT35XH8
DE000TT35XJ4
DE000TT35XK2
DE000TT35XL0
DE000TT35XM8
DE000TT35XN6
DE000TT35XP1
DE000TT35XQ9
DE000TT35XR7
DE000TT35XS5
DE000TT35XT3
DE000TT35XU1
DE000TT35XV9
DE000TT35XW7
DE000TT35XX5
DE000TT35XY3
DE000TT35XZ0
DE000TT35Y07
DE000TT35Y15
DE000TT35Y23
DE000TT35Y31
DE000TT35Y49
DE000TT35Y56
DE000TT35Y64
DE000TT35Y72
DE000TT35Y80
DE000TT35Y98
DE000TT35YA1
DE000TT35YB9
DE000TT35YC7
DE000TT35YD5
DE000TT35YE3
DE000TT35YF0
DE000TT35YG8
DE000TT35YH6
DE000TT35YJ2
DE000TT35YK0
DE000TT35YL8
DE000TT35YM6
DE000TT35YN4
DE000TT35YP9
DE000TT35YQ7
DE000TT35YR5
DE000TT35YS3
DE000TT35YT1
DE000TT35YU9
DE000TT35YV7
DE000TT35YW5
DE000TT35YX3
DE000TT35YY1
DE000TT35YZ8
DE000TT35Z06
DE000TT35Z14
DE000TT35Z22
DE000TT35Z30
DE000TT35Z48
DE000TT35Z55
DE000TT35Z63
DE000TT35Z71
DE000TT35Z89
DE000TT35Z97
DE000TT35ZA8
DE000TT35ZB6
DE000TT35ZC4
DE000TT35ZD2
DE000TT35ZE0
DE000TT35ZF7
DE000TT35ZG5
DE000TT35ZH3
DE000TT35ZJ9
DE000TT35ZK7
DE000TT35ZL5
DE000TT35ZM3
DE000TT35ZN1
DE000TT35ZP6
DE000TT35ZQ4
DE000TT35ZR2
DE000TT35ZS0
DE000TT35ZT8
DE000TT35ZU6
DE000TT35ZV4
DE000TT35ZW2
DE000TT35ZX0
DE000TT35ZY8
DE000TT35ZZ5
DE000TT36001
DE000TT36019
DE000TT36027
DE000TT36035
DE000TT36043
DE000TT36050
DE000TT36068
DE000TT36076
DE000TT36084
DE000TT36092
DE000TT360A5
DE000TT360B3

DE000TT360C1
DE000TT360D9
DE000TT360E7
DE000TT360F4
DE000TT360G2
DE000TT360H0
DE000TT360J6
DE000TT360K4
DE000TT360L2
DE000TT360M0
DE000TT360N8
DE000TT360P3
DE000TT360Q1
DE000TT360R9
DE000TT360S7
DE000TT360T5
DE000TT360U3
DE000TT360V1
DE000TT360W9
DE000TT360X7
DE000TT360Y5
DE000TT360Z2
DE000TT36100
DE000TT36118
DE000TT36126
DE000TT36134
DE000TT36142
DE000TT36159
DE000TT36167
DE000TT36175
DE000TT36183
DE000TT36191
DE000TT361A3
DE000TT361B1
DE000TT361C9
DE000TT361D7
DE000TT361E5
DE000TT361F2
DE000TT361G0
DE000TT361H8
DE000TT361J4
DE000TT361K2
DE000TT361L0
DE000TT361M8
DE000TT361N6
DE000TT361P1
DE000TT361Q9
DE000TT361R7
DE000TT361S5
DE000TT361T3
DE000TT361U1
DE000TT361V9
DE000TT361W7
DE000TT361X5
DE000TT361Y3
DE000TT361Z0
DE000TT36209
DE000TT36217
DE000TT36225
DE000TT36233
DE000TT36241
DE000TT36258
DE000TT36266
DE000TT36274
DE000TT36282
DE000TT36290
DE000TT362A1
DE000TT362B9
DE000TT362C7
DE000TT362D5
DE000TT362E3
DE000TT362F0
DE000TT362G8
DE000TT362H6
DE000TT362J2
DE000TT362K0
DE000TT362L8
DE000TT362M6
DE000TT362N4
DE000TT362P9
DE000TT362Q7
DE000TT362R5
DE000TT362S3
DE000TT362T1
DE000TT362U9
DE000TT362V7
DE000TT362W5
DE000TT362X3
DE000TT362Y1
DE000TT362Z8
DE000TT36308
DE000TT36316
DE000TT36324
DE000TT36332
DE000TT36340
DE000TT36357
DE000TT36365
DE000TT36373
DE000TT36381
DE000TT36399
DE000TT363A9
DE000TT363B7
DE000TT363C5
DE000TT363D3
DE000TT363E1
DE000TT363F8
DE000TT363G6
DE000TT363H4
DE000TT363J0
DE000TT363K8
DE000TT363L6
DE000TT363M4
DE000TT363N2
DE000TT363P7
DE000TT363Q5
DE000TT363R3
DE000TT363S1
DE000TT363T9
DE000TT363U7
DE000TT363V5
DE000TT363W3
DE000TT363X1
DE000TT363Y9
DE000TT363Z6
DE000TT36407
DE000TT36415
DE000TT36423
DE000TT36431
DE000TT36449
DE000TT36456
DE000TT36464
DE000TT36472
DE000TT36480
DE000TT36498
DE000TT364A7
DE000TT364B5
DE000TT364C3
DE000TT364D1
DE000TT364E9
DE000TT364F6
DE000TT364G4
DE000TT364H2
DE000TT364J8
DE000TT364K6
DE000TT364L4
DE000TT364M2
DE000TT364N0
DE000TT364P5
DE000TT364Q3
DE000TT364R1
DE000TT364S9
DE000TT364T7
DE000TT364U5
DE000TT364V3
DE000TT364W1
DE000TT364X9
DE000TT364Y7
DE000TT364Z4
DE000TT36506
DE000TT36514
DE000TT36522
DE000TT36530
DE000TT36548
DE000TT36555
DE000TT36563
DE000TT36571
DE000TT36589
DE000TT36597
DE000TT365A4
DE000TT365B2
DE000TT365C0
DE000TT365D8
DE000TT365E6
DE000TT365F3
DE000TT365G1
DE000TT365H9
DE000TT365J5
DE000TT365K3
DE000TT365L1
DE000TT365M9
DE000TT365N7
DE000TT365P2
DE000TT365Q0
DE000TT365R8
DE000TT365S6
DE000TT365T4
DE000TT365U2
DE000TT365V0
DE000TT365W8
DE000TT365X6
DE000TT365Y4
DE000TT365Z1
DE000TT36605
DE000TT36613
DE000TT36621
DE000TT36639
DE000TT36647
DE000TT36654
DE000TT36662
DE000TT36670
DE000TT36688
DE000TT36696
DE000TT366A2
DE000TT366B0
DE000TT366C8
DE000TT366D6
DE000TT366E4
DE000TT366F1
DE000TT366G9
DE000TT366H7
DE000TT366J3
DE000TT366K1
DE000TT366L9
DE000TT366M7
DE000TT366N5
DE000TT366P0
DE000TT366Q8
DE000TT366R6
DE000TT366S4
DE000TT366T2

DE000TT366U0
DE000TT366V8
DE000TT366W6
DE000TT366X4
DE000TT366Y2
DE000TT366Z9
DE000TT36704
DE000TT36712
DE000TT36720
DE000TT36738
DE000TT36746
DE000TT36753
DE000TT36761
DE000TT36779
DE000TT36787
DE000TT36795
DE000TT367A0
DE000TT367B8
DE000TT367C6
DE000TT367D4
DE000TT367E2
DE000TT367F9
DE000TT367G7
DE000TT367H5
DE000TT367J1
DE000TT367K9
DE000TT367L7
DE000TT367M5
DE000TT367N3
DE000TT367P8
DE000TT367Q6
DE000TT367R4
DE000TT367S2
DE000TT367T0
DE000TT367U8
DE000TT367V6
DE000TT367W4
DE000TT367X2
DE000TT367Y0
DE000TT367Z7
DE000TT36803
DE000TT36811
DE000TT36829
DE000TT36837
DE000TT36845
DE000TT36852
DE000TT36860
DE000TT36878
DE000TT36886
DE000TT36894
DE000TT368A8
DE000TT368B6
DE000TT368C4
DE000TT368D2
DE000TT368E0
DE000TT368F7
DE000TT368G5
DE000TT368H3
DE000TT368J9
DE000TT368K7
DE000TT368L5
DE000TT368M3
DE000TT368N1
DE000TT368P6
DE000TT368Q4
DE000TT368R2
DE000TT368S0
DE000TT368T8
DE000TT368U6
DE000TT368V4
DE000TT368W2
DE000TT368X0
DE000TT368Y8
DE000TT368Z5
DE000TT36902
DE000TT36910
DE000TT36928
DE000TT36936
DE000TT36944
DE000TT36951
DE000TT36969
DE000TT36977
DE000TT36985
DE000TT36993
DE000TT369A6
DE000TT369B4
DE000TT369C2
DE000TT369D0
DE000TT369E8
DE000TT369F5
DE000TT369G3
DE000TT369H1
DE000TT369J7
DE000TT369K5
DE000TT369L3
DE000TT369M1
DE000TT369N9
DE000TT369P4
DE000TT369Q2
DE000TT369R0
DE000TT369S8
DE000TT369T6
DE000TT369U4
DE000TT369V2
DE000TT369W0
DE000TT369X8
DE000TT369Y6
DE000TT369Z3
DE000TT36A04
DE000TT36A12
DE000TT36A20
DE000TT36A38
DE000TT36A46
DE000TT36A53
DE000TT36A61
DE000TT36A79
DE000TT36A87
DE000TT36A95
DE000TT36AA9
DE000TT36AB7
DE000TT36AC5
DE000TT36AD3
DE000TT36AE1
DE000TT36AF8
DE000TT36AG6
DE000TT36AH4
DE000TT36AJ0
DE000TT36AK8
DE000TT36AL6
DE000TT36AM4
DE000TT36AN2
DE000TT36AP7
DE000TT36AQ5
DE000TT36AR3
DE000TT36AS1
DE000TT36AT9
DE000TT36AU7
DE000TT36AV5
DE000TT36AW3
DE000TT36AX1
DE000TT36AY9
DE000TT36AZ6
DE000TT36B03
DE000TT36B11
DE000TT36B29
DE000TT36B37
DE000TT36B45
DE000TT36B52
DE000TT36B60
DE000TT36B78
DE000TT36B86
DE000TT36B94
DE000TT36BA7
DE000TT36BB5
DE000TT36BC3
DE000TT36BD1
DE000TT36BE9
DE000TT36BF6
DE000TT36BG4
DE000TT36BH2
DE000TT36BJ8
DE000TT36BK6
DE000TT36BL4
DE000TT36BM2
DE000TT36BN0
DE000TT36BP5
DE000TT36BQ3
DE000TT36BR1
DE000TT36BS9
DE000TT36BT7
DE000TT36BU5
DE000TT36BV3
DE000TT36BW1
DE000TT36BX9
DE000TT36BY7
DE000TT36BZ4
DE000TT36C02
DE000TT36C10
DE000TT36C28
DE000TT36C36
DE000TT36C44
DE000TT36C51
DE000TT36C69
DE000TT36C77
DE000TT36C85
DE000TT36C93
DE000TT36CA5
DE000TT36CB3
DE000TT36CC1
DE000TT36CD9
DE000TT36CE7
DE000TT36CF4
DE000TT36CG2
DE000TT36CH0
DE000TT36CJ6
DE000TT36CK4
DE000TT36CL2
DE000TT36CM0
DE000TT36CN8
DE000TT36CP3
DE000TT36CQ1
DE000TT36CR9
DE000TT36CS7
DE000TT36CT5
DE000TT36CU3
DE000TT36CV1
DE000TT36CW9
DE000TT36CX7
DE000TT36CY5
DE000TT36CZ2
DE000TT36D01
DE000TT36D19
DE000TT36D27
DE000TT36D35
DE000TT36D43
DE000TT36D50
DE000TT36D68
DE000TT36D76
DE000TT36D84
DE000TT36D92

DE000TT36DA3
DE000TT36DB1
DE000TT36DC9
DE000TT36DD7
DE000TT36DE5
DE000TT36DF2
DE000TT36DG0
DE000TT36DH8
DE000TT36DJ4
DE000TT36DK2
DE000TT36DL0
DE000TT36DM8
DE000TT36DN6
DE000TT36DP1
DE000TT36DQ9
DE000TT36DR7
DE000TT36DS5
DE000TT36DT3
DE000TT36DU1
DE000TT36DV9
DE000TT36DW7
DE000TT36DX5
DE000TT36DY3
DE000TT36DZ0
DE000TT36E00
DE000TT36E18
DE000TT36E26
DE000TT36E34
DE000TT36E42
DE000TT36E59
DE000TT36E67
DE000TT36E75
DE000TT36E83
DE000TT36E91
DE000TT36EA1
DE000TT36EB9
DE000TT36EC7
DE000TT36ED5
DE000TT36EE3
DE000TT36EF0
DE000TT36EG8
DE000TT3BTA7
DE000TT3BTB5
DE000TT3BTC3
DE000TT3BTE9
DE000TT3BTF6
DE000TT3BTG4
DE000TT3BTH2
DE000TT3BTJ8
DE000TT3BTL4
DE000TT3BTM2
DE000TT3BTN0
DE000TT3BTP5
DE000TT3BTQ3
DE000TT3BTR1
DE000TT3BTS9
DE000TT3BTT7
DE000TT3BTU5
DE000TT3BTV3
DE000TT3BTW1
DE000TT3BTX9
DE000TT3BTY7
DE000TT3BTZ4
DE000TT3BU05
DE000TT3BU13
DE000TT3BU21
DE000TT3BU39
DE000TT3BU47
DE000TT3BU54
DE000TT3BU62
DE000TT3BU70
DE000TT3BU88
DE000TT3BU96
DE000TT3BUA5
DE000TT3BUB3
DE000TT3BUC1
DE000TT3BUD9
DE000TT3BUE7
DE000TT3BUF4
DE000TT3BUG2
DE000TT3BUH0
DE000TT3BUJ6
DE000TT3BUK4
DE000TT3BUL2
DE000TT3BUM0
DE000TT3BUN8
DE000TT3BUP3
DE000TT3BUQ1
DE000TT3BUR9
DE000TT3BUS7
DE000TT3BUT5
DE000TT3BUU3
DE000TT3BUV1
DE000TT3BUW9
DE000TT3BUX7
DE000TT3BUY5
DE000TT3BUZ2
DE000TT3BV04
DE000TT3BV12
DE000TT3BV20
DE000TT3BV38
DE000TT3BV46
DE000TT3BV53
DE000TT3BV61
DE000TT3BV79
DE000TT3BV87
DE000TT3BV95
DE000TT3BVB1
DE000TT3BVC9
DE000TT3BVD7
DE000TT3BVE5
DE000TT3BVF2
DE000TT3BVG0
DE000TT3BVH8
DE000TT3BVJ4
DE000TT3BVK2
DE000TT3BVL0
DE000TT3BVM8
DE000TT3BVN6
DE000TT3BVP1
DE000TT3BVQ9
DE000TT3BVR7
DE000TT3BVT3
DE000TT3BVV9
DE000TT3BVW7
DE000TT3BVX5
DE000TT3BVY3
DE000TT3BVZ0
DE000TT3BW03
DE000TT3BW29
DE000TT3BW37
DE000TT3BW45
DE000TT3BW52
DE000TT3BW86
DE000TT3BW94
DE000TT3BWA1
DE000TT3BWB9
DE000TT3BWC7
DE000TT3BWD5
DE000TT3BWE3
DE000TT3BWF0
DE000TT3BWG8
DE000TT3BWH6
DE000TT3BWJ2
DE000TT3BWK0
DE000TT3BWL8
DE000TT3BWM6
DE000TT3BWN4
DE000TT3BWP9
DE000TT3BWQ7
DE000TT3BWR5
DE000TT3BWU9
DE000TT3BWV7
DE000TT3BWW5
DE000TT3BWX3
DE000TT3BWY1
DE000TT3BWZ8
DE000TT3BX02
DE000TT3BX10
DE000TT3BX28
DE000TT3BX36
DE000TT3BX44
DE000TT3BX51
DE000TT3BX77
DE000TT3BX85
DE000TT3BX93
DE000TT3BXA9
DE000TT3BXC5
DE000TT3BXD3
DE000TT3BXE1
DE000TT3BXF8
DE000TT3BXG6
DE000TT3BXH4
DE000TT3BXJ0
DE000TT3BXK8
DE000TT3BXM4
DE000TT3BXN2
DE000TT3BXP7
DE000TT3BXQ5
DE000TT3BXS1
DE000TT3BXT9
DE000TT3BXU7
DE000TT3BXV5
DE000TT3BXX1
DE000TT3BXY9
DE000TT3BXZ6
DE000TT3BY01
DE000TT3BY19
DE000TT3BY35
DE000TT3BY43
DE000TT3BY50
DE000TT3BY68
DE000TT3BY76
DE000TT3BY84
DE000TT3BY92
DE000TT3BYA7
DE000TT3BYC3
DE000TT3BYD1
DE000TT3BYE9
DE000TT3BYF6
DE000TT3BYH2
DE000TT3BYK6
DE000TT3BYL4
DE000TT3BYN0
DE000TT3BYP5
DE000TT3BYQ3
DE000TT3BYR1
DE000TT3BYT7
DE000TT3BYU5
DE000TT3BYV3
DE000TT3BYW1
DE000TT3BYY7
DE000TT3BYZ4
DE000TT3BZ00
DE000TT3BZ18
DE000TT3BZ34
DE000TT3BZ42
DE000TT3BZ59
DE000TT3BZ75
DE000TT3BZ83

DE000TT3BZ91
DE000TT3BZA4
DE000TT3BZB2
DE000TT3BZC0
DE000TT3BZD8
DE000TT3FJE1
DE000TT3FJF8
DE000TT3FTX0
DE000TT3FTY8
DE000TT3FTZ5
DE000TT3FU01
DE000TT3FU19
DE000TT3FU27
DE000TT3FU35
DE000TT3FU43
DE000TT3FU50
DE000TT3FU68
DE000TT3FU76
DE000TT3FU84
DE000TT3FU92
DE000TT3FUA6
DE000TT3FUB4
DE000TT3FUC2
DE000TT3FUD0
DE000TT3FUE8
DE000TT3FUF5
DE000TT3FUG3
DE000TT3FUH1
DE000TT3FUJ7
DE000TT3FUK5
DE000TT3FUL3
DE000TT3FUM1
DE000TT3FUN9
DE000TT3FUP4
DE000TT3FUQ2
DE000TT3FUR0
DE000TT3FUS8
DE000TT3FUT6
DE000TT3FUU4
DE000TT3FUV2
DE000TT3FUW0
DE000TT3FUX8
DE000TT3FUY6
DE000TT3FUZ3
DE000TT3FV00
DE000TT3FV18
DE000TT3FV26
DE000TT3FV34
DE000TT3FV42
DE000TT3FV59
DE000TT3FV67
DE000TT3FV75
DE000TT3FV83
DE000TT3FV91
DE000TT3FVA4
DE000TT3FVB2
DE000TT3FVC0
DE000TT3FVD8
DE000TT3FVE6
DE000TT3FVF3
DE000TT3FVG1
DE000TT3FVH9
DE000TT3FVJ5
DE000TT3FVK3
DE000TT3FVL1
DE000TT3FVM9
DE000TT3FVN7
DE000TT3FVP2
DE000TT3FVR8
DE000TT3FVS6
DE000TT3FVT4
DE000TT3FVU2
DE000TT3FVV0
DE000TT3FVW8
DE000TT3FVX6
DE000TT3FVY4
DE000TT3FVZ1
DE000TT3FW09
DE000TT3FW17
DE000TT3FW25
DE000TT3FW33
DE000TT3FW41
DE000TT3FW58
DE000TT3FW66
DE000TT3FW74
DE000TT3FW82
DE000TT3FW90
DE000TT3FWA2
DE000TT3FWB0
DE000TT3FWC8
DE000TT3FWD6
DE000TT3FWE4
DE000TT3FWF1
DE000TT3FWG9
DE000TT3FWH7
DE000TT3FWJ3
DE000TT3FWK1
DE000TT3FWL9
DE000TT3FWM7
DE000TT3FWN5
DE000TT3FWP0
DE000TT3FWQ8
DE000TT3FWR6
DE000TT3FWS4
DE000TT3FWT2
DE000TT3FWU0
DE000TT3FWV8
DE000TT3FWW6
DE000TT3FWX4
DE000TT3FWY2
DE000TT3FWZ9
DE000TT3FX08
DE000TT3FX16
DE000TT3FX24
DE000TT3FX32
DE000TT3FX40
DE000TT3FX57
DE000TT3FX65
DE000TT3FX73
DE000TT3FX81
DE000TT3FX99
DE000TT3FXA0
DE000TT3FXB8
DE000TT3FXC6
DE000TT3FXD4
DE000TT3FXE2
DE000TT3FXF9
DE000TT3FXG7
DE000TT3FXH5
DE000TT3FXJ1
DE000TT3FXK9
DE000TT3FXL7
DE000TT3FXM5
DE000TT3FXN3
DE000TT3FXP8
DE000TT3FXQ6
DE000TT3FXR4
DE000TT3FXS2
DE000TT3FXT0
DE000TT3FXU8
DE000TT3FXV6
DE000TT3FXW4
DE000TT3FXX2
DE000TT3FXY0
DE000TT3FY07
DE000TT3FY56
DE000TT3FY64
DE000TT3FY72
DE000TT3FY80
DE000TT3FY98
DE000TT3FYA8
DE000TT3FYB6
DE000TT3FYC4
DE000TT3FYD2
DE000TT3FYE0
DE000TT3FYF7
DE000TT3FYG5
DE000TT3FYH3
DE000TT3FYJ9
DE000TT3FYK7
DE000TT3FYL5
DE000TT3FYM3
DE000TT3FYN1
DE000TT3FYP6
DE000TT3FYQ4
DE000TT3FYR2
DE000TT3FYS0
DE000TT3FYT8
DE000TT3FYU6
DE000TT3FYV4
DE000TT3FYW2
DE000TT3FYX0
DE000TT3FYY8
DE000TT3FYZ5
DE000TT3FZ06
DE000TT3FZ14
DE000TT3FZ22
DE000TT3FZ30
DE000TT3FZ48
DE000TT3FZ55
DE000TT3FZ63
DE000TT3FZ71
DE000TT3FZ89
DE000TT3FZ97
DE000TT3FZA5
DE000TT3FZB3
DE000TT3FZC1
DE000TT3FZD9
DE000TT3FZE7
DE000TT3FZF4
DE000TT3FZG2
DE000TT3FZH0
DE000TT3FZJ6
DE000TT3FZK4
DE000TT3FZL2
DE000TT3FZM0
DE000TT3FZN8
DE000TT3FZP3
DE000TT3FZQ1
DE000TT3FZR9
DE000TT3FZS7
DE000TT3FZT5
DE000TT3FZU3
DE000TT3FZV1
DE000TT3FZW9
DE000TT3FZX7
DE000TT3FZY5
DE000TT3FZZ2
DE000TT3G008
DE000TT3G016
DE000TT3G024
DE000TT3G032
DE000TT3G040
DE000TT3G057
DE000TT3G065
DE000TT3G073
DE000TT3G081
DE000TT3G099
DE000TT3G0A5
DE000TT3G0B3

DE000TT3G0C1
DE000TT3G0D9
DE000TT3G0E7
DE000TT3G0F4
DE000TT3G0G2
DE000TT3G0H0
DE000TT3G0J6
DE000TT3G0K4
DE000TT3G0L2
DE000TT3G0M0
DE000TT3G0N8
DE000TT3G0P3
DE000TT3G0Q1
DE000TT3G0R9
DE000TT3G0S7
DE000TT3G0T5
DE000TT3G0U3
DE000TT3G0V1
DE000TT3G0W9
DE000TT3G0X7
DE000TT3G0Y5
DE000TT3G0Z2
DE000TT3G107
DE000TT3G115
DE000TT3G123
DE000TT3G131
DE000TT3G149
DE000TT3GC69
DE000TT3GC77
DE000TT3HR38
DE000TT3HR46
DE000TT3LPY4
DE000TT3PAG4
DE000TT3UGH9
DE000TT3VXG4
DE000TT3VXH2
DE000TT3XV99
DE000TT3XVA7
DE000TT3XVB5
DE000TT3YJU8
DE000TT3YJV6
DE000TT3YJW4
DE000TT3YJX2
DE000TT3YJY0
DE000TT43W41
DE000TT43W58
DE000TT43W66
DE000TT43W74
DE000TT43W82
DE000TT43W90
DE000TT43WA9
DE000TT43WB7
DE000TT43WC5
DE000TT43WD3
DE000TT43WE1
DE000TT43WF8
DE000TT43WG6
DE000TT43WH4
DE000TT43WJ0
DE000TT43WK8
DE000TT43WL6
DE000TT43WM4
DE000TT43WN2
DE000TT43WP7
DE000TT43WQ5
DE000TT43WR3
DE000TT43WS1
DE000TT43WT9
DE000TT43WU7
DE000TT43WV5
DE000TT43WW3
DE000TT43WX1
DE000TT43WY9
DE000TT43WZ6
DE000TT43X08
DE000TT43X16
DE000TT43X24
DE000TT43X32
DE000TT43X40
DE000TT43X57
DE000TT43X65
DE000TT43X73
DE000TT43X81
DE000TT43X99
DE000TT43XA7
DE000TT43XB5
DE000TT43XC3
DE000TT43XD1
DE000TT43XE9
DE000TT43XF6
DE000TT43XG4
DE000TT43XH2
DE000TT43XJ8
DE000TT43XK6
DE000TT43XL4
DE000TT43XM2
DE000TT43XN0
DE000TT43XP5
DE000TT43XQ3
DE000TT43XR1
DE000TT43XS9
DE000TT43XT7
DE000TT43XU5
DE000TT43XV3
DE000TT43XW1
DE000TT43XX9
DE000TT43XY7
DE000TT43XZ4
DE000TT43Y07
DE000TT43Y15
DE000TT43Y23
DE000TT43Y31
DE000TT43Y49
DE000TT43Y56
DE000TT43Y64
DE000TT43Y72
DE000TT43Y80
DE000TT43Y98
DE000TT43YA5
DE000TT43YB3
DE000TT43YC1
DE000TT43YD9
DE000TT43YE7
DE000TT43YF4
DE000TT43YG2
DE000TT43YH0
DE000TT43YJ6
DE000TT43YK4
DE000TT43YL2
DE000TT43YM0
DE000TT43YN8
DE000TT43YP3
DE000TT43YQ1
DE000TT43YR9
DE000TT43YS7
DE000TT43YT5
DE000TT43YU3
DE000TT43YV1
DE000TT43YW9
DE000TT43YX7
DE000TT43YY5
DE000TT43YZ2
DE000TT43Z06
DE000TT43Z14
DE000TT43Z22
DE000TT43Z30
DE000TT43Z48
DE000TT43Z55
DE000TT43Z63
DE000TT43Z71
DE000TT43Z89
DE000TT43Z97
DE000TT43ZA2
DE000TT43ZB0
DE000TT43ZC8
DE000TT43ZD6
DE000TT43ZE4
DE000TT43ZF1
DE000TT43ZG9
DE000TT43ZH7
DE000TT43ZJ3
DE000TT43ZK1
DE000TT43ZL9
DE000TT43ZM7
DE000TT43ZN5
DE000TT43ZP0
DE000TT43ZQ8
DE000TT43ZR6
DE000TT43ZS4
DE000TT43ZT2
DE000TT43ZU0
DE000TT43ZV8
DE000TT43ZW6
DE000TT43ZX4
DE000TT43ZY2
DE000TT43ZZ9
DE000TT44005
DE000TT44013
DE000TT44021
DE000TT44039
DE000TT44047
DE000TT44054
DE000TT44062
DE000TT44070
DE000TT44088
DE000TT44096
DE000TT440A5
DE000TT440B3
DE000TT440C1
DE000TT440D9
DE000TT440E7
DE000TT440F4
DE000TT440G2
DE000TT440H0
DE000TT440J6
DE000TT440K4
DE000TT440L2
DE000TT440M0
DE000TT440N8
DE000TT440P3
DE000TT440Q1
DE000TT440R9
DE000TT440S7
DE000TT440T5
DE000TT440U3
DE000TT440V1
DE000TT440W9
DE000TT440X7
DE000TT440Y5
DE000TT440Z2
DE000TT44104
DE000TT44112
DE000TT44120
DE000TT44138
DE000TT44146
DE000TT44153
DE000TT44161
DE000TT474H9
DE000TT49PY0
DE000TT49PZ7

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| DE000TT49Q01 | DE000TT49RA6 | DE000TT49SL1 | DE000TT49TW6 | DE000TT49V61 |
| DE000TT49Q19 | DE000TT49RB4 | DE000TT49SM9 | DE000TT49TX4 | DE000TT49V79 |
| DE000TT49Q27 | DE000TT49RC2 | DE000TT49SN7 | DE000TT49TY2 | DE000TT49V87 |
| DE000TT49Q35 | DE000TT49RD0 | DE000TT49SP2 | DE000TT49TZ9 | DE000TT49V95 |
| DE000TT49Q43 | DE000TT49RE8 | DE000TT49SQ0 | DE000TT49U05 | DE000TT49VA8 |
| DE000TT49Q50 | DE000TT49RF5 | DE000TT49SR8 | DE000TT49U13 | DE000TT49VB6 |
| DE000TT49Q68 | DE000TT49RG3 | DE000TT49SS6 | DE000TT49U21 | DE000TT49VC4 |
| DE000TT49Q76 | DE000TT49RH1 | DE000TT49ST4 | DE000TT49U39 | DE000TT49VD2 |
| DE000TT49Q84 | DE000TT49RJ7 | DE000TT49SU2 | DE000TT49U47 | DE000TT49VE0 |
| DE000TT49Q92 | DE000TT49RK5 | DE000TT49SV0 | DE000TT49U54 | DE000TT49VF7 |
| DE000TT49QA8 | DE000TT49RL3 | DE000TT49SW8 | DE000TT49U62 | DE000TT49VG5 |
| DE000TT49QB6 | DE000TT49RM1 | DE000TT49SX6 | DE000TT49U70 | DE000TT49VH3 |
| DE000TT49QC4 | DE000TT49RN9 | DE000TT49SY4 | DE000TT49U88 | DE000TT49VJ9 |
| DE000TT49QD2 | DE000TT49RP4 | DE000TT49SZ1 | DE000TT49U96 | DE000TT49VK7 |
| DE000TT49QE0 | DE000TT49RQ2 | DE000TT49T08 | DE000TT49UA0 | DE000TT49VL5 |
| DE000TT49QF7 | DE000TT49RR0 | DE000TT49T16 | DE000TT49UB8 | DE000TT49VM3 |
| DE000TT49QG5 | DE000TT49RS8 | DE000TT49T24 | DE000TT49UC6 | DE000TT49VN1 |
| DE000TT49QH3 | DE000TT49RT6 | DE000TT49T32 | DE000TT49UD4 | DE000TT49VP6 |
| DE000TT49QJ9 | DE000TT49RU4 | DE000TT49T40 | DE000TT49UE2 | DE000TT49VQ4 |
| DE000TT49QK7 | DE000TT49RV2 | DE000TT49T57 | DE000TT49UF9 | DE000TT49VR2 |
| DE000TT49QL5 | DE000TT49RW0 | DE000TT49T65 | DE000TT49UG7 | DE000TT49VS0 |
| DE000TT49QM3 | DE000TT49RX8 | DE000TT49T73 | DE000TT49UH5 | DE000TT49VT8 |
| DE000TT49QN1 | DE000TT49RY6 | DE000TT49T81 | DE000TT49UJ1 | DE000TT49VU6 |
| DE000TT49QP6 | DE000TT49RZ3 | DE000TT49T99 | DE000TT49UK9 | DE000TT49VV4 |
| DE000TT49QQ4 | DE000TT49S09 | DE000TT49TA2 | DE000TT49UL7 | DE000TT49VW2 |
| DE000TT49QR2 | DE000TT49S17 | DE000TT49TB0 | DE000TT49UM5 | DE000TT49VX0 |
| DE000TT49QS0 | DE000TT49S25 | DE000TT49TC8 | DE000TT49UN3 | DE000TT49VY8 |
| DE000TT49QT8 | DE000TT49S33 | DE000TT49TD6 | DE000TT49UP8 | DE000TT49VZ5 |
| DE000TT49QU6 | DE000TT49S41 | DE000TT49TE4 | DE000TT49UQ6 | DE000TT49W03 |
| DE000TT49QV4 | DE000TT49S58 | DE000TT49TF1 | DE000TT49UR4 | DE000TT49W11 |
| DE000TT49QW2 | DE000TT49S66 | DE000TT49TG9 | DE000TT49US2 | DE000TT49W29 |
| DE000TT49QX0 | DE000TT49S74 | DE000TT49TH7 | DE000TT49UT0 | DE000TT49W37 |
| DE000TT49QY8 | DE000TT49S82 | DE000TT49TJ3 | DE000TT49UU8 | DE000TT49W45 |
| DE000TT49QZ5 | DE000TT49S90 | DE000TT49TK1 | DE000TT49UV6 | DE000TT49W52 |
| DE000TT49R00 | DE000TT49SA4 | DE000TT49TL9 | DE000TT49UW4 | DE000TT49W60 |
| DE000TT49R18 | DE000TT49SB2 | DE000TT49TM7 | DE000TT49UX2 | DE000TT49W78 |
| DE000TT49R26 | DE000TT49SC0 | DE000TT49TN5 | DE000TT49UY0 | DE000TT49W86 |
| DE000TT49R34 | DE000TT49SD8 | DE000TT49TP0 | DE000TT49UZ7 | DE000TT49W94 |
| DE000TT49R42 | DE000TT49SE6 | DE000TT49TQ8 | DE000TT49V04 | DE000TT49WA6 |
| DE000TT49R59 | DE000TT49SF3 | DE000TT49TR6 | DE000TT49V12 | DE000TT49WB4 |
| DE000TT49R67 | DE000TT49SG1 | DE000TT49TS4 | DE000TT49V20 | DE000TT49WC2 |
| DE000TT49R75 | DE000TT49SH9 | DE000TT49TT2 | DE000TT49V38 | DE000TT49WD0 |
| DE000TT49R83 | DE000TT49SJ5 | DE000TT49TU0 | DE000TT49V46 | DE000TT49WE8 |
| DE000TT49R91 | DE000TT49SK3 | DE000TT49TV8 | DE000TT49V53 | DE000TT49WF5 |

DE000TT49WG3
DE000TT49WH1
DE000TT49WJ7
DE000TT49WK5
DE000TT49WL3
DE000TT49WM1
DE000TT49WN9
DE000TT49WP4
DE000TT49WQ2
DE000TT49WR0
DE000TT49WS8
DE000TT49WT6
DE000TT49WU4
DE000TT49WV2
DE000TT49WW0
DE000TT49WX8
DE000TT49WY6
DE000TT49WZ3
DE000TT49X02
DE000TT49X10
DE000TT49X28
DE000TT49X36
DE000TT49X44
DE000TT49X51
DE000TT49X69
DE000TT49X77
DE000TT49X85
DE000TT49X93
DE000TT49XA4
DE000TT49XB2
DE000TT49XC0
DE000TT49XD8
DE000TT49XE6
DE000TT49XF3
DE000TT49XG1
DE000TT49XH9
DE000TT49XJ5
DE000TT49XK3
DE000TT49XL1
DE000TT49XM9
DE000TT49XN7
DE000TT49XP2
DE000TT49XQ0
DE000TT49XR8
DE000TT49XS6
DE000TT49XT4
DE000TT49XU2
DE000TT49XV0
DE000TT49XW8
DE000TT49XX6
DE000TT49XY4
DE000TT49XZ1
DE000TT49Y01
DE000TT49Y19
DE000TT49Y27
DE000TT4CJX6
DE000TT4CJY4
DE000TT4CJZ1
DE000TT4CK05
DE000TT4CK13
DE000TT4CK21
DE000TT4CK39
DE000TT4CK47
DE000TT4CK54
DE000TT4CK62
DE000TT4CK70
DE000TT4CK88
DE000TT4CK96
DE000TT4CKA2
DE000TT4CKB0
DE000TT4CKC8
DE000TT4CKD6
DE000TT4CKE4
DE000TT4CKF1
DE000TT4CKG9
DE000TT4CKH7
DE000TT4CKJ3
DE000TT4CKK1
DE000TT4CKL9
DE000TT4CKM7
DE000TT4CKN5
DE000TT4CKP0
DE000TT4CKQ8
DE000TT4CKR6
DE000TT4CKS4
DE000TT4CKT2
DE000TT4CKU0
DE000TT4CKV8
DE000TT4CKW6
DE000TT4CKX4
DE000TT4CKY2
DE000TT4CKZ9
DE000TT4CL04
DE000TT4CL12
DE000TT4CL20
DE000TT4CL38
DE000TT4CL46
DE000TT4CL53
DE000TT4CL61
DE000TT4CL79
DE000TT4CL87
DE000TT4CL95
DE000TT4CLA0
DE000TT4CLB8
DE000TT4CLC6
DE000TT4CLD4
DE000TT4CLE2
DE000TT4CLF9
DE000TT4CLG7
DE000TT4CLH5
DE000TT4CLJ1
DE000TT4CLK9
DE000TT4CLL7
DE000TT4CLM5
DE000TT4CLN3
DE000TT4CLP8
DE000TT4CLQ6
DE000TT4CLR4
DE000TT4CLS2
DE000TT4CLT0
DE000TT4CLU8
DE000TT4CLV6
DE000TT4CLW4
DE000TT4CLX2
DE000TT4CLY0
DE000TT4CLZ7
DE000TT4CM03
DE000TT4CM11
DE000TT4CM29
DE000TT4CM37
DE000TT4CM45
DE000TT4CM52
DE000TT4CM60
DE000TT4CM78
DE000TT4CM86
DE000TT4CM94
DE000TT4CMA8
DE000TT4CMB6
DE000TT4CMC4
DE000TT4CMD2
DE000TT4CME0
DE000TT4CMF7
DE000TT4CMG5
DE000TT4CMH3
DE000TT4CMJ9
DE000TT4CMK7
DE000TT4CML5
DE000TT4CMM3
DE000TT4CMN1
DE000TT4CMP6
DE000TT4CMQ4
DE000TT4CMR2
DE000TT4CMS0
DE000TT4CMT8
DE000TT4CMU6
DE000TT4CMV4
DE000TT4CMW2
DE000TT4CMX0
DE000TT4CMY8
DE000TT4CMZ5
DE000TT4CN02
DE000TT4CN10
DE000TT4CN28
DE000TT4CN36
DE000TT4CN44
DE000TT4CN51
DE000TT4CN69
DE000TT4CN77
DE000TT4CN85
DE000TT4CN93
DE000TT4CNA6
DE000TT4CNB4
DE000TT4CNC2
DE000TT4CND0
DE000TT4CNE8
DE000TT4CNF5
DE000TT4CNG3
DE000TT4CNH1
DE000TT4CNJ7
DE000TT4CNK5
DE000TT4CNL3
DE000TT4CNM1
DE000TT4CNN9
DE000TT4CNP4
DE000TT4CNQ2
DE000TT4CNR0
DE000TT4CNS8
DE000TT4CNT6
DE000TT4CNU4
DE000TT4CNW0
DE000TT4CNX8
DE000TT4CNY6
DE000TT4CNZ3
DE000TT4CP00
DE000TT4CP18
DE000TT4CP26
DE000TT4CP34
DE000TT4CP42
DE000TT4CP59
DE000TT4CP67
DE000TT4CP75
DE000TT4CP83
DE000TT4CP91
DE000TT4CPA1
DE000TT4CPB9
DE000TT4CPC7
DE000TT4CPD5
DE000TT4CPE3
DE000TT4CPF0
DE000TT4CPG8
DE000TT4CPH6
DE000TT4CPJ2
DE000TT4CPK0
DE000TT4CPL8
DE000TT4CPM6
DE000TT4CPN4
DE000TT4CPP9
DE000TT4CPQ7
DE000TT4CPR5
DE000TT4CPS3

DE000TT4CPT1
DE000TT4CPU9
DE000TT4CPV7
DE000TT4CPW5
DE000TT4CPX3
DE000TT4CPY1
DE000TT4CPZ8
DE000TT4CQ09
DE000TT4CQ17
DE000TT4CQ25
DE000TT4CQ33
DE000TT4CQ41
DE000TT4CQ58
DE000TT4CQ66
DE000TT4CQ74
DE000TT4CQ82
DE000TT4CQ90
DE000TT4CQA9
DE000TT4CQB7
DE000TT4CQC5
DE000TT4CQD3
DE000TT4CQE1
DE000TT4CQF8
DE000TT4CQG6
DE000TT4CQH4
DE000TT4CQJ0
DE000TT4CQK8
DE000TT4CQL6
DE000TT4CQM4
DE000TT4CQN2
DE000TT4CQP7
DE000TT4CQQ5
DE000TT4CQR3
DE000TT4CQS1
DE000TT4CQT9
DE000TT4CQU7
DE000TT4CQV5
DE000TT4CQW3
DE000TT4CQX1
DE000TT4CQY9
DE000TT4CQZ6
DE000TT4CR08
DE000TT4CR16
DE000TT4CR24
DE000TT4CR32
DE000TT4CR40
DE000TT4CR57
DE000TT4CR65
DE000TT4CR73
DE000TT4CR81
DE000TT4CR99
DE000TT4CRA7
DE000TT4CRB5
DE000TT4CRC3
DE000TT4CRD1
DE000TT4CRE9
DE000TT4CRF6
DE000TT4CRG4
DE000TT4CRH2
DE000TT4CRJ8
DE000TT4CRK6
DE000TT4CRL4
DE000TT4CRM2
DE000TT4CRN0
DE000TT4CRP5
DE000TT4CRQ3
DE000TT4CRR1
DE000TT4CRS9
DE000TT4CRT7
DE000TT4CRU5
DE000TT4CRV3
DE000TT4CRW1
DE000TT4CRX9
DE000TT4CRY7
DE000TT4CRZ4
DE000TT4CS07
DE000TT4CS15
DE000TT4CS23
DE000TT4CS31
DE000TT4CS49
DE000TT4CS56
DE000TT4CS64
DE000TT4CS72
DE000TT4CS98
DE000TT4CSA5
DE000TT4CSB3
DE000TT4CSC1
DE000TT4CSD9
DE000TT4CSE7
DE000TT4CSF4
DE000TT4CSG2
DE000TT4CSH0
DE000TT4CSJ6
DE000TT4CSK4
DE000TT4CSL2
DE000TT4CSM0
DE000TT4CSN8
DE000TT4CSP3
DE000TT4CSQ1
DE000TT4CSR9
DE000TT4CSS7
DE000TT4CST5
DE000TT4CSU3
DE000TT4CSV1
DE000TT4CSW9
DE000TT4CSX7
DE000TT4CSY5
DE000TT4CSZ2
DE000TT4CT06
DE000TT4CT14
DE000TT4CT22
DE000TT4CT30
DE000TT4CT48
DE000TT4CT55
DE000TT4CT63
DE000TT4CT71
DE000TT4CT89
DE000TT4CT97
DE000TT4CTA3
DE000TT4CTB1
DE000TT4CTC9
DE000TT4CTD7
DE000TT4CTE5
DE000TT4CTF2
DE000TT4CTG0
DE000TT4CTH8
DE000TT4CTJ4
DE000TT4CTK2
DE000TT4CTL0
DE000TT4CTM8
DE000TT4CTN6
DE000TT4CTP1
DE000TT4CTQ9
DE000TT4CTR7
DE000TT4CTS5
DE000TT4CTT3
DE000TT4CTU1
DE000TT4CTV9
DE000TT4CTW7
DE000TT4CTX5
DE000TT4CTY3
DE000TT4CTZ0
DE000TT4CU03
DE000TT4CU11
DE000TT4CU29
DE000TT4CU37
DE000TT4CU45
DE000TT4CU52
DE000TT4CU60
DE000TT4CU78
DE000TT4CU86
DE000TT4CU94
DE000TT4CUA1
DE000TT4CUB9
DE000TT4CUC7
DE000TT4CUD5
DE000TT4CUE3
DE000TT4CUF0
DE000TT4CUG8
DE000TT4CUH6
DE000TT4CUJ2
DE000TT4CUK0
DE000TT4CUL8
DE000TT4CUM6
DE000TT4CUN4
DE000TT4CUP9
DE000TT4CUQ7
DE000TT4CUR5
DE000TT4CUS3
DE000TT4CUT1
DE000TT4CUU9
DE000TT4CUV7
DE000TT4CUW5
DE000TT4CUX3
DE000TT4CUY1
DE000TT4CUZ8
DE000TT4CV02
DE000TT4CV10
DE000TT4CV28
DE000TT4CV36
DE000TT4CV44
DE000TT4CV51
DE000TT4CV69
DE000TT4CV77
DE000TT4CV85
DE000TT4CV93
DE000TT4CVA9
DE000TT4CVB7
DE000TT4CVC5
DE000TT4CVD3
DE000TT4CVE1
DE000TT4CVF8
DE000TT4CVG6
DE000TT4CVH4
DE000TT4CVJ0
DE000TT4CVK8
DE000TT4CVL6
DE000TT4CVM4
DE000TT4CVN2
DE000TT4CVP7
DE000TT4CVQ5
DE000TT4CVR3
DE000TT4CVS1
DE000TT4CVT9
DE000TT4CVU7
DE000TT4CVV5
DE000TT4CVW3
DE000TT4CVX1
DE000TT4CVY9
DE000TT4CVZ6
DE000TT4CW01
DE000TT4CW19
DE000TT4CW27
DE000TT4CW35
DE000TT4CW43
DE000TT4CW50
DE000TT4CW68
DE000TT4CW76
DE000TT4CW84
DE000TT4CW92

DE000TT4CWA7
DE000TT4CWB5
DE000TT4CWC3
DE000TT4CWD1
DE000TT4CWE9
DE000TT4CWF6
DE000TT4CWG4
DE000TT4CWH2
DE000TT4CWJ8
DE000TT4CWK6
DE000TT4CWL4
DE000TT4CWM2
DE000TT4CWN0
DE000TT4CWP5
DE000TT4CWQ3
DE000TT4CWR1
DE000TT4CWS9
DE000TT4CWT7
DE000TT4CWU5
DE000TT4CWV3
DE000TT4CWW1
DE000TT4CWX9
DE000TT4CWY7
DE000TT4CWZ4
DE000TT4CX00
DE000TT4CX18
DE000TT4CX42
DE000TT4CX91
DE000TT4CXA5
DE000TT4CXB3
DE000TT4CXC1
DE000TT4CXD9
DE000TT4CXE7
DE000TT4CXF4
DE000TT4CXG2
DE000TT4CXH0
DE000TT4CXJ6
DE000TT4CXK4
DE000TT4CXL2
DE000TT4CXM0
DE000TT4CXN8
DE000TT4CXP3
DE000TT4CXQ1
DE000TT4CXR9
DE000TT4CXS7
DE000TT4DVA7
DE000TT4F6V8
DE000TT4F6W6
DE000TT4F6X4
DE000TT4F6Y2
DE000TT4F6Z9
DE000TT4F701
DE000TT4F719
DE000TT4F727
DE000TT4F735
DE000TT4F743
DE000TT4F750
DE000TT4F768
DE000TT4F776
DE000TT4F784
DE000TT4F792
DE000TT4F7A0
DE000TT4F7B8
DE000TT4F7C6
DE000TT4F7D4
DE000TT4F7E2
DE000TT4F7F9
DE000TT4F7G7
DE000TT4F7H5
DE000TT4F7J1
DE000TT4F7K9
DE000TT4F7L7
DE000TT4F7M5
DE000TT4F7N3
DE000TT4F7P8
DE000TT4F7Q6
DE000TT4F7R4
DE000TT4F7S2
DE000TT4F7T0
DE000TT4F7U8
DE000TT4F7V6
DE000TT4F7W4
DE000TT4F7X2
DE000TT4F7Y0
DE000TT4F7Z7
DE000TT4F800
DE000TT4F818
DE000TT4F826
DE000TT4F834
DE000TT4F842
DE000TT4F859
DE000TT4F867
DE000TT4F875
DE000TT4F883
DE000TT4F891
DE000TT4F8A8
DE000TT4F8B6
DE000TT4F8C4
DE000TT4F8D2
DE000TT4F8E0
DE000TT4F8F7
DE000TT4F8G5
DE000TT4F8H3
DE000TT4F8J9
DE000TT4F8K7
DE000TT4F8L5
DE000TT4F8M3
DE000TT4F8N1
DE000TT4F8P6
DE000TT4F8Q4
DE000TT4F8R2
DE000TT4F8S0
DE000TT4F8T8
DE000TT4F8U6
DE000TT4F8V4
DE000TT4F8W2
DE000TT4F8X0
DE000TT4F8Y8
DE000TT4F8Z5
DE000TT4F909
DE000TT4F917
DE000TT4F925
DE000TT4F933
DE000TT4F941
DE000TT4F958
DE000TT4F966
DE000TT4F974
DE000TT4F982
DE000TT4F990
DE000TT4F9A6
DE000TT4F9B4
DE000TT4F9C2
DE000TT4F9D0
DE000TT4F9E8
DE000TT4F9F5
DE000TT4F9G3
DE000TT4F9H1
DE000TT4F9J7
DE000TT4F9K5
DE000TT4F9L3
DE000TT4F9M1
DE000TT4F9N9
DE000TT4F9P4
DE000TT4F9Q2
DE000TT4F9R0
DE000TT4F9S8
DE000TT4F9T6
DE000TT4F9U4
DE000TT4F9V2
DE000TT4F9W0
DE000TT4F9X8
DE000TT4F9Y6
DE000TT4F9Z3
DE000TT4FA04
DE000TT4FA12
DE000TT4FA20
DE000TT4FA38
DE000TT4FA46
DE000TT4FA53
DE000TT4FA61
DE000TT4FA79
DE000TT4FA87
DE000TT4FA95
DE000TT4FAA6
DE000TT4FAB4
DE000TT4FAC2
DE000TT4FAD0
DE000TT4FAE8
DE000TT4FAF5
DE000TT4FAG3
DE000TT4FAH1
DE000TT4FAJ7
DE000TT4FAK5
DE000TT4FAL3
DE000TT4FAM1
DE000TT4FAN9
DE000TT4FAP4
DE000TT4FAQ2
DE000TT4FAR0
DE000TT4FAS8
DE000TT4FAT6
DE000TT4FAU4
DE000TT4FAV2
DE000TT4FAW0
DE000TT4FAX8
DE000TT4FAY6
DE000TT4FAZ3
DE000TT4FB03
DE000TT4FB11
DE000TT4FB29
DE000TT4FB37
DE000TT4FB45
DE000TT4FB52
DE000TT4FB60
DE000TT4FB78
DE000TT4FB86
DE000TT4FB94
DE000TT4FHB9
DE000TT4FHC7
DE000TT4FHD5
DE000TT4FHE3
DE000TT4FHF0
DE000TT4FHG8
DE000TT4FHH6
DE000TT4FHJ2
DE000TT4FHK0
DE000TT4FHL8
DE000TT4FHM6
DE000TT4FHN4
DE000TT4FHP9
DE000TT4FHQ7
DE000TT4FHR5
DE000TT4FHS3
DE000TT4FHT1
DE000TT4FHU9
DE000TT4FHV7
DE000TT4FHW5
DE000TT4FHX3
DE000TT4FHY1
DE000TT4FHZ8

DE000TT4FJ05
DE000TT4FJ13
DE000TT4FJ21
DE000TT4FJ39
DE000TT4FJ47
DE000TT4FJ54
DE000TT4FJ62
DE000TT4FJ70
DE000TT4FJ88
DE000TT4FJ96
DE000TT4FJA7
DE000TT4FJB5
DE000TT4FJC3
DE000TT4FJD1
DE000TT4FJE9
DE000TT4FJF6
DE000TT4FJG4
DE000TT4FJH2
DE000TT4FJJ8
DE000TT4FJK6
DE000TT4FJL4
DE000TT4FJM2
DE000TT4FJN0
DE000TT4FJP5
DE000TT4FJQ3
DE000TT4FJR1
DE000TT4FJS9
DE000TT4FJT7
DE000TT4FJU5
DE000TT4FJV3
DE000TT4FJW1
DE000TT4FJX9
DE000TT4FJY7
DE000TT4FJZ4
DE000TT4FK02
DE000TT4FK10
DE000TT4FK28
DE000TT4FK36
DE000TT4FK44
DE000TT4FK51
DE000TT4FK69
DE000TT4FK77
DE000TT4FK85
DE000TT4FK93
DE000TT4FKA5
DE000TT4FKB3
DE000TT4FKC1
DE000TT4FKD9
DE000TT4FKE7
DE000TT4FKF4
DE000TT4FKG2
DE000TT4FKH0
DE000TT4FKJ6
DE000TT4FKK4
DE000TT4FKL2
DE000TT4FKM0
DE000TT4FKN8
DE000TT4FKP3
DE000TT4FKQ1
DE000TT4FKR9
DE000TT4FKS7
DE000TT4FKT5
DE000TT4FKU3
DE000TT4FKV1
DE000TT4FKW9
DE000TT4FKX7
DE000TT4FKY5
DE000TT4FKZ2
DE000TT4FL01
DE000TT4FL19
DE000TT4FL27
DE000TT4FL35
DE000TT4FL43
DE000TT4FL50
DE000TT4FL68
DE000TT4FL76
DE000TT4FL84
DE000TT4FL92
DE000TT4FLA3
DE000TT4FLB1
DE000TT4FLC9
DE000TT4FLD7
DE000TT4FLE5
DE000TT4FLF2
DE000TT4FLG0
DE000TT4FLH8
DE000TT4FLJ4
DE000TT4FLK2
DE000TT4FLL0
DE000TT4FLM8
DE000TT4FLN6
DE000TT4FLP1
DE000TT4FLQ9
DE000TT4FLR7
DE000TT4FLS5
DE000TT4FLT3
DE000TT4FLU1
DE000TT4FLV9
DE000TT4FLW7
DE000TT4FLX5
DE000TT4FLY3
DE000TT4FLZ0
DE000TT4FM00
DE000TT4FM18
DE000TT4FM26
DE000TT4FM34
DE000TT4FM42
DE000TT4FM59
DE000TT4FM67
DE000TT4FM75
DE000TT4FM83
DE000TT4FM91
DE000TT4FMA1
DE000TT4FMB9
DE000TT4FMC7
DE000TT4FMD5
DE000TT4FME3
DE000TT4FMF0
DE000TT4FMG8
DE000TT4FMH6
DE000TT4FMJ2
DE000TT4FMK0
DE000TT4FML8
DE000TT4FMM6
DE000TT4FMN4
DE000TT4FMP9
DE000TT4FMQ7
DE000TT4FMR5
DE000TT4FMS3
DE000TT4FMT1
DE000TT4FMU9
DE000TT4FMV7
DE000TT4FMW5
DE000TT4FMX3
DE000TT4FMY1
DE000TT4FMZ8
DE000TT4FN09
DE000TT4FN17
DE000TT4FN25
DE000TT4FN33
DE000TT4FN41
DE000TT4FN58
DE000TT4FN66
DE000TT4FN74
DE000TT4FN82
DE000TT4FN90
DE000TT4FNA9
DE000TT4FNB7
DE000TT4FNC5
DE000TT4FND3
DE000TT4FNE1
DE000TT4FNF8
DE000TT4FNG6
DE000TT4FNH4
DE000TT4FNJ0
DE000TT4FNK8
DE000TT4FNL6
DE000TT4FNM4
DE000TT4FNN2
DE000TT4FNP7
DE000TT4FNQ5
DE000TT4FNR3
DE000TT4FNS1
DE000TT4FNT9
DE000TT4FNU7
DE000TT4FNV5
DE000TT4FNW3
DE000TT4FNX1
DE000TT4FNY9
DE000TT4FNZ6
DE000TT4FP07
DE000TT4FP15
DE000TT4FP23
DE000TT4FP31
DE000TT4FP49
DE000TT4FP56
DE000TT4FP64
DE000TT4FP72
DE000TT4FP80
DE000TT4FP98
DE000TT4FPA4
DE000TT4FPB2
DE000TT4FPC0
DE000TT4FPD8
DE000TT4FPE6
DE000TT4FPF3
DE000TT4FPG1
DE000TT4FPH9
DE000TT4FPJ5
DE000TT4FPK3
DE000TT4FPL1
DE000TT4FPM9
DE000TT4FPN7
DE000TT4FPP2
DE000TT4FPQ0
DE000TT4FPR8
DE000TT4FPS6
DE000TT4FPT4
DE000TT4FPU2
DE000TT4FPV0
DE000TT4FPW8
DE000TT4FPX6
DE000TT4FPY4
DE000TT4FPZ1
DE000TT4FQ06
DE000TT4FQ14
DE000TT4FQ22
DE000TT4FQ30
DE000TT4FQ48
DE000TT4FQ55
DE000TT4FQ63
DE000TT4FQ71
DE000TT4FQ89
DE000TT4FQ97
DE000TT4FQA2
DE000TT4FQB0
DE000TT4FQC8
DE000TT4FQD6
DE000TT4FQE4
DE000TT4FQF1

DE000TT4FQG9
DE000TT4FQH7
DE000TT4FQJ3
DE000TT4FQK1
DE000TT4FQL9
DE000TT4FQM7
DE000TT4FQN5
DE000TT4FQP0
DE000TT4FQQ8
DE000TT4FQR6
DE000TT4FQS4
DE000TT4FQT2
DE000TT4FQU0
DE000TT4FQV8
DE000TT4FQW6
DE000TT4FQX4
DE000TT4FQY2
DE000TT4FQZ9
DE000TT4FR05
DE000TT4FRC6
DE000TT4FRD4
DE000TT4FRE2
DE000TT4FRF9
DE000TT4FRG7
DE000TT4FRH5
DE000TT4FRJ1
DE000TT4FRL7
DE000TT4FRM5
DE000TT4FRN3
DE000TT4FRP8
DE000TT4FRQ6
DE000TT4FRR4
DE000TT4FRS2
DE000TT4FRT0
DE000TT4FRU8
DE000TT4FRV6
DE000TT4FRW4
DE000TT4FRX2
DE000TT4FRY0
DE000TT4FRZ7
DE000TT4G2V6
DE000TT4G2W4
DE000TT4G2X2
DE000TT4G2Y0
DE000TT4G2Z7
DE000TT4G303
DE000TT4G311
DE000TT4G329
DE000TT4G337
DE000TT4G345
DE000TT4G352
DE000TT4G360
DE000TT4G378
DE000TT4G386
DE000TT4G394
DE000TT4G3A8
DE000TT4G3B6
DE000TT4G3C4
DE000TT4G3D2
DE000TT4G3E0
DE000TT4G3F7
DE000TT4G3G5
DE000TT4G3J9
DE000TT4G3K7
DE000TT4G3L5
DE000TT4G3M3
DE000TT4G3N1
DE000TT4G3P6
DE000TT4G3Q4
DE000TT4G3R2
DE000TT4G3S0
DE000TT4G3T8
DE000TT4G3U6
DE000TT4G3V4
DE000TT4G3W2
DE000TT4G3X0
DE000TT4G3Y8
DE000TT4G3Z5
DE000TT4G402
DE000TT4G410
DE000TT4G428
DE000TT4G436
DE000TT4G444
DE000TT4G451
DE000TT4G469
DE000TT4G477
DE000TT4G485
DE000TT4G493
DE000TT4G4A6
DE000TT4G4B4
DE000TT4G4C2
DE000TT4G4D0
DE000TT4G4E8
DE000TT4G4F5
DE000TT4G4G3
DE000TT4G4H1
DE000TT4G4J7
DE000TT4G4K5
DE000TT4G4L3
DE000TT4G4M1
DE000TT4G4N9
DE000TT4G4P4
DE000TT4G4Q2
DE000TT4G4R0
DE000TT4G4S8
DE000TT4G4T6
DE000TT4G4U4
DE000TT4G4V2
DE000TT4G4W0
DE000TT4G4X8
DE000TT4G4Y6
DE000TT4G4Z3
DE000TT4G501
DE000TT4G519
DE000TT4G527
DE000TT4G535
DE000TT4G543
DE000TT4G550
DE000TT4G568
DE000TT4G576
DE000TT4G584
DE000TT4G592
DE000TT4G5A3
DE000TT4G5B1
DE000TT4G5C9
DE000TT4G5D7
DE000TT4G5E5
DE000TT4G5F2
DE000TT4G5G0
DE000TT4G5H8
DE000TT4G5J4
DE000TT4G5K2
DE000TT4G5L0
DE000TT4G5M8
DE000TT4G5N6
DE000TT4G5P1
DE000TT4G5Q9
DE000TT4G5R7
DE000TT4G5S5
DE000TT4G5T3
DE000TT4G5U1
DE000TT4G5V9
DE000TT4G5W7
DE000TT4G5X5
DE000TT4G5Y3
DE000TT4G5Z0
DE000TT4G600
DE000TT4G618
DE000TT4G626
DE000TT4G634
DE000TT4G642
DE000TT4G659
DE000TT4G667
DE000TT4G675
DE000TT4G683
DE000TT4G691
DE000TT4G6A1
DE000TT4G6C7
DE000TT4G6D5
DE000TT4G6E3
DE000TT4G6F0
DE000TT4G6G8
DE000TT4G6H6
DE000TT4G6J2
DE000TT4G6K0
DE000TT4G6L8
DE000TT4G6M6
DE000TT4G6N4
DE000TT4G6P9
DE000TT4G6Q7
DE000TT4G6R5
DE000TT4G6S3
DE000TT4G6T1
DE000TT4G6U9
DE000TT4G6V7
DE000TT4G6W5
DE000TT4G6X3
DE000TT4G6Y1
DE000TT4G6Z8
DE000TT4G709
DE000TT4G717
DE000TT4G725
DE000TT4G733
DE000TT4G741
DE000TT4G758
DE000TT4G766
DE000TT4G774
DE000TT4G782
DE000TT4G790
DE000TT4G7A9
DE000TT4G7B7
DE000TT4G7C5
DE000TT4G7D3
DE000TT4G7E1
DE000TT4G7F8
DE000TT4G7G6
DE000TT4G7H4
DE000TT4G7J0
DE000TT4G7K8
DE000TT4G7L6
DE000TT4G7M4
DE000TT4G7N2
DE000TT4G7P7
DE000TT4G7Q5
DE000TT4G7R3
DE000TT4G7S1
DE000TT4G7T9
DE000TT4G7U7
DE000TT4G7V5
DE000TT4G7W3
DE000TT4G7X1
DE000TT4G7Y9
DE000TT4G7Z6
DE000TT4G808
DE000TT4G816
DE000TT4G824
DE000TT4G832
DE000TT4G840
DE000TT4G857
DE000TT4G865

DE000TT4G873
DE000TT4G881
DE000TT4G899
DE000TT4G8A7
DE000TT4G8B5
DE000TT4G8C3
DE000TT4G8D1
DE000TT4G8E9
DE000TT4G8F6
DE000TT4G8G4
DE000TT4G8H2
DE000TT4G8J8
DE000TT4G8K6
DE000TT4G8L4
DE000TT4G8M2
DE000TT4G8N0
DE000TT4G8P5
DE000TT4G8Q3
DE000TT4G8R1
DE000TT4G8S9
DE000TT4G8T7
DE000TT4G8U5
DE000TT4G8V3
DE000TT4G8W1
DE000TT4G8X9
DE000TT4G8Y7
DE000TT4G8Z4
DE000TT4G907
DE000TT4G915
DE000TT4G923
DE000TT4G931
DE000TT4G949
DE000TT4G956
DE000TT4G964
DE000TT4G972
DE000TT4G980
DE000TT4G998
DE000TT4G9A5
DE000TT4G9B3
DE000TT4G9C1
DE000TT4G9D9
DE000TT4G9E7
DE000TT4G9F4
DE000TT4G9G2
DE000TT4G9H0
DE000TT4G9J6
DE000TT4G9K4
DE000TT4G9L2
DE000TT4G9M0
DE000TT4G9N8
DE000TT4G9P3
DE000TT4G9Q1
DE000TT4G9R9
DE000TT4G9S7
DE000TT4G9T5
DE000TT4G9U3
DE000TT4G9V1
DE000TT4G9W9
DE000TT4G9X7
DE000TT4G9Y5
DE000TT4G9Z2
DE000TT4GA03
DE000TT4GA11
DE000TT4GA29
DE000TT4GA37
DE000TT4GA45
DE000TT4GA52
DE000TT4GA60
DE000TT4GA78
DE000TT4GA86
DE000TT4GA94
DE000TT4GAA4
DE000TT4GAB2
DE000TT4GAC0
DE000TT4GAD8
DE000TT4GAE6
DE000TT4GAF3
DE000TT4GAG1
DE000TT4GAH9
DE000TT4GAJ5
DE000TT4GAK3
DE000TT4GAL1
DE000TT4GAM9
DE000TT4GAN7
DE000TT4GAP2
DE000TT4GAQ0
DE000TT4GAR8
DE000TT4GAS6
DE000TT4GAT4
DE000TT4GAU2
DE000TT4GAV0
DE000TT4GAX6
DE000TT4GAY4
DE000TT4GAZ1
DE000TT4GB02
DE000TT4GB10
DE000TT4GB28
DE000TT4GB36
DE000TT4GB44
DE000TT4GB51
DE000TT4GB69
DE000TT4GB77
DE000TT4GB85
DE000TT4GB93
DE000TT4GBA2
DE000TT4GBB0
DE000TT4GBC8
DE000TT4GBD6
DE000TT4GBH7
DE000TT4GBL9
DE000TT4GBM7
DE000TT4GBN5
DE000TT4GBP0
DE000TT4GBQ8
DE000TT4GBT2
DE000TT4GBU0
DE000TT4GBV8
DE000TT4GBW6
DE000TT4GBX4
DE000TT4GBY2
DE000TT4GC01
DE000TT4GC19
DE000TT4GC27
DE000TT4GC35
DE000TT4GC43
DE000TT4GC50
DE000TT4GC68
DE000TT4GC76
DE000TT4GC84
DE000TT4GC92
DE000TT4GCA0
DE000TT4GCB8
DE000TT4GCC6
DE000TT4GCD4
DE000TT4GCE2
DE000TT4GCF9
DE000TT4GCG7
DE000TT4GCH5
DE000TT4GCJ1
DE000TT4GCK9
DE000TT4GCL7
DE000TT4GCM5
DE000TT4GCN3
DE000TT4GCP8
DE000TT4GCQ6
DE000TT4GCR4
DE000TT4GCS2
DE000TT4GCT0
DE000TT4GCU8
DE000TT4GCV6
DE000TT4GCW4
DE000TT4GCX2
DE000TT4GCY0
DE000TT4GCZ7
DE000TT4GD00
DE000TT4GD18
DE000TT4GD26
DE000TT4GD34
DE000TT4GD42
DE000TT4GD59
DE000TT4GD67
DE000TT4GD75
DE000TT4GD83
DE000TT4GD91
DE000TT4GDA8
DE000TT4GDB6
DE000TT4GDC4
DE000TT4GDD2
DE000TT4GDE0
DE000TT4GDF7
DE000TT4GDG5
DE000TT4GDH3
DE000TT4GDJ9
DE000TT4GDK7
DE000TT4GDL5
DE000TT4GDM3
DE000TT4GDN1
DE000TT4GDP6
DE000TT4GDQ4
DE000TT4GDR2
DE000TT4GDS0
DE000TT4GDT8
DE000TT4GDU6
DE000TT4GDV4
DE000TT4GDW2
DE000TT4GDX0
DE000TT4GDY8
DE000TT4GDZ5
DE000TT4GE09
DE000TT4GE17
DE000TT4GE25
DE000TT4GE33
DE000TT4GE41
DE000TT4GE58
DE000TT4GE66
DE000TT4GE74
DE000TT4GE82
DE000TT4GE90
DE000TT4GEA6
DE000TT4GEB4
DE000TT4GEC2
DE000TT4GEF5
DE000TT4GEG3
DE000TT4GEH1
DE000TT4GEJ7
DE000TT4GEK5
DE000TT4GEL3
DE000TT4GEM1
DE000TT4GEN9
DE000TT4GEP4
DE000TT4GEQ2
DE000TT4GER0
DE000TT4GES8
DE000TT4GET6
DE000TT4GEU4
DE000TT4GEV2
DE000TT4GEW0
DE000TT4GEX8
DE000TT4GEY6
DE000TT4GEZ3

DE000TT4GF08
DE000TT4GF16
DE000TT4GF24
DE000TT4GF32
DE000TT4GF40
DE000TT4GF57
DE000TT4GF65
DE000TT4GF73
DE000TT4GF81
DE000TT4GF99
DE000TT4GFA3
DE000TT4GFB1
DE000TT4GFC9
DE000TT4GFD7
DE000TT4GFE5
DE000TT4GFF2
DE000TT4GFG0
DE000TT4GFH8
DE000TT4GFJ4
DE000TT4GFK2
DE000TT4GFL0
DE000TT4GFM8
DE000TT4GFN6
DE000TT4GFP1
DE000TT4GFQ9
DE000TT4GFR7
DE000TT4GFS5
DE000TT4GFT3
DE000TT4GFU1
DE000TT4GFV9
DE000TT4GFW7
DE000TT4GFX5
DE000TT4GFY3
DE000TT4GFZ0
DE000TT4GG07
DE000TT4GG15
DE000TT4GG23
DE000TT4GG31
DE000TT4GG49
DE000TT4GG56
DE000TT4GG64
DE000TT4GG72
DE000TT4GG80
DE000TT4GG98
DE000TT4GGA1
DE000TT4GGB9
DE000TT4GGC7
DE000TT4GGD5
DE000TT4GGE3
DE000TT4GGF0
DE000TT4GGG8
DE000TT4GGH6
DE000TT4GGJ2
DE000TT4GGK0
DE000TT4GGL8
DE000TT4GGM6
DE000TT4GGN4
DE000TT4GGP9
DE000TT4GGQ7
DE000TT4GGR5
DE000TT4GGS3
DE000TT4GGT1
DE000TT4GGU9
DE000TT4GGV7
DE000TT4GGW5
DE000TT4GGX3
DE000TT4GGY1
DE000TT4GGZ8
DE000TT4GH06
DE000TT4GH14
DE000TT4GH22
DE000TT4GH30
DE000TT4GH48
DE000TT4GH55
DE000TT4GH63
DE000TT4GH71
DE000TT4GH89
DE000TT4GH97
DE000TT4GHA9
DE000TT4GHB7
DE000TT4GHC5
DE000TT4GHD3
DE000TT4GHE1
DE000TT4GHF8
DE000TT4GHG6
DE000TT4GHH4
DE000TT4GHJ0
DE000TT4GHK8
DE000TT4GHL6
DE000TT4GHM4
DE000TT4GHN2
DE000TT4GHP7
DE000TT4GHQ5
DE000TT4GHR3
DE000TT4GHS1
DE000TT4GHT9
DE000TT4GHU7
DE000TT4GHV5
DE000TT4GHW3
DE000TT4GHX1
DE000TT4GHY9
DE000TT4GHZ6
DE000TT4GJ04
DE000TT4GJ12
DE000TT4GJ20
DE000TT4GJ38
DE000TT4GJ46
DE000TT4GJ53
DE000TT4GJ61
DE000TT4GJ79
DE000TT4GJ87
DE000TT4GJ95
DE000TT4GJA5
DE000TT4GJB3
DE000TT4GJC1
DE000TT4GJD9
DE000TT4GJE7
DE000TT4GJF4
DE000TT4GJG2
DE000TT4GJH0
DE000TT4GJJ6
DE000TT4GJK4
DE000TT4GJL2
DE000TT4GJM0
DE000TT4GJN8
DE000TT4GJP3
DE000TT4GJQ1
DE000TT4GJR9
DE000TT4GJX7
DE000TT4GJY5
DE000TT4GJZ2
DE000TT4GK01
DE000TT4GK19
DE000TT4GK27
DE000TT4GK35
DE000TT4GK43
DE000TT4GK50
DE000TT4GK68
DE000TT4GK76
DE000TT4GK84
DE000TT4GK92
DE000TT4GKA3
DE000TT4GKB1
DE000TT4GKC9
DE000TT4GKD7
DE000TT4GKE5
DE000TT4GKF2
DE000TT4GKG0
DE000TT4GKH8
DE000TT4GKJ4
DE000TT4GKK2
DE000TT4GKL0
DE000TT4GKM8
DE000TT4GKN6
DE000TT4GKP1
DE000TT4GKQ9
DE000TT4GKR7
DE000TT4GKS5
DE000TT4GKT3
DE000TT4GKU1
DE000TT4GKV9
DE000TT4GKW7
DE000TT4GKX5
DE000TT4GKY3
DE000TT4GKZ0
DE000TT4GL00
DE000TT4GL18
DE000TT4GL26
DE000TT4GL34
DE000TT4GL42
DE000TT4GL59
DE000TT4GL67
DE000TT4GL75
DE000TT4GL83
DE000TT4GL91
DE000TT4GLA1
DE000TT4GLB9
DE000TT4GLC7
DE000TT4GLD5
DE000TT4GLE3
DE000TT4GLF0
DE000TT4GLG8
DE000TT4GLH6
DE000TT4GLJ2
DE000TT4GLK0
DE000TT4GLL8
DE000TT4GLM6
DE000TT4GLN4
DE000TT4GLP9
DE000TT4GLQ7
DE000TT4GLR5
DE000TT4GLS3
DE000TT4GLT1
DE000TT4GLU9
DE000TT4GLV7
DE000TT4GLW5
DE000TT4GLX3
DE000TT4GLY1
DE000TT4GLZ8
DE000TT4GM09
DE000TT4GM17
DE000TT4GM25
DE000TT4GM33
DE000TT4GM41
DE000TT4GM58
DE000TT4GM66
DE000TT4GM74
DE000TT4GM82
DE000TT4GM90
DE000TT4GMA9
DE000TT4GMB7
DE000TT4GMC5
DE000TT4GMD3
DE000TT4GME1
DE000TT4GMF8
DE000TT4GMG6
DE000TT4GMH4
DE000TT4GMJ0
DE000TT4GMK8
DE000TT4GML6

DE000TT4GMM4
DE000TT4GMN2
DE000TT4GMP7
DE000TT4GMQ5
DE000TT4GMR3
DE000TT4GMS1
DE000TT4GMT9
DE000TT4GMU7
DE000TT4GMV5
DE000TT4GMW3
DE000TT4GMX1
DE000TT4GMY9
DE000TT4GMZ6
DE000TT4GN08
DE000TT4GN16
DE000TT4GN24
DE000TT4GN32
DE000TT4GN40
DE000TT4GN57
DE000TT4GN65
DE000TT4GN73
DE000TT4GN81
DE000TT4GN99
DE000TT4GNA7
DE000TT4GNB5
DE000TT4GNC3
DE000TT4GND1
DE000TT4GNE9
DE000TT4GNF6
DE000TT4GNG4
DE000TT4GNH2
DE000TT4GNJ8
DE000TT4GNK6
DE000TT4GNL4
DE000TT4GNM2
DE000TT4GNN0
DE000TT4GNP5
DE000TT4GNQ3
DE000TT4GNR1
DE000TT4GNS9
DE000TT4GNT7
DE000TT4GNU5
DE000TT4GNW1
DE000TT4GNX9
DE000TT4GNY7
DE000TT4GNZ4
DE000TT4GP06
DE000TT4GP14
DE000TT4GP22
DE000TT4GP30
DE000TT4GP48
DE000TT4GP55
DE000TT4GP63
DE000TT4GP71
DE000TT4GP89
DE000TT4GP97
DE000TT4GPA2
DE000TT4GPB0
DE000TT4GPC8
DE000TT4GPD6
DE000TT4GPE4
DE000TT4GPF1
DE000TT4GPG9
DE000TT4GPH7
DE000TT4GPJ3
DE000TT4GPK1
DE000TT4GPL9
DE000TT4GPM7
DE000TT4GPN5
DE000TT4GPP0
DE000TT4GPQ8
DE000TT4GPR6
DE000TT4GPS4
DE000TT4GPT2
DE000TT4GPU0
DE000TT4GPV8
DE000TT4GPW6
DE000TT4GPX4
DE000TT4GPY2
DE000TT4GPZ9
DE000TT4GQ05
DE000TT4GQ13
DE000TT4GQ21
DE000TT4GQ39
DE000TT4GQ47
DE000TT4GQ54
DE000TT4GQ62
DE000TT4GQ70
DE000TT4GQ88
DE000TT4GQ96
DE000TT4GQA0
DE000TT4GQB8
DE000TT4GQC6
DE000TT4GQD4
DE000TT4GQE2
DE000TT4GQF9
DE000TT4GQG7
DE000TT4GQH5
DE000TT4GQJ1
DE000TT4GQK9
DE000TT4GQL7
DE000TT4GQM5
DE000TT4GQN3
DE000TT4GQP8
DE000TT4GQQ6
DE000TT4GQR4
DE000TT4GQS2
DE000TT4GQT0
DE000TT4GQU8
DE000TT4GQV6
DE000TT4GQW4
DE000TT4GQX2
DE000TT4GQY0
DE000TT4GQZ7
DE000TT4GR04
DE000TT4GR12
DE000TT4GR20
DE000TT4GR38
DE000TT4GR53
DE000TT4GR61
DE000TT4GR79
DE000TT4GR87
DE000TT4GR95
DE000TT4GRA8
DE000TT4GRB6
DE000TT4GRC4
DE000TT4GRD2
DE000TT4GRE0
DE000TT4GRF7
DE000TT4GRG5
DE000TT4GRH3
DE000TT4GRJ9
DE000TT4GRK7
DE000TT4GRL5
DE000TT4GRM3
DE000TT4GRN1
DE000TT4GRP6
DE000TT4GRQ4
DE000TT4GRR2
DE000TT4GRS0
DE000TT4GRT8
DE000TT4GRU6
DE000TT4GRV4
DE000TT4GRW2
DE000TT4GRX0
DE000TT4GRY8
DE000TT4GRZ5
DE000TT4GS03
DE000TT4GS11
DE000TT4GS29
DE000TT4GS37
DE000TT4GS45
DE000TT4GS52
DE000TT4GS60
DE000TT4GS78
DE000TT4GS86
DE000TT4GS94
DE000TT4GSA6
DE000TT4GSB4
DE000TT4GSC2
DE000TT4GSD0
DE000TT4GSE8
DE000TT4GSF5
DE000TT4GSG3
DE000TT4GSH1
DE000TT4GSJ7
DE000TT4GSK5
DE000TT4GSL3
DE000TT4GSM1
DE000TT4GSN9
DE000TT4GSP4
DE000TT4GSQ2
DE000TT4GSR0
DE000TT4GSS8
DE000TT4GST6
DE000TT4GSU4
DE000TT4GSV2
DE000TT4GSW0
DE000TT4GSX8
DE000TT4GSY6
DE000TT4GSZ3
DE000TT4GT02
DE000TT4GT10
DE000TT4GT28
DE000TT4GT36
DE000TT4GT44
DE000TT4GT51
DE000TT4GT69
DE000TT4GT77
DE000TT4GT85
DE000TT4GT93
DE000TT4GTA4
DE000TT4GTB2
DE000TT4GTC0
DE000TT4GTD8
DE000TT4GTE6
DE000TT4GTF3
DE000TT4JCL1
DE000TT4KC21
DE000TT4KC39
DE000TT4KC47
DE000TT4KC54
DE000TT4KC62
DE000TT4KC70
DE000TT4KC88
DE000TT4KC96
DE000TT4KCA2
DE000TT4KCB0
DE000TT4KCC8
DE000TT4KCD6
DE000TT4KCE4
DE000TT4KCF1
DE000TT4KCG9
DE000TT4KCH7
DE000TT4KCJ3
DE000TT4KCK1
DE000TT4KCL9
DE000TT4KCM7
DE000TT4KCN5
DE000TT4KCP0

DE000TT4KCQ8
DE000TT4KCR6
DE000TT4KCS4
DE000TT4KCT2
DE000TT4KCU0
DE000TT4KCV8
DE000TT4KCW6
DE000TT4KCX4
DE000TT4KCY2
DE000TT4KCZ9
DE000TT4KD04
DE000TT4KD12
DE000TT4KD20
DE000TT4KD38
DE000TT4KD46
DE000TT4KD53
DE000TT4KD61
DE000TT4KD79
DE000TT4KD87
DE000TT4KD95
DE000TT4KDA0
DE000TT4KDB8
DE000TT4KDC6
DE000TT4KDD4
DE000TT4KDE2
DE000TT4KDF9
DE000TT4KDG7
DE000TT4KDH5
DE000TT4KDJ1
DE000TT4KDK9
DE000TT4KDL7
DE000TT4KDM5
DE000TT4KDN3
DE000TT4KDP8
DE000TT4KDQ6
DE000TT4KDR4
DE000TT4KDS2
DE000TT4KDT0
DE000TT4KDU8
DE000TT4KDV6
DE000TT4KDW4
DE000TT4KDX2
DE000TT4KDY0
DE000TT4KDZ7
DE000TT4KE03
DE000TT4KE11
DE000TT4KE29
DE000TT4KE37
DE000TT4KE45
DE000TT4KE52
DE000TT4KE60
DE000TT4KE78
DE000TT4KE86
DE000TT4KE94
DE000TT4KEA8
DE000TT4KEB6
DE000TT4KEC4
DE000TT4KED2
DE000TT4KEE0
DE000TT4KEF7
DE000TT4KEG5
DE000TT4KEH3
DE000TT4KEJ9
DE000TT4KEK7
DE000TT4KEL5
DE000TT4KEM3
DE000TT4KEN1
DE000TT4KEP6
DE000TT4KEQ4
DE000TT4KER2
DE000TT4KES0
DE000TT4KET8
DE000TT4KEU6
DE000TT4KEV4
DE000TT4KEW2
DE000TT4KEX0
DE000TT4KEY8
DE000TT4KEZ5
DE000TT4KF02
DE000TT4KF10
DE000TT4KF28
DE000TT4KF36
DE000TT4KF44
DE000TT4KF51
DE000TT4KF69
DE000TT4KF77
DE000TT4KF85
DE000TT4KF93
DE000TT4KFA5
DE000TT4KFB3
DE000TT4KFC1
DE000TT4KFD9
DE000TT4KFE7
DE000TT4KFF4
DE000TT4KFG2
DE000TT4KFH0
DE000TT4KFJ6
DE000TT4KFK4
DE000TT4KFL2
DE000TT4KFM0
DE000TT4KFN8
DE000TT4KFP3
DE000TT4KFQ1
DE000TT4KFR9
DE000TT4KFS7
DE000TT4KFT5
DE000TT4KFU3
DE000TT4KFV1
DE000TT4KFW9
DE000TT4KFX7
DE000TT4KFY5
DE000TT4KFZ2
DE000TT4KG01
DE000TT4KG19
DE000TT4KG27
DE000TT4KG35
DE000TT4KG43
DE000TT4KG50
DE000TT4KG68
DE000TT4KG76
DE000TT4KG84
DE000TT4KG92
DE000TT4KGA3
DE000TT4KGB1
DE000TT4KGC9
DE000TT4KGD7
DE000TT4KGE5
DE000TT4KGF2
DE000TT4KGG0
DE000TT4KGH8
DE000TT4KGJ4
DE000TT4KGK2
DE000TT4KGL0
DE000TT4KGM8
DE000TT4KGN6
DE000TT4KGP1
DE000TT4KGQ9
DE000TT4KGR7
DE000TT4KGS5
DE000TT4KGT3
DE000TT4KGU1
DE000TT4KGV9
DE000TT4KGW7
DE000TT4KGX5
DE000TT4KGY3
DE000TT4KGZ0
DE000TT4KH00
DE000TT4KH18
DE000TT4KH26
DE000TT4KH34
DE000TT4KH42
DE000TT4KH59
DE000TT4KH67
DE000TT4KH75
DE000TT4KH83
DE000TT4KH91
DE000TT4KHA1
DE000TT4KHB9
DE000TT4KHC7
DE000TT4KHD5
DE000TT4KHE3
DE000TT4KHF0
DE000TT4KHG8
DE000TT4KHH6
DE000TT4KHJ2
DE000TT4KHK0
DE000TT4KHL8
DE000TT4KHM6
DE000TT4KHN4
DE000TT4KHP9
DE000TT4KHQ7
DE000TT4KHR5
DE000TT4KHS3
DE000TT4KHT1
DE000TT4KHU9
DE000TT4KHV7
DE000TT4KHW5
DE000TT4KHX3
DE000TT4KHY1
DE000TT4KHZ8
DE000TT4KJ08
DE000TT4KJ16
DE000TT4KJ24
DE000TT4KJ32
DE000TT4KJ40
DE000TT4KJ57
DE000TT4KJ65
DE000TT4KJ73
DE000TT4KJ81
DE000TT4KJ99
DE000TT4KJA7
DE000TT4KJB5
DE000TT4KJC3
DE000TT4KJD1
DE000TT4KJE9
DE000TT4KJF6
DE000TT4KJG4
DE000TT4KJH2
DE000TT4KJJ8
DE000TT4KJK6
DE000TT4KJL4
DE000TT4KJM2
DE000TT4KJN0
DE000TT4KJP5
DE000TT4KJQ3
DE000TT4KJR1
DE000TT4KJS9
DE000TT4KJT7
DE000TT4KJU5
DE000TT4KJV3
DE000TT4KJW1
DE000TT4KJX9
DE000TT4KJY7
DE000TT4KJZ4
DE000TT4KK05
DE000TT4KK13
DE000TT4KK21
DE000TT4KK39
DE000TT4KK47
DE000TT4KK54

DE000TT4KK62
DE000TT4KK70
DE000TT4KK88
DE000TT4KK96
DE000TT4KKA5
DE000TT4KKB3
DE000TT4KKC1
DE000TT4KKD9
DE000TT4KKE7
DE000TT4KKF4
DE000TT4KKG2
DE000TT4KKH0
DE000TT4KKJ6
DE000TT4KKK4
DE000TT4KKL2
DE000TT4KKM0
DE000TT4KKN8
DE000TT4KKP3
DE000TT4KKQ1
DE000TT4KKR9
DE000TT4KKS7
DE000TT4KKT5
DE000TT4KKU3
DE000TT4KKV1
DE000TT4KKW9
DE000TT4KKX7
DE000TT4KKY5
DE000TT4KKZ2
DE000TT4KL04
DE000TT4KL12
DE000TT4KL20
DE000TT4KL38
DE000TT4KL46
DE000TT4KL53
DE000TT4L212
DE000TT4S1A8
DE000TT4S1B6
DE000TT4S1C4
DE000TT4S1D2
DE000TT4S1E0
DE000TT4TBS7
DE000TT4TBT5
DE000TT4TBU3
DE000TT4TBV1
DE000TT4TBW9
DE000TT4TBX7
DE000TT4TBY5
DE000TT4TBZ2
DE000TT4TC06
DE000TT4TC14
DE000TT4TC22
DE000TT4TC30
DE000TT4TC48
DE000TT4TC55
DE000TT4TC63
DE000TT4TC71
DE000TT4TC89
DE000TT4TC97
DE000TT4TCA3
DE000TT4TCB1
DE000TT4TCC9
DE000TT4TCD7
DE000TT4TCE5
DE000TT4TCF2
DE000TT4TCG0
DE000TT4TCH8
DE000TT4TCJ4
DE000TT4TCK2
DE000TT4TCL0
DE000TT4TCM8
DE000TT4TCN6
DE000TT4TCP1
DE000TT4TCQ9
DE000TT4TCR7
DE000TT4TCS5
DE000TT4TCT3
DE000TT4TCU1
DE000TT4TCV9
DE000TT4TCW7
DE000TT4TCX5
DE000TT4TCY3
DE000TT4TCZ0
DE000TT4TD05
DE000TT4TD13
DE000TT4TD21
DE000TT4TD39
DE000TT4TD47
DE000TT4TD54
DE000TT4TD62
DE000TT4TD70
DE000TT4TD88
DE000TT4TD96
DE000TT4TDA1
DE000TT4TDB9
DE000TT4TDC7
DE000TT4TDD5
DE000TT4TDE3
DE000TT4TDF0
DE000TT4TDG8
DE000TT4TDH6
DE000TT4TDJ2
DE000TT4TDK0
DE000TT4TDL8
DE000TT4TDM6
DE000TT4TDN4
DE000TT4TDP9
DE000TT4TDQ7
DE000TT4TDR5
DE000TT4TDS3
DE000TT4TDT1
DE000TT4TDU9
DE000TT4TDV7
DE000TT4TDW5
DE000TT4TDX3
DE000TT4TDY1
DE000TT4TDZ8
DE000TT4TE04
DE000TT4TE12
DE000TT4TE20
DE000TT4TE38
DE000TT4TE46
DE000TT4TE53
DE000TT4TE61
DE000TT4TE79
DE000TT4TE87
DE000TT4TE95
DE000TT4TEA9
DE000TT4TEB7
DE000TT4TEC5
DE000TT4TED3
DE000TT4TEE1
DE000TT4TEF8
DE000TT4TEG6
DE000TT4TEH4
DE000TT4TEJ0
DE000TT4TEK8
DE000TT4TEL6
DE000TT4TEM4
DE000TT4TEN2
DE000TT4TEP7
DE000TT4TEQ5
DE000TT4TER3
DE000TT4TES1
DE000TT4TET9
DE000TT4TEU7
DE000TT4TEV5
DE000TT4TEW3
DE000TT4TEX1
DE000TT4TEY9
DE000TT4TEZ6
DE000TT4TF03
DE000TT4TF11
DE000TT4TF29
DE000TT4TF37
DE000TT4TF45
DE000TT4TF52
DE000TT4TF60
DE000TT4TF78
DE000TT4TF86
DE000TT4TF94
DE000TT4TFA6
DE000TT4TFB4
DE000TT4TFC2
DE000TT4TFD0
DE000TT4TFE8
DE000TT4TFF5
DE000TT4TFG3
DE000TT4TFH1
DE000TT4TFJ7
DE000TT4TFK5
DE000TT4TFL3
DE000TT4TFM1
DE000TT4TFN9
DE000TT4TFP4
DE000TT4TFQ2
DE000TT4TFR0
DE000TT4TFS8
DE000TT4TFT6
DE000TT4TFU4
DE000TT4TFV2
DE000TT4TFW0
DE000TT4TFX8
DE000TT4TFY6
DE000TT4TFZ3
DE000TT4TG02
DE000TT4TG10
DE000TT4TG28
DE000TT4TG36
DE000TT4TG44
DE000TT4TG51
DE000TT4TG69
DE000TT4TG77
DE000TT4TG85
DE000TT4TG93
DE000TT4TGA4
DE000TT4TGB2
DE000TT4TGC0
DE000TT4TGD8
DE000TT4TGE6
DE000TT4TGF3
DE000TT4TGG1
DE000TT4TGH9
DE000TT4TGJ5
DE000TT4TGK3
DE000TT4TGL1
DE000TT4TGM9
DE000TT4TGN7
DE000TT4TGP2
DE000TT4TGQ0
DE000TT4TGR8
DE000TT4TGS6
DE000TT4TGT4
DE000TT4TGU2
DE000TT4TGV0
DE000TT4TGW8
DE000TT4TGX6
DE000TT4TGY4
DE000TT4TGZ1
DE000TT4TH01
DE000TT4TH19

DE000TT4TH27
DE000TT4TH35
DE000TT4TH43
DE000TT4TH50
DE000TT4TH68
DE000TT4TH76
DE000TT4TH84
DE000TT4TH92
DE000TT4THA2
DE000TT4THB0
DE000TT4THC8
DE000TT4THD6
DE000TT4THE4
DE000TT4THF1
DE000TT4THG9
DE000TT4THH7
DE000TT4THJ3
DE000TT4THK1
DE000TT4THL9
DE000TT4THM7
DE000TT4THN5
DE000TT4THP0
DE000TT4THQ8
DE000TT4THR6
DE000TT4THS4
DE000TT4THT2
DE000TT4THU0
DE000TT4THV8
DE000TT4THW6
DE000TT4THX4
DE000TT4THY2
DE000TT4THZ9
DE000TT4TJ09
DE000TT4TJ17
DE000TT4TJ25
DE000TT4TJ33
DE000TT4TJ41
DE000TT4TJ58
DE000TT4TJ66
DE000TT4TJ74
DE000TT4TJ82
DE000TT4TJ90
DE000TT4TJA8
DE000TT4TJB6
DE000TT4TJC4
DE000TT4TJD2
DE000TT4TJE0
DE000TT4TJF7
DE000TT4TJG5
DE000TT4TJH3
DE000TT4TJJ9
DE000TT4TJK7
DE000TT4TJL5
DE000TT4TJM3
DE000TT4TJN1
DE000TT4TJP6
DE000TT4TJQ4
DE000TT4TJR2
DE000TT4TJS0
DE000TT4TJT8
DE000TT4TJU6
DE000TT4TJV4
DE000TT4TJW2
DE000TT4TJX0
DE000TT4TJY8
DE000TT4TJZ5
DE000TT4TK06
DE000TT4TK14
DE000TT4TK22
DE000TT4TK30
DE000TT4TK48
DE000TT4TK55
DE000TT4TK63
DE000TT4TK71
DE000TT4TK89
DE000TT4TK97
DE000TT4TKA6
DE000TT4TKB4
DE000TT4TKC2
DE000TT4TKD0
DE000TT4TKE8
DE000TT4TKF5
DE000TT4TKG3
DE000TT4TKH1
DE000TT4TKJ7
DE000TT4TKK5
DE000TT4TKL3
DE000TT4TKM1
DE000TT4TKN9
DE000TT4TKP4
DE000TT4TKQ2
DE000TT4TKR0
DE000TT4TKS8
DE000TT4TKT6
DE000TT4TKU4
DE000TT4TKV2
DE000TT4TKW0
DE000TT4TKX8
DE000TT4TKY6
DE000TT4TKZ3
DE000TT4TL05
DE000TT4TL13
DE000TT4TL21
DE000TT4TL39
DE000TT4TL47
DE000TT4TL54
DE000TT4TL62
DE000TT4TL70
DE000TT4TL88
DE000TT4TL96
DE000TT4TLA4
DE000TT4TLB2
DE000TT4TLC0
DE000TT4TLD8
DE000TT4TLE6
DE000TT4TLF3
DE000TT4TLG1
DE000TT4TLH9
DE000TT4TLJ5
DE000TT4TLK3
DE000TT4TLL1
DE000TT4TLM9
DE000TT4TLN7
DE000TT4TLP2
DE000TT4TLQ0
DE000TT4TLR8
DE000TT4TLS6
DE000TT4TLT4
DE000TT4TLU2
DE000TT4TLV0
DE000TT4TLW8
DE000TT4TLX6
DE000TT4TLY4
DE000TT4TLZ1
DE000TT4TM04
DE000TT4TM12
DE000TT4TM20
DE000TT4TM38
DE000TT4TM46
DE000TT4TM53
DE000TT4TM61
DE000TT4TM79
DE000TT4TM87
DE000TT4TM95
DE000TT4TMA2
DE000TT4TMB0
DE000TT4TMC8
DE000TT4TMD6
DE000TT4TME4
DE000TT4TMF1
DE000TT4TMG9
DE000TT4TMH7
DE000TT4TMJ3
DE000TT4TMK1
DE000TT4TML9
DE000TT4TMM7
DE000TT4TMN5
DE000TT4TMP0
DE000TT4TMQ8
DE000TT4TMR6
DE000TT4TMS4
DE000TT4TMT2
DE000TT4TMU0
DE000TT4TMV8
DE000TT4TMW6
DE000TT4TMX4
DE000TT4TMY2
DE000TT4TMZ9
DE000TT4TN03
DE000TT4TN11
DE000TT4TN29
DE000TT4TN37
DE000TT4TN45
DE000TT4TN52
DE000TT4TN60
DE000TT4TN78
DE000TT4TN86
DE000TT4TN94
DE000TT4TNA0
DE000TT4TNB8
DE000TT4TNC6
DE000TT4TND4
DE000TT4TNE2
DE000TT4TNF9
DE000TT4TNG7
DE000TT4TNH5
DE000TT4TNJ1
DE000TT4TNK9
DE000TT4TNL7
DE000TT4TNM5
DE000TT4TNN3
DE000TT4TNP8
DE000TT4TNQ6
DE000TT4TNR4
DE000TT4TNS2
DE000TT4TNT0
DE000TT4TNU8
DE000TT4TNV6
DE000TT4TNW4
DE000TT4TNX2
DE000TT4TNY0
DE000TT4TNZ7
DE000TT4TP01
DE000TT4TP19
DE000TT4TP27
DE000TT4TP35
DE000TT4TP43
DE000TT4TP50
DE000TT4TP68
DE000TT4TP76
DE000TT4TP84
DE000TT4TP92
DE000TT4TPA5
DE000TT4TPB3
DE000TT4TPC1
DE000TT4TPD9
DE000TT4TPE7
DE000TT4TPF4
DE000TT4TPG2
DE000TT4TPH0

DE000TT4TPJ6
DE000TT4TPK4
DE000TT4TPL2
DE000TT4TPM0
DE000TT4TPN8
DE000TT4TPP3
DE000TT4TPQ1
DE000TT4TPR9
DE000TT4TPS7
DE000TT4TPT5
DE000TT4TPU3
DE000TT4TPV1
DE000TT4TPW9
DE000TT4TPX7
DE000TT4TPY5
DE000TT4TPZ2
DE000TT4TQ00
DE000TT4TQ18
DE000TT4TQ26
DE000TT4TQ34
DE000TT4TQ42
DE000TT4TQ59
DE000TT4TQ67
DE000TT4TQ75
DE000TT4TQ83
DE000TT4TQ91
DE000TT4TQA3
DE000TT4TQB1
DE000TT4TQC9
DE000TT4TQD7
DE000TT4TQE5
DE000TT4TQF2
DE000TT4TQG0
DE000TT4TQH8
DE000TT4TQJ4
DE000TT4TQK2
DE000TT4TQL0
DE000TT4TQM8
DE000TT4TQN6
DE000TT4TQP1
DE000TT4TQQ9
DE000TT4TQR7
DE000TT4TQS5
DE000TT4TQT3
DE000TT4TQU1
DE000TT4TQV9
DE000TT4TQW7
DE000TT4TQX5
DE000TT4TQY3
DE000TT4TQZ0
DE000TT4TR09
DE000TT4TR17
DE000TT4TR25
DE000TT4TR33
DE000TT4TR41
DE000TT4TR58
DE000TT4TR66
DE000TT4TR74
DE000TT4TR82
DE000TT4TR90
DE000TT4TRA1
DE000TT4TRB9
DE000TT4TRC7
DE000TT4TRD5
DE000TT4TRE3
DE000TT4TRF0
DE000TT4TRG8
DE000TT4TRH6
DE000TT4TRJ2
DE000TT4TRK0
DE000TT4TRL8
DE000TT4TRM6
DE000TT4TRN4
DE000TT4TRP9
DE000TT4TRQ7
DE000TT4TRR5
DE000TT4TRS3
DE000TT4TRT1
DE000TT4TRU9
DE000TT4TRV7
DE000TT4TRW5
DE000TT4TRX3
DE000TT4TRY1
DE000TT4TRZ8
DE000TT4TS08
DE000TT4TS16
DE000TT4TS24
DE000TT4TS32
DE000TT4TS40
DE000TT4TS57
DE000TT4TS65
DE000TT4TS73
DE000TT4TS81
DE000TT4TS99
DE000TT4TSA9
DE000TT4TSB7
DE000TT4TSC5
DE000TT4TSD3
DE000TT4TSE1
DE000TT4TSF8
DE000TT4TSG6
DE000TT4TSH4
DE000TT4TSJ0
DE000TT4TSK8
DE000TT4TSL6
DE000TT4TSM4
DE000TT4TSN2
DE000TT4TSP7
DE000TT4TSQ5
DE000TT4TSR3
DE000TT4TSS1
DE000TT4TST9
DE000TT4TSU7
DE000TT4TSV5
DE000TT4TSW3
DE000TT4TSX1
DE000TT4TSY9
DE000TT4TSZ6
DE000TT4TT07
DE000TT4TT15
DE000TT4TT23
DE000TT4TT31
DE000TT4TT49
DE000TT4TT56
DE000TT4TT64
DE000TT4TT72
DE000TT4TT80
DE000TT4TT98
DE000TT4TTA7
DE000TT4TTB5
DE000TT4TTC3
DE000TT4TTD1
DE000TT4TTE9
DE000TT4TTF6
DE000TT4TTG4
DE000TT4TTH2
DE000TT4TTJ8
DE000TT4TTK6
DE000TT4TTL4
DE000TT4TTM2
DE000TT4TTN0
DE000TT4TTP5
DE000TT4TTQ3
DE000TT4TTR1
DE000TT4TTS9
DE000TT4TTT7
DE000TT4TTU5
DE000TT4TTV3
DE000TT4TTW1
DE000TT4TTX9
DE000TT4TTY7
DE000TT4TTZ4
DE000TT4TU04
DE000TT4TU12
DE000TT4TU20
DE000TT4TU38
DE000TT4TU46
DE000TT4TU53
DE000TT4TU61
DE000TT4TU79
DE000TT4TU87
DE000TT4TU95
DE000TT4TUA5
DE000TT4TUB3
DE000TT4TUC1
DE000TT4TUD9
DE000TT4TUE7
DE000TT4TUF4
DE000TT4TUG2
DE000TT4TUH0
DE000TT4TUJ6
DE000TT4TUK4
DE000TT4TUL2
DE000TT4TUM0
DE000TT4TUN8
DE000TT4TUP3
DE000TT4TUQ1
DE000TT4TUR9
DE000TT4TUS7
DE000TT4TUT5
DE000TT4TUU3
DE000TT4TUV1
DE000TT4TUW9
DE000TT4TUX7
DE000TT4TUY5
DE000TT4TUZ2
DE000TT4TV03
DE000TT4TV11
DE000TT4TV29
DE000TT4TV37
DE000TT4TV45
DE000TT4TV52
DE000TT4TV60
DE000TT4TV78
DE000TT4TV86
DE000TT4TV94
DE000TT4TVA3
DE000TT4TVB1
DE000TT4TVC9
DE000TT4TVD7
DE000TT4TVE5
DE000TT4TVF2
DE000TT4TVG0
DE000TT4TVH8
DE000TT4TVJ4
DE000TT4TVK2
DE000TT4TVL0
DE000TT4TVM8
DE000TT4TVN6
DE000TT4TVP1
DE000TT4TVQ9
DE000TT4TVR7
DE000TT4TVS5
DE000TT4TVT3
DE000TT4TVU1
DE000TT4TVV9
DE000TT4TVW7
DE000TT4TVX5
DE000TT4TVY3
DE000TT4TVZ0

DE000TT4TW02
DE000TT4TW10
DE000TT4TW28
DE000TT4TW36
DE000TT4TW44
DE000TT4TW51
DE000TT4TW69
DE000TT4TW77
DE000TT4TW85
DE000TT4TW93
DE000TT4TWA1
DE000TT4TWB9
DE000TT4TWC7
DE000TT4TWD5
DE000TT4TWE3
DE000TT4TWF0
DE000TT4TWG8
DE000TT4TWH6
DE000TT4TWJ2
DE000TT4TWK0
DE000TT4TWL8
DE000TT4TWM6
DE000TT4TWN4
DE000TT4TWP9
DE000TT4TWQ7
DE000TT4TWR5
DE000TT4TWS3
DE000TT4TWT1
DE000TT4TWU9
DE000TT4TWV7
DE000TT4TWW5
DE000TT4TWX3
DE000TT4TWY1
DE000TT4TWZ8
DE000TT4TX01
DE000TT4TX19
DE000TT4TX27
DE000TT4TX35
DE000TT4TX43
DE000TT4TX50
DE000TT4TX68
DE000TT4TX76
DE000TT4TX84
DE000TT4TX92
DE000TT4TXA9
DE000TT4TXB7
DE000TT4TXC5
DE000TT4TXD3
DE000TT4TXE1
DE000TT4TXF8
DE000TT4TXG6
DE000TT4TXH4
DE000TT4TXJ0
DE000TT4TXK8
DE000TT4TXL6
DE000TT4TXM4
DE000TT4TXN2
DE000TT4TXP7
DE000TT4TXQ5
DE000TT4TXR3
DE000TT4TXS1
DE000TT4TXT9
DE000TT4TXU7
DE000TT4TXV5
DE000TT4TXW3
DE000TT4TXX1
DE000TT4TXY9
DE000TT4TXZ6
DE000TT4TY00
DE000TT4TY18
DE000TT4TY26
DE000TT4TY34
DE000TT4TY42
DE000TT4TY59
DE000TT4TY67
DE000TT4TY75
DE000TT4TY83
DE000TT4TY91
DE000TT4TYA7
DE000TT4TYB5
DE000TT4TYC3
DE000TT4TYD1
DE000TT4TYE9
DE000TT4TYF6
DE000TT4TYG4
DE000TT4TYH2
DE000TT4TYJ8
DE000TT4TYK6
DE000TT4TYL4
DE000TT4TYM2
DE000TT4TYN0
DE000TT4TYP5
DE000TT4TYQ3
DE000TT4TYR1
DE000TT4TYS9
DE000TT4TYT7
DE000TT4TYU5
DE000TT4TYV3
DE000TT4TYW1
DE000TT4TYX9
DE000TT4TYY7
DE000TT4TYZ4
DE000TT4TZ09
DE000TT4TZ17
DE000TT4TZ25
DE000TT4TZ33
DE000TT4TZ41
DE000TT4TZ58
DE000TT4TZ66
DE000TT4TZ74
DE000TT4TZ82
DE000TT4TZ90
DE000TT4TZA4
DE000TT4TZB2
DE000TT4TZC0
DE000TT4TZD8
DE000TT4TZE6
DE000TT4TZF3
DE000TT4TZG1
DE000TT4TZH9
DE000TT4TZJ5
DE000TT4TZK3
DE000TT4TZL1
DE000TT4TZM9
DE000TT4TZN7
DE000TT4TZP2
DE000TT4TZQ0
DE000TT4TZR8
DE000TT4TZS6
DE000TT4TZT4
DE000TT4TZU2
DE000TT4TZV0
DE000TT4TZW8
DE000TT4TZX6
DE000TT4TZY4
DE000TT4TZZ1
DE000TT4U007
DE000TT4U015
DE000TT4U023
DE000TT4U031
DE000TT4U049
DE000TT4U056
DE000TT4U064
DE000TT4U072
DE000TT4U080
DE000TT4U098
DE000TT4U0A6
DE000TT4U0B4
DE000TT4U0C2
DE000TT4U0D0
DE000TT4U0E8
DE000TT4U0F5
DE000TT4U0G3
DE000TT4U0H1
DE000TT4U0J7
DE000TT4U0K5
DE000TT4U0L3
DE000TT4U0M1
DE000TT4U0N9
DE000TT4U0P4
DE000TT4U0Q2
DE000TT4U0R0
DE000TT4U0S8
DE000TT4U0T6
DE000TT4U0U4
DE000TT4U0V2
DE000TT4U0W0
DE000TT4U0X8
DE000TT4U0Y6
DE000TT4U0Z3
DE000TT4U106
DE000TT4U114
DE000TT4U122
DE000TT4U130
DE000TT4U148
DE000TT4U155
DE000TT4U163
DE000TT4U171
DE000TT4U189
DE000TT4U197
DE000TT4U1A4
DE000TT4U1B2
DE000TT4U1C0
DE000TT4U1D8
DE000TT4U1E6
DE000TT4U1F3
DE000TT4U1G1
DE000TT4U1H9
DE000TT4U1J5
DE000TT4U1K3
DE000TT4U1L1
DE000TT4U1M9
DE000TT4U1N7
DE000TT4U1P2
DE000TT4U1Q0
DE000TT4U1R8
DE000TT4U1S6
DE000TT4U1T4
DE000TT4U1U2
DE000TT4U1V0
DE000TT4U1W8
DE000TT4U1X6
DE000TT4U1Y4
DE000TT4U1Z1
DE000TT4U205
DE000TT4U213
DE000TT4U221
DE000TT4U239
DE000TT4U247
DE000TT4U254
DE000TT4U262
DE000TT4U270
DE000TT4U288
DE000TT4U296
DE000TT4U2A2
DE000TT4U2B0
DE000TT4U2C8
DE000TT4U2D6
DE000TT4U2E4
DE000TT4U2F1

DE000TT4U2G9
DE000TT4U2H7
DE000TT4U2J3
DE000TT4U2K1
DE000TT4U2L9
DE000TT4U2M7
DE000TT4U2N5
DE000TT4U2P0
DE000TT4U2Q8
DE000TT4U2R6
DE000TT4U2S4
DE000TT4U2T2
DE000TT4U2U0
DE000TT4U2V8
DE000TT4U2W6
DE000TT4U2X4
DE000TT4U2Y2
DE000TT4U2Z9
DE000TT4U304
DE000TT4U312
DE000TT4U320
DE000TT4U338
DE000TT4U346
DE000TT4U353
DE000TT4U361
DE000TT4U379
DE000TT4U387
DE000TT4U395
DE000TT4U3A0
DE000TT4U3B8
DE000TT4U3C6
DE000TT4U3D4
DE000TT4U3E2
DE000TT4U3F9
DE000TT4U3G7
DE000TT4U3H5
DE000TT4U3J1
DE000TT4U3K9
DE000TT4U3L7
DE000TT4U3M5
DE000TT4U3N3
DE000TT4U3P8
DE000TT4U3Q6
DE000TT4U3R4
DE000TT4U3S2
DE000TT4U3T0
DE000TT4U3U8
DE000TT4U3V6
DE000TT4U3W4
DE000TT4U3X2
DE000TT4U3Y0
DE000TT4U3Z7
DE000TT4U403
DE000TT4U411
DE000TT4U429
DE000TT4U437
DE000TT4U445
DE000TT4U452
DE000TT4U460
DE000TT4U478
DE000TT4U486
DE000TT4U494
DE000TT4U4A8
DE000TT4U4B6
DE000TT4U4C4
DE000TT4U4D2
DE000TT4U4E0
DE000TT4U4F7
DE000TT4U4G5
DE000TT4U4H3
DE000TT4U4J9
DE000TT4U4K7
DE000TT4U4L5
DE000TT4U4M3
DE000TT4U4N1
DE000TT4U4P6
DE000TT4U4Q4
DE000TT4U4R2
DE000TT4U4S0
DE000TT4U4T8
DE000TT4U4U6
DE000TT4U4V4
DE000TT4U4W2
DE000TT4U4X0
DE000TT4U4Y8
DE000TT4U4Z5
DE000TT4U502
DE000TT4U510
DE000TT4U528
DE000TT4U536
DE000TT4U544
DE000TT4U551
DE000TT4U569
DE000TT4U577
DE000TT4U585
DE000TT4U593
DE000TT4U5A5
DE000TT4U5B3
DE000TT4U5C1
DE000TT4U5D9
DE000TT4U5E7
DE000TT4U5F4
DE000TT4U5G2
DE000TT4U5H0
DE000TT4U5J6
DE000TT4U5K4
DE000TT4U5L2
DE000TT4U5M0
DE000TT4U5N8
DE000TT4U5P3
DE000TT4U5Q1
DE000TT4U5R9
DE000TT4U5S7
DE000TT4U5T5
DE000TT4U5U3
DE000TT4U5V1
DE000TT4U5W9
DE000TT4U5X7
DE000TT4U5Y5
DE000TT4U5Z2
DE000TT4U601
DE000TT4U619
DE000TT4U627
DE000TT4U635
DE000TT4U643
DE000TT4U650
DE000TT4U668
DE000TT4U676
DE000TT4U684
DE000TT4U692
DE000TT4U6A3
DE000TT4U6B1
DE000TT4U6C9
DE000TT4U6D7
DE000TT4U6E5
DE000TT4U6F2
DE000TT4U6G0
DE000TT4U6H8
DE000TT4U6J4
DE000TT4U6K2
DE000TT4U6L0
DE000TT4U6M8
DE000TT4U6N6
DE000TT4U6P1
DE000TT4U6Q9
DE000TT4U6R7
DE000TT4U6S5
DE000TT4U6T3
DE000TT4U6U1
DE000TT4U6V9
DE000TT4U6W7
DE000TT4U6X5
DE000TT4U6Y3
DE000TT4U6Z0
DE000TT4U700
DE000TT4U718
DE000TT4U726
DE000TT4U734
DE000TT4U742
DE000TT4U759
DE000TT4U767
DE000TT4U775
DE000TT4U783
DE000TT4U791
DE000TT4U7A1
DE000TT4U7B9
DE000TT4U7C7
DE000TT4U7D5
DE000TT4U7E3
DE000TT4U7F0
DE000TT4U7G8
DE000TT4U7H6
DE000TT4U7J2
DE000TT4U7K0
DE000TT4U7L8
DE000TT4U7M6
DE000TT4U7N4
DE000TT4U7P9
DE000TT4U7Q7
DE000TT4U7R5
DE000TT4U7S3
DE000TT4U7T1
DE000TT4U7U9
DE000TT4U7V7
DE000TT4U7W5
DE000TT4U7X3
DE000TT4U7Y1
DE000TT4U7Z8
DE000TT4U809
DE000TT4U817
DE000TT4U825
DE000TT4U833
DE000TT4U841
DE000TT4U858
DE000TT4U866
DE000TT4U874
DE000TT4U882
DE000TT4U890
DE000TT4U8A9
DE000TT4U8B7
DE000TT4U8C5
DE000TT4U8D3
DE000TT4U8E1
DE000TT4U8F8
DE000TT4U8G6
DE000TT4U8H4
DE000TT4U8J0
DE000TT4U8K8
DE000TT4U8L6
DE000TT4U8M4
DE000TT4U8N2
DE000TT4U8P7
DE000TT4U8Q5
DE000TT4U8R3
DE000TT4U8S1
DE000TT4U8T9
DE000TT4U8U7
DE000TT4U8V5
DE000TT4U8W3
DE000TT4U8X1

DE000TT4U8Y9
DE000TT4U8Z6
DE000TT4U908
DE000TT4U916
DE000TT4U924
DE000TT4U932
DE000TT4U940
DE000TT4U957
DE000TT4U965
DE000TT4U973
DE000TT4U981
DE000TT4U999
DE000TT4U9A7
DE000TT4U9B5
DE000TT4U9C3
DE000TT4U9D1
DE000TT4U9E9
DE000TT4U9F6
DE000TT4U9G4
DE000TT4U9H2
DE000TT4U9J8
DE000TT4U9K6
DE000TT4U9L4
DE000TT4U9M2
DE000TT4U9N0
DE000TT4U9P5
DE000TT4U9Q3
DE000TT4U9R1
DE000TT4U9S9
DE000TT4U9T7
DE000TT4U9U5
DE000TT4U9V3
DE000TT4U9W1
DE000TT4U9X9
DE000TT4U9Y7
DE000TT4U9Z4
DE000TT4UA05
DE000TT4UA13
DE000TT4UA21
DE000TT4UA39
DE000TT4UA47
DE000TT4UA54
DE000TT4UA62
DE000TT4UA70
DE000TT4UA88
DE000TT4UA96
DE000TT4UAA5
DE000TT4UAB3
DE000TT4UAC1
DE000TT4UAD9
DE000TT4UAE7
DE000TT4UAF4
DE000TT4UAG2
DE000TT4UAH0
DE000TT4UAJ6
DE000TT4UAK4
DE000TT4UAL2
DE000TT4UAM0
DE000TT4UAN8
DE000TT4UAP3
DE000TT4UAQ1
DE000TT4UAR9
DE000TT4UAS7
DE000TT4UAT5
DE000TT4UAU3
DE000TT4UAV1
DE000TT4UAW9
DE000TT4UAX7
DE000TT4UAY5
DE000TT4UAZ2
DE000TT4UB04
DE000TT4UB12
DE000TT4UB20
DE000TT4UB38
DE000TT4UB46
DE000TT4UB53
DE000TT4UB61
DE000TT4UB79
DE000TT4UB87
DE000TT4UB95
DE000TT4UBA3
DE000TT4UBB1
DE000TT4UBC9
DE000TT4UBD7
DE000TT4UBE5
DE000TT4UBF2
DE000TT4UBG0
DE000TT4UBH8
DE000TT4UBJ4
DE000TT4UBK2
DE000TT4UBL0
DE000TT4UBM8
DE000TT4UBN6
DE000TT4UBP1
DE000TT4UBQ9
DE000TT4UBR7
DE000TT4UBS5
DE000TT4UBT3
DE000TT4UBU1
DE000TT4UBV9
DE000TT4UBW7
DE000TT4UBX5
DE000TT4UBY3
DE000TT4UBZ0
DE000TT4UC03
DE000TT4UC11
DE000TT4UC29
DE000TT4UC37
DE000TT4UC45
DE000TT4UC52
DE000TT4UC60
DE000TT4UC78
DE000TT4UC86
DE000TT4UC94
DE000TT4UCA1
DE000TT4UCB9
DE000TT4UCC7
DE000TT4UCD5
DE000TT4UCE3
DE000TT4UCF0
DE000TT4UCG8
DE000TT4UCH6
DE000TT4UCJ2
DE000TT4UCK0
DE000TT4UCL8
DE000TT4UCM6
DE000TT4UCN4
DE000TT4UCP9
DE000TT4UCQ7
DE000TT4UCR5
DE000TT4UCS3
DE000TT4UCT1
DE000TT4UCU9
DE000TT4UCV7
DE000TT4UCW5
DE000TT4UCX3
DE000TT4UCY1
DE000TT4UCZ8
DE000TT4UD02
DE000TT4UD10
DE000TT4UD28
DE000TT4UD36
DE000TT4UD44
DE000TT4UD51
DE000TT4UD69
DE000TT4UD77
DE000TT4UD85
DE000TT4UD93
DE000TT4UDA9
DE000TT4UDB7
DE000TT4UF34
DE000TT4UYR9
DE000TT4XMV0
DE000TT4XMW8
DE000TT4XMX6
DE000TT4XMY4
DE000TT4XMZ1
DE000TT4XN07
DE000TT4XN15
DE000TT4XN23
DE000TT4XN31
DE000TT4XN49
DE000TT4XN56
DE000TT4XN64
DE000TT4XNE4
DE000TT4XNF1
DE000TT4XNG9
DE000TT4XNH7
DE000TT4XNJ3
DE000TT4XNK1
DE000TT4XNL9
DE000TT4XNM7
DE000TT4XNN5
DE000TT4XNP0
DE000TT4XNQ8
DE000TT4XNR6
DE000TT4XNS4
DE000TT4XNT2
DE000TT4XNU0
DE000TT4XNV8
DE000TT4XNW6
DE000TT4XNX4
DE000TT4XNY2
DE000TT4XNZ9
DE000TT4XP05
DE000TT4XP13
DE000TT4XP21
DE000TT4XP39
DE000TT4XP47
DE000TT4XP54
DE000TT4XP62
DE000TT4XP70
DE000TT4XP88
DE000TT4XP96
DE000TT4XPA7
DE000TT4XPB5
DE000TT4XPC3
DE000TT4XPD1
DE000TT4XPE9
DE000TT4XPF6
DE000TT4XPG4
DE000TT4XPH2
DE000TT4XPJ8
DE000TT4XPK6
DE000TT4XPL4
DE000TT4XPM2
DE000TT4XPN0
DE000TT4XPP5
DE000TT4XPQ3
DE000TT4XPR1
DE000TT4XPS9
DE000TT4XPT7
DE000TT4XPU5
DE000TT4XPV3
DE000TT4XPW1
DE000TT4XPX9
DE000TT4XPY7
DE000TT4XPZ4
DE000TT4XQ04
DE000TT4XQ12

DE000TT4XQ20
DE000TT4XQ38
DE000TT4XQ46
DE000TT4XQ53
DE000TT4XQ87
DE000TT4XQ95
DE000TT4XQA5
DE000TT4XQB3
DE000TT4XQC1
DE000TT4XQD9
DE000TT4XQE7
DE000TT4XQF4
DE000TT4XQG2
DE000TT4XQH0
DE000TT4XQJ6
DE000TT4XQK4
DE000TT4XQL2
DE000TT4XQM0
DE000TT4XQN8
DE000TT4XQP3
DE000TT4XQQ1
DE000TT4XQR9
DE000TT4XQT5
DE000TT4XQU3
DE000TT4XQV1
DE000TT4XQW9
DE000TT4XR11
DE000TT4XR29
DE000TT4XR37
DE000TT4XR45
DE000TT4XR52
DE000TT4XR60
DE000TT4XR78
DE000TT4XR86
DE000TT4XR94
DE000TT4XRA3
DE000TT4XRB1
DE000TT4XRC9
DE000TT4XRD7
DE000TT4XRE5
DE000TT4XRF2
DE000TT4XRG0
DE000TT4XRH8
DE000TT4XRJ4
DE000TT4XRK2
DE000TT4XRM8
DE000TT4XRS5
DE000TT4XRT3
DE000TT4XRU1
DE000TT4XRV9
DE000TT4XRW7
DE000TT4XRX5
DE000TT4XRY3
DE000TT4XRZ0
DE000TT4XS02
DE000TT4XS10
DE000TT4XS28
DE000TT4XS36
DE000TT4XS44
DE000TT4XS69
DE000TT4XS77
DE000TT4XS85
DE000TT4XS93
DE000TT4XSA1
DE000TT4XSB9
DE000TT4XSC7
DE000TT4XSD5
DE000TT4XSF0
DE000TT4XSG8
DE000TT4XSH6
DE000TT4XSJ2
DE000TT4XSW5
DE000TT4XSX3
DE000TT4XSY1
DE000TT4XSZ8
DE000TT4XT01
DE000TT4XT19
DE000TT4XT27
DE000TT4XT35
DE000TT4XT43
DE000TT4XT50
DE000TT4XT68
DE000TT4XT76
DE000TT4XT84
DE000TT4XT92
DE000TT4XTA9
DE000TT4XTB7
DE000TT4XTC5
DE000TT4XTD3
DE000TT4XTG6
DE000TT4XTH4
DE000TT4XTJ0
DE000TT4XTK8
DE000TT4XTL6
DE000TT4XTM4
DE000TT4XTN2
DE000TT4XTP7
DE000TT4XTQ5
DE000TT4XTR3
DE000TT4XTS1
DE000TT4XTT9
DE000TT4XTU7
DE000TT4XTV5
DE000TT4XTW3
DE000TT4XTX1
DE000TT4XU16
DE000TT4XU24
DE000TT4XU32
DE000TT4XU40
DE000TT4XU57
DE000TT4XU65
DE000TT4XU73
DE000TT4XU81
DE000TT4XU99
DE000TT4XUA7
DE000TT4XUB5
DE000TT4XUC3
DE000TT4XUD1
DE000TT4XUE9
DE000TT4XUF6
DE000TT4XUG4
DE000TT4XUH2
DE000TT4XUL4
DE000TT4XUM2
DE000TT4XUQ3
DE000TT4XUR1
DE000TT4XUS9
DE000TT4XUT7
DE000TT501R8
DE000TT51075
DE000TT54QY8
DE000TT54QZ5
DE000TT54R02
DE000TT55KY8
DE000TT55KZ5
DE000TT55L07
DE000TT55L15
DE000TT55L23
DE000TT55L31
DE000TT55L49
DE000TT55L56
DE000TT55L64
DE000TT55L72
DE000TT55L80
DE000TT55L98
DE000TT55LA6
DE000TT55LB4
DE000TT55LC2
DE000TT55LD0
DE000TT55LE8
DE000TT55LF5
DE000TT55LG3
DE000TT55LH1
DE000TT55LJ7
DE000TT55LK5
DE000TT55LL3
DE000TT55LM1
DE000TT55LN9
DE000TT55LP4
DE000TT55LQ2
DE000TT55LR0
DE000TT55LS8
DE000TT55LT6
DE000TT55LU4
DE000TT55LV2
DE000TT564T2
DE000TT564U0
DE000TT564V8
DE000TT564W6
DE000TT564X4
DE000TT564Y2
DE000TT564Z9
DE000TT56504
DE000TT56512
DE000TT56520
DE000TT56538
DE000TT56546
DE000TT56553
DE000TT56561
DE000TT56579
DE000TT56587
DE000TT56595
DE000TT565A9
DE000TT565B7
DE000TT565C5
DE000TT565D3
DE000TT565E1
DE000TT565F8
DE000TT565G6
DE000TT565H4
DE000TT565J0
DE000TT565K8
DE000TT565L6
DE000TT565M4
DE000TT565N2
DE000TT565P7
DE000TT565Q5
DE000TT565R3
DE000TT565S1
DE000TT565T9
DE000TT565U7
DE000TT565V5
DE000TT565W3
DE000TT565X1
DE000TT565Y9
DE000TT565Z6
DE000TT56603
DE000TT56611
DE000TT56629
DE000TT56637
DE000TT56645
DE000TT56652
DE000TT56660
DE000TT56678
DE000TT56686
DE000TT56694
DE000TT566A7
DE000TT566B5
DE000TT566C3
DE000TT566D1

DE000TT566E9
DE000TT566F6
DE000TT566G4
DE000TT566H2
DE000TT566J8
DE000TT566K6
DE000TT566L4
DE000TT566M2
DE000TT566N0
DE000TT566P5
DE000TT566Q3
DE000TT566R1
DE000TT566S9
DE000TT566T7
DE000TT566U5
DE000TT566V3
DE000TT566W1
DE000TT566X9
DE000TT566Y7
DE000TT566Z4
DE000TT56702
DE000TT56710
DE000TT56728
DE000TT56736
DE000TT56744
DE000TT56751
DE000TT56769
DE000TT56777
DE000TT56785
DE000TT56793
DE000TT567A5
DE000TT567B3
DE000TT567C1
DE000TT567D9
DE000TT567E7
DE000TT567F4
DE000TT5EQS4
DE000TT5GQG4
DE000TT5GQH2
DE000TT5GQJ8
DE000TT5GQK6
DE000TT5GQL4
DE000TT5GQM2
DE000TT5GQN0
DE000TT5GQP5
DE000TT5GQQ3
DE000TT5GQR1
DE000TT5GQS9
DE000TT5GQT7
DE000TT5GQU5
DE000TT5GQV3
DE000TT5GQW1
DE000TT5GQX9
DE000TT5GQY7
DE000TT5GQZ4
DE000TT5GR03
DE000TT5GR11
DE000TT5GR29
DE000TT5GR37
DE000TT5GR45
DE000TT5GR52
DE000TT5GR60
DE000TT5GR78
DE000TT5GR86
DE000TT5GR94
DE000TT5GRA5
DE000TT5GRB3
DE000TT5GRC1
DE000TT5GRD9
DE000TT5GRE7
DE000TT5GRF4
DE000TT5GRG2
DE000TT5GRH0
DE000TT5GRJ6
DE000TT5GRK4
DE000TT5GRL2
DE000TT5GRM0
DE000TT5GRN8
DE000TT5GRP3
DE000TT5GRQ1
DE000TT5GRR9
DE000TT5GRS7
DE000TT5GRT5
DE000TT5GRU3
DE000TT5GRV1
DE000TT5GRW9
DE000TT5GRX7
DE000TT5GRY5
DE000TT5GRZ2
DE000TT5GS02
DE000TT5GS10
DE000TT5GS28
DE000TT5GS36
DE000TT5GS44
DE000TT5GS51
DE000TT5GS69
DE000TT5GS77
DE000TT5GS85
DE000TT5GS93
DE000TT5GSA3
DE000TT5GSB1
DE000TT5GSC9
DE000TT5GSD7
DE000TT5GSE5
DE000TT5GSF2
DE000TT5GSG0
DE000TT5GSH8
DE000TT5GSJ4
DE000TT5GSK2
DE000TT5GSL0
DE000TT5GSM8
DE000TT5GSN6
DE000TT5GSP1
DE000TT5GSQ9
DE000TT5GSR7
DE000TT5GSS5
DE000TT5GST3
DE000TT5GSU1
DE000TT5GSV9
DE000TT5GSW7
DE000TT5GSX5
DE000TT5GSY3
DE000TT5GSZ0
DE000TT5GT01
DE000TT5GT19
DE000TT5GT27
DE000TT5GT35
DE000TT5GT43
DE000TT5GT50
DE000TT5GT68
DE000TT5GT76
DE000TT5GT84
DE000TT5GT92
DE000TT5GTA1
DE000TT5GTB9
DE000TT5GTC7
DE000TT5GTD5
DE000TT5GTE3
DE000TT5GTF0
DE000TT5GTG8
DE000TT5GTH6
DE000TT5GTJ2
DE000TT5GTK0
DE000TT5GTL8
DE000TT5GTM6
DE000TT5GTN4
DE000TT5GTP9
DE000TT5GTQ7
DE000TT5GTR5
DE000TT5GTS3
DE000TT5GTT1
DE000TT5GTU9
DE000TT5GTV7
DE000TT5GTW5
DE000TT5GTX3
DE000TT5GTY1
DE000TT5GTZ8
DE000TT5GU08
DE000TT5GU16
DE000TT5GU24
DE000TT5GU32
DE000TT5GU40
DE000TT5GU57
DE000TT5GU65
DE000TT5GU73
DE000TT5GU81
DE000TT5GU99
DE000TT5GUA9
DE000TT5GUB7
DE000TT5GUC5
DE000TT5GUD3
DE000TT5GUE1
DE000TT5GUF8
DE000TT5GUG6
DE000TT5GUH4
DE000TT5GUJ0
DE000TT5GUK8
DE000TT5GUL6
DE000TT5GUM4
DE000TT5GUN2
DE000TT5GUP7
DE000TT5GUQ5
DE000TT5GUR3
DE000TT5GUS1
DE000TT5GUT9
DE000TT5GUU7
DE000TT5GUV5
DE000TT5GUW3
DE000TT5GUX1
DE000TT5GUY9
DE000TT5GUZ6
DE000TT5GV07
DE000TT5GV15
DE000TT5GV23
DE000TT5GV31
DE000TT5GV49
DE000TT5GV56
DE000TT5GV64
DE000TT5GV72
DE000TT5GV80
DE000TT5GV98
DE000TT5GVA7
DE000TT5GVB5
DE000TT5GVC3
DE000TT5GVD1
DE000TT5GVE9
DE000TT5GVF6
DE000TT5GVG4
DE000TT5GVH2
DE000TT5GVJ8
DE000TT5GVK6
DE000TT5GVL4
DE000TT5GVM2
DE000TT5GVN0
DE000TT5GVP5
DE000TT5GVQ3
DE000TT5GVR1
DE000TT5GVS9
DE000TT5GVT7
DE000TT5GVU5

DE000TT5GVV3
DE000TT5GVW1
DE000TT5GVX9
DE000TT5GVY7
DE000TT5GVZ4
DE000TT5GW06
DE000TT5GW14
DE000TT5GW22
DE000TT5GW30
DE000TT5GW48
DE000TT5GW55
DE000TT5GW63
DE000TT5GW71
DE000TT5GW89
DE000TT5GW97
DE000TT5GWA5
DE000TT5GWB3
DE000TT5GWC1
DE000TT5GWD9
DE000TT5GWE7
DE000TT5GWF4
DE000TT5GWG2
DE000TT5GWH0
DE000TT5GWJ6
DE000TT5GWK4
DE000TT5GWL2
DE000TT5GWM0
DE000TT5GWN8
DE000TT5GWP3
DE000TT5GWQ1
DE000TT5GWR9
DE000TT5GWS7
DE000TT5GWT5
DE000TT5GWU3
DE000TT5GWV1
DE000TT5GWW9
DE000TT5GWX7
DE000TT5GWY5
DE000TT5GWZ2
DE000TT5GX05
DE000TT5GX13
DE000TT5GX21
DE000TT5GX39
DE000TT5GX47
DE000TT5GX54
DE000TT5GX62
DE000TT5GX70
DE000TT5GX88
DE000TT5GX96
DE000TT5GXA3
DE000TT5GXB1
DE000TT5GXC9
DE000TT5GXD7
DE000TT5GXE5
DE000TT5GXF2
DE000TT5GXG0
DE000TT5GXH8
DE000TT5GXJ4
DE000TT5GXK2
DE000TT5GXL0
DE000TT5GXM8
DE000TT5GXN6
DE000TT5GXP1
DE000TT5GXQ9
DE000TT5GXR7
DE000TT5GXS5
DE000TT5GXT3
DE000TT5GXU1
DE000TT5GXV9
DE000TT5GXW7
DE000TT5GXX5
DE000TT5GXY3
DE000TT5GXZ0
DE000TT5GY04
DE000TT5GY12
DE000TT5GY20
DE000TT5GY38
DE000TT5GY46
DE000TT5GY53
DE000TT5GY61
DE000TT5GY79
DE000TT5GY87
DE000TT5GY95
DE000TT5GYA1
DE000TT5GYB9
DE000TT5GYC7
DE000TT5GYD5
DE000TT5GYE3
DE000TT5GYF0
DE000TT5GYG8
DE000TT5GYH6
DE000TT5GYJ2
DE000TT5GYK0
DE000TT5GYL8
DE000TT5GYM6
DE000TT5GYN4
DE000TT5GYP9
DE000TT5GYQ7
DE000TT5GYR5
DE000TT5GYS3
DE000TT5GYT1
DE000TT5GYU9
DE000TT5GYV7
DE000TT5GYW5
DE000TT5GYX3
DE000TT5GYY1
DE000TT5GYZ8
DE000TT5GZ03
DE000TT5GZ11
DE000TT5GZ29
DE000TT5GZ37
DE000TT5GZ45
DE000TT5GZ52
DE000TT5GZ60
DE000TT5GZ78
DE000TT5GZ86
DE000TT5GZ94
DE000TT5GZA8
DE000TT5GZB6
DE000TT5GZC4
DE000TT5GZD2
DE000TT5GZE0
DE000TT5GZF7
DE000TT5GZG5
DE000TT5GZH3
DE000TT5GZJ9
DE000TT5GZK7
DE000TT5GZL5
DE000TT5GZM3
DE000TT5GZN1
DE000TT5GZP6
DE000TT5GZQ4
DE000TT5GZR2
DE000TT5GZS0
DE000TT5GZT8
DE000TT5GZU6
DE000TT5GZV4
DE000TT5GZW2
DE000TT5GZX0
DE000TT5GZY8
DE000TT5GZZ5
DE000TT5H001
DE000TT5H019
DE000TT5H027
DE000TT5H035
DE000TT5H043
DE000TT5H050
DE000TT5H068
DE000TT5H076
DE000TT5H084
DE000TT5H092
DE000TT5H0A2
DE000TT5H0B0
DE000TT5H0C8
DE000TT5H0D6
DE000TT5H0E4
DE000TT5H0F1
DE000TT5H0G9
DE000TT5H0H7
DE000TT5H0J3
DE000TT5H0K1
DE000TT5H0L9
DE000TT5H0M7
DE000TT5H0N5
DE000TT5H0P0
DE000TT5H0Q8
DE000TT5H0R6
DE000TT5H0S4
DE000TT5H0T2
DE000TT5H0U0
DE000TT5H0V8
DE000TT5H0W6
DE000TT5H0X4
DE000TT5H0Y2
DE000TT5H0Z9
DE000TT5H100
DE000TT5H118
DE000TT5H126
DE000TT5H134
DE000TT5H142
DE000TT5H159
DE000TT5H167
DE000TT5H175
DE000TT5H183
DE000TT5H191
DE000TT5H1A0
DE000TT5H1B8
DE000TT5H1C6
DE000TT5H1D4
DE000TT5H1E2
DE000TT5H1F9
DE000TT5H1G7
DE000TT5H1H5
DE000TT5H1J1
DE000TT5H1K9
DE000TT5H1L7
DE000TT5H1M5
DE000TT5H1N3
DE000TT5H1P8
DE000TT5H1Q6
DE000TT5H1R4
DE000TT5H1S2
DE000TT5H1T0
DE000TT5H1U8
DE000TT5H1V6
DE000TT5H1W4
DE000TT5H1X2
DE000TT5H1Y0
DE000TT5H1Z7
DE000TT5H209
DE000TT5H217
DE000TT5H225
DE000TT5H233
DE000TT5H241
DE000TT5H258
DE000TT5H266
DE000TT5H274
DE000TT5H282
DE000TT5H290
DE000TT5H2A8

DE000TT5H2B6
DE000TT5H2C4
DE000TT5H2D2
DE000TT5H2E0
DE000TT5H2F7
DE000TT5H2G5
DE000TT5H2H3
DE000TT5H2J9
DE000TT5H2K7
DE000TT5H2L5
DE000TT5H2M3
DE000TT5H2N1
DE000TT5H2P6
DE000TT5H2Q4
DE000TT5H2R2
DE000TT5H2S0
DE000TT5H2T8
DE000TT5H2U6
DE000TT5H2V4
DE000TT5H2W2
DE000TT5H2X0
DE000TT5H2Y8
DE000TT5H2Z5
DE000TT5H308
DE000TT5H316
DE000TT5H324
DE000TT5H332
DE000TT5H340
DE000TT5H357
DE000TT5H365
DE000TT5H373
DE000TT5H381
DE000TT5H399
DE000TT5H3A6
DE000TT5H3B4
DE000TT5H3C2
DE000TT5H3D0
DE000TT5H3E8
DE000TT5H3F5
DE000TT5H3G3
DE000TT5H3H1
DE000TT5H3J7
DE000TT5H3K5
DE000TT5H3L3
DE000TT5H3M1
DE000TT5H3N9
DE000TT5H3P4
DE000TT5H3Q2
DE000TT5H3R0
DE000TT5H3S8
DE000TT5H3T6
DE000TT5H3U4
DE000TT5H3V2
DE000TT5H3W0
DE000TT5H3X8
DE000TT5H3Y6
DE000TT5H3Z3
DE000TT5H407
DE000TT5H415
DE000TT5H423
DE000TT5H431
DE000TT5H449
DE000TT5H456
DE000TT5H464
DE000TT5H472
DE000TT5H480
DE000TT5H498
DE000TT5H4A4
DE000TT5H4B2
DE000TT5H4C0
DE000TT5H4D8
DE000TT5H4E6
DE000TT5H4F3
DE000TT5H4G1
DE000TT5H4H9
DE000TT5H4J5
DE000TT5H4K3
DE000TT5H4L1
DE000TT5H4M9
DE000TT5H4N7
DE000TT5H4P2
DE000TT5H4Q0
DE000TT5H4R8
DE000TT5H4S6
DE000TT5H4T4
DE000TT5H4U2
DE000TT5H4V0
DE000TT5H4W8
DE000TT5H4X6
DE000TT5H4Y4
DE000TT5H4Z1
DE000TT5H506
DE000TT5H514
DE000TT5H522
DE000TT5H530
DE000TT5H548
DE000TT5H555
DE000TT5H563
DE000TT5H571
DE000TT5H589
DE000TT5H597
DE000TT5H5A1
DE000TT5H5B9
DE000TT5H5C7
DE000TT5H5D5
DE000TT5H5E3
DE000TT5H5F0
DE000TT5H5G8
DE000TT5H5H6
DE000TT5H5J2
DE000TT5H5K0
DE000TT5H5L8
DE000TT5H5M6
DE000TT5H5N4
DE000TT5H5P9
DE000TT5H5Q7
DE000TT5H5R5
DE000TT5H5S3
DE000TT5H5T1
DE000TT5H5U9
DE000TT5H5V7
DE000TT5H5W5
DE000TT5H5X3
DE000TT5H5Y1
DE000TT5H5Z8
DE000TT5H605
DE000TT5H613
DE000TT5H621
DE000TT5H639
DE000TT5H647
DE000TT5H654
DE000TT5H662
DE000TT5H670
DE000TT5H688
DE000TT5H696
DE000TT5H6A9
DE000TT5H6B7
DE000TT5H6C5
DE000TT5H6D3
DE000TT5H6E1
DE000TT5H6F8
DE000TT5H6G6
DE000TT5H6H4
DE000TT5H6J0
DE000TT5H6K8
DE000TT5H6L6
DE000TT5H6M4
DE000TT5H6N2
DE000TT5H6P7
DE000TT5H6Q5
DE000TT5H6R3
DE000TT5H6S1
DE000TT5H6T9
DE000TT5H6U7
DE000TT5H6V5
DE000TT5H6W3
DE000TT5H6X1
DE000TT5H6Y9
DE000TT5H6Z6
DE000TT5H704
DE000TT5H712
DE000TT5H720
DE000TT5H738
DE000TT5H746
DE000TT5H753
DE000TT5H761
DE000TT5H779
DE000TT5H787
DE000TT5H795
DE000TT5H7A7
DE000TT5H7B5
DE000TT5H7C3
DE000TT5H7D1
DE000TT5H7E9
DE000TT5H7F6
DE000TT5H7G4
DE000TT5H7H2
DE000TT5H7J8
DE000TT5H7K6
DE000TT5H7L4
DE000TT5H7M2
DE000TT5H7N0
DE000TT5H7P5
DE000TT5H7Q3
DE000TT5H7R1
DE000TT5H7S9
DE000TT5H7T7
DE000TT5H7U5
DE000TT5H7V3
DE000TT5H7W1
DE000TT5H7X9
DE000TT5H7Y7
DE000TT5H7Z4
DE000TT5H803
DE000TT5H811
DE000TT5H829
DE000TT5H837
DE000TT5H845
DE000TT5H852
DE000TT5H860
DE000TT5H878
DE000TT5H886
DE000TT5H894
DE000TT5H8A5
DE000TT5H8B3
DE000TT5H8C1
DE000TT5H8D9
DE000TT5H8E7
DE000TT5H8F4
DE000TT5H8G2
DE000TT5H8H0
DE000TT5H8J6
DE000TT5H8K4
DE000TT5H8L2
DE000TT5H8M0
DE000TT5H8N8
DE000TT5H8P3
DE000TT5H8Q1
DE000TT5H8R9
DE000TT5H8S7

DE000TT5H8T5
DE000TT5H8U3
DE000TT5H8V1
DE000TT5H8W9
DE000TT5H8X7
DE000TT5H8Y5
DE000TT5H8Z2
DE000TT5H902
DE000TT5H910
DE000TT5H928
DE000TT5H936
DE000TT5H944
DE000TT5H951
DE000TT5H969
DE000TT5H977
DE000TT5H985
DE000TT5H993
DE000TT5H9A3
DE000TT5H9B1
DE000TT5H9C9
DE000TT5H9D7
DE000TT5H9E5
DE000TT5H9F2
DE000TT5H9G0
DE000TT5H9H8
DE000TT5H9J4
DE000TT5H9K2
DE000TT5H9L0
DE000TT5H9M8
DE000TT5H9N6
DE000TT5H9P1
DE000TT5H9Q9
DE000TT5H9R7
DE000TT5H9S5
DE000TT5H9T3
DE000TT5H9U1
DE000TT5H9V9
DE000TT5H9W7
DE000TT5H9X5
DE000TT5H9Y3
DE000TT5H9Z0
DE000TT5HA01
DE000TT5HA19
DE000TT5HA27
DE000TT5HA35
DE000TT5HA43
DE000TT5HA50
DE000TT5HA68
DE000TT5HA76
DE000TT5HA84
DE000TT5HA92
DE000TT5HAA9
DE000TT5HAB7
DE000TT5HAC5
DE000TT5HAD3
DE000TT5HAE1
DE000TT5HAF8
DE000TT5HAG6
DE000TT5HAH4
DE000TT5HAJ0
DE000TT5HAK8
DE000TT5HAL6
DE000TT5HAM4
DE000TT5HAN2
DE000TT5HAP7
DE000TT5HAQ5
DE000TT5HAR3
DE000TT5HAS1
DE000TT5HAT9
DE000TT5HAU7
DE000TT5HAV5
DE000TT5HAW3
DE000TT5HAX1
DE000TT5HAY9
DE000TT5HAZ6
DE000TT5HB00
DE000TT5HB18
DE000TT5HB26
DE000TT5HB34
DE000TT5HB42
DE000TT5HB59
DE000TT5HB67
DE000TT5HB75
DE000TT5HB83
DE000TT5HB91
DE000TT5HBA7
DE000TT5HBB5
DE000TT5HBC3
DE000TT5HBD1
DE000TT5HBE9
DE000TT5HBF6
DE000TT5HBG4
DE000TT5HBH2
DE000TT5HBJ8
DE000TT5HBK6
DE000TT5HBL4
DE000TT5JEK6
DE000TT5JEL4
DE000TT5JEM2
DE000TT5JEQ3
DE000TT5JER1
DE000TT5KS97
DE000TT5KSA5
DE000TT5KSB3
DE000TT5KSC1
DE000TT5KSE7
DE000TT5KSF4
DE000TT5KSG2
DE000TT5KSH0
DE000TT5NA86
DE000TT5R2A6
DE000TT5R2B4
DE000TT5R2C2
DE000TT5R2D0
DE000TT5R2E8
DE000TT5R2F5
DE000TT5R2G3
DE000TT5R2H1
DE000TT5R2J7
DE000TT5R2K5
DE000TT5R2L3
DE000TT5R2M1
DE000TT5R2N9
DE000TT5R2P4
DE000TT5R2Q2
DE000TT5R2R0
DE000TT5R2S8
DE000TT5R2T6
DE000TT5R2U4
DE000TT5R2V2
DE000TT5R2W0
DE000TT5R2X8
DE000TT5R2Y6
DE000TT5R2Z3
DE000TT5R307
DE000TT5R315
DE000TT5R323
DE000TT5R331
DE000TT5R349
DE000TT5R356
DE000TT5R364
DE000TT5R372
DE000TT5R380
DE000TT5R398
DE000TT5R3A4
DE000TT5R3B2
DE000TT5R3C0
DE000TT5R3D8
DE000TT5R3E6
DE000TT5R3F3
DE000TT5R3G1
DE000TT5R3H9
DE000TT5R3J5
DE000TT5R3K3
DE000TT5R3L1
DE000TT5R3M9
DE000TT5R3N7
DE000TT5R3P2
DE000TT5R3Q0
DE000TT5R3R8
DE000TT5R3S6
DE000TT5R3T4
DE000TT5R3U2
DE000TT5R3V0
DE000TT5R3W8
DE000TT5R3X6
DE000TT5R3Y4
DE000TT5R3Z1
DE000TT5R406
DE000TT5R414
DE000TT5R422
DE000TT5R430
DE000TT5R448
DE000TT5R455
DE000TT5R463
DE000TT5R471
DE000TT5R489
DE000TT5R497
DE000TT5R4A2
DE000TT5R4B0
DE000TT5R4C8
DE000TT5R4D6
DE000TT5R4E4
DE000TT5R4F1
DE000TT5R4G9
DE000TT5R4H7
DE000TT5R4J3
DE000TT5R4K1
DE000TT5R4L9
DE000TT5R4M7
DE000TT5R4N5
DE000TT5R4P0
DE000TT5R4Q8
DE000TT5R4R6
DE000TT5R4S4
DE000TT5R4T2
DE000TT5R4U0
DE000TT5R4V8
DE000TT5R4W6
DE000TT5R4X4
DE000TT5R4Y2
DE000TT5R4Z9
DE000TT5R505
DE000TT5R513
DE000TT5R521
DE000TT5R539
DE000TT5R547
DE000TT5R554
DE000TT5R562
DE000TT5R570
DE000TT5R588
DE000TT5R596
DE000TT5R5A9
DE000TT5R5B7
DE000TT5R5C5
DE000TT5R5D3
DE000TT5R5E1
DE000TT5R5F8
DE000TT5R5G6
DE000TT5R5H4

DE000TT5R5J0
DE000TT5R5K8
DE000TT5R5L6
DE000TT5R5M4
DE000TT5R5N2
DE000TT5R5P7
DE000TT5R5Q5
DE000TT5R5R3
DE000TT5R5S1
DE000TT5R5T9
DE000TT5R5U7
DE000TT5R5V5
DE000TT5R5W3
DE000TT5R5X1
DE000TT5R5Y9
DE000TT5R5Z6
DE000TT5R604
DE000TT5R612
DE000TT5R620
DE000TT5R638
DE000TT5R646
DE000TT5R653
DE000TT5R661
DE000TT5R679
DE000TT5R687
DE000TT5R695
DE000TT5R6A7
DE000TT5R6B5
DE000TT5R6C3
DE000TT5R6D1
DE000TT5R6E9
DE000TT5R6F6
DE000TT5R6G4
DE000TT5R6H2
DE000TT5R6J8
DE000TT5R6K6
DE000TT5R6L4
DE000TT5R6M2
DE000TT5R6N0
DE000TT5R6P5
DE000TT5R6Q3
DE000TT5R6R1
DE000TT5R6S9
DE000TT5R6T7
DE000TT5R6U5
DE000TT5R6V3
DE000TT5R6W1
DE000TT5R6X9
DE000TT5R6Y7
DE000TT5R6Z4
DE000TT5R703
DE000TT5R711
DE000TT5R729
DE000TT5R737
DE000TT5R745
DE000TT5R752
DE000TT5R760
DE000TT5R778
DE000TT5R786
DE000TT5R794
DE000TT5R7A5
DE000TT5R7B3
DE000TT5R7C1
DE000TT5R7D9
DE000TT5R7E7
DE000TT5R7F4
DE000TT5R7G2
DE000TT5R7H0
DE000TT5R7J6
DE000TT5R7K4
DE000TT5R7L2
DE000TT5R7M0
DE000TT5R7N8
DE000TT5R7P3
DE000TT5R7Q1
DE000TT5R7R9
DE000TT5R7S7
DE000TT5R7T5
DE000TT5R7U3
DE000TT5R7V1
DE000TT5R7W9
DE000TT5R7X7
DE000TT5R7Y5
DE000TT5R7Z2
DE000TT5R802
DE000TT5R810
DE000TT5R828
DE000TT5R836
DE000TT5R844
DE000TT5R851
DE000TT5R869
DE000TT5R877
DE000TT5R885
DE000TT5R893
DE000TT5R8A3
DE000TT5R8B1
DE000TT5R8C9
DE000TT5R8D7
DE000TT5R8E5
DE000TT5R8F2
DE000TT5R8G0
DE000TT5R8H8
DE000TT5R8J4
DE000TT5R8K2
DE000TT5R8L0
DE000TT5R8M8
DE000TT5R8N6
DE000TT5R8P1
DE000TT5R8Q9
DE000TT5R8R7
DE000TT5R8S5
DE000TT5R8T3
DE000TT5R8U1
DE000TT5R8V9
DE000TT5R8W7
DE000TT5R8X5
DE000TT5R8Y3
DE000TT5R8Z0
DE000TT5R901
DE000TT5R919
DE000TT5R927
DE000TT5R935
DE000TT5R943
DE000TT5R950
DE000TT5R968
DE000TT5R976
DE000TT5R984
DE000TT5R992
DE000TT5R9A1
DE000TT5R9B9
DE000TT5R9C7
DE000TT5R9D5
DE000TT5R9E3
DE000TT5R9F0
DE000TT5R9G8
DE000TT5R9H6
DE000TT5R9J2
DE000TT5R9K0
DE000TT5R9L8
DE000TT5R9M6
DE000TT5R9N4
DE000TT5R9P9
DE000TT5R9Q7
DE000TT5R9R5
DE000TT5R9S3
DE000TT5R9T1
DE000TT5R9U9
DE000TT5R9V7
DE000TT5R9W5
DE000TT5R9X3
DE000TT5R9Y1
DE000TT5R9Z8
DE000TT5RA09
DE000TT5RA17
DE000TT5RA25
DE000TT5RA33
DE000TT5RA41
DE000TT5RA58
DE000TT5RA66
DE000TT5RA74
DE000TT5RA82
DE000TT5RA90
DE000TT5RAA8
DE000TT5RAB6
DE000TT5RAC4
DE000TT5RAD2
DE000TT5RAE0
DE000TT5RAF7
DE000TT5RAG5
DE000TT5RAH3
DE000TT5RAJ9
DE000TT5RAK7
DE000TT5RAL5
DE000TT5RAM3
DE000TT5RAN1
DE000TT5RAP6
DE000TT5RAQ4
DE000TT5RAR2
DE000TT5RAS0
DE000TT5RAT8
DE000TT5RAU6
DE000TT5RAV4
DE000TT5RAW2
DE000TT5RAX0
DE000TT5RAY8
DE000TT5RAZ5
DE000TT5RB08
DE000TT5RB16
DE000TT5RB24
DE000TT5RB32
DE000TT5RB40
DE000TT5RB57
DE000TT5RB65
DE000TT5RB73
DE000TT5RB81
DE000TT5RB99
DE000TT5RBA6
DE000TT5RBB4
DE000TT5RBC2
DE000TT5RBD0
DE000TT5RBE8
DE000TT5RBF5
DE000TT5RBG3
DE000TT5RBH1
DE000TT5RBJ7
DE000TT5RBK5
DE000TT5RBL3
DE000TT5RBM1
DE000TT5RBN9
DE000TT5RBP4
DE000TT5RBQ2
DE000TT5RBR0
DE000TT5RBS8
DE000TT5RBT6
DE000TT5RBU4
DE000TT5RBV2
DE000TT5RBW0
DE000TT5RBX8
DE000TT5RBY6
DE000TT5RBZ3

DE000TT5RC07
DE000TT5RC15
DE000TT5RC23
DE000TT5RC31
DE000TT5RC49
DE000TT5RC56
DE000TT5RC64
DE000TT5RC72
DE000TT5RC80
DE000TT5RC98
DE000TT5RCA4
DE000TT5RCB2
DE000TT5RCC0
DE000TT5RCD8
DE000TT5RCE6
DE000TT5RCF3
DE000TT5RCG1
DE000TT5RCH9
DE000TT5RCJ5
DE000TT5RCK3
DE000TT5RCL1
DE000TT5REC6
DE000TT5SRV6
DE000TT5V846
DE000TT5V853
DE000TT5V861
DE000TT5V879
DE000TT5V887
DE000TT5V895
DE000TT5V8A7
DE000TT5V8B5
DE000TT5V8C3
DE000TT5V8D1
DE000TT5V8E9
DE000TT5V8F6
DE000TT5V8G4
DE000TT5V8H2
DE000TT5V8J8
DE000TT5V8K6
DE000TT5V8L4
DE000TT5V8M2
DE000TT5V8N0
DE000TT5V8P5
DE000TT5V8Q3
DE000TT5V8R1
DE000TT5V8S9
DE000TT5V8T7
DE000TT5V8U5
DE000TT5V8V3
DE000TT5V8W1
DE000TT5V8X9
DE000TT5V8Y7
DE000TT5V8Z4
DE000TT5V903
DE000TT5V911
DE000TT5V929
DE000TT5V937
DE000TT5V945
DE000TT5V952
DE000TT5V960
DE000TT5V978
DE000TT5V986
DE000TT5V994
DE000TT5V9A5
DE000TT5V9B3
DE000TT5V9C1
DE000TT5V9D9
DE000TT5V9E7
DE000TT5V9F4
DE000TT5V9G2
DE000TT5V9H0
DE000TT5V9J6
DE000TT5V9K4
DE000TT5V9L2
DE000TT5V9M0
DE000TT5V9N8
DE000TT5V9P3
DE000TT5V9Q1
DE000TT5V9R9
DE000TT5V9S7
DE000TT5V9T5
DE000TT5V9U3
DE000TT5V9V1
DE000TT5V9W9
DE000TT5V9X7
DE000TT5V9Y5
DE000TT5V9Z2
DE000TT5VA03
DE000TT5VA11
DE000TT5VA29
DE000TT5VA37
DE000TT5VA45
DE000TT5VA52
DE000TT5VA60
DE000TT5VA78
DE000TT5VA86
DE000TT5VA94
DE000TT5VAA0
DE000TT5VAB8
DE000TT5VAC6
DE000TT5VAD4
DE000TT5VAE2
DE000TT5VAF9
DE000TT5VAG7
DE000TT5VAH5
DE000TT5VAJ1
DE000TT5VAK9
DE000TT5VAL7
DE000TT5VAM5
DE000TT5VAN3
DE000TT5VAP8
DE000TT5VAQ6
DE000TT5VAR4
DE000TT5VAS2
DE000TT5VAT0
DE000TT5VAU8
DE000TT5VAV6
DE000TT5VAW4
DE000TT5VAX2
DE000TT5VAY0
DE000TT5VAZ7
DE000TT5VB02
DE000TT5VB10
DE000TT5VB28
DE000TT5VB36
DE000TT5VB44
DE000TT5VB51
DE000TT5VB69
DE000TT5VB77
DE000TT5VB85
DE000TT5VB93
DE000TT5VBA8
DE000TT5VBB6
DE000TT5VBC4
DE000TT5VBD2
DE000TT5VBE0
DE000TT5VBF7
DE000TT5VBG5
DE000TT5VBH3
DE000TT5VBJ9
DE000TT5VBK7
DE000TT5VBL5
DE000TT5VBM3
DE000TT5VBN1
DE000TT5VBP6
DE000TT5VBQ4
DE000TT5VBR2
DE000TT5VBS0
DE000TT5VBT8
DE000TT5VBU6
DE000TT5VBV4
DE000TT5VBW2
DE000TT5VBX0
DE000TT5VBY8
DE000TT5VBZ5
DE000TT5VC01
DE000TT5VC19
DE000TT5VC27
DE000TT5VC35
DE000TT5VC43
DE000TT5VC50
DE000TT5VC68
DE000TT5VC76
DE000TT5VC84
DE000TT5VC92
DE000TT5VCA6
DE000TT5VCB4
DE000TT5VCC2
DE000TT5VCD0
DE000TT5VCE8
DE000TT5VCF5
DE000TT5VCG3
DE000TT5VCH1
DE000TT5VCJ7
DE000TT5VCK5
DE000TT5VCL3
DE000TT5VCM1
DE000TT5VCN9
DE000TT5VCP4
DE000TT5VCQ2
DE000TT5VCR0
DE000TT5VCS8
DE000TT5VCT6
DE000TT5VCU4
DE000TT5VCV2
DE000TT5VCW0
DE000TT5VCX8
DE000TT5VCY6
DE000TT5VCZ3
DE000TT5VD00
DE000TT5VD18
DE000TT5VD26
DE000TT5VD34
DE000TT5VD42
DE000TT5VD59
DE000TT5VD67
DE000TT5VD75
DE000TT5VD83
DE000TT5VD91
DE000TT5VDA4
DE000TT5VDB2
DE000TT5VDC0
DE000TT5VDD8
DE000TT5VDE6
DE000TT5VDF3
DE000TT5VDG1
DE000TT5VDH9
DE000TT5VDJ5
DE000TT5VDK3
DE000TT5VDL1
DE000TT5VDM9
DE000TT5VDN7
DE000TT5VDP2
DE000TT5VDQ0
DE000TT5VDR8
DE000TT5VDS6
DE000TT5VDT4
DE000TT5VDU2
DE000TT5VDV0
DE000TT5VDW8

DE000TT5VDX6
DE000TT5VDY4
DE000TT5VDZ1
DE000TT5VE09
DE000TT5VE17
DE000TT5VE25
DE000TT5VE33
DE000TT5VE41
DE000TT5VE58
DE000TT5VE66
DE000TT5VE74
DE000TT5VE82
DE000TT5VE90
DE000TT5VEA2
DE000TT5VEB0
DE000TT5VEC8
DE000TT5VED6
DE000TT5VEE4
DE000TT5VEF1
DE000TT5VEG9
DE000TT5VEH7
DE000TT5VEJ3
DE000TT5VEK1
DE000TT5VEL9
DE000TT5VEM7
DE000TT5VEN5
DE000TT5VEP0
DE000TT5VEQ8
DE000TT5VER6
DE000TT5VES4
DE000TT5VET2
DE000TT5VEU0
DE000TT5VEV8
DE000TT5VEW6
DE000TT5VEX4
DE000TT5VEY2
DE000TT5VEZ9
DE000TT5VF08
DE000TT5VF16
DE000TT5VF24
DE000TT5VF32
DE000TT5VF40
DE000TT5VF57
DE000TT5VF65
DE000TT5VF73
DE000TT5VF81
DE000TT5VF99
DE000TT5VFA9
DE000TT5VFB7
DE000TT5VFC5
DE000TT5VFD3
DE000TT5VFE1
DE000TT5VFF8
DE000TT5VFG6
DE000TT5VFH4
DE000TT5VFJ0
DE000TT5VFK8
DE000TT5W125
DE000TT25AX4
DE000TT39ZZ7
DE000TT40ZX0
DE000TT40ZY8
DE000TT49ZZ6
DE000TT4ZZZ8
DE000TB45WM7
DE000TB45WV8
DE000TB45X30
DE000TB45XM5
DE000TB45XN3
DE000TB45XR4
DE000TB45XS2
DE000TB45XT0
DE000TB45XU8
DE000TB45XV6
DE000TB45XX2
DE000TB45XY0
DE000TB45XZ7
DE000TB45Y05
DE000TB45Y13
DE000TB45Y21
DE000TB45Y54
DE000TB45Y62
DE000TB45Y70
DE000TB45Y88
DE000TB45Y96
DE000TB45YA8
DE000TB45YB6
DE000TB45YE0
DE000TB45YF7
DE000TB45YG5
DE000TB45YH3
DE000TB45YJ9
DE000TB45YK7
DE000TB45YL5
DE000TB45YM3
DE000TB45YN1
DE000TB45YP6
DE000TB45YQ4
DE000TB45YR2
DE000TB45YS0
DE000TB45YT8
DE000TB45YU6
DE000TB45YV4
DE000TB45YW2
DE000TB45YX0
DE000TB45YY8
DE000TB45YZ5
DE000TB45Z04
DE000TB45Z12
DE000TB45Z20
DE000TB45Z46
DE000TB45Z53
DE000TB45Z61
DE000TB45Z79
DE000TB45Z87
DE000TR802A8
DE000TR80Z10
DE000TR80Z28
DE000TR80ZH3
DE000TR80ZV4
DE000TR80ZW2
DE000TR81092
DE000TR810A1
DE000TR810B9
DE000TR810U9
DE000TR810V7
DE000TR810W5
DE000TR811R3
DE000TR812K6
DE000TR812L4
DE000TR812M2
DE000TR812N0
DE000TR813A5
DE000TR813J6
DE000TR813Y5
DE000TR813Z2
DE000TR814L0
DE000TR814M8
DE000TR816K7
DE000TR816L5
DE000TR816M3
DE000TR817J7
DE000TR817Q2
DE000TR818L1
DE000TR818T4
DE000TR818U2
DE000TR81910
DE000TR81928
DE000TR819M7
DE000TR81AX1
DE000TR81AY9
DE000TR81BH2
DE000TR85DF3
DE000TR91UQ2
DE000TR92WV6
DE000TR92WW4
DE000TR92X00
DE000TR92X18
DE000TR92X26
DE000TR92XP6
DE000TR92XR2
DE000TR92XU6
DE000TR92Y82
DE000TR92Y90
DE000TR92YB4
DE000TR92YC2
DE000TR92YG3
DE000TR92YJ7
DE000TR92YK5
DE000TR92YP4
DE000TR92YQ2
DE000TR92YR0
DE000TR92YS8
DE000TR92Z08
DE000TR92Z16
DE000TR92Z24
DE000TR92Z73
DE000TR92Z81
DE000TR92Z99
DE000TR92ZA3
DE000TR92ZB1
DE000TR92ZC9
DE000TR92ZM8
DE000TR92ZS5
DE000TR93089
DE000TR930D1
DE000TR930U5
DE000TR930V3
DE000TR930W1
DE000TR93154
DE000TR93170
DE000TR93188
DE000TR93196
DE000TR931A5
DE000TR931B3
DE000TR931P3
DE000TR931Q1
DE000TR931U3
DE000TR931W9
DE000TR93246
DE000TR93253
DE000TR93287
DE000TR93295
DE000TR932D7
DE000TR932E5
DE000TR932F2
DE000TR932G0
DE000TR932N6
DE000TR932V9
DE000TR932W7
DE000TR932X5
DE000TR932Y3
DE000TR93345
DE000TR93352
DE000TR93360
DE000TR93378
DE000TR933E3
DE000TR933F0
DE000TR933G8
DE000TR933P9

DE000TR933Q7
DE000TR933Z8
DE000TR93469
DE000TR93477
DE000TR93485
DE000TR934N2
DE000TR934P7
DE000TR934Q5
DE000TR934R3
DE000TR934S1
DE000TR934X1
DE000TR935E8
DE000TR935K5
DE000TR935L3
DE000TR935U4
DE000TR935V2
DE000TR935W0
DE000TR935X8
DE000TR93667
DE000TR936A4
DE000TR936V0
DE000TR936Y4
DE000TR936Z1
DE000TR93790
DE000TR937B0
DE000TR937C8
DE000TR937G9
DE000TR937H7
DE000TR937J3
DE000TR937K1
DE000TR937L9
DE000TR937X4
DE000TR937Z9
DE000TR93808
DE000TR93816
DE000TR938E2
DE000TR938F9
DE000TR938G7
DE000TR938H5
DE000TR938Q6
DE000TR938R4
DE000TR938S2
DE000TR938T0
DE000TR938V6
DE000TR93972
DE000TR93980
DE000TR93998
DE000TR939A8
DE000TR939B6
DE000TR939W2
DE000TR939Y8
DE000TR939Z5
DE000TR93A71
DE000TR93A89
DE000TR93AL1
DE000TR94491
DE000TR94EV0
DE000TR94RK5
DE000TR96AH2
DE000TR96UG2
DE000TR98BY1
DE000TR98BZ8
DE000TR98C58
DE000TR98C66
DE000TR98CM4
DE000TR98CZ6
DE000TR98D08
DE000TR98D16
DE000TR98D73
DE000TR98D81
DE000TR98D99
DE000TR98DC3
DE000TR98DS9
DE000TR98DT7
DE000TR98DU5
DE000TR98DX9
DE000TR98DY7
DE000TR98DZ4
DE000TR98E31
DE000TR98E49
DE000TR98E72
DE000TR98E80
DE000TR98E98
DE000TR98EA5
DE000TR98EJ6
DE000TR98EP3
DE000TR98EQ1
DE000TR98ES7
DE000TR98EX7
DE000TR98EY5
DE000TR98EZ2
DE000TR98F06
DE000TR98F22
DE000TR98F97
DE000TR98FJ3
DE000TR98FM7
DE000TR98FN5
DE000TR98FQ8
DE000TR98FY2
DE000TR98G05
DE000TR98G13
DE000TR98GF9
DE000TR98GM5
DE000TR98GT0
DE000TR98GZ7
DE000TR98HY8
DE000TR98J02
DE000TR98J28
DE000TR98J36
DE000TR98J44
DE000TR98J77
DE000TR98JK3
DE000TR98JX6
DE000TR98JY4
DE000TR98K41
DE000TR98KG9
DE000TR98KH7
DE000TR98KJ3
DE000TR98KK1
DE000TR98KM7
DE000TR98KW6
DE000TR98L57
DE000TR98LN3
DE000TR9CUG9
DE000TR9CUH7
DE000TR9CUR6
DE000TR9CUZ9
DE000TR9CV84
DE000TR9CV92
DE000TR9CVJ1
DE000TR9CVK9
DE000TR9CVL7
DE000TR9CX09
DE000TR9CX17
DE000TR9CX25
DE000TR9CXC2
DE000TR9CY16
DE000TR9CYB2
DE000TR9CYC0
DE000TR9CYS6
DE000TR9CZH6
DE000TR9D020
DE000TR9D038
DE000TR9D0J7
DE000TR9D1P2
DE000TR9D202
DE000TR9D285
DE000TR9D2T2
DE000TR9D3D4
DE000TR9D400
DE000TR9D491
DE000TR9D4A8
DE000TR9D4B6
DE000TR9LD85
DE000TR9PEH3
DE000TR9PEJ9
DE000TR9PEL5
DE000TR9PJ36
DE000TR9PK82
DE000TR9PKD9
DE000TR9PKL2
DE000TR9PL57
DE000TR9PLA3
DE000TR9PLF2
DE000TR9PLG0
DE000TR9PM15
DE000TR9PMD5
DE000TR9PMH6
DE000TR9PN22
DE000TR9PNM4
DE000TR9PP12
DE000TR9PP87
DE000TR9PPC0
DE000TR9PPJ5
DE000TR9PPZ1
DE000TR9PQ60
DE000TR9PQG9
DE000TR9PQM7
DE000TR9PQS4
DE000TR9PQT2
DE000TR9PR51
DE000TR9PRP8
DE000TR9PSB6
DE000TR9PSR2
DE000TR9PST8
DE000TR9PSU6
DE000TR9PTA6
DE000TR9PTX8
DE000TR9PUD8
DE000TR9PVN5
DE000TR9WNK4
DE000TR9WPA0
DE000TR9WPF9
DE000TR9WQ53
DE000TR9WQ61
DE000TR9WQ79
DE000TR9WQG5
DE000TT01KR6
DE000TT01KS4
DE000TT01KT2
DE000TT01KU0
DE000TT01KV8
DE000TT01KW6
DE000TT01KX4
DE000TT01KY2
DE000TT01KZ9
DE000TT01L02
DE000TT01L10
DE000TT01L28
DE000TT01L36
DE000TT01L44
DE000TT01L51
DE000TT01L69
DE000TT01L77
DE000TT01L93
DE000TT01LA0
DE000TT01LB8
DE000TT01LC6
DE000TT01LD4
DE000TT01LE2

DE000TT01LG7
DE000TT01LH5
DE000TT01LN3
DE000TT01LP8
DE000TT01LQ6
DE000TT01LR4
DE000TT01LS2
DE000TT01LU8
DE000TT01LW4
DE000TT01M01
DE000TT01M19
DE000TT01M27
DE000TT01M35
DE000TT01M43
DE000TT01M50
DE000TT01M68
DE000TT01M76
DE000TT01M84
DE000TT01M92
DE000TT01MA8
DE000TT01MB6
DE000TT01MD2
DE000TT01ME0
DE000TT01MF7
DE000TT01MG5
DE000TT01MP6
DE000TT01MR2
DE000TT01MS0
DE000TT01MT8
DE000TT01MU6
DE000TT01MX0
DE000TT01MY8
DE000TT01MZ5
DE000TT01N00
DE000TT01N18
DE000TT01N26
DE000TT01N34
DE000TT01N42
DE000TT01N59
DE000TT01N67
DE000TT01NA6
DE000TT01NB4
DE000TT01NC2
DE000TT01ND0
DE000TT01NE8
DE000TT01NF5
DE000TT01NG3
DE000TT01NH1
DE000TT01NJ7
DE000TT01NK5
DE000TT01NL3
DE000TT01NM1
DE000TT01NP4
DE000TT01NQ2
DE000TT01NR0
DE000TT01NS8
DE000TT01NT6
DE000TT01NU4
DE000TT01NV2
DE000TT01P16
DE000TT01P24
DE000TT01PG8
DE000TT01PH6
DE000TT01PJ2
DE000TT01PL8
DE000TT01PM6
DE000TT01PN4
DE000TT01PP9
DE000TT01PQ7
DE000TT01PR5
DE000TT01PS3
DE000TT01PT1
DE000TT01PV7
DE000TT01PW5
DE000TT01PX3
DE000TT01Q31
DE000TT01Q80
DE000TT01Q98
DE000TT01QB7
DE000TT01QD3
DE000TT01QE1
DE000TT01QF8
DE000TT01QQ5
DE000TT01QR3
DE000TT01QS1
DE000TT01QT9
DE000TT01QU7
DE000TT01QV5
DE000TT01QX1
DE000TT01QZ6
DE000TT01R06
DE000TT01R30
DE000TT01R55
DE000TT01R63
DE000TT01R71
DE000TT01R89
DE000TT01R97
DE000TT01RA7
DE000TT01RB5
DE000TT01RC3
DE000TT01RD1
DE000TT01RE9
DE000TT01RF6
DE000TT01RH2
DE000TT01RJ8
DE000TT01RK6
DE000TT01RL4
DE000TT01RP5
DE000TT01RQ3
DE000TT01RS9
DE000TT01RT7
DE000TT01RU5
DE000TT01RV3
DE000TT01RW1
DE000TT01RX9
DE000TT01RY7
DE000TT01RZ4
DE000TT01S05
DE000TT01S21
DE000TT01S47
DE000TT01S54
DE000TT01S62
DE000TT01S96
DE000TT01SA5
DE000TT01SB3
DE000TT01SC1
DE000TT01SD9
DE000TT01SE7
DE000TT01SF4
DE000TT01SG2
DE000TT01SH0
DE000TT01SJ6
DE000TT01SK4
DE000TT01SM0
DE000TT01SR9
DE000TT01SU3
DE000TT01SV1
DE000TT01SY5
DE000TT01SZ2
DE000TT01T04
DE000TT01T12
DE000TT01T20
DE000TT01T38
DE000TT01T46
DE000TT01T53
DE000TT01T79
DE000TT01TA3
DE000TT01TB1
DE000TT01TC9
DE000TT01TD7
DE000TT01TE5
DE000TT01TF2
DE000TT01TM8
DE000TT01TN6
DE000TT01TP1
DE000TT01TQ9
DE000TT01TR7
DE000TT01TS5
DE000TT01TT3
DE000TT01TU1
DE000TT01TV9
DE000TT01TW7
DE000TT01TX5
DE000TT01TY3
DE000TT01TZ0
DE000TT01U01
DE000TT01U35
DE000TT01U43
DE000TT01U50
DE000TT01U68
DE000TT01U76
DE000TT01U84
DE000TT01U92
DE000TT01UB9
DE000TT01UC7
DE000TT01UL8
DE000TT01UM6
DE000TT01UN4
DE000TT01UP9
DE000TT01UQ7
DE000TT01UR5
DE000TT01US3
DE000TT01UU9
DE000TT01UV7
DE000TT01UY1
DE000TT01V67
DE000TT01V75
DE000TT01V83
DE000TT01V91
DE000TT01VA9
DE000TT01VB7
DE000TT01VC5
DE000TT01VD3
DE000TT01VE1
DE000TT01VF8
DE000TT01VG6
DE000TT01VH4
DE000TT01VJ0
DE000TT01VK8
DE000TT01VN2
DE000TT01VP7
DE000TT01VQ5
DE000TT01VR3
DE000TT01VS1
DE000TT01VT9
DE000TT01VU7
DE000TT01VX1
DE000TT01VY9
DE000TT01VZ6
DE000TT01W17
DE000TT01W33
DE000TT01W41
DE000TT01W58
DE000TT01W66
DE000TT01W74
DE000TT01W82
DE000TT01WA7
DE000TT01WD1
DE000TT01WG4
DE000TT01WJ8

DE000TT01WK6
DE000TT01WQ3
DE000TT01WR1
DE000TT01WS9
DE000TT01WU5
DE000TT01WV3
DE000TT01WW1
DE000TT01WX9
DE000TT01WY7
DE000TT01WZ4
DE000TT01X08
DE000TT01X16
DE000TT01X24
DE000TT01X32
DE000TT01X40
DE000TT01X57
DE000TT01X73
DE000TT01XA5
DE000TT01XW9
DE000TT01XX7
DE000TT01XY5
DE000TT01XZ2
DE000TT01Y07
DE000TT01Y15
DE000TT01Y23
DE000TT01Y31
DE000TT01Y80
DE000TT01Y98
DE000TT01YC9
DE000TT01YD7
DE000TT01YE5
DE000TT01YF2
DE000TT01YG0
DE000TT01YH8
DE000TT01YJ4
DE000TT01YQ9
DE000TT01YR7
DE000TT01YS5
DE000TT01YT3
DE000TT01YU1
DE000TT01YV9
DE000TT01Z30
DE000TT01Z48
DE000TT01Z63
DE000TT01ZA0
DE000TT03GL3
DE000TT03GM1
DE000TT05ZG8
DE000TT05ZH6
DE000TT061Y9
DE000TT061Z6
DE000TT06202
DE000TT075S1
DE000TT0DT74
DE000TT0DT82
DE000TT0DTC5
DE000TT0DTT9
DE000TT0DU48
DE000TT0DUA7
DE000TT0DUD1
DE000TT0DUE9
DE000TT0DUN0
DE000TT0DUR1
DE000TT0DUT7
DE000TT0DV05
DE000TT0DV13
DE000TT0DV21
DE000TT0DVA5
DE000TT0DVD9
DE000TT0DVL2
DE000TT0DW53
DE000TT0DWH8
DE000TT0DWJ4
DE000TT0DX45
DE000TT0DX52
DE000TT0DX86
DE000TT0DXC7
DE000TT0DXD5
DE000TT0DXL8
DE000TT0DY36
DE000TT0DY44
DE000TT0DY51
DE000TT0DY85
DE000TT0DYD3
DE000TT0DYN2
DE000TT0DYP7
DE000TT0DZ68
DE000TT0DZ84
DE000TT0DZ92
DE000TT0DZA6
DE000TT0DZB4
DE000TT0DZC2
DE000TT0DZD0
DE000TT0DZE8
DE000TT0DZQ2
DE000TT0DZR0
DE000TT0E0H5
DE000TT0E0J1
DE000TT0EZK3
DE000TT0J040
DE000TT0J0K4
DE000TT0J0L2
DE000TT0J0M0
DE000TT0J0R9
DE000TT0J0S7
DE000TT0J1K2
DE000TT0J1Z0
DE000TT0J222
DE000TT0J230
DE000TT0J263
DE000TT0J2F0
DE000TT0J2G8
DE000TT0J2J2
DE000TT0J2Q7
DE000TT0J2R5
DE000TT0J2T1
DE000TT0J2V7
DE000TT0J2W5
DE000TT0J2X3
DE000TT0J2Y1
DE000TT0J2Z8
DE000TT0J321
DE000TT0J388
DE000TT0J396
DE000TT0J3A9
DE000TT0J3T9
DE000TT0J3U7
DE000TT0J3V5
DE000TT0J3W3
DE000TT0J420
DE000TT0J438
DE000TT0J461
DE000TT0J487
DE000TT0J4V3
DE000TT0J4Y7
DE000TT0J4Z4
DE000TT0J503
DE000TT0J511
DE000TT0J529
DE000TT0J594
DE000TT0J5A4
DE000TT0J5N7
DE000TT0M135
DE000TT0M143
DE000TT0M150
DE000TT0RCV1
DE000TT0RCW9
DE000TT0RCX7
DE000TT0RCY5
DE000TT0RCZ2
DE000TT0RD01
DE000TT0RD19
DE000TT0RD27
DE000TT0RD68
DE000TT0RD76
DE000TT0RD92
DE000TT0RDA3
DE000TT0RDB1
DE000TT0RDC9
DE000TT0RDD7
DE000TT0RDK2
DE000TT0RE18
DE000TT0RE26
DE000TT0RE42
DE000TT0RE59
DE000TT0RE67
DE000TT0RE91
DE000TT0REA1
DE000TT0REF0
DE000TT0REH6
DE000TT0REJ2
DE000TT0REN4
DE000TT0REP9
DE000TT0REQ7
DE000TT0RER5
DE000TT0RES3
DE000TT0RET1
DE000TT0RF17
DE000TT0RF25
DE000TT0RF33
DE000TT0RF41
DE000TT0RF90
DE000TT0RFA8
DE000TT0RFD2
DE000TT0RFE0
DE000TT0RFF7
DE000TT0RFH3
DE000TT0RFK7
DE000TT0RFM3
DE000TT0RG65
DE000TT0RG81
DE000TT0RG99
DE000TT0RGA6
DE000TT0RGB4
DE000TT0RGC2
DE000TT0RGD0
DE000TT0RGE8
DE000TT0RGF5
DE000TT0RGJ7
DE000TT0RGK5
DE000TT0RGM1
DE000TT0RGR0
DE000TT0RGS8
DE000TT0RGY6
DE000TT0RHA4
DE000TT0RHB2
DE000TT0RHC0
DE000TT0RHE6
DE000TT0RHF3
DE000TT0RHG1
DE000TT0RHH9
DE000TT0RHQ0
DE000TT0RHR8
DE000TT0RHS6
DE000TT0RHT4
DE000TT0RHU2
DE000TT0RHV0
DE000TT0RHW8
DE000TT0RHX6
DE000TT0RHY4

DE000TT0RHZ1
DE000TT0RJ05
DE000TT0RJ13
DE000TT0RJ21
DE000TT0RJ39
DE000TT0RJ47
DE000TT0RJ54
DE000TT0RJ62
DE000TT0RJ70
DE000TT0RJ88
DE000TT0RJC6
DE000TT0RJH5
DE000TT0RJJ1
DE000TT0RJK9
DE000TT0RJL7
DE000TT0RJM5
DE000TT0RJN3
DE000TT0RJP8
DE000TT0RJQ6
DE000TT0RJR4
DE000TT0RJT0
DE000TT0RJU8
DE000TT0RJV6
DE000TT0RJW4
DE000TT0RJX2
DE000TT0RK44
DE000TT0RK51
DE000TT0RK69
DE000TT0RK77
DE000TT0RK85
DE000TT0RK93
DE000TT0RKC4
DE000TT0RKG5
DE000TT0RKK7
DE000TT0RKL5
DE000TT0RKM3
DE000TT0RKN1
DE000TT0RKP6
DE000TT0RKQ4
DE000TT0RKR2
DE000TT0RKS0
DE000TT0RKT8
DE000TT0RKV4
DE000TT0RKX0
DE000TT0RKZ5
DE000TT0RL01
DE000TT0RL19
DE000TT0RL27
DE000TT0RL35
DE000TT0RL43
DE000TT0RL50
DE000TT0RL68
DE000TT0RL92
DE000TT0RLA6
DE000TT0RLB4
DE000TT0RLC2
DE000TT0RLD0
DE000TT0RLJ7
DE000TT0RLK5
DE000TT0RLL3
DE000TT0RLM1
DE000TT0RLN9
DE000TT0RLP4
DE000TT0RLQ2
DE000TT0RLR0
DE000TT0RLS8
DE000TT0RLT6
DE000TT0RLY6
DE000TT0RLZ3
DE000TT0RMG1
DE000TT0RMH9
DE000TT0RMJ5
DE000TT0RMK3
DE000TT0RML1
DE000TT0RMM9
DE000TT0RMN7
DE000TT0RMP2
DE000TT0RMQ0
DE000TT0RMR8
DE000TT0RMS6
DE000TT0RMT4
DE000TT0RMU2
DE000TT0RMV0
DE000TT0RMW8
DE000TT0RMX6
DE000TT0RMY4
DE000TT0RMZ1
DE000TT0RN33
DE000TT0RN41
DE000TT0RN66
DE000TT0RN74
DE000TT0RN82
DE000TT0RN90
DE000TT0RNA2
DE000TT0RNB0
DE000TT0RNC8
DE000TT0RNJ3
DE000TT0RNN5
DE000TT0RNP0
DE000TT0RNQ8
DE000TT0RNV8
DE000TT0RNW6
DE000TT0RNX4
DE000TT0RNY2
DE000TT0RNZ9
DE000TT0RP07
DE000TT0RP15
DE000TT0RP23
DE000TT0RPH2
DE000TT0RPJ8
DE000TT0RPK6
DE000TT0RPL4
DE000TT0RPM2
DE000TT0RPN0
DE000TT0RPP5
DE000TT0RPQ3
DE000TT0RPR1
DE000TT0RPX9
DE000TT0RQ06
DE000TT0RQ63
DE000TT0RQ71
DE000TT0RQ89
DE000TT0RQN8
DE000TT0RQR9
DE000TT0RQS7
DE000TT0RQT5
DE000TT0RQU3
DE000TT0RQW9
DE000TT0RTK8
DE000TT0RTL6
DE000TT0RTM4
DE000TT0TF64
DE000TT0VRW9
DE000TT0VRX7
DE000TT0W2C0
DE000TT0YCU9
DE000TT0ZXH9
DE000TT0ZXJ5
DE000TT138M0
DE000TT14DZ7
DE000TT14E06
DE000TT14E14
DE000TT14E22
DE000TT14E30
DE000TT14E48
DE000TT14E55
DE000TT14E71
DE000TT14E89
DE000TT14E97
DE000TT14EA8
DE000TT14EC4
DE000TT14ED2
DE000TT14EE0
DE000TT14EF7
DE000TT14EH3
DE000TT14EJ9
DE000TT14EK7
DE000TT14EL5
DE000TT14EM3
DE000TT14EN1
DE000TT14EP6
DE000TT14EQ4
DE000TT14ER2
DE000TT14ES0
DE000TT14ET8
DE000TT14EU6
DE000TT14EV4
DE000TT14EW2
DE000TT14EX0
DE000TT14EY8
DE000TT14EZ5
DE000TT14F05
DE000TT14F13
DE000TT14F21
DE000TT14F39
DE000TT14F47
DE000TT14F54
DE000TT14F62
DE000TT14F70
DE000TT14F96
DE000TT14FA5
DE000TT14FB3
DE000TT14FC1
DE000TT14FD9
DE000TT14FE7
DE000TT14FF4
DE000TT14FG2
DE000TT14FH0
DE000TT14FJ6
DE000TT14FK4
DE000TT14FL2
DE000TT14FM0
DE000TT14FN8
DE000TT14FP3
DE000TT14FQ1
DE000TT14FR9
DE000TT14FS7
DE000TT14FT5
DE000TT14FU3
DE000TT14FV1
DE000TT14FZ2
DE000TT14G04
DE000TT14G12
DE000TT14G20
DE000TT14G38
DE000TT14G46
DE000TT14G53
DE000TT14G61
DE000TT14G87
DE000TT14G95
DE000TT14GA3
DE000TT14GB1
DE000TT14GC9
DE000TT14GD7
DE000TT14GE5
DE000TT14GF2
DE000TT14GG0
DE000TT14GH8
DE000TT14GJ4
DE000TT14GK2

DE000TT14GL0
DE000TT14GM8
DE000TT14GN6
DE000TT14GP1
DE000TT14GQ9
DE000TT14GR7
DE000TT14GS5
DE000TT14GT3
DE000TT14GU1
DE000TT14GV9
DE000TT14GW7
DE000TT14GX5
DE000TT14GY3
DE000TT14GZ0
DE000TT14H03
DE000TT14H11
DE000TT14H29
DE000TT14H37
DE000TT14H45
DE000TT14H52
DE000TT14H60
DE000TT14H78
DE000TT14H86
DE000TT14H94
DE000TT14HA1
DE000TT14HB9
DE000TT14HC7
DE000TT14HD5
DE000TT14HE3
DE000TT14HF0
DE000TT14HG8
DE000TT14HH6
DE000TT14HJ2
DE000TT14HK0
DE000TT14HL8
DE000TT14HP9
DE000TT14HQ7
DE000TT14HR5
DE000TT14HS3
DE000TT14HT1
DE000TT14HU9
DE000TT14HV7
DE000TT14HW5
DE000TT14HX3
DE000TT14HY1
DE000TT14HZ8
DE000TT14J01
DE000TT14J19
DE000TT14J27
DE000TT14J35
DE000TT14J43
DE000TT14J50
DE000TT14J68
DE000TT14J76
DE000TT14J84
DE000TT14JA7
DE000TT14JB5
DE000TT14JC3
DE000TT14JD1
DE000TT14JE9
DE000TT14JF6
DE000TT14JG4
DE000TT14JH2
DE000TT14JJ8
DE000TT14JK6
DE000TT14JL4
DE000TT14JM2
DE000TT14JN0
DE000TT14JP5
DE000TT14JQ3
DE000TT14JR1
DE000TT14JS9
DE000TT14JT7
DE000TT14JU5
DE000TT14JV3
DE000TT14JW1
DE000TT14JX9
DE000TT14JY7
DE000TT14JZ4
DE000TT14K08
DE000TT14K16
DE000TT14K24
DE000TT14K32
DE000TT14KR9
DE000TT14KS7
DE000TT14KT5
DE000TT14KU3
DE000TT14KV1
DE000TT14KW9
DE000TT14KY5
DE000TT14KZ2
DE000TT14L07
DE000TT14L15
DE000TT14L23
DE000TT14L31
DE000TT14L49
DE000TT14L56
DE000TT14L64
DE000TT14L72
DE000TT14L80
DE000TT14L98
DE000TT14LA3
DE000TT14LB1
DE000TT14LC9
DE000TT14LD7
DE000TT14LE5
DE000TT14LF2
DE000TT14LH8
DE000TT14LM8
DE000TT14LN6
DE000TT14LP1
DE000TT14LQ9
DE000TT14LR7
DE000TT14LS5
DE000TT14LT3
DE000TT14LU1
DE000TT14LV9
DE000TT14LW7
DE000TT14LX5
DE000TT14LY3
DE000TT14LZ0
DE000TT14M06
DE000TT14M14
DE000TT14M22
DE000TT14M55
DE000TT14M63
DE000TT14M71
DE000TT14M89
DE000TT14M97
DE000TT14MA1
DE000TT14MB9
DE000TT14MC7
DE000TT14MD5
DE000TT14ME3
DE000TT14MF0
DE000TT14MG8
DE000TT14MH6
DE000TT14MJ2
DE000TT14MK0
DE000TT14ML8
DE000TT14MM6
DE000TT14MN4
DE000TT14MP9
DE000TT14MQ7
DE000TT14MR5
DE000TT14MS3
DE000TT14MT1
DE000TT14MU9
DE000TT14MV7
DE000TT14MW5
DE000TT14MX3
DE000TT14MY1
DE000TT14MZ8
DE000TT14N05
DE000TT14N21
DE000TT14N39
DE000TT14N47
DE000TT14N54
DE000TT14N62
DE000TT14N70
DE000TT14N88
DE000TT14NA9
DE000TT14NB7
DE000TT14NC5
DE000TT14ND3
DE000TT14NE1
DE000TT14NF8
DE000TT14NK8
DE000TT14NL6
DE000TT14NM4
DE000TT14NN2
DE000TT14NP7
DE000TT14NQ5
DE000TT14NR3
DE000TT14NS1
DE000TT14NT9
DE000TT14NU7
DE000TT14NV5
DE000TT14NW3
DE000TT14NX1
DE000TT14NY9
DE000TT14NZ6
DE000TT14P03
DE000TT14P11
DE000TT14P29
DE000TT14P37
DE000TT14P45
DE000TT14P52
DE000TT14P60
DE000TT14P86
DE000TT14P94
DE000TT14PA4
DE000TT14PB2
DE000TT14PC0
DE000TT14PD8
DE000TT14PG1
DE000TT14PH9
DE000TT14PJ5
DE000TT14PK3
DE000TT14PL1
DE000TT14PM9
DE000TT14PN7
DE000TT14PP2
DE000TT14PQ0
DE000TT14PR8
DE000TT14PS6
DE000TT14PT4
DE000TT14PU2
DE000TT14PV0
DE000TT14PW8
DE000TT14PX6
DE000TT14PY4
DE000TT14Q10
DE000TT14Q28
DE000TT14Q36
DE000TT14Q44
DE000TT14Q51
DE000TT14Q69
DE000TT14Q77
DE000TT14Q85

DE000TT14QB0
DE000TT14QC8
DE000TT14QD6
DE000TT14QE4
DE000TT14QG9
DE000TT14QH7
DE000TT14QJ3
DE000TT14QK1
DE000TT14QL9
DE000TT14QM7
DE000TT14QN5
DE000TT14QP0
DE000TT14QQ8
DE000TT14QR6
DE000TT14QS4
DE000TT14QT2
DE000TT14QU0
DE000TT14QV8
DE000TT14QW6
DE000TT14QX4
DE000TT14QY2
DE000TT14QZ9
DE000TT14R01
DE000TT14R19
DE000TT14R27
DE000TT14R35
DE000TT14R43
DE000TT14R50
DE000TT14R68
DE000TT14R76
DE000TT14R84
DE000TT14R92
DE000TT14RA0
DE000TT14RB8
DE000TT14RC6
DE000TT14RD4
DE000TT14RE2
DE000TT14RF9
DE000TT14RG7
DE000TT14RH5
DE000TT14RJ1
DE000TT14RK9
DE000TT14RL7
DE000TT14RM5
DE000TT14RN3
DE000TT14RP8
DE000TT14RQ6
DE000TT14RR4
DE000TT14RS2
DE000TT14RT0
DE000TT14RU8
DE000TT14RY0
DE000TT14RZ7
DE000TT14S00
DE000TT14S18
DE000TT14S26
DE000TT14S34
DE000TT14S42
DE000TT14S59
DE000TT14S67
DE000TT14S75
DE000TT14SZ5
DE000TT14T09
DE000TT14T25
DE000TT14T33
DE000TT14T41
DE000TT14T58
DE000TT14T66
DE000TT14T74
DE000TT14T90
DE000TT14TA6
DE000TT14TB4
DE000TT14TC2
DE000TT14TD0
DE000TT14TE8
DE000TT14TF5
DE000TT14TG3
DE000TT14TH1
DE000TT14TJ7
DE000TT14TK5
DE000TT14TL3
DE000TT14TM1
DE000TT14TN9
DE000TT14TQ2
DE000TT14TR0
DE000TT14TS8
DE000TT14TT6
DE000TT14TU4
DE000TT14TV2
DE000TT14TW0
DE000TT14TX8
DE000TT14TY6
DE000TT14TZ3
DE000TT14U06
DE000TT14U14
DE000TT14U48
DE000TT14U55
DE000TT14U63
DE000TT14U71
DE000TT14U89
DE000TT14U97
DE000TT14UA4
DE000TT14UB2
DE000TT14UC0
DE000TT14UD8
DE000TT14UE6
DE000TT14UF3
DE000TT14UG1
DE000TT14UH9
DE000TT14UJ5
DE000TT14UK3
DE000TT14UL1
DE000TT14UN7
DE000TT14UP2
DE000TT14UQ0
DE000TT14V88
DE000TT14V96
DE000TT14VA2
DE000TT14VB0
DE000TT14VC8
DE000TT14VD6
DE000TT14VE4
DE000TT14VF1
DE000TT14VG9
DE000TT14VH7
DE000TT14VJ3
DE000TT14VK1
DE000TT14VL9
DE000TT14VM7
DE000TT14VN5
DE000TT14Y36
DE000TT16BR3
DE000TT181K4
DE000TT181L2
DE000TT181M0
DE000TT181N8
DE000TT181P3
DE000TT181Q1
DE000TT181S7
DE000TT181T5
DE000TT1ATC9
DE000TT1ATD7
DE000TT1ATE5
DE000TT1ATF2
DE000TT1ATG0
DE000TT1ATH8
DE000TT1ATJ4
DE000TT1ATK2
DE000TT1ATL0
DE000TT1ATN6
DE000TT1ATS5
DE000TT1ATT3
DE000TT1ATU1
DE000TT1ATV9
DE000TT1ATW7
DE000TT1ATX5
DE000TT1ATZ0
DE000TT1AU08
DE000TT1AU16
DE000TT1AU24
DE000TT1AU32
DE000TT1AU40
DE000TT1AU57
DE000TT1AU65
DE000TT1AU81
DE000TT1AU99
DE000TT1AUA1
DE000TT1AUB9
DE000TT1AUC7
DE000TT1AUD5
DE000TT1AUE3
DE000TT1AUF0
DE000TT1AUG8
DE000TT1AUH6
DE000TT1AUJ2
DE000TT1AUK0
DE000TT1AUL8
DE000TT1AUN4
DE000TT1AUP9
DE000TT1AUQ7
DE000TT1AUR5
DE000TT1AUS3
DE000TT1AUT1
DE000TT1AUU9
DE000TT1AUV7
DE000TT1AUX3
DE000TT1AUY1
DE000TT1AUZ8
DE000TT1AV07
DE000TT1AV15
DE000TT1AV23
DE000TT1AV31
DE000TT1AV49
DE000TT1AV56
DE000TT1AV64
DE000TT1AV72
DE000TT1AV80
DE000TT1AV98
DE000TT1AVB7
DE000TT1AVC5
DE000TT1AVD3
DE000TT1AVE1
DE000TT1AVF8
DE000TT1AVH4
DE000TT1AVJ0
DE000TT1AVK8
DE000TT1AVL6
DE000TT1AVP7
DE000TT1AVQ5
DE000TT1AVR3
DE000TT1AVS1
DE000TT1AVT9
DE000TT1AVU7
DE000TT1AVV5
DE000TT1AVW3
DE000TT1AVX1
DE000TT1AVY9
DE000TT1AVZ6
DE000TT1AW71
DE000TT1AW89

DE000TT1AW97
DE000TT1AWA7
DE000TT1AWB5
DE000TT1AWD1
DE000TT1AWE9
DE000TT1AWF6
DE000TT1AWG4
DE000TT1AWH2
DE000TT1AWJ8
DE000TT1AWK6
DE000TT1AWL4
DE000TT1AWM2
DE000TT1AWN0
DE000TT1AWP5
DE000TT1AWQ3
DE000TT1AWV3
DE000TT1AWW1
DE000TT1AWX9
DE000TT1AWY7
DE000TT1AWZ4
DE000TT1AX05
DE000TT1AX13
DE000TT1AX21
DE000TT1AX47
DE000TT1AX54
DE000TT1AX62
DE000TT1AX70
DE000TT1AX88
DE000TT1AX96
DE000TT1AXA5
DE000TT1AXD9
DE000TT1AXE7
DE000TT1AXF4
DE000TT1AXG2
DE000TT1AXH0
DE000TT1AXJ6
DE000TT1AXK4
DE000TT1AXL2
DE000TT1AXN8
DE000TT1AXP3
DE000TT1AXQ1
DE000TT1AXR9
DE000TT1AXS7
DE000TT1AXT5
DE000TT1AXU3
DE000TT1AXV1
DE000TT1AXW9
DE000TT1AXX7
DE000TT1AXY5
DE000TT1AXZ2
DE000TT1AY04
DE000TT1AY61
DE000TT1AY79
DE000TT1AY95
DE000TT1AYA3
DE000TT1AYB1
DE000TT1AYC9
DE000TT1AYD7
DE000TT1AYE5
DE000TT1AYF2
DE000TT1AYG0
DE000TT1AYH8
DE000TT1AYJ4
DE000TT1AYK2
DE000TT1AYL0
DE000TT1AYM8
DE000TT1AYN6
DE000TT1AYP1
DE000TT1AYQ9
DE000TT1AYR7
DE000TT1AYS5
DE000TT1AYT3
DE000TT1AYU1
DE000TT1AYW7
DE000TT1AYX5
DE000TT1AYY3
DE000TT1AYZ0
DE000TT1AZ03
DE000TT1AZ11
DE000TT1AZ29
DE000TT1AZ37
DE000TT1AZ45
DE000TT1AZ52
DE000TT1AZ60
DE000TT1AZ94
DE000TT1AZA0
DE000TT1AZB8
DE000TT1AZC6
DE000TT1AZD4
DE000TT1AZE2
DE000TT1AZF9
DE000TT1AZG7
DE000TT1AZH5
DE000TT1AZJ1
DE000TT1AZK9
DE000TT1AZL7
DE000TT1AZR4
DE000TT1AZT0
DE000TT1AZU8
DE000TT1AZV6
DE000TT1AZW4
DE000TT1AZX2
DE000TT1AZY0
DE000TT1AZZ7
DE000TT1B003
DE000TT1B011
DE000TT1B029
DE000TT1B037
DE000TT1B045
DE000TT1B052
DE000TT1B060
DE000TT1B078
DE000TT1B086
DE000TT1B0A2
DE000TT1B0B0
DE000TT1B0E4
DE000TT1B0F1
DE000TT1B0G9
DE000TT1B0H7
DE000TT1B0J3
DE000TT1B0K1
DE000TT1B0L9
DE000TT1B0M7
DE000TT1B0N5
DE000TT1B0P0
DE000TT1B0Q8
DE000TT1B0R6
DE000TT1B0Y2
DE000TT1B0Z9
DE000TT1B102
DE000TT1B110
DE000TT1B128
DE000TT1B169
DE000TT1B177
DE000TT1B185
DE000TT1B193
DE000TT1B1A0
DE000TT1B1B8
DE000TT1B1D4
DE000TT1B1E2
DE000TT1B1F9
DE000TT1B1G7
DE000TT1B1H5
DE000TT1B1J1
DE000TT1B1K9
DE000TT1B1L7
DE000TT1B1M5
DE000TT1B1N3
DE000TT1B1P8
DE000TT1B1Q6
DE000TT1B1R4
DE000TT1B1V6
DE000TT1B1W4
DE000TT1B1X2
DE000TT1B1Y0
DE000TT1B1Z7
DE000TT1B219
DE000TT1B284
DE000TT1B2E0
DE000TT1B2N1
DE000TT1B2Q4
DE000TT1B2R2
DE000TT1B2S0
DE000TT1B2T8
DE000TT1B2U6
DE000TT1B2V4
DE000TT1B2W2
DE000TT1B2X0
DE000TT1B2Y8
DE000TT1B2Z5
DE000TT1B300
DE000TT1B318
DE000TT1B326
DE000TT1B3A6
DE000TT1B3B4
DE000TT1B3C2
DE000TT1B3D0
DE000TT1B3E8
DE000TT1B3H1
DE000TT1B3J7
DE000TT1B3K5
DE000TT1B3L3
DE000TT1B3M1
DE000TT1B3N9
DE000TT1B3P4
DE000TT1B3Q2
DE000TT1B3R0
DE000TT1B3V2
DE000TT1B3W0
DE000TT1B3X8
DE000TT1B3Y6
DE000TT1B3Z3
DE000TT1B409
DE000TT1B417
DE000TT1B433
DE000TT1B441
DE000TT1B458
DE000TT1B466
DE000TT1B474
DE000TT1B482
DE000TT1B490
DE000TT1B4A4
DE000TT1B4B2
DE000TT1B4C0
DE000TT1B4D8
DE000TT1B4E6
DE000TT1B4F3
DE000TT1B4G1
DE000TT1B4H9
DE000TT1B4K3
DE000TT1B4L1
DE000TT1B4M9
DE000TT1B4N7
DE000TT1B4P2
DE000TT1B4Q0
DE000TT1B4R8
DE000TT1B4T4
DE000TT1B4V0
DE000TT1B4W8
DE000TT1B4X6

DE000TT1B4Y4
DE000TT1B4Z1
DE000TT1B532
DE000TT1B540
DE000TT1B557
DE000TT1B565
DE000TT1B581
DE000TT1B599
DE000TT1B5A1
DE000TT1B5B9
DE000TT1B5C7
DE000TT1B5E3
DE000TT1B5F0
DE000TT1B5G8
DE000TT1B5H6
DE000TT1B5J2
DE000TT1B5K0
DE000TT1B5L8
DE000TT1B5M6
DE000TT1B5N4
DE000TT1B5P9
DE000TT1B5Q7
DE000TT1B5R5
DE000TT1B5S3
DE000TT1B5T1
DE000TT1B5U9
DE000TT1B5V7
DE000TT1B5W5
DE000TT1B5Z8
DE000TT1B607
DE000TT1B623
DE000TT1B631
DE000TT1B649
DE000TT1B656
DE000TT1B664
DE000TT1B672
DE000TT1B680
DE000TT1B698
DE000TT1B6A9
DE000TT1B6B7
DE000TT1B6C5
DE000TT1B6D3
DE000TT1B6E1
DE000TT1B6G6
DE000TT1B6H4
DE000TT1B6J0
DE000TT1B6K8
DE000TT1B6L6
DE000TT1B6M4
DE000TT1B6P7
DE000TT1B6Q5
DE000TT1B6R3
DE000TT1B6S1
DE000TT1B6T9
DE000TT1B6U7
DE000TT1B6V5
DE000TT1B6W3
DE000TT1B6Y9
DE000TT1B6Z6
DE000TT1B714
DE000TT1B722
DE000TT1B730
DE000TT1B748
DE000TT1B755
DE000TT1B763
DE000TT1B771
DE000TT1B797
DE000TT1B7C3
DE000TT1B7D1
DE000TT1B7E9
DE000TT1B7F6
DE000TT1B7G4
DE000TT1B7H2
DE000TT1B7J8
DE000TT1B7K6
DE000TT1B7L4
DE000TT1B7T7
DE000TT1B7U5
DE000TT1B7V3
DE000TT1B7W1
DE000TT1B7X9
DE000TT1B7Y7
DE000TT1B7Z4
DE000TT1B805
DE000TT1B813
DE000TT1B821
DE000TT1B839
DE000TT1B847
DE000TT1B854
DE000TT1B862
DE000TT1B870
DE000TT1B896
DE000TT1B8A5
DE000TT1B8B3
DE000TT1B8C1
DE000TT1B8D9
DE000TT1B8E7
DE000TT1B8F4
DE000TT1B8G2
DE000TT1B8H0
DE000TT1B8J6
DE000TT1B8K4
DE000TT1B8L2
DE000TT1B8M0
DE000TT1B8N8
DE000TT1B8R9
DE000TT1B8S7
DE000TT1B8T5
DE000TT1B8U3
DE000TT1B8V1
DE000TT1B8W9
DE000TT1B8X7
DE000TT1B8Y5
DE000TT1B8Z2
DE000TT1B904
DE000TT1B912
DE000TT1B920
DE000TT1B938
DE000TT1B953
DE000TT1B961
DE000TT1B979
DE000TT1B9A3
DE000TT1B9B1
DE000TT1B9C9
DE000TT1B9D7
DE000TT1B9E5
DE000TT1B9F2
DE000TT1B9G0
DE000TT1B9H8
DE000TT1B9J4
DE000TT1B9K2
DE000TT1B9T3
DE000TT1B9U1
DE000TT1B9V9
DE000TT1B9W7
DE000TT1B9X5
DE000TT1B9Y3
DE000TT1B9Z0
DE000TT1BA01
DE000TT1BA19
DE000TT1BA27
DE000TT1BA35
DE000TT1BA43
DE000TT1BA50
DE000TT1BA68
DE000TT1BA76
DE000TT1BA84
DE000TT1BA92
DE000TT1BAA1
DE000TT1BAB9
DE000TT1BAF0
DE000TT1BAG8
DE000TT1BAJ2
DE000TT1BAK0
DE000TT1BAL8
DE000TT1BAM6
DE000TT1BAN4
DE000TT1BAS3
DE000TT1BAT1
DE000TT1BAU9
DE000TT1BAV7
DE000TT1BAW5
DE000TT1BAX3
DE000TT1BAY1
DE000TT1BAZ8
DE000TT1BB18
DE000TT1BB34
DE000TT1BB42
DE000TT1BB59
DE000TT1BB67
DE000TT1BB75
DE000TT1BB83
DE000TT1BBC5
DE000TT1BBD3
DE000TT1BBE1
DE000TT1BBF8
DE000TT1BBG6
DE000TT1BBH4
DE000TT1BBK8
DE000TT1BBL6
DE000TT1BBM4
DE000TT1BBN2
DE000TT1BBP7
DE000TT1BBQ5
DE000TT1BBS1
DE000TT1BBT9
DE000TT1BBU7
DE000TT1BBV5
DE000TT1BBW3
DE000TT1BC09
DE000TT1BC17
DE000TT1BC25
DE000TT1BC33
DE000TT1BC41
DE000TT1BC58
DE000TT1BC66
DE000TT1BC74
DE000TT1BC82
DE000TT1BC90
DE000TT1BCA7
DE000TT1BCB5
DE000TT1BCC3
DE000TT1BCD1
DE000TT1BCE9
DE000TT1BCM2
DE000TT1BCN0
DE000TT1BCP5
DE000TT1BCQ3
DE000TT1BCR1
DE000TT1BCT7
DE000TT1BCU5
DE000TT1BCV3
DE000TT1BCY7
DE000TT1BCZ4
DE000TT1BD08
DE000TT1BD16
DE000TT1BD32
DE000TT1BD40
DE000TT1BD57
DE000TT1BD99

DE000TT1BDA5
DE000TT1BDB3
DE000TT1BDD9
DE000TT1BDE7
DE000TT1BDF4
DE000TT1BDJ6
DE000TT1BDM0
DE000TT1BDS7
DE000TT1BDU3
DE000TT1BE64
DE000TT1BE98
DE000TT1BEB1
DE000TT1BEC9
DE000TT1BED7
DE000TT1BEE5
DE000TT1BEF2
DE000TT1BEH8
DE000TT1BEJ4
DE000TT1BEK2
DE000TT1BEM8
DE000TT1BEN6
DE000TT1BEP1
DE000TT1BEQ9
DE000TT1BES5
DE000TT1BET3
DE000TT1BEW7
DE000TT1BEX5
DE000TT1BEY3
DE000TT1BEZ0
DE000TT1BF06
DE000TT1BF14
DE000TT1BF22
DE000TT1BF30
DE000TT1BF48
DE000TT1BF55
DE000TT1BFA0
DE000TT1BFB8
DE000TT1BFC6
DE000TT1BFE2
DE000TT1BFF9
DE000TT1BFG7
DE000TT1BFH5
DE000TT1BFJ1
DE000TT1BFK9
DE000TT1BFL7
DE000TT1BFM5
DE000TT1BFN3
DE000TT1BFP8
DE000TT1BFQ6
DE000TT1BFR4
DE000TT1BFS2
DE000TT1BFT0
DE000TT1BFU8
DE000TT1BFV6
DE000TT1BFW4
DE000TT1BFY0
DE000TT1BFZ7
DE000TT1BG05
DE000TT1BG39
DE000TT1BG47
DE000TT1BG62
DE000TT1BG88
DE000TT1BG96
DE000TT1BGA8
DE000TT1BGB6
DE000TT1BGC4
DE000TT1BGE0
DE000TT1BGF7
DE000TT1BGG5
DE000TT1BGH3
DE000TT1BGJ9
DE000TT1BGM3
DE000TT1BGP6
DE000TT1BGQ4
DE000TT1BGR2
DE000TT1BGS0
DE000TT1BGU6
DE000TT1BGV4
DE000TT1BGW2
DE000TT1BH04
DE000TT1BH61
DE000TT1BH79
DE000TT1BH87
DE000TT1BH95
DE000TT1BHA6
DE000TT1BHB4
DE000TT1BHC2
DE000TT1BHD0
DE000TT1BHE8
DE000TT1BHF5
DE000TT1BHG3
DE000TT1BHH1
DE000TT1BHJ7
DE000TT1BHK5
DE000TT1BHL3
DE000TT1BHM1
DE000TT1BHN9
DE000TT1M0N2
DE000TT1M0P7
DE000TT1M0Q5
DE000TT1M0R3
DE000TT1M0S1
DE000TT1M0T9
DE000TT1M0U7
DE000TT1M0V5
DE000TT1M0X1
DE000TT1M109
DE000TT1M117
DE000TT1M125
DE000TT1M133
DE000TT1M158
DE000TT1M174
DE000TT1M182
DE000TT1M190
DE000TT1M1A7
DE000TT1M1B5
DE000TT1M1C3
DE000TT1M1E9
DE000TT1M1F6
DE000TT1M1G4
DE000TT1M1H2
DE000TT1M1J8
DE000TT1M1K6
DE000TT1M1L4
DE000TT1M1M2
DE000TT1M1N0
DE000TT1M1T7
DE000TT1M1U5
DE000TT1M1V3
DE000TT1M1W1
DE000TT1M1X9
DE000TT1M1Y7
DE000TT1M1Z4
DE000TT1M208
DE000TT1M224
DE000TT1M232
DE000TT1M257
DE000TT1M265
DE000TT1M273
DE000TT1M281
DE000TT1M299
DE000TT1M2A5
DE000TT1M2B3
DE000TT1M2D9
DE000TT1M2E7
DE000TT1M2F4
DE000TT1M2G2
DE000TT1M2H0
DE000TT1M2K4
DE000TT1M2L2
DE000TT1M2Q1
DE000TT1M2R9
DE000TT1M2S7
DE000TT1M2T5
DE000TT1M2U3
DE000TT1M2V1
DE000TT1M2W9
DE000TT1M2X7
DE000TT1M2Y5
DE000TT1M2Z2
DE000TT1M307
DE000TT1M315
DE000TT1M323
DE000TT1M3B1
DE000TT1M3C9
DE000TT1M3D7
DE000TT1M3H8
DE000TT1M3J4
DE000TT1M3K2
DE000TT1M3L0
DE000TT1M3M8
DE000TT1M3N6
DE000TT1M3P1
DE000TT1M3Q9
DE000TT1M3R7
DE000TT1M3S5
DE000TT1M3T3
DE000TT1M406
DE000TT1M414
DE000TT1M422
DE000TT1M430
DE000TT1M448
DE000TT1M489
DE000TT1M497
DE000TT1M4A1
DE000TT1M4B9
DE000TT1M4C7
DE000TT1M4D5
DE000TT1M4E3
DE000TT1M4F0
DE000TT1M4G8
DE000TT1M4H6
DE000TT1M4J2
DE000TT1M4K0
DE000TT1M4L8
DE000TT1M4V7
DE000TT1M4W5
DE000TT1M4X3
DE000TT1M4Z8
DE000TT1M505
DE000TT1M513
DE000TT1M554
DE000TT1M562
DE000TT1M570
DE000TT1M588
DE000TT1M596
DE000TT1M5A8
DE000TT1M5B6
DE000TT1M5C4
DE000TT1M5D2
DE000TT1M5E0
DE000TT1M5F7
DE000TT1M5M3
DE000TT1M5N1
DE000TT1M5P6
DE000TT1M5Q4
DE000TT1M5R2
DE000TT1M5S0
DE000TT1M5T8
DE000TT1M5U6

DE000TT1M5V4
DE000TT1M5W2
DE000TT1M5X0
DE000TT1M5Y8
DE000TT1M5Z5
DE000TT1M604
DE000TT1M612
DE000TT1M620
DE000TT1M638
DE000TT1M646
DE000TT1M6A6
DE000TT1M6B4
DE000TT1M6C2
DE000TT1M6D0
DE000TT1M6E8
DE000TT1M6F5
DE000TT1M6G3
DE000TT1M6H1
DE000TT1M6J7
DE000TT1M6N9
DE000TT1M6P4
DE000TT1M6Q2
DE000TT1M6R0
DE000TT1M6S8
DE000TT1M6T6
DE000TT1M6U4
DE000TT1M6V2
DE000TT1M6W0
DE000TT1M729
DE000TT1M745
DE000TT1M752
DE000TT1M760
DE000TT1M778
DE000TT1M786
DE000TT1M794
DE000TT1M7A4
DE000TT1M7B2
DE000TT1M7C0
DE000TT1M7D8
DE000TT1M7E6
DE000TT1M7F3
DE000TT1M7G1
DE000TT1M7H9
DE000TT1M7J5
DE000TT1M7L1
DE000TT1M7Q0
DE000TT1M7R8
DE000TT1M7S6
DE000TT1M7T4
DE000TT1M7U2
DE000TT1M7V0
DE000TT1M7W8
DE000TT1M7X6
DE000TT1M7Y4
DE000TT1M7Z1
DE000TT1M802
DE000TT1M810
DE000TT1M828
DE000TT1M8B0
DE000TT1M8C8
DE000TT1M8D6
DE000TT1M8H7
DE000TT1M8J3
DE000TT1M8K1
DE000TT1M8L9
DE000TT1M8M7
DE000TT1M8N5
DE000TT1M8Q8
DE000TT1M8S4
DE000TT1M8T2
DE000TT1M8U0
DE000TT1M8V8
DE000TT1M8W6
DE000TT1M8X4
DE000TT1M8Y2
DE000TT1M8Z9
DE000TT1M901
DE000TT1M943
DE000TT1M950
DE000TT1M968
DE000TT1M976
DE000TT1M984
DE000TT1M9M5
DE000TT1MA24
DE000TT1MA32
DE000TT1MA40
DE000TT1MA57
DE000TT1MA65
DE000TT1MA73
DE000TT1MA81
DE000TT1MA99
DE000TT1MAE0
DE000TT1MAH3
DE000TT1MAJ9
DE000TT1MAK7
DE000TT1MAL5
DE000TT1MAM3
DE000TT1MAN1
DE000TT1MAP6
DE000TT1MAQ4
DE000TT1MAR2
DE000TT1MAV4
DE000TT1MAW2
DE000TT1MAY8
DE000TT1MAZ5
DE000TT1MB07
DE000TT1MB56
DE000TT1MB64
DE000TT1MB72
DE000TT1MB80
DE000TT1MB98
DE000TT1MBA6
DE000TT1MBB4
DE000TT1MBC2
DE000TT1MBE8
DE000TT1MBF5
DE000TT1MBH1
DE000TT1MBJ7
DE000TT1MBK5
DE000TT1MBL3
DE000TT1MBM1
DE000TT1MBN9
DE000TT1MBP4
DE000TT1MBQ2
DE000TT1MBR0
DE000TT1MBX8
DE000TT1MBZ3
DE000TT1MC06
DE000TT1MC55
DE000TT1MC63
DE000TT1MC71
DE000TT1MC89
DE000TT1MC97
DE000TT1MCA4
DE000TT1MCB2
DE000TT1MCC0
DE000TT1MCE6
DE000TT1MCG1
DE000TT1MCH9
DE000TT1MCK3
DE000TT1MCL1
DE000TT1MCQ0
DE000TT1MCR8
DE000TT1MCS6
DE000TT1MCT4
DE000TT1MCU2
DE000TT1MCV0
DE000TT1MCW8
DE000TT1MCX6
DE000TT1MCY4
DE000TT1MCZ1
DE000TT1MD05
DE000TT1MD96
DE000TT1MDA2
DE000TT1MDB0
DE000TT1MDC8
DE000TT1MDE4
DE000TT1MDF1
DE000TT1MDG9
DE000TT1MDH7
DE000TT1MDK1
DE000TT1MDM7
DE000TT1MDN5
DE000TT1MDP0
DE000TT1MDU0
DE000TT1MDV8
DE000TT1MDW6
DE000TT1MDX4
DE000TT1MDY2
DE000TT1MDZ9
DE000TT1ME04
DE000TT1ME12
DE000TT1ME38
DE000TT1ME79
DE000TT1ME87
DE000TT1ME95
DE000TT1MEA0
DE000TT1MEB8
DE000TT1MEC6
DE000TT1MEE2
DE000TT1MEJ1
DE000TT1MEK9
DE000TT1MEL7
DE000TT1MEM5
DE000TT1MEN3
DE000TT1MEP8
DE000TT1MEQ6
DE000TT1MER4
DE000TT1MES2
DE000TT1MET0
DE000TT1MEY0
DE000TT1MF11
DE000TT1MF29
DE000TT1MF37
DE000TT1MF45
DE000TT1MF52
DE000TT1MF60
DE000TT1MF78
DE000TT1MF86
DE000TT1MF94
DE000TT1MFA7
DE000TT1MFB5
DE000TT1MFC3
DE000TT1MFE9
DE000TT1MFF6
DE000TT1MFG4
DE000TT1MFH2
DE000TT1MFJ8
DE000TT1MFK6
DE000TT1MFL4
DE000TT1MFM2
DE000TT1MFP5
DE000TT1MFQ3
DE000TT1MFS9
DE000TT1MFT7
DE000TT1MFU5
DE000TT1MFY7
DE000TT1MFZ4
DE000TT1MG02
DE000TT1MG10

DE000TT1MG28
DE000TT1MG36
DE000TT1MG44
DE000TT1MG51
DE000TT1MG69
DE000TT1MG77
DE000TT1MG85
DE000TT1MG93
DE000TT1MGA5
DE000TT1MGK4
DE000TT1MGL2
DE000TT1MGM0
DE000TT1MGQ1
DE000TT1MGR9
DE000TT1MGS7
DE000TT1MGT5
DE000TT1MGU3
DE000TT1MGV1
DE000TT1MGW9
DE000TT1MGX7
DE000TT1MGY5
DE000TT1MGZ2
DE000TT1MH01
DE000TT1MH19
DE000TT1MH27
DE000TT1MH92
DE000TT1MHA3
DE000TT1MHB1
DE000TT1MHC9
DE000TT1MHD7
DE000TT1MHG0
DE000TT1MHH8
DE000TT1MHJ4
DE000TT1MHK2
DE000TT1MHL0
DE000TT1MHM8
DE000TT1MHP1
DE000TT1MHR7
DE000TT1MHS5
DE000TT1MHT3
DE000TT1MHV9
DE000TT1MHW7
DE000TT1MHX5
DE000TT1MJ25
DE000TT1MJ33
DE000TT1MJ41
DE000TT1MJ58
DE000TT1MJ66
DE000TT1MJ74
DE000TT1MJ82
DE000TT1MJ90
DE000TT1MJB7
DE000TT1MJD3
DE000TT1MJE1
DE000TT1MJF8
DE000TT1MJJ0
DE000TT1MJK8
DE000TT1MJL6
DE000TT1MJM4
DE000TT1MJN2
DE000TT1MJP7
DE000TT1MJQ5
DE000TT1MJR3
DE000TT1MJS1
DE000TT1MJT9
DE000TT1MJU7
DE000TT1MJV5
DE000TT1MK48
DE000TT1MK55
DE000TT1MK63
DE000TT1MK71
DE000TT1MK97
DE000TT1MKA7
DE000TT1MKB5
DE000TT1MKC3
DE000TT1MKD1
DE000TT1MKE9
DE000TT1MKF6
DE000TT1MKG4
DE000TT1MKH2
DE000TT1MKM2
DE000TT1MKN0
DE000TT1MKP5
DE000TT1MKQ3
DE000TT1MKU5
DE000TT1MKV3
DE000TT1MKW1
DE000TT1MKX9
DE000TT1MKY7
DE000TT1MKZ4
DE000TT1ML05
DE000TT1ML13
DE000TT1ML70
DE000TT1ML88
DE000TT1MLA5
DE000TT1MLB3
DE000TT1MLD9
DE000TT1MLE7
DE000TT1MLG2
DE000TT1MM20
DE000TT1MMA3
DE000TT1MMC9
DE000TT1MMD7
DE000TT1MME5
DE000TT1MMF2
DE000TT1MMJ4
DE000TT1MMK2
DE000TT1MML0
DE000TT1MMM8
DE000TT1MMN6
DE000TT1MMP1
DE000TT1MMR7
DE000TT1MMV9
DE000TT1MMW7
DE000TT1MMX5
DE000TT1MMY3
DE000TT1MMZ0
DE000TT1MN03
DE000TT1MN11
DE000TT1MN29
DE000TT1MN37
DE000TT1MN45
DE000TT1MN52
DE000TT1MN60
DE000TT1MN78
DE000TT1MNG8
DE000TT1MNH6
DE000TT1MNJ2
DE000TT1MNK0
DE000TT1MNL8
DE000TT1MNP9
DE000TT1MNQ7
DE000TT1MNR5
DE000TT1MNS3
DE000TT1MNT1
DE000TT1MNU9
DE000TT1MNV7
DE000TT1MNW5
DE000TT1MNY1
DE000TT1MP27
DE000TT1MP50
DE000TT1MP68
DE000TT1MP76
DE000TT1MPA6
DE000TT1MPB4
DE000TT1MPE8
DE000TT1MPK5
DE000TT1MPL3
DE000TT1MPM1
DE000TT1MPN9
DE000TT1MPP4
DE000TT1MPQ2
DE000TT1MPR0
DE000TT1MPS8
DE000TT1MPT6
DE000TT1MPU4
DE000TT1MPV2
DE000TT1MPW0
DE000TT1MPX8
DE000TT1MQ42
DE000TT1MQ59
DE000TT1MQ67
DE000TT1MQ75
DE000TT1MQ83
DE000TT1MQA4
DE000TT1MQB2
DE000TT1MQC0
DE000TT1MQK3
DE000TT1MQU2
DE000TT1MQV0
DE000TT1MQW8
DE000TT1MQX6
DE000TT1MQY4
DE000TT1MR09
DE000TT1MR17
DE000TT1MR25
DE000TT1MR33
DE000TT1MR41
DE000TT1MR58
DE000TT1MR74
DE000TT1MTE0
DE000TT1QPF6
DE000TT1SDB7
DE000TT1SDD3
DE000TT1SDE1
DE000TT1SDF8
DE000TT1SU73
DE000TT1TG47
DE000TT1TG54
DE000TT1X1R8
DE000TT1X1S6
DE000TT1XGD6
DE000TT1XGE4
DE000TT1XGF1
DE000TT1YDQ3
DE000TT1ZHC1
DE000TT21912
DE000TT21TZ8
DE000TT21U07
DE000TT22SS3
DE000TT22YY9
DE000TT22YZ6
DE000TT22Z01
DE000TT22Z19
DE000TT22Z27
DE000TT22Z35
DE000TT22Z43
DE000TT22Z68
DE000TT22Z76
DE000TT22Z84
DE000TT22Z92
DE000TT22ZA6
DE000TT22ZB4
DE000TT22ZD0
DE000TT22ZE8
DE000TT22ZF5
DE000TT22ZG3
DE000TT22ZH1
DE000TT22ZL3
DE000TT22ZM1

DE000TT22ZN9
DE000TT22ZP4
DE000TT22ZR0
DE000TT22ZS8
DE000TT22ZT6
DE000TT22ZU4
DE000TT22ZW0
DE000TT22ZX8
DE000TT22ZY6
DE000TT22ZZ3
DE000TT23009
DE000TT23017
DE000TT23025
DE000TT23033
DE000TT23066
DE000TT23074
DE000TT23082
DE000TT23090
DE000TT230A0
DE000TT230B8
DE000TT230C6
DE000TT230D4
DE000TT230E2
DE000TT230F9
DE000TT230H5
DE000TT230J1
DE000TT230K9
DE000TT230L7
DE000TT230M5
DE000TT230N3
DE000TT230P8
DE000TT230R4
DE000TT230S2
DE000TT230T0
DE000TT230U8
DE000TT230V6
DE000TT230W4
DE000TT230X2
DE000TT230Y0
DE000TT230Z7
DE000TT23108
DE000TT23116
DE000TT23124
DE000TT23132
DE000TT23140
DE000TT23157
DE000TT23165
DE000TT23173
DE000TT23181
DE000TT23199
DE000TT231F7
DE000TT231G5
DE000TT231H3
DE000TT231J9
DE000TT231L5
DE000TT231M3
DE000TT231N1
DE000TT231P6
DE000TT231Q4
DE000TT231R2
DE000TT231S0
DE000TT231T8
DE000TT231U6
DE000TT231V4
DE000TT231W2
DE000TT231X0
DE000TT231Y8
DE000TT231Z5
DE000TT23207
DE000TT23215
DE000TT23223
DE000TT23256
DE000TT23264
DE000TT23272
DE000TT23280
DE000TT23298
DE000TT232A6
DE000TT232B4
DE000TT232C2
DE000TT232D0
DE000TT232H1
DE000TT232J7
DE000TT232K5
DE000TT232L3
DE000TT232M1
DE000TT232N9
DE000TT232P4
DE000TT232Q2
DE000TT232R0
DE000TT232S8
DE000TT232T6
DE000TT232U4
DE000TT232V2
DE000TT232W0
DE000TT232X8
DE000TT232Y6
DE000TT232Z3
DE000TT23306
DE000TT23314
DE000TT23322
DE000TT23330
DE000TT23348
DE000TT23355
DE000TT23363
DE000TT23371
DE000TT23389
DE000TT23397
DE000TT233A4
DE000TT233B2
DE000TT233C0
DE000TT233E6
DE000TT233G1
DE000TT233H9
DE000TT233J5
DE000TT233K3
DE000TT233L1
DE000TT233M9
DE000TT233N7
DE000TT233R8
DE000TT233S6
DE000TT233T4
DE000TT233U2
DE000TT233V0
DE000TT233W8
DE000TT233Y4
DE000TT23413
DE000TT23421
DE000TT23439
DE000TT23447
DE000TT23454
DE000TT234A2
DE000TT234B0
DE000TT234C8
DE000TT234E4
DE000TT234F1
DE000TT234G9
DE000TT234H7
DE000TT234J3
DE000TT234K1
DE000TT234L9
DE000TT234M7
DE000TT234N5
DE000TT234P0
DE000TT234Q8
DE000TT234R6
DE000TT234S4
DE000TT234T2
DE000TT234U0
DE000TT234V8
DE000TT234W6
DE000TT234X4
DE000TT234Z9
DE000TT23512
DE000TT23520
DE000TT23546
DE000TT23553
DE000TT23579
DE000TT23587
DE000TT23595
DE000TT235A9
DE000TT235B7
DE000TT235E1
DE000TT235F8
DE000TT235G6
DE000TT235H4
DE000TT235J0
DE000TT235K8
DE000TT235L6
DE000TT235N2
DE000TT235P7
DE000TT235Q5
DE000TT235R3
DE000TT235S1
DE000TT235T9
DE000TT235U7
DE000TT235V5
DE000TT235W3
DE000TT235X1
DE000TT235Y9
DE000TT235Z6
DE000TT25DF5
DE000TT27W33
DE000TT27W41
DE000TT27W58
DE000TT27W66
DE000TT27W74
DE000TT27W82
DE000TT27W90
DE000TT27WA2
DE000TT27WB0
DE000TT27WC8
DE000TT27WD6
DE000TT27WE4
DE000TT27WF1
DE000TT27WG9
DE000TT27WH7
DE000TT27WJ3
DE000TT27WK1
DE000TT27WL9
DE000TT27WM7
DE000TT27WN5
DE000TT27WP0
DE000TT27WQ8
DE000TT27WR6
DE000TT27WS4
DE000TT27WU0
DE000TT27WV8
DE000TT27WW6
DE000TT27WX4
DE000TT27WY2
DE000TT27X08
DE000TT27X16
DE000TT27X24
DE000TT27X32
DE000TT27X40
DE000TT27X57
DE000TT27XJ1
DE000TT27XL7
DE000TT27XM5
DE000TT27XN3

DE000TT27XP8
DE000TT27XQ6
DE000TT27XR4
DE000TT27XS2
DE000TT27XU8
DE000TT27XV6
DE000TT27XX2
DE000TT27XY0
DE000TT27XZ7
DE000TT27Y15
DE000TT27Y23
DE000TT27Y31
DE000TT27Y49
DE000TT27Y56
DE000TT27Y64
DE000TT27Y72
DE000TT27Y80
DE000TT27Y98
DE000TT27YA8
DE000TT27YB6
DE000TT27YC4
DE000TT27YD2
DE000TT27YE0
DE000TT27YF7
DE000TT27YG5
DE000TT27YH3
DE000TT27YJ9
DE000TT27YK7
DE000TT27YL5
DE000TT27YM3
DE000TT27YP6
DE000TT27YQ4
DE000TT27YR2
DE000TT27YS0
DE000TT27YT8
DE000TT27YU6
DE000TT27Z14
DE000TT27Z22
DE000TT27Z30
DE000TT27Z55
DE000TT27Z63
DE000TT27Z71
DE000TT27Z89
DE000TT27Z97
DE000TT27ZA5
DE000TT27ZB3
DE000TT27ZC1
DE000TT27ZD9
DE000TT27ZE7
DE000TT27ZG2
DE000TT27ZK4
DE000TT27ZL2
DE000TT27ZM0
DE000TT27ZN8
DE000TT27ZP3
DE000TT27ZQ1
DE000TT29Z79
DE000TT2DEA7
DE000TT2DEB5
DE000TT2DEC3
DE000TT2DED1
DE000TT2EV02
DE000TT2G9J8
DE000TT2GL69
DE000TT2JWV2
DE000TT2JWW0
DE000TT2JWX8
DE000TT2JWY6
DE000TT2JWZ3
DE000TT2JX05
DE000TT2JX13
DE000TT2JX21
DE000TT2JX39
DE000TT2JX47
DE000TT2JX54
DE000TT2JX62
DE000TT2JX70
DE000TT2JX88
DE000TT2JX96
DE000TT2JXA4
DE000TT2JXB2
DE000TT2JXC0
DE000TT2JXD8
DE000TT2JXE6
DE000TT2JXF3
DE000TT2JXG1
DE000TT2JXH9
DE000TT2JXJ5
DE000TT2JXK3
DE000TT2JXL1
DE000TT2JXM9
DE000TT2JXN7
DE000TT2JXP2
DE000TT2JXQ0
DE000TT2JXR8
DE000TT2JXS6
DE000TT2JXT4
DE000TT2JXU2
DE000TT2JXV0
DE000TT2JXW8
DE000TT2JXX6
DE000TT2JXY4
DE000TT2JXZ1
DE000TT2JY04
DE000TT2JY12
DE000TT2JY20
DE000TT2JY38
DE000TT2JY46
DE000TT2JY53
DE000TT2JY61
DE000TT2JY79
DE000TT2JY87
DE000TT2JY95
DE000TT2JYA2
DE000TT2JYB0
DE000TT2JYC8
DE000TT2JYD6
DE000TT2JYE4
DE000TT2JYF1
DE000TT2JYG9
DE000TT2JYH7
DE000TT2JYJ3
DE000TT2JYK1
DE000TT2JYL9
DE000TT2JYM7
DE000TT2JYN5
DE000TT2JYP0
DE000TT2JYQ8
DE000TT2JYR6
DE000TT2JYS4
DE000TT2JYT2
DE000TT2JYU0
DE000TT2JYV8
DE000TT2JYW6
DE000TT2JYX4
DE000TT2JYY2
DE000TT2JYZ9
DE000TT2JZ03
DE000TT2JZ11
DE000TT2JZ29
DE000TT2JZ37
DE000TT2JZ45
DE000TT2JZ52
DE000TT2JZ60
DE000TT2JZ78
DE000TT2JZ86
DE000TT2JZ94
DE000TT2JZA9
DE000TT2JZB7
DE000TT2JZC5
DE000TT2JZD3
DE000TT2JZE1
DE000TT2JZF8
DE000TT2JZG6
DE000TT2JZH4
DE000TT2JZJ0
DE000TT2JZK8
DE000TT2JZL6
DE000TT2JZM4
DE000TT2JZN2
DE000TT2JZP7
DE000TT2JZQ5
DE000TT2JZR3
DE000TT2JZS1
DE000TT2JZT9
DE000TT2JZU7
DE000TT2JZV5
DE000TT2JZW3
DE000TT2JZX1
DE000TT2JZY9
DE000TT2JZZ6
DE000TT2K002
DE000TT2K010
DE000TT2K028
DE000TT2K036
DE000TT2K044
DE000TT2K051
DE000TT2K069
DE000TT2K077
DE000TT2K085
DE000TT2K093
DE000TT2K0A0
DE000TT2K0B8
DE000TT2K0C6
DE000TT2K0D4
DE000TT2K0E2
DE000TT2K0F9
DE000TT2K0G7
DE000TT2K0H5
DE000TT2K0J1
DE000TT2K0K9
DE000TT2K0L7
DE000TT2K0M5
DE000TT2K0N3
DE000TT2K0P8
DE000TT2K0Q6
DE000TT2K0R4
DE000TT2K0S2
DE000TT2K0T0
DE000TT2K0U8
DE000TT2K0V6
DE000TT2K0W4
DE000TT2K0X2
DE000TT2K0Y0
DE000TT2K0Z7
DE000TT2K101
DE000TT2K119
DE000TT2K127
DE000TT2K135
DE000TT2K143
DE000TT2K150
DE000TT2K168
DE000TT2K176
DE000TT2K184
DE000TT2K192
DE000TT2K1A8
DE000TT2K1B6
DE000TT2K1C4
DE000TT2K1D2
DE000TT2K1E0

DE000TT2K1F7
DE000TT2K1G5
DE000TT2K1H3
DE000TT2K1J9
DE000TT2K1K7
DE000TT2K1L5
DE000TT2K1M3
DE000TT2K1N1
DE000TT2K1P6
DE000TT2K1Q4
DE000TT2K1R2
DE000TT2K1S0
DE000TT2K1T8
DE000TT2K1U6
DE000TT2K1V4
DE000TT2K1W2
DE000TT2K1X0
DE000TT2K1Y8
DE000TT2K1Z5
DE000TT2K200
DE000TT2K218
DE000TT2K226
DE000TT2K234
DE000TT2K242
DE000TT2K259
DE000TT2K267
DE000TT2K275
DE000TT2K283
DE000TT2K291
DE000TT2K2A6
DE000TT2K2B4
DE000TT2K2C2
DE000TT2K2D0
DE000TT2K2E8
DE000TT2K2F5
DE000TT2K2G3
DE000TT2K2H1
DE000TT2K2J7
DE000TT2K2K5
DE000TT2K2L3
DE000TT2K2M1
DE000TT2K2N9
DE000TT2K2P4
DE000TT2K2Q2
DE000TT2K2R0
DE000TT2K2S8
DE000TT2K2T6
DE000TT2K2U4
DE000TT2K2V2
DE000TT2K2W0
DE000TT2K2X8
DE000TT2K2Y6
DE000TT2K2Z3
DE000TT2K309
DE000TT2K317
DE000TT2K325
DE000TT2K333
DE000TT2K341
DE000TT2K358
DE000TT2K366
DE000TT2K374
DE000TT2K382
DE000TT2K390
DE000TT2K3A4
DE000TT2K3B2
DE000TT2K3P2
DE000TT2K3Z1
DE000TT2K408
DE000TT2K416
DE000TT2K424
DE000TT2K432
DE000TT2K440
DE000TT2K457
DE000TT2K465
DE000TT2K473
DE000TT2K481
DE000TT2K499
DE000TT2K4A2
DE000TT2K4B0
DE000TT2K4C8
DE000TT2K4D6
DE000TT2K4E4
DE000TT2K4F1
DE000TT2K4G9
DE000TT2K4H7
DE000TT2K4J3
DE000TT2K4K1
DE000TT2K4L9
DE000TT2K4M7
DE000TT2K4N5
DE000TT2K4P0
DE000TT2K4Q8
DE000TT2K4R6
DE000TT2K4S4
DE000TT2K4T2
DE000TT2K4U0
DE000TT2K4V8
DE000TT2K4W6
DE000TT2K4X4
DE000TT2K4Y2
DE000TT2K4Z9
DE000TT2K507
DE000TT2K515
DE000TT2K523
DE000TT2K531
DE000TT2K549
DE000TT2K556
DE000TT2K564
DE000TT2K572
DE000TT2K580
DE000TT2K598
DE000TT2K5A9
DE000TT2K5B7
DE000TT2K5C5
DE000TT2K5D3
DE000TT2K5E1
DE000TT2K5F8
DE000TT2K5G6
DE000TT2K5H4
DE000TT2K5J0
DE000TT2K5K8
DE000TT2K5L6
DE000TT2K5M4
DE000TT2K5N2
DE000TT2K5P7
DE000TT2K5Q5
DE000TT2K5R3
DE000TT2K5S1
DE000TT2K5T9
DE000TT2K5U7
DE000TT2K5V5
DE000TT2K5W3
DE000TT2K5X1
DE000TT2K5Y9
DE000TT2K5Z6
DE000TT2K606
DE000TT2K614
DE000TT2K622
DE000TT2K630
DE000TT2K648
DE000TT2K655
DE000TT2K663
DE000TT2K671
DE000TT2K689
DE000TT2K697
DE000TT2K6A7
DE000TT2K6B5
DE000TT2K6C3
DE000TT2K6D1
DE000TT2K6E9
DE000TT2K6F6
DE000TT2K6G4
DE000TT2K6H2
DE000TT2K6J8
DE000TT2K6K6
DE000TT2K6L4
DE000TT2K6M2
DE000TT2K6N0
DE000TT2K6P5
DE000TT2K6Q3
DE000TT2K6R1
DE000TT2K6S9
DE000TT2K6T7
DE000TT2K6U5
DE000TT2K6V3
DE000TT2K6W1
DE000TT2K6X9
DE000TT2K6Y7
DE000TT2K6Z4
DE000TT2K705
DE000TT2K713
DE000TT2K721
DE000TT2K739
DE000TT2K747
DE000TT2K754
DE000TT2K762
DE000TT2K770
DE000TT2K788
DE000TT2K796
DE000TT2K7A5
DE000TT2K7B3
DE000TT2K7C1
DE000TT2K7D9
DE000TT2K7E7
DE000TT2K7F4
DE000TT2K7G2
DE000TT2K7H0
DE000TT2K7J6
DE000TT2K7K4
DE000TT2K7L2
DE000TT2K7M0
DE000TT2K7N8
DE000TT2K7P3
DE000TT2K7Q1
DE000TT2K7R9
DE000TT2K7S7
DE000TT2K7T5
DE000TT2K7U3
DE000TT2K7V1
DE000TT2K7W9
DE000TT2K7X7
DE000TT2K7Y5
DE000TT2K7Z2
DE000TT2K804
DE000TT2K812
DE000TT2K820
DE000TT2K838
DE000TT2K846
DE000TT2K853
DE000TT2K861
DE000TT2K879
DE000TT2K887
DE000TT2K895
DE000TT2K8A3
DE000TT2K8B1
DE000TT2K8C9
DE000TT2K8D7
DE000TT2K8E5
DE000TT2K8F2
DE000TT2K8G0

DE000TT2K8H8
DE000TT2K8J4
DE000TT2K8K2
DE000TT2K8L0
DE000TT2K8M8
DE000TT2K8N6
DE000TT2K8P1
DE000TT2K8Q9
DE000TT2K8R7
DE000TT2K8S5
DE000TT2K8T3
DE000TT2K8U1
DE000TT2K8V9
DE000TT2K8W7
DE000TT2K8X5
DE000TT2K8Y3
DE000TT2K8Z0
DE000TT2K903
DE000TT2K911
DE000TT2K929
DE000TT2K937
DE000TT2K945
DE000TT2K952
DE000TT2K960
DE000TT2K978
DE000TT2K986
DE000TT2K994
DE000TT2K9A1
DE000TT2K9B9
DE000TT2K9C7
DE000TT2K9D5
DE000TT2K9E3
DE000TT2K9F0
DE000TT2K9G8
DE000TT2K9H6
DE000TT2K9J2
DE000TT2K9K0
DE000TT2K9L8
DE000TT2K9M6
DE000TT2K9N4
DE000TT2K9P9
DE000TT2K9Q7
DE000TT2K9R5
DE000TT2K9S3
DE000TT2K9T1
DE000TT2K9U9
DE000TT2K9V7
DE000TT2K9W5
DE000TT2K9X3
DE000TT2K9Y1
DE000TT2K9Z8
DE000TT2KA09
DE000TT2KA17
DE000TT2KA25
DE000TT2KA33
DE000TT2KA41
DE000TT2KA58
DE000TT2KA66
DE000TT2KA74
DE000TT2KA82
DE000TT2KA90
DE000TT2KAA0
DE000TT2KAB8
DE000TT2KAC6
DE000TT2KAD4
DE000TT2KAE2
DE000TT2KAF9
DE000TT2KAG7
DE000TT2KAH5
DE000TT2KAJ1
DE000TT2KAK9
DE000TT2KAL7
DE000TT2KAM5
DE000TT2KAN3
DE000TT2KAP8
DE000TT2KAQ6
DE000TT2KAR4
DE000TT2KAS2
DE000TT2KAT0
DE000TT2KAU8
DE000TT2KAV6
DE000TT2KAW4
DE000TT2KAX2
DE000TT2KAY0
DE000TT2KAZ7
DE000TT2KB08
DE000TT2KB16
DE000TT2KB24
DE000TT2KB32
DE000TT2KB40
DE000TT2KB57
DE000TT2KB65
DE000TT2KB73
DE000TT2KB81
DE000TT2KB99
DE000TT2KBA8
DE000TT2KBB6
DE000TT2KBC4
DE000TT2KBD2
DE000TT2KBE0
DE000TT2KBF7
DE000TT2KBG5
DE000TT2KBH3
DE000TT2KBJ9
DE000TT2KBK7
DE000TT2KBL5
DE000TT2KBM3
DE000TT2KBN1
DE000TT2KBP6
DE000TT2KBQ4
DE000TT2KBR2
DE000TT2KBS0
DE000TT2KBT8
DE000TT2KBU6
DE000TT2KBV4
DE000TT2KBW2
DE000TT2KBX0
DE000TT2KBY8
DE000TT2KBZ5
DE000TT2KC07
DE000TT2KC15
DE000TT2KC23
DE000TT2KC31
DE000TT2KC49
DE000TT2KC56
DE000TT2KC64
DE000TT2KC72
DE000TT2KC80
DE000TT2KC98
DE000TT2KCA6
DE000TT2KCB4
DE000TT2KCC2
DE000TT2KCD0
DE000TT2KCE8
DE000TT2KCF5
DE000TT2KCG3
DE000TT2KCH1
DE000TT2KCJ7
DE000TT2KCK5
DE000TT2KCL3
DE000TT2KCM1
DE000TT2KCN9
DE000TT2KCP4
DE000TT2KCQ2
DE000TT2KCR0
DE000TT2KCS8
DE000TT2KCT6
DE000TT2KCU4
DE000TT2KCV2
DE000TT2KCW0
DE000TT2KCX8
DE000TT2KCY6
DE000TT2KCZ3
DE000TT2KD06
DE000TT2KD14
DE000TT2KDN7
DE000TT2KDP2
DE000TT2KDQ0
DE000TT2KDR8
DE000TT2KDS6
DE000TT2KDT4
DE000TT2KDU2
DE000TT2KDV0
DE000TT2KDW8
DE000TT2KDX6
DE000TT2KDY4
DE000TT2KDZ1
DE000TT2KE05
DE000TT2KE13
DE000TT2KE21
DE000TT2KE39
DE000TT2KE47
DE000TT2KE54
DE000TT2KE62
DE000TT2KE70
DE000TT2KE88
DE000TT2KE96
DE000TT2KEA2
DE000TT2KEB0
DE000TT2KEC8
DE000TT2KED6
DE000TT2KEE4
DE000TT2KEF1
DE000TT2KEG9
DE000TT2KEH7
DE000TT2KEJ3
DE000TT2KEK1
DE000TT2KEL9
DE000TT2KEM7
DE000TT2KEN5
DE000TT2KEP0
DE000TT2KEQ8
DE000TT2KER6
DE000TT2KES4
DE000TT2KET2
DE000TT2KEU0
DE000TT2KEV8
DE000TT2KEW6
DE000TT2KEX4
DE000TT2KEY2
DE000TT2KEZ9
DE000TT2KF04
DE000TT2KF12
DE000TT2KF20
DE000TT2KF38
DE000TT2KF46
DE000TT2KF53
DE000TT2KF61
DE000TT2KF79
DE000TT2KF87
DE000TT2KF95
DE000TT2KFA9
DE000TT2KFB7
DE000TT2KFC5
DE000TT2KFD3
DE000TT2KFE1
DE000TT2KFF8
DE000TT2KFG6
DE000TT2KFH4
DE000TT2KFJ0

DE000TT2KFK8
DE000TT2KFL6
DE000TT2KFM4
DE000TT2KFN2
DE000TT2KFP7
DE000TT2KFQ5
DE000TT2KFR3
DE000TT2KFS1
DE000TT2KFT9
DE000TT2KFU7
DE000TT2KFV5
DE000TT2KFW3
DE000TT2KFX1
DE000TT2KFY9
DE000TT2KFZ6
DE000TT2KG03
DE000TT2KG11
DE000TT2KG29
DE000TT2KG37
DE000TT2KG45
DE000TT2KGG4
DE000TT2KGN0
DE000TT2KGP5
DE000TT2KGQ3
DE000TT2KGR1
DE000TT2KGS9
DE000TT2KGT7
DE000TT2KGU5
DE000TT2LTJ9
DE000TT2N519
DE000TT2PEP9
DE000TT2PEQ7
DE000TT2PER5
DE000TT2PEX3
DE000TT2R5A2
DE000TT2T1S1
DE000TT2T1T9
DE000TT2TDG2
DE000TT2TDH0
DE000TT2TDJ6
DE000TT2TDK4
DE000TT2TDL2
DE000TT2TDM0
DE000TT2TDP3
DE000TT2TDQ1
DE000TT2TDR9
DE000TT2TDS7
DE000TT2TDU3
DE000TT2TDV1
DE000TT2TDW9
DE000TT2TDX7
DE000TT2TDZ2
DE000TT2TE06
DE000TT2TE14
DE000TT2TE22
DE000TT2TE30
DE000TT2TE48
DE000TT2TE63
DE000TT2TE71
DE000TT2TE89
DE000TT2TE97
DE000TT2TEA3
DE000TT2TEB1
DE000TT2TEC9
DE000TT2TED7
DE000TT2TEF2
DE000TT2TEG0
DE000TT2TEH8
DE000TT2TEJ4
DE000TT2TEK2
DE000TT2TEM8
DE000TT2TEN6
DE000TT2TEP1
DE000TT2TEQ9
DE000TT2TER7
DE000TT2TES5
DE000TT2TET3
DE000TT2TEU1
DE000TT2TEV9
DE000TT2TEW7
DE000TT2TEX5
DE000TT2TEY3
DE000TT2TEZ0
DE000TT2TF05
DE000TT2TF13
DE000TT2TF21
DE000TT2TF47
DE000TT2TF54
DE000TT2TF62
DE000TT2TF88
DE000TT2TF96
DE000TT2TFA0
DE000TT2TFB8
DE000TT2TFE2
DE000TT2TFF9
DE000TT2TFG7
DE000TT2TFH5
DE000TT2TFJ1
DE000TT2TFK9
DE000TT2TFL7
DE000TT2TFM5
DE000TT2TFN3
DE000TT2TFP8
DE000TT2TFQ6
DE000TT2TFR4
DE000TT2TFT0
DE000TT2TFU8
DE000TT2TFV6
DE000TT2TFW4
DE000TT2TFX2
DE000TT2TFY0
DE000TT2TFZ7
DE000TT2TG04
DE000TT2TG12
DE000TT2TG20
DE000TT2TG38
DE000TT2TG46
DE000TT2TG53
DE000TT2TG61
DE000TT2TG79
DE000TT2TG87
DE000TT2TG95
DE000TT2TGA8
DE000TT2TGG5
DE000TT2TGK7
DE000TT2TGL5
DE000TT2TGN1
DE000TT2TGR2
DE000TT2TGS0
DE000TT2TGT8
DE000TT2TGU6
DE000TT2TGV4
DE000TT2TGW2
DE000TT2TGX0
DE000TT2TGY8
DE000TT2TH03
DE000TT2TH11
DE000TT2TH29
DE000TT2TH37
DE000TT2TH45
DE000TT2TH52
DE000TT2TH60
DE000TT2TH78
DE000TT2TH86
DE000TT2THA6
DE000TT2THD0
DE000TT2THE8
DE000TT2THF5
DE000TT2THG3
DE000TT2THH1
DE000TT2THJ7
DE000TT2THL3
DE000TT2THM1
DE000TT2THN9
DE000TT2THP4
DE000TT2THQ2
DE000TT2THR0
DE000TT2THS8
DE000TT2THT6
DE000TT2THU4
DE000TT2THV2
DE000TT2THW0
DE000TT2THX8
DE000TT2THY6
DE000TT2THZ3
DE000TT2TJ01
DE000TT2TJ19
DE000TT2TJ27
DE000TT2TJ35
DE000TT2TJ43
DE000TT2TJ50
DE000TT2TJ68
DE000TT2TJ76
DE000TT2TJ84
DE000TT2TJ92
DE000TT2TJA2
DE000TT2TJB0
DE000TT2TJC8
DE000TT2TJD6
DE000TT2TJE4
DE000TT2TJF1
DE000TT2TJG9
DE000TT2TJH7
DE000TT2TJJ3
DE000TT2TJK1
DE000TT2TJL9
DE000TT2TJP0
DE000TT2TJQ8
DE000TT2TJS4
DE000TT2TJT2
DE000TT2TJU0
DE000TT2TJV8
DE000TT2TJY2
DE000TT2TJZ9
DE000TT2TK08
DE000TT2TK16
DE000TT2TK24
DE000TT2TK32
DE000TT2TK57
DE000TT2TK73
DE000TT2TK81
DE000TT2TKA0
DE000TT2TKB8
DE000TT2TKC6
DE000TT2TKD4
DE000TT2TKE2
DE000TT2TKF9
DE000TT2TKG7
DE000TT2TKH5
DE000TT2TKJ1
DE000TT2TKN3
DE000TT2TKP8
DE000TT2TKQ6
DE000TT2TKR4
DE000TT2TKS2
DE000TT2TKT0
DE000TT2TKU8
DE000TT2TKV6
DE000TT2TKW4
DE000TT2TKX2

DE000TT2TL07
DE000TT2TL15
DE000TT2TL23
DE000TT2TL31
DE000TT2TL49
DE000TT2TL56
DE000TT2TL64
DE000TT2TL72
DE000TT2TL80
DE000TT2TLB6
DE000TT2TLC4
DE000TT2TLE0
DE000TT2TLF7
DE000TT2TLK7
DE000TT2TLL5
DE000TT2TLM3
DE000TT2TLN1
DE000TT2TLP6
DE000TT2TLQ4
DE000TT2TLR2
DE000TT2TLT8
DE000TT2TLU6
DE000TT2TLV4
DE000TT2TLW2
DE000TT2TLX0
DE000TT2TLY8
DE000TT2TLZ5
DE000TT2TM06
DE000TT2TM14
DE000TT2TM30
DE000TT2TM48
DE000TT2TM55
DE000TT2TM63
DE000TT2TM71
DE000TT2TM89
DE000TT2TM97
DE000TT2TMA6
DE000TT2TMC2
DE000TT2TMD0
DE000TT2TME8
DE000TT2TMH1
DE000TT2TMJ7
DE000TT2TMK5
DE000TT2TML3
DE000TT2TMM1
DE000TT2TMN9
DE000TT2TMP4
DE000TT2TMQ2
DE000TT2TMR0
DE000TT2TMS8
DE000TT2TMT6
DE000TT2TMU4
DE000TT2TMV2
DE000TT2TMW0
DE000TT2TMX8
DE000TT2TMY6
DE000TT2TMZ3
DE000TT2TN05
DE000TT2TN13
DE000TT2TN21
DE000TT2TN39
DE000TT2W8R3
DE000TT2W8S1
DE000TT2WZX4
DE000TT2WZY2
DE000TT2WZZ9
DE000TT2X005
DE000TT2X013
DE000TT31KP7
DE000TT31KQ5
DE000TT33F44
DE000TT33F51
DE000TT33F69
DE000TT354D2
DE000TT354E0
DE000TT37EA9
DE000TT38GM7
DE000TT38GN5
DE000TT38GP0
DE000TT38GQ8
DE000TT38GR6
DE000TT38GS4
DE000TT38GT2
DE000TT38GU0
DE000TT38GV8
DE000TT38GW6
DE000TT38GX4
DE000TT38GY2
DE000TT38GZ9
DE000TT38H05
DE000TT38H13
DE000TT38H21
DE000TT38H39
DE000TT38H47
DE000TT38H54
DE000TT38H62
DE000TT38H70
DE000TT38H88
DE000TT38H96
DE000TT38HA0
DE000TT38HB8
DE000TT38HC6
DE000TT38HD4
DE000TT38HE2
DE000TT38HF9
DE000TT38HG7
DE000TT38HH5
DE000TT38HJ1
DE000TT38HK9
DE000TT38HL7
DE000TT38HM5
DE000TT38HN3
DE000TT38HP8
DE000TT38HQ6
DE000TT38HR4
DE000TT38HS2
DE000TT38HT0
DE000TT38HU8
DE000TT38HV6
DE000TT38HW4
DE000TT38HX2
DE000TT38HY0
DE000TT38HZ7
DE000TT38J03
DE000TT38J11
DE000TT38J29
DE000TT38J37
DE000TT38J45
DE000TT38J52
DE000TT38J60
DE000TT38J78
DE000TT38J86
DE000TT38J94
DE000TT38JA6
DE000TT38JB4
DE000TT38JC2
DE000TT38JD0
DE000TT38JE8
DE000TT38JF5
DE000TT38JG3
DE000TT38JH1
DE000TT38JJ7
DE000TT38JK5
DE000TT38JL3
DE000TT38JM1
DE000TT38JN9
DE000TT38JP4
DE000TT38JQ2
DE000TT38JR0
DE000TT38JS8
DE000TT38JT6
DE000TT38JU4
DE000TT38JV2
DE000TT38JW0
DE000TT38JX8
DE000TT38JY6
DE000TT38JZ3
DE000TT38K00
DE000TT38K18
DE000TT38K26
DE000TT38K34
DE000TT38K42
DE000TT38K59
DE000TT38K67
DE000TT38K75
DE000TT38K83
DE000TT38K91
DE000TT38KA4
DE000TT38KB2
DE000TT38KC0
DE000TT38KD8
DE000TT38KE6
DE000TT38KF3
DE000TT38KG1
DE000TT38KH9
DE000TT38KJ5
DE000TT38KK3
DE000TT38KL1
DE000TT38KM9
DE000TT38KN7
DE000TT38KP2
DE000TT38KQ0
DE000TT38KR8
DE000TT38KS6
DE000TT38KT4
DE000TT38KU2
DE000TT38KV0
DE000TT38KW8
DE000TT38KX6
DE000TT38KY4
DE000TT38KZ1
DE000TT38L09
DE000TT38L17
DE000TT38L25
DE000TT38L33
DE000TT38L41
DE000TT38L58
DE000TT38L66
DE000TT38L74
DE000TT38L82
DE000TT38L90
DE000TT38LA2
DE000TT38LB0
DE000TT38LC8
DE000TT38LD6
DE000TT38LE4
DE000TT38LF1
DE000TT38LG9
DE000TT38LH7
DE000TT38LJ3
DE000TT38LK1
DE000TT38LL9
DE000TT38LM7
DE000TT38LN5
DE000TT38LP0
DE000TT38LQ8
DE000TT38LR6
DE000TT38LS4
DE000TT38LT2
DE000TT38LU0

DE000TT38LV8
DE000TT38LW6
DE000TT38LX4
DE000TT38LY2
DE000TT38LZ9
DE000TT38M08
DE000TT38M16
DE000TT38M24
DE000TT38M32
DE000TT38M40
DE000TT38M57
DE000TT38M65
DE000TT38M73
DE000TT38M81
DE000TT38M99
DE000TT38MA0
DE000TT38MB8
DE000TT38MC6
DE000TT38MD4
DE000TT38ME2
DE000TT38MF9
DE000TT38MG7
DE000TT38MH5
DE000TT38MJ1
DE000TT38MK9
DE000TT38ML7
DE000TT38MM5
DE000TT38MN3
DE000TT38MP8
DE000TT38MQ6
DE000TT38MR4
DE000TT38MS2
DE000TT38MT0
DE000TT38MU8
DE000TT38MV6
DE000TT38MW4
DE000TT38MX2
DE000TT38MY0
DE000TT38MZ7
DE000TT38N07
DE000TT38N15
DE000TT38N23
DE000TT38N31
DE000TT38N49
DE000TT38N56
DE000TT38N64
DE000TT38N72
DE000TT38N80
DE000TT38N98
DE000TT38NA8
DE000TT38NB6
DE000TT38NC4
DE000TT38ND2
DE000TT38NE0
DE000TT38NF7
DE000TT38NG5
DE000TT38NH3
DE000TT38NJ9
DE000TT38NK7
DE000TT38NL5
DE000TT38NM3
DE000TT38NN1
DE000TT38NP6
DE000TT38NQ4
DE000TT38NR2
DE000TT38NS0
DE000TT38NT8
DE000TT38NU6
DE000TT38NV4
DE000TT38NW2
DE000TT38NX0
DE000TT38NY8
DE000TT38NZ5
DE000TT38P05
DE000TT38P13
DE000TT38P21
DE000TT38P39
DE000TT38P47
DE000TT38P54
DE000TT38P62
DE000TT38P70
DE000TT38P88
DE000TT38P96
DE000TT38PA3
DE000TT38PB1
DE000TT38PC9
DE000TT38PD7
DE000TT38PE5
DE000TT38PF2
DE000TT38PG0
DE000TT38PH8
DE000TT38PJ4
DE000TT38PK2
DE000TT38PL0
DE000TT38PM8
DE000TT38PN6
DE000TT38PP1
DE000TT38PQ9
DE000TT38PR7
DE000TT38PS5
DE000TT38PT3
DE000TT38PU1
DE000TT38PV9
DE000TT38PW7
DE000TT38PX5
DE000TT38PY3
DE000TT38PZ0
DE000TT38Q04
DE000TT38Q12
DE000TT38Q20
DE000TT38Q38
DE000TT38Q46
DE000TT38Q53
DE000TT38Q61
DE000TT38Q79
DE000TT38Q87
DE000TT38Q95
DE000TT38QA1
DE000TT38QB9
DE000TT38QC7
DE000TT38QD5
DE000TT38QE3
DE000TT38QF0
DE000TT38QG8
DE000TT38QH6
DE000TT38QJ2
DE000TT38QK0
DE000TT38QL8
DE000TT38QM6
DE000TT38QN4
DE000TT38QP9
DE000TT38QQ7
DE000TT38QR5
DE000TT38QS3
DE000TT38QT1
DE000TT38QU9
DE000TT38QV7
DE000TT38QW5
DE000TT38QX3
DE000TT38QY1
DE000TT38QZ8
DE000TT38R03
DE000TT38R11
DE000TT38R29
DE000TT38R37
DE000TT38R45
DE000TT38R52
DE000TT38R60
DE000TT38R78
DE000TT38R86
DE000TT38R94
DE000TT38RA9
DE000TT38RB7
DE000TT38RC5
DE000TT38RD3
DE000TT38RE1
DE000TT38RF8
DE000TT38RG6
DE000TT38RH4
DE000TT38RJ0
DE000TT38RK8
DE000TT38RL6
DE000TT38RM4
DE000TT38RN2
DE000TT38RP7
DE000TT38RQ5
DE000TT38RR3
DE000TT38RS1
DE000TT38RT9
DE000TT38RU7
DE000TT38RV5
DE000TT38RW3
DE000TT38RX1
DE000TT38RY9
DE000TT38RZ6
DE000TT38S02
DE000TT38S10
DE000TT38S28
DE000TT38S36
DE000TT38S44
DE000TT38S51
DE000TT38S69
DE000TT38S77
DE000TT38S85
DE000TT38S93
DE000TT38SA7
DE000TT38SB5
DE000TT38SC3
DE000TT38SD1
DE000TT38SE9
DE000TT38SF6
DE000TT38SG4
DE000TT38SH2
DE000TT38SJ8
DE000TT38SK6
DE000TT38SL4
DE000TT38SM2
DE000TT38SN0
DE000TT38SP5
DE000TT38SQ3
DE000TT38SR1
DE000TT38SS9
DE000TT38ST7
DE000TT38SU5
DE000TT38SV3
DE000TT38SW1
DE000TT38SX9
DE000TT38SY7
DE000TT38SZ4
DE000TT38T01
DE000TT38T19
DE000TT38T27
DE000TT38T35
DE000TT38T43
DE000TT38T50
DE000TT38T68
DE000TT38T76
DE000TT38T84
DE000TT38T92
DE000TT38TA5

DE000TT38TB3
DE000TT38TC1
DE000TT38TD9
DE000TT38TE7
DE000TT38TF4
DE000TT38TG2
DE000TT38TH0
DE000TT38TJ6
DE000TT38TK4
DE000TT38TL2
DE000TT38TM0
DE000TT38TN8
DE000TT38TP3
DE000TT38TQ1
DE000TT38TR9
DE000TT38TS7
DE000TT38TT5
DE000TT38TU3
DE000TT38TV1
DE000TT38TW9
DE000TT38TX7
DE000TT38TY5
DE000TT38TZ2
DE000TT38U08
DE000TT38U16
DE000TT38U24
DE000TT38U32
DE000TT38U40
DE000TT38U57
DE000TT38U65
DE000TT38U73
DE000TT38U81
DE000TT38U99
DE000TT38UA3
DE000TT38UB1
DE000TT38UC9
DE000TT38UD7
DE000TT38UE5
DE000TT38UF2
DE000TT38UG0
DE000TT38UH8
DE000TT38UJ4
DE000TT38UK2
DE000TT38UL0
DE000TT38UM8
DE000TT38UN6
DE000TT38UP1
DE000TT38UQ9
DE000TT38UR7
DE000TT38US5
DE000TT38UT3
DE000TT38UU1
DE000TT38UV9
DE000TT38UW7
DE000TT38UX5
DE000TT38UY3
DE000TT38UZ0
DE000TT38V07
DE000TT38V15
DE000TT38V23
DE000TT38V31
DE000TT38V49
DE000TT38V56
DE000TT38V64
DE000TT38V72
DE000TT38V80
DE000TT38V98
DE000TT38VA1
DE000TT38VB9
DE000TT38VC7
DE000TT38VD5
DE000TT38VE3
DE000TT38VF0
DE000TT38VG8
DE000TT38VH6
DE000TT38VJ2
DE000TT38VK0
DE000TT38VL8
DE000TT38VM6
DE000TT38VN4
DE000TT38VP9
DE000TT38VQ7
DE000TT38VR5
DE000TT38VS3
DE000TT38VT1
DE000TT39UR5
DE000TT39ZX2
DE000TT3CGQ8
DE000TT3G3K8
DE000TT3GLA3
DE000TT3GLB1
DE000TT3GLC9
DE000TT3GLD7
DE000TT3GLE5
DE000TT3GLF2
DE000TT3GLG0
DE000TT3GLH8
DE000TT3GLJ4
DE000TT3GLK2
DE000TT3GLL0
DE000TT3GLM8
DE000TT3GLN6
DE000TT3GLP1
DE000TT3GLQ9
DE000TT3GLR7
DE000TT3GLS5
DE000TT3GLT3
DE000TT3GLU1
DE000TT3GLV9
DE000TT3GLW7
DE000TT3GLX5
DE000TT3GLY3
DE000TT3GLZ0
DE000TT3GM00
DE000TT3GM18
DE000TT3GM26
DE000TT3GM34
DE000TT3GM42
DE000TT3GM59
DE000TT3GM67
DE000TT3GM75
DE000TT3GM83
DE000TT3GM91
DE000TT3GMA1
DE000TT3GMB9
DE000TT3GMC7
DE000TT3GMF0
DE000TT3GMG8
DE000TT3GMH6
DE000TT3GMJ2
DE000TT3GMK0
DE000TT3GML8
DE000TT3GMM6
DE000TT3GMN4
DE000TT3GMP9
DE000TT3GMQ7
DE000TT3GMR5
DE000TT3GMS3
DE000TT3GMT1
DE000TT3GMU9
DE000TT3GMV7
DE000TT3GMW5
DE000TT3GMX3
DE000TT3GMY1
DE000TT3GMZ8
DE000TT3GN09
DE000TT3GN17
DE000TT3GN25
DE000TT3GN33
DE000TT3GN41
DE000TT3GN58
DE000TT3GN66
DE000TT3GN74
DE000TT3GN82
DE000TT3GN90
DE000TT3GNA9
DE000TT3GNB7
DE000TT3GNC5
DE000TT3GND3
DE000TT3GNE1
DE000TT3GNF8
DE000TT3GNG6
DE000TT3GNH4
DE000TT3GNJ0
DE000TT3GNK8
DE000TT3GNL6
DE000TT3GNM4
DE000TT3GNN2
DE000TT3GNP7
DE000TT3GNQ5
DE000TT3GNR3
DE000TT3GNS1
DE000TT3GNT9
DE000TT3GNU7
DE000TT3GNV5
DE000TT3GNW3
DE000TT3GNX1
DE000TT3GNY9
DE000TT3GNZ6
DE000TT3GP07
DE000TT3GP15
DE000TT3GP23
DE000TT3GP31
DE000TT3GP49
DE000TT3GP56
DE000TT3GP64
DE000TT3GP72
DE000TT3GP80
DE000TT3GP98
DE000TT3GPA4
DE000TT3GPB2
DE000TT3GPC0
DE000TT3GPD8
DE000TT3GPE6
DE000TT3GPF3
DE000TT3GPG1
DE000TT3GPH9
DE000TT3GPJ5
DE000TT3GPK3
DE000TT3GPL1
DE000TT3GPQ0
DE000TT3GPR8
DE000TT3GPS6
DE000TT3GPT4
DE000TT3GPU2
DE000TT3GPV0
DE000TT3GPW8
DE000TT3GPX6
DE000TT3GPY4
DE000TT3GPZ1
DE000TT3GQ06
DE000TT3GQ14
DE000TT3GQ22
DE000TT3GQ30
DE000TT3GQ48
DE000TT3GQ55
DE000TT3GQ63
DE000TT3GQ71
DE000TT3GQ89
DE000TT3GQ97

DE000TT3GQA2
DE000TT3GQB0
DE000TT3GQC8
DE000TT3GQD6
DE000TT3GQF1
DE000TT3GQG9
DE000TT3GQH7
DE000TT3GQJ3
DE000TT3GQK1
DE000TT3GQL9
DE000TT3GQM7
DE000TT3GQN5
DE000TT3GQP0
DE000TT3GQQ8
DE000TT3GQR6
DE000TT3GQS4
DE000TT3GQT2
DE000TT3GQU0
DE000TT3GQV8
DE000TT3GQW6
DE000TT3GQX4
DE000TT3GQY2
DE000TT3GQZ9
DE000TT3GR05
DE000TT3GR13
DE000TT3GR21
DE000TT3GR39
DE000TT3GR47
DE000TT3J218
DE000TT3L412
DE000TT3L420
DE000TT3L438
DE000TT3L446
DE000TT3L453
DE000TT3L461
DE000TT3L479
DE000TT3L487
DE000TT3L495
DE000TT3L4A0
DE000TT3L4B8
DE000TT3L4C6
DE000TT3L4D4
DE000TT3L4E2
DE000TT3L4F9
DE000TT3L4G7
DE000TT3LQG9
DE000TT3LQH7
DE000TT3N7F0
DE000TT3PB02
DE000TT3PUC1
DE000TT3PUD9
DE000TT3PUE7
DE000TT3PUF4
DE000TT3PUG2
DE000TT3PUH0
DE000TT3PUJ6
DE000TT3PUK4
DE000TT3PUL2
DE000TT3PUM0
DE000TT3PUN8
DE000TT3PUP3
DE000TT3PUQ1
DE000TT3PUR9
DE000TT3PUS7
DE000TT3PUT5
DE000TT3PUU3
DE000TT3PUV1
DE000TT3PUW9
DE000TT3PUX7
DE000TT3PUY5
DE000TT3PUZ2
DE000TT3PV08
DE000TT3PV16
DE000TT3PV24
DE000TT3PV32
DE000TT3PV40
DE000TT3PV57
DE000TT3PV65
DE000TT3PV73
DE000TT3PV81
DE000TT3PV99
DE000TT3PVA3
DE000TT3PVB1
DE000TT3PVC9
DE000TT3PVD7
DE000TT3PVE5
DE000TT3PVF2
DE000TT3PVG0
DE000TT3PVH8
DE000TT3PVJ4
DE000TT3PVK2
DE000TT3PVL0
DE000TT3PVM8
DE000TT3PVN6
DE000TT3PVP1
DE000TT3PVQ9
DE000TT3PVR7
DE000TT3PVS5
DE000TT3PVT3
DE000TT3PVU1
DE000TT3PVV9
DE000TT3PVW7
DE000TT3PVX5
DE000TT3PW98
DE000TT3PWA1
DE000TT3PWB9
DE000TT3PWC7
DE000TT3PWD5
DE000TT3PWE3
DE000TT3PWF0
DE000TT3PWG8
DE000TT3PWH6
DE000TT3PWJ2
DE000TT3PWK0
DE000TT3PWL8
DE000TT3PWM6
DE000TT3PWN4
DE000TT3PWP9
DE000TT3PWQ7
DE000TT3PWR5
DE000TT3PWS3
DE000TT3PWT1
DE000TT3PWU9
DE000TT3PWV7
DE000TT3PWW5
DE000TT3PWX3
DE000TT3PWY1
DE000TT3PWZ8
DE000TT3PX06
DE000TT3PX14
DE000TT3PX22
DE000TT3PX30
DE000TT3PX48
DE000TT3PX55
DE000TT3PX63
DE000TT3PX71
DE000TT3PX89
DE000TT3PX97
DE000TT3PXA9
DE000TT3PXB7
DE000TT3PXC5
DE000TT3PXD3
DE000TT3PXE1
DE000TT3PXF8
DE000TT3PXG6
DE000TT3PXH4
DE000TT3PXJ0
DE000TT3PXK8
DE000TT3PXL6
DE000TT3PXM4
DE000TT3PXN2
DE000TT3PXP7
DE000TT3PXQ5
DE000TT3PXR3
DE000TT3PXS1
DE000TT3PXT9
DE000TT3PXU7
DE000TT3PXV5
DE000TT3PXW3
DE000TT3PXX1
DE000TT3PXY9
DE000TT3PXZ6
DE000TT3PY05
DE000TT3PY13
DE000TT3PY21
DE000TT3PY39
DE000TT3PY47
DE000TT3PY54
DE000TT3PY62
DE000TT3PY70
DE000TT3PY88
DE000TT3PY96
DE000TT3PYA7
DE000TT3PYB5
DE000TT3PYC3
DE000TT3PYD1
DE000TT3PYE9
DE000TT3PYF6
DE000TT3PYG4
DE000TT3PYH2
DE000TT3PYJ8
DE000TT3PYK6
DE000TT3PYL4
DE000TT3PYM2
DE000TT3PYT7
DE000TT3PYU5
DE000TT3PYV3
DE000TT3PYW1
DE000TT3PYX9
DE000TT3PYY7
DE000TT3PYZ4
DE000TT3PZ04
DE000TT3PZ12
DE000TT3PZ20
DE000TT3PZ38
DE000TT3PZ46
DE000TT3PZ53
DE000TT3PZ61
DE000TT3PZ79
DE000TT3PZ87
DE000TT3PZ95
DE000TT3PZA4
DE000TT3PZB2
DE000TT3PZC0
DE000TT3PZD8
DE000TT3PZE6
DE000TT3PZF3
DE000TT3PZG1
DE000TT3PZH9
DE000TT3PZJ5
DE000TT3PZK3
DE000TT3PZL1
DE000TT3PZM9
DE000TT3PZN7
DE000TT3PZP2
DE000TT3PZQ0
DE000TT3PZR8
DE000TT3PZS6
DE000TT3PZT4
DE000TT3PZU2

DE000TT3PZV0
DE000TT3PZW8
DE000TT3PZX6
DE000TT3PZY4
DE000TT3PZZ1
DE000TT3Q007
DE000TT3Q015
DE000TT3Q023
DE000TT3Q031
DE000TT3Q049
DE000TT3Q056
DE000TT3Q064
DE000TT3Q072
DE000TT3Q080
DE000TT3Q098
DE000TT3Q0A3
DE000TT3Q0B1
DE000TT3Q0C9
DE000TT3Q0D7
DE000TT3Q0E5
DE000TT3Q0F2
DE000TT3Q0G0
DE000TT3Q0H8
DE000TT3Q0J4
DE000TT3Q0K2
DE000TT3Q0L0
DE000TT3Q0M8
DE000TT3Q320
DE000TT3Q338
DE000TT3SV21
DE000TT3TYX1
DE000TT3V1P2
DE000TT3VY56
DE000TT3VY64
DE000TT3VY72
DE000TT3VY80
DE000TT3VY98
DE000TT3VYA5
DE000TT3VYB3
DE000TT3VYC1
DE000TT3VYD9
DE000TT3VYE7
DE000TT3VYF4
DE000TT3VYG2
DE000TT3VYH0
DE000TT3VYJ6
DE000TT3VYK4
DE000TT3VYL2
DE000TT3VYM0
DE000TT3VYN8
DE000TT3WFB0
DE000TT3WFC8
DE000TT3WFD6
DE000TT3WFE4
DE000TT3WFF1
DE000TT3WFG9
DE000TT3WFH7
DE000TT3WFJ3
DE000TT3WFK1
DE000TT3WFL9
DE000TT3WN25
DE000TT3WN33
DE000TT3WN41
DE000TT3WN58
DE000TT3WN66
DE000TT3XS03
DE000TT3XS11
DE000TT3XVT7
DE000TT3XVU5
DE000TT3Y2Z6
DE000TT3Y308
DE000TT40EC9
DE000TT40ED7
DE000TT40EE5
DE000TT40EF2
DE000TT40ZD2
DE000TT46M16
DE000TT46M24
DE000TT46PH1
DE000TT4EJJ1
DE000TT4GVW4
DE000TT4HG30
DE000TT4HG48
DE000TT4JD49
DE000TT4JT33
DE000TT4JT41
DE000TT4JT58
DE000TT4JT66
DE000TT4JT74
DE000TT4JT82
DE000TT4JT90
DE000TT4JTA8
DE000TT4JTB6
DE000TT4JTC4
DE000TT4JTD2
DE000TT4JTE0
DE000TT4JTF7
DE000TT4JTG5
DE000TT4JTH3
DE000TT4JTJ9
DE000TT4JTK7
DE000TT4JTL5
DE000TT4JTM3
DE000TT4JTN1
DE000TT4JTP6
DE000TT4JTQ4
DE000TT4JTR2
DE000TT4JTS0
DE000TT4JTT8
DE000TT4JTU6
DE000TT4JTV4
DE000TT4JTW2
DE000TT4JTX0
DE000TT4JTY8
DE000TT4JTZ5
DE000TT4JU06
DE000TT4JU14
DE000TT4JU22
DE000TT4JU30
DE000TT4JU48
DE000TT4JU55
DE000TT4JU63
DE000TT4JU71
DE000TT4JU89
DE000TT4JU97
DE000TT4JUA6
DE000TT4JUB4
DE000TT4JUC2
DE000TT4JUD0
DE000TT4JUE8
DE000TT4JUF5
DE000TT4JUG3
DE000TT4JUH1
DE000TT4JUJ7
DE000TT4JUK5
DE000TT4JUL3
DE000TT4JUM1
DE000TT4JUN9
DE000TT4JUP4
DE000TT4JUQ2
DE000TT4JUR0
DE000TT4JUS8
DE000TT4JUT6
DE000TT4JUU4
DE000TT4JUV2
DE000TT4JUW0
DE000TT4JUX8
DE000TT4JUY6
DE000TT4JUZ3
DE000TT4JV05
DE000TT4JV13
DE000TT4JV21
DE000TT4JV39
DE000TT4JV47
DE000TT4JV54
DE000TT4JV62
DE000TT4JV70
DE000TT4JV88
DE000TT4JV96
DE000TT4JVA4
DE000TT4JVB2
DE000TT4JVC0
DE000TT4JVD8
DE000TT4JVE6
DE000TT4JVF3
DE000TT4JVG1
DE000TT4JVH9
DE000TT4JVJ5
DE000TT4JVK3
DE000TT4JVL1
DE000TT4JVM9
DE000TT4JVN7
DE000TT4JVP2
DE000TT4JVQ0
DE000TT4JVR8
DE000TT4JVS6
DE000TT4JVT4
DE000TT4JVU2
DE000TT4JVV0
DE000TT4JVW8
DE000TT4JVX6
DE000TT4JVY4
DE000TT4JVZ1
DE000TT4JW04
DE000TT4JW12
DE000TT4JW20
DE000TT4JW38
DE000TT4JW46
DE000TT4JW53
DE000TT4JW61
DE000TT4JW79
DE000TT4JW87
DE000TT4JW95
DE000TT4JWA2
DE000TT4JWB0
DE000TT4JWC8
DE000TT4JWD6
DE000TT4JWE4
DE000TT4JWF1
DE000TT4JWG9
DE000TT4JWH7
DE000TT4JWJ3
DE000TT4JWK1
DE000TT4JWL9
DE000TT4JWM7
DE000TT4JWN5
DE000TT4JWP0
DE000TT4JWQ8
DE000TT4JWR6
DE000TT4JWS4
DE000TT4JWT2
DE000TT4JWU0
DE000TT4JWV8
DE000TT4JWW6
DE000TT4JWX4
DE000TT4JWY2
DE000TT4JWZ9
DE000TT4JX03
DE000TT4JX11
DE000TT4JX29

DE000TT4JX37
DE000TT4JX45
DE000TT4JX52
DE000TT4JX60
DE000TT4JX78
DE000TT4JX86
DE000TT4JX94
DE000TT4JXA0
DE000TT4JXB8
DE000TT4JXC6
DE000TT4JXD4
DE000TT4JXE2
DE000TT4JXF9
DE000TT4JXG7
DE000TT4JXH5
DE000TT4JXJ1
DE000TT4JXK9
DE000TT4JXL7
DE000TT4JXM5
DE000TT4JXN3
DE000TT4JXP8
DE000TT4JXQ6
DE000TT4JXR4
DE000TT4JXS2
DE000TT4JXT0
DE000TT4JXU8
DE000TT4JXV6
DE000TT4JXW4
DE000TT4JXX2
DE000TT4JXY0
DE000TT4JXZ7
DE000TT4JY02
DE000TT4JY10
DE000TT4JY28
DE000TT4JY36
DE000TT4JY44
DE000TT4JY51
DE000TT4JY69
DE000TT4JY77
DE000TT4JY85
DE000TT4JY93
DE000TT4JYA8
DE000TT4JYB6
DE000TT4JYC4
DE000TT4JYD2
DE000TT4JYE0
DE000TT4JYF7
DE000TT4JYG5
DE000TT4JYH3
DE000TT4JYJ9
DE000TT4JYK7
DE000TT4JYL5
DE000TT4JYM3
DE000TT4JYN1
DE000TT4JYP6
DE000TT4JYQ4
DE000TT4JYR2
DE000TT4JYS0
DE000TT4JYT8
DE000TT4JYU6
DE000TT4JYV4
DE000TT4JYW2
DE000TT4JYX0
DE000TT4JYY8
DE000TT4JYZ5
DE000TT4JZ01
DE000TT4JZ19
DE000TT4JZ27
DE000TT4JZ35
DE000TT4JZ43
DE000TT4JZ50
DE000TT4JZ68
DE000TT4JZ76
DE000TT4JZ84
DE000TT4JZ92
DE000TT4JZA5
DE000TT4JZB3
DE000TT4JZC1
DE000TT4JZD9
DE000TT4JZE7
DE000TT4JZF4
DE000TT4JZG2
DE000TT4JZH0
DE000TT4JZJ6
DE000TT4JZK4
DE000TT4JZL2
DE000TT4JZM0
DE000TT4JZN8
DE000TT4JZP3
DE000TT4JZX7
DE000TT4K008
DE000TT4K081
DE000TT4K0E0
DE000TT4K0F7
DE000TT4K0G5
DE000TT4K0H3
DE000TT4K0J9
DE000TT4K0K7
DE000TT4K0L5
DE000TT4K0M3
DE000TT4K0N1
DE000TT4K0P6
DE000TT4K0Q4
DE000TT4K0R2
DE000TT4K0S0
DE000TT4K0T8
DE000TT4K0U6
DE000TT4K0V4
DE000TT4K0W2
DE000TT4K0X0
DE000TT4K0Y8
DE000TT4K0Z5
DE000TT4K107
DE000TT4K115
DE000TT4K123
DE000TT4K131
DE000TT4K149
DE000TT4K156
DE000TT4K164
DE000TT4K172
DE000TT4K180
DE000TT4K198
DE000TT4K1A6
DE000TT4K1B4
DE000TT4K1C2
DE000TT4K1D0
DE000TT4K1E8
DE000TT4K1F5
DE000TT4K1G3
DE000TT4K1H1
DE000TT4K1J7
DE000TT4K1K5
DE000TT4K1L3
DE000TT4K1M1
DE000TT4K1N9
DE000TT4K1P4
DE000TT4K1Q2
DE000TT4K1R0
DE000TT4K1S8
DE000TT4K1T6
DE000TT4K1U4
DE000TT4K1V2
DE000TT4K1W0
DE000TT4K1X8
DE000TT4K1Y6
DE000TT4K1Z3
DE000TT4K206
DE000TT4K214
DE000TT4K222
DE000TT4K230
DE000TT4K248
DE000TT4K255
DE000TT4K263
DE000TT4K271
DE000TT4K289
DE000TT4K297
DE000TT4K2A4
DE000TT4K2B2
DE000TT4K2C0
DE000TT4K2D8
DE000TT4K2E6
DE000TT4K2F3
DE000TT4K2G1
DE000TT4K2H9
DE000TT4K2J5
DE000TT4K2K3
DE000TT4K2L1
DE000TT4K2M9
DE000TT4K2N7
DE000TT4K2P2
DE000TT4K2Q0
DE000TT4K2R8
DE000TT4K2S6
DE000TT4K2T4
DE000TT4K2U2
DE000TT4K2V0
DE000TT4K2W8
DE000TT4K2X6
DE000TT4K2Y4
DE000TT4K2Z1
DE000TT4K305
DE000TT4K313
DE000TT4K321
DE000TT4K339
DE000TT4K347
DE000TT4K354
DE000TT4K362
DE000TT4K370
DE000TT4K388
DE000TT4K396
DE000TT4K3A2
DE000TT4K3B0
DE000TT4K3C8
DE000TT4K3D6
DE000TT4K3E4
DE000TT4K3F1
DE000TT4K3G9
DE000TT4K3H7
DE000TT4K3J3
DE000TT4K3K1
DE000TT4K3L9
DE000TT4K3M7
DE000TT4K3N5
DE000TT4K3P0
DE000TT4K3Q8
DE000TT4K3R6
DE000TT4K3S4
DE000TT4K3T2
DE000TT4K3U0
DE000TT4K3V8
DE000TT4K3W6
DE000TT4K3X4
DE000TT4K3Y2
DE000TT4K3Z9
DE000TT4K404
DE000TT4K412
DE000TT4K420
DE000TT4K438
DE000TT4K446
DE000TT4K453

DE000TT4K461
DE000TT4K479
DE000TT4K487
DE000TT4K495
DE000TT4K4A0
DE000TT4K4B8
DE000TT4K4C6
DE000TT4K4D4
DE000TT4K4E2
DE000TT4K4F9
DE000TT4K4G7
DE000TT4K4H5
DE000TT4K4J1
DE000TT4K4K9
DE000TT4K4L7
DE000TT4K4M5
DE000TT4K4N3
DE000TT4K4P8
DE000TT4K4Q6
DE000TT4K4R4
DE000TT4K4S2
DE000TT4K4T0
DE000TT4K4U8
DE000TT4K4V6
DE000TT4K4W4
DE000TT4K4X2
DE000TT4K4Y0
DE000TT4K4Z7
DE000TT4K503
DE000TT4K511
DE000TT4K529
DE000TT4K537
DE000TT4K545
DE000TT4K552
DE000TT4K560
DE000TT4K578
DE000TT4K586
DE000TT4K594
DE000TT4K5A7
DE000TT4K5B5
DE000TT4K5C3
DE000TT4K5D1
DE000TT4K5E9
DE000TT4K5F6
DE000TT4K5G4
DE000TT4K5H2
DE000TT4K5J8
DE000TT4K5K6
DE000TT4K5L4
DE000TT4K5M2
DE000TT4K5N0
DE000TT4K5P5
DE000TT4K5Q3
DE000TT4K5R1
DE000TT4K5S9
DE000TT4K5T7
DE000TT4K5U5
DE000TT4K5V3
DE000TT4K5W1
DE000TT4K5X9
DE000TT4K5Y7
DE000TT4K5Z4
DE000TT4K602
DE000TT4K610
DE000TT4K628
DE000TT4K636
DE000TT4K644
DE000TT4K651
DE000TT4K669
DE000TT4K677
DE000TT4K685
DE000TT4K693
DE000TT4K6A5
DE000TT4K6B3
DE000TT4K6C1
DE000TT4K6D9
DE000TT4K6E7
DE000TT4K6F4
DE000TT4K6G2
DE000TT4K6H0
DE000TT4K6J6
DE000TT4K6K4
DE000TT4K6L2
DE000TT4K6M0
DE000TT4K6N8
DE000TT4K6P3
DE000TT4K6Q1
DE000TT4K6R9
DE000TT4K6S7
DE000TT4K6T5
DE000TT4K6U3
DE000TT4K6V1
DE000TT4K6W9
DE000TT4K6X7
DE000TT4K6Y5
DE000TT4K6Z2
DE000TT4K701
DE000TT4K719
DE000TT4K727
DE000TT4K735
DE000TT4K743
DE000TT4K750
DE000TT4K768
DE000TT4K776
DE000TT4K784
DE000TT4K792
DE000TT4K7A3
DE000TT4K7B1
DE000TT4K7C9
DE000TT4K7D7
DE000TT4K7E5
DE000TT4K7F2
DE000TT4K7G0
DE000TT4K7H8
DE000TT4K7J4
DE000TT4K7K2
DE000TT4K7L0
DE000TT4K7M8
DE000TT4K7N6
DE000TT4K7P1
DE000TT4K7Q9
DE000TT4K7R7
DE000TT4K7S5
DE000TT4K7T3
DE000TT4K7U1
DE000TT4K7V9
DE000TT4K7W7
DE000TT4K7X5
DE000TT4K7Y3
DE000TT4K7Z0
DE000TT4K800
DE000TT4K818
DE000TT4K826
DE000TT4K834
DE000TT4K842
DE000TT4K859
DE000TT4K867
DE000TT4K875
DE000TT4K883
DE000TT4K891
DE000TT4K8A1
DE000TT4K8B9
DE000TT4K8C7
DE000TT4K8D5
DE000TT4K8E3
DE000TT4K8F0
DE000TT4K8G8
DE000TT4K8H6
DE000TT4K8J2
DE000TT4K8K0
DE000TT4K8L8
DE000TT4K8M6
DE000TT4K8N4
DE000TT4K8P9
DE000TT4K8Q7
DE000TT4K8R5
DE000TT4K8S3
DE000TT4K8T1
DE000TT4K8U9
DE000TT4K8V7
DE000TT4K8W5
DE000TT4K8X3
DE000TT4K8Y1
DE000TT4K8Z8
DE000TT4K909
DE000TT4K917
DE000TT4K925
DE000TT4K933
DE000TT4K941
DE000TT4K958
DE000TT4K966
DE000TT4K974
DE000TT4K982
DE000TT4K990
DE000TT4K9A9
DE000TT4K9B7
DE000TT4K9C5
DE000TT4K9D3
DE000TT4K9E1
DE000TT4K9F8
DE000TT4K9G6
DE000TT4K9H4
DE000TT4K9J0
DE000TT4K9K8
DE000TT4K9L6
DE000TT4K9M4
DE000TT4K9N2
DE000TT4K9P7
DE000TT4K9Q5
DE000TT4K9R3
DE000TT4K9S1
DE000TT4K9T9
DE000TT4K9U7
DE000TT4K9V5
DE000TT4K9W3
DE000TT4K9X1
DE000TT4K9Y9
DE000TT4K9Z6
DE000TT4KA07
DE000TT4KA15
DE000TT4KA23
DE000TT4KA31
DE000TT4KA49
DE000TT4KA56
DE000TT4KA64
DE000TT4KA72
DE000TT4KA80
DE000TT4KA98
DE000TT4KAA6
DE000TT4KAB4
DE000TT4KAC2
DE000TT4KAD0
DE000TT4KAE8
DE000TT4KAF5
DE000TT4KAG3
DE000TT4KAH1
DE000TT4KAJ7
DE000TT4KAK5
DE000TT4KAL3
DE000TT4KAM1

DE000TT4KAN9
DE000TT4KAP4
DE000TT4KAQ2
DE000TT4KAR0
DE000TT4KAS8
DE000TT4KAT6
DE000TT4KAU4
DE000TT4KAV2
DE000TT4KAW0
DE000TT4KAX8
DE000TT4KAY6
DE000TT4KAZ3
DE000TT4KB06
DE000TT4KB14
DE000TT4KB22
DE000TT4KB30
DE000TT4KB48
DE000TT4KB55
DE000TT4KB63
DE000TT4KB71
DE000TT4KB89
DE000TT4KB97
DE000TT4KBA4
DE000TT4KBB2
DE000TT4KBC0
DE000TT4KBD8
DE000TT4KBE6
DE000TT4KBF3
DE000TT4KBG1
DE000TT4KBH9
DE000TT4KBJ5
DE000TT4KBK3
DE000TT4KBL1
DE000TT4KBM9
DE000TT4KBN7
DE000TT4KBP2
DE000TT4KBQ0
DE000TT4KBR8
DE000TT4KBS6
DE000TT4KBT4
DE000TT4KBU2
DE000TT4KBV0
DE000TT4KBW8
DE000TT4KBX6
DE000TT4KBY4
DE000TT4KBZ1
DE000TT4KC05
DE000TT4KC13
DE000TT4KNL6
DE000TT4KNM4
DE000TT4KNN2
DE000TT4LSQ2
DE000TT4LSR0
DE000TT4NPV4
DE000TT4QKM7
DE000TT4QKN5
DE000TT4R9V8
DE000TT4S1U6
DE000TT4S1V4
DE000TT4S1W2
DE000TT4SFF7
DE000TT4SFG5
DE000TT4SFH3
DE000TT4SFJ9
DE000TT4SUV3
DE000TT4SUW1
DE000TT4SUX9
DE000TT4SUY7
DE000TT4SUZ4
DE000TT4V9E8
DE000TT4V9F5
DE000TT4V9G3
DE000TT4V9H1
DE000TT4V9J7
DE000TT4V9K5
DE000TT4V9L3
DE000TT4V9M1
DE000TT4V9N9
DE000TT4V9P4
DE000TT4V9Q2
DE000TT4V9R0
DE000TT4V9S8
DE000TT4V9T6
DE000TT4V9U4
DE000TT4V9V2
DE000TT4V9W0
DE000TT4V9X8
DE000TT4V9Y6
DE000TT4V9Z3
DE000TT4VA04
DE000TT4VA12
DE000TT4VA20
DE000TT4VA38
DE000TT4VA46
DE000TT4VA53
DE000TT4VA61
DE000TT4VA79
DE000TT4VA87
DE000TT4VA95
DE000TT4VAA3
DE000TT4VAB1
DE000TT4VAC9
DE000TT4VAD7
DE000TT4VAE5
DE000TT4VAF2
DE000TT4VAG0
DE000TT4VAH8
DE000TT4VAJ4
DE000TT4VAK2
DE000TT4VAL0
DE000TT4VAM8
DE000TT4VAN6
DE000TT4VAP1
DE000TT4VAQ9
DE000TT4VAR7
DE000TT4VAS5
DE000TT4VAT3
DE000TT4VAU1
DE000TT4VAV9
DE000TT4VAW7
DE000TT4VAX5
DE000TT4VAY3
DE000TT4VAZ0
DE000TT4VB03
DE000TT4VB11
DE000TT4VB29
DE000TT4VB37
DE000TT4VB45
DE000TT4VB52
DE000TT4VB60
DE000TT4VB78
DE000TT4VB86
DE000TT4VB94
DE000TT4VBA1
DE000TT4VBB9
DE000TT4VBC7
DE000TT4VBD5
DE000TT4VBE3
DE000TT4VBF0
DE000TT4VBG8
DE000TT4VBH6
DE000TT4VBJ2
DE000TT4VBK0
DE000TT4VBL8
DE000TT4VBM6
DE000TT4VBN4
DE000TT4VBP9
DE000TT4VBQ7
DE000TT4VBR5
DE000TT4VBS3
DE000TT4VBT1
DE000TT4VBU9
DE000TT4VBV7
DE000TT4VBW5
DE000TT4VBX3
DE000TT4VBY1
DE000TT4VBZ8
DE000TT4VC02
DE000TT4VC10
DE000TT4VC28
DE000TT4VC36
DE000TT4VC44
DE000TT4VC51
DE000TT4VC69
DE000TT4VC77
DE000TT4VC85
DE000TT4VC93
DE000TT4VCA9
DE000TT4VCB7
DE000TT4VCC5
DE000TT4VCD3
DE000TT4VCE1
DE000TT4VCF8
DE000TT4VCG6
DE000TT4VCH4
DE000TT4VCJ0
DE000TT4VCK8
DE000TT4VCL6
DE000TT4VCM4
DE000TT4VCN2
DE000TT4VCP7
DE000TT4VCQ5
DE000TT4VCR3
DE000TT4VCS1
DE000TT4VCT9
DE000TT4VCU7
DE000TT4VCV5
DE000TT4VCW3
DE000TT4VCX1
DE000TT4VCY9
DE000TT4VCZ6
DE000TT4VD01
DE000TT4VD19
DE000TT4VD27
DE000TT4VD35
DE000TT4VD43
DE000TT4VD50
DE000TT4VD68
DE000TT4VD76
DE000TT4VD84
DE000TT4VD92
DE000TT4VDA7
DE000TT4VDB5
DE000TT4VDC3
DE000TT4VDD1
DE000TT4VDE9
DE000TT4VDF6
DE000TT4VDG4
DE000TT4VDH2
DE000TT4VDJ8
DE000TT4VDK6
DE000TT4VDL4
DE000TT4VDM2
DE000TT4VDN0
DE000TT4VDP5
DE000TT4VDQ3
DE000TT4VDR1
DE000TT4VDS9
DE000TT4VDT7
DE000TT4VDU5

DE000TT4VDV3 DE000TT4VF58 DE000TT4VGF9 DE000TT4VHR2 DE000TT4VK10
DE000TT4VDW1 DE000TT4VF66 DE000TT4VGG7 DE000TT4VHS0 DE000TT4VK28
DE000TT4VDX9 DE000TT4VF74 DE000TT4VGH5 DE000TT4VHT8 DE000TT4VK36
DE000TT4VDY7 DE000TT4VF82 DE000TT4VGJ1 DE000TT4VHU6 DE000TT4VK44
DE000TT4VDZ4 DE000TT4VF90 DE000TT4VGK9 DE000TT4VHV4 DE000TT4VK51
DE000TT4VE00 DE000TT4VFA2 DE000TT4VGL7 DE000TT4VHW2 DE000TT4VK69
DE000TT4VE18 DE000TT4VFB0 DE000TT4VGM5 DE000TT4VHX0 DE000TT4VK77
DE000TT4VE26 DE000TT4VFC8 DE000TT4VGN3 DE000TT4VHY8 DE000TT4VK85
DE000TT4VE34 DE000TT4VFD6 DE000TT4VGP8 DE000TT4VHZ5 DE000TT4VK93
DE000TT4VE42 DE000TT4VFE4 DE000TT4VGQ6 DE000TT4VJ05 DE000TT4VKA2
DE000TT4VE59 DE000TT4VFF1 DE000TT4VGR4 DE000TT4VJ13 DE000TT4VKB0
DE000TT4VE67 DE000TT4VFG9 DE000TT4VGS2 DE000TT4VJ21 DE000TT4VKC8
DE000TT4VE75 DE000TT4VFH7 DE000TT4VGT0 DE000TT4VJ39 DE000TT4VKD6
DE000TT4VE83 DE000TT4VFJ3 DE000TT4VGU8 DE000TT4VJ47 DE000TT4VKE4
DE000TT4VE91 DE000TT4VFK1 DE000TT4VGV6 DE000TT4VJ54 DE000TT4VKF1
DE000TT4VEA5 DE000TT4VFL9 DE000TT4VGW4 DE000TT4VJ62 DE000TT4VKG9
DE000TT4VEB3 DE000TT4VFM7 DE000TT4VGX2 DE000TT4VJ70 DE000TT4VKH7
DE000TT4VEC1 DE000TT4VFN5 DE000TT4VGY0 DE000TT4VJ88 DE000TT4VKJ3
DE000TT4VED9 DE000TT4VFP0 DE000TT4VGZ7 DE000TT4VJ96 DE000TT4VKK1
DE000TT4VEE7 DE000TT4VFQ8 DE000TT4VH07 DE000TT4VJA4 DE000TT4VKL9
DE000TT4VEF4 DE000TT4VFR6 DE000TT4VH15 DE000TT4VJB2 DE000TT4VKM7
DE000TT4VEG2 DE000TT4VFS4 DE000TT4VH23 DE000TT4VJC0 DE000TT4VKN5
DE000TT4VEH0 DE000TT4VFT2 DE000TT4VH31 DE000TT4VJD8 DE000TT4VKP0
DE000TT4VEJ6 DE000TT4VFU0 DE000TT4VH49 DE000TT4VJE6 DE000TT4VKQ8
DE000TT4VEK4 DE000TT4VFV8 DE000TT4VH56 DE000TT4VJF3 DE000TT4VKR6
DE000TT4VEL2 DE000TT4VFW6 DE000TT4VH64 DE000TT4VJG1 DE000TT4VKS4
DE000TT4VEM0 DE000TT4VFX4 DE000TT4VH72 DE000TT4VJH9 DE000TT4VKT2
DE000TT4VEN8 DE000TT4VFY2 DE000TT4VH80 DE000TT4VJJ5 DE000TT4VKU0
DE000TT4VEP3 DE000TT4VFZ9 DE000TT4VH98 DE000TT4VJK3 DE000TT4VKV8
DE000TT4VEQ1 DE000TT4VG08 DE000TT4VHA8 DE000TT4VJL1 DE000TT4VKW6
DE000TT4VER9 DE000TT4VG16 DE000TT4VHB6 DE000TT4VJM9 DE000TT4VKX4
DE000TT4VES7 DE000TT4VG24 DE000TT4VHC4 DE000TT4VJN7 DE000TT4VKY2
DE000TT4VET5 DE000TT4VG32 DE000TT4VHD2 DE000TT4VJP2 DE000TT4VKZ9
DE000TT4VEU3 DE000TT4VG40 DE000TT4VHE0 DE000TT4VJQ0 DE000TT4VL01
DE000TT4VEV1 DE000TT4VG57 DE000TT4VHF7 DE000TT4VJR8 DE000TT4VL19
DE000TT4VEW9 DE000TT4VG65 DE000TT4VHG5 DE000TT4VJS6 DE000TT4VL27
DE000TT4VEX7 DE000TT4VG73 DE000TT4VHH3 DE000TT4VJT4 DE000TT4VL35
DE000TT4VEY5 DE000TT4VG81 DE000TT4VHJ9 DE000TT4VJU2 DE000TT4VL43
DE000TT4VEZ2 DE000TT4VG99 DE000TT4VHK7 DE000TT4VJV0 DE000TT4VL50
DE000TT4VF09 DE000TT4VGA0 DE000TT4VHL5 DE000TT4VJW8 DE000TT4VL68
DE000TT4VF17 DE000TT4VGB8 DE000TT4VHM3 DE000TT4VJX6 DE000TT4VL76
DE000TT4VF25 DE000TT4VGC6 DE000TT4VHN1 DE000TT4VJY4 DE000TT4VL84
DE000TT4VF33 DE000TT4VGD4 DE000TT4VHP6 DE000TT4VJZ1 DE000TT4VL92
DE000TT4VF41 DE000TT4VGE2 DE000TT4VHQ4 DE000TT4VK02 DE000TT4VLA0

DE000TT4VLB8
DE000TT4VLC6
DE000TT4VLD4
DE000TT4VLE2
DE000TT4VLF9
DE000TT4VLG7
DE000TT4VLH5
DE000TT4VLJ1
DE000TT4VLK9
DE000TT4VLL7
DE000TT4VLM5
DE000TT4VLN3
DE000TT4VLP8
DE000TT4VLQ6
DE000TT4VLR4
DE000TT4VLS2
DE000TT4VLT0
DE000TT4VLU8
DE000TT4VLV6
DE000TT4VLW4
DE000TT4VLX2
DE000TT4VLY0
DE000TT4VLZ7
DE000TT4VM00
DE000TT4VM18
DE000TT4VM26
DE000TT4VM34
DE000TT4VM42
DE000TT4VM59
DE000TT4VM67
DE000TT4VM75
DE000TT4VM83
DE000TT4VM91
DE000TT4VMA8
DE000TT4VMB6
DE000TT4VMC4
DE000TT4VMD2
DE000TT4VME0
DE000TT4VMF7
DE000TT4VMG5
DE000TT4VMH3
DE000TT4VMJ9
DE000TT4VMK7
DE000TT4VML5
DE000TT4VMM3
DE000TT4VMN1
DE000TT4VMP6
DE000TT4VMQ4
DE000TT4VMR2
DE000TT4VMS0
DE000TT4VMT8
DE000TT4VMU6
DE000TT4VMV4
DE000TT4VMW2
DE000TT4VMX0
DE000TT4VMY8
DE000TT4VMZ5
DE000TT4VN09
DE000TT4VN17
DE000TT4VN25
DE000TT4VN33
DE000TT4VN41
DE000TT4VN58
DE000TT4VN66
DE000TT4VN74
DE000TT4VN82
DE000TT4VN90
DE000TT4VNA6
DE000TT4XX96
DE000TT4YAS9
DE000TT4YAT7
DE000TT4YAU5
DE000TT4YAV3
DE000TT4YAW1
DE000TT4YAX9
DE000TT4YAY7
DE000TT4YAZ4
DE000TT4YB00
DE000TT4YB18
DE000TT4YB26
DE000TT4YB34
DE000TT4YB42
DE000TT4YB59
DE000TT4YB67
DE000TT4YB75
DE000TT4YB83
DE000TT4YB91
DE000TT4YBA5
DE000TT4YBB3
DE000TT4YBC1
DE000TT4YBD9
DE000TT4YBE7
DE000TT4YBF4
DE000TT4YBG2
DE000TT4YBH0
DE000TT4YBJ6
DE000TT4YBK4
DE000TT4YBL2
DE000TT4YBM0
DE000TT4YBN8
DE000TT4YBP3
DE000TT4YBQ1
DE000TT4YBR9
DE000TT4YBS7
DE000TT4YBT5
DE000TT4YBU3
DE000TT4YBV1
DE000TT4YBW9
DE000TT4YBX7
DE000TT4YBY5
DE000TT4YBZ2
DE000TT4YC09
DE000TT4YC17
DE000TT4YC25
DE000TT4YC33
DE000TT4YC41
DE000TT4YC58
DE000TT4YC66
DE000TT4YC74
DE000TT4YC82
DE000TT4YC90
DE000TT4YCA3
DE000TT4YCB1
DE000TT4YCC9
DE000TT4YCD7
DE000TT4YCE5
DE000TT4YCF2
DE000TT4YCG0
DE000TT4YCH8
DE000TT4YCJ4
DE000TT4YCK2
DE000TT4YCL0
DE000TT4YCM8
DE000TT4YCN6
DE000TT4YCP1
DE000TT4YCQ9
DE000TT4YCR7
DE000TT4YCS5
DE000TT4YCT3
DE000TT4YCU1
DE000TT4YCV9
DE000TT4YCW7
DE000TT4YCX5
DE000TT4YCY3
DE000TT4YCZ0
DE000TT4YD08
DE000TT4YD16
DE000TT4YD24
DE000TT4YD32
DE000TT4YD40
DE000TT4YD57
DE000TT4YD65
DE000TT4YD73
DE000TT4YD81
DE000TT4YD99
DE000TT4YDA1
DE000TT4YDB9
DE000TT4YDC7
DE000TT4YDD5
DE000TT4YDE3
DE000TT4YDF0
DE000TT4YDG8
DE000TT4YDH6
DE000TT4YDJ2
DE000TT4YDK0
DE000TT4YDL8
DE000TT4YDM6
DE000TT4YDN4
DE000TT4YDP9
DE000TT4YDQ7
DE000TT4YDR5
DE000TT4YDS3
DE000TT4YDT1
DE000TT4YDU9
DE000TT4YDV7
DE000TT4YDW5
DE000TT4YDX3
DE000TT4YDY1
DE000TT4YDZ8
DE000TT4YE07
DE000TT4YE15
DE000TT4YE23
DE000TT4YE31
DE000TT4YE49
DE000TT4YE56
DE000TT4YE64
DE000TT4YE72
DE000TT4YE80
DE000TT4YE98
DE000TT4YEA9
DE000TT4YEB7
DE000TT4YEC5
DE000TT4YED3
DE000TT4YEE1
DE000TT4YEF8
DE000TT4YEG6
DE000TT4YEH4
DE000TT4YEJ0
DE000TT4YEK8
DE000TT4YEL6
DE000TT4YEM4
DE000TT4YEN2
DE000TT4YEP7
DE000TT4YEQ5
DE000TT4YER3
DE000TT4YES1
DE000TT4YET9
DE000TT4YEU7
DE000TT4YEV5
DE000TT4YEW3
DE000TT4YEX1
DE000TT4YEY9
DE000TT4YEZ6
DE000TT4YF06
DE000TT4YF14
DE000TT4YF22
DE000TT4YF30
DE000TT4YF48
DE000TT4YF55
DE000TT4YF63

DE000TT4YF71
DE000TT4YF89
DE000TT4YF97
DE000TT4YFA6
DE000TT4YFB4
DE000TT4YFC2
DE000TT4YFD0
DE000TT4YFE8
DE000TT4YFF5
DE000TT4YFG3
DE000TT4YFH1
DE000TT4YFJ7
DE000TT4YFK5
DE000TT4YFL3
DE000TT4YFM1
DE000TT4YFN9
DE000TT4YFP4
DE000TT4YFQ2
DE000TT4YFR0
DE000TT4YFS8
DE000TT4YFT6
DE000TT4YFU4
DE000TT4YFV2
DE000TT4YFW0
DE000TT4YFX8
DE000TT4YFY6
DE000TT4YFZ3
DE000TT4YG05
DE000TT4YG13
DE000TT4YG21
DE000TT4YG39
DE000TT4YG47
DE000TT4YG54
DE000TT4YG62
DE000TT4YG70
DE000TT4YG88
DE000TT4YG96
DE000TT4YGA4
DE000TT4YGB2
DE000TT4YGC0
DE000TT4YGD8
DE000TT4YGE6
DE000TT4YGF3
DE000TT4YGG1
DE000TT4YGH9
DE000TT4YGJ5
DE000TT4YGK3
DE000TT4YGL1
DE000TT4YGM9
DE000TT4YGN7
DE000TT4YGP2
DE000TT4YGQ0
DE000TT4YGR8
DE000TT4YGS6
DE000TT4YGT4
DE000TT4YGU2
DE000TT4YGV0
DE000TT4YGW8
DE000TT4YGX6
DE000TT4YGY4
DE000TT4YGZ1
DE000TT4YH04
DE000TT4YH12
DE000TT4YH20
DE000TT4YH38
DE000TT4YH46
DE000TT4YH53
DE000TT4YH61
DE000TT4YH79
DE000TT4YH87
DE000TT4YH95
DE000TT4YHA2
DE000TT4YHB0
DE000TT4YHC8
DE000TT4YHD6
DE000TT4YHE4
DE000TT4YHF1
DE000TT4YHG9
DE000TT4YHH7
DE000TT4YHJ3
DE000TT4YHK1
DE000TT4YHL9
DE000TT4YHM7
DE000TT4YHN5
DE000TT4YHP0
DE000TT4YHQ8
DE000TT4YHR6
DE000TT4YHS4
DE000TT4YHT2
DE000TT4YHU0
DE000TT4YHV8
DE000TT4YHW6
DE000TT4YHX4
DE000TT4YHY2
DE000TT4YHZ9
DE000TT4YJ02
DE000TT4YJ10
DE000TT4YJ28
DE000TT4YJ36
DE000TT4YJ44
DE000TT4YJ51
DE000TT4YJ69
DE000TT4YJ77
DE000TT4YJ85
DE000TT4YJ93
DE000TT4YJA8
DE000TT4YJB6
DE000TT4YJC4
DE000TT4YJD2
DE000TT4YJE0
DE000TT4YJF7
DE000TT4YJG5
DE000TT4YJH3
DE000TT4YJJ9
DE000TT4YJK7
DE000TT4YJL5
DE000TT4YJM3
DE000TT4YJN1
DE000TT4YJP6
DE000TT4YJQ4
DE000TT4YJR2
DE000TT4YJS0
DE000TT4YJT8
DE000TT4YJU6
DE000TT4YJV4
DE000TT4YJW2
DE000TT4YJX0
DE000TT4YJY8
DE000TT4YJZ5
DE000TT4YK09
DE000TT4YK17
DE000TT4YK25
DE000TT4YK33
DE000TT4YK41
DE000TT4YK58
DE000TT4YK66
DE000TT4YK74
DE000TT4YK82
DE000TT4YK90
DE000TT4YKA6
DE000TT4YKB4
DE000TT4YKC2
DE000TT4YKD0
DE000TT4YKE8
DE000TT4YKF5
DE000TT4YKG3
DE000TT4YKH1
DE000TT4YKJ7
DE000TT4YKK5
DE000TT4YKL3
DE000TT4YKM1
DE000TT4YKN9
DE000TT4YKP4
DE000TT4YKQ2
DE000TT4YKR0
DE000TT4YKS8
DE000TT4YKT6
DE000TT4YKU4
DE000TT4YKV2
DE000TT4YKW0
DE000TT4YKX8
DE000TT4YKY6
DE000TT4YKZ3
DE000TT4YL08
DE000TT4YL16
DE000TT4YL24
DE000TT4YL32
DE000TT4YL40
DE000TT4YL57
DE000TT4YL65
DE000TT4YL73
DE000TT4YL81
DE000TT4YL99
DE000TT4YLA4
DE000TT4YLB2
DE000TT4YLC0
DE000TT4YLD8
DE000TT4YLE6
DE000TT4YLF3
DE000TT4YLG1
DE000TT4YLH9
DE000TT4YLJ5
DE000TT4YLK3
DE000TT4YLL1
DE000TT4YLM9
DE000TT4YLN7
DE000TT4YLP2
DE000TT4YLQ0
DE000TT4YLR8
DE000TT4YLS6
DE000TT4YLT4
DE000TT4YLU2
DE000TT4YLV0
DE000TT4YLW8
DE000TT4YLX6
DE000TT4YLY4
DE000TT4YLZ1
DE000TT4YM07
DE000TT4YM15
DE000TT4YM23
DE000TT4YM31
DE000TT4YM49
DE000TT4YM56
DE000TT4YM64
DE000TT4YM72
DE000TT4YM80
DE000TT4YM98
DE000TT4YMA2
DE000TT4YMB0
DE000TT4YMC8
DE000TT4YMD6
DE000TT4YME4
DE000TT4YMF1
DE000TT4YMG9
DE000TT4YMH7
DE000TT4YMJ3
DE000TT4YMK1
DE000TT4YML9
DE000TT4YMM7
DE000TT4YMN5

DE000TT4YMP0
DE000TT4YMQ8
DE000TT4YMR6
DE000TT4YMS4
DE000TT4YMT2
DE000TT4YMU0
DE000TT4YMV8
DE000TT4YMW6
DE000TT4YMX4
DE000TT4YMY2
DE000TT4YMZ9
DE000TT4YN06
DE000TT4YN14
DE000TT4YN22
DE000TT4YN30
DE000TT4YN48
DE000TT4YN55
DE000TT4YN63
DE000TT4YN71
DE000TT4YN89
DE000TT4YN97
DE000TT4YNA0
DE000TT4YNB8
DE000TT4YNC6
DE000TT4YND4
DE000TT4YNE2
DE000TT4YNF9
DE000TT4YNG7
DE000TT4YNH5
DE000TT4YNJ1
DE000TT4YNK9
DE000TT4YNL7
DE000TT4YNM5
DE000TT4YNN3
DE000TT4YNP8
DE000TT4YNQ6
DE000TT4YNR4
DE000TT4YNS2
DE000TT4YNT0
DE000TT4YNU8
DE000TT4YNV6
DE000TT4YNW4
DE000TT4YNX2
DE000TT4YNY0
DE000TT4YNZ7
DE000TT4YP04
DE000TT4YP12
DE000TT4YP20
DE000TT4YP38
DE000TT4YP46
DE000TT4YP53
DE000TT4YP61
DE000TT4YP79
DE000TT4YP87
DE000TT4YP95
DE000TT4YPA5
DE000TT4YPB3
DE000TT4YPC1
DE000TT4YPD9
DE000TT4YPE7
DE000TT4YPF4
DE000TT4YPG2
DE000TT4YPH0
DE000TT4YPJ6
DE000TT4YPK4
DE000TT4YPL2
DE000TT4YPM0
DE000TT4YPN8
DE000TT4YPP3
DE000TT4YPQ1
DE000TT4YPR9
DE000TT4YPS7
DE000TT4YPT5
DE000TT4YPU3
DE000TT4YPV1
DE000TT4YPW9
DE000TT4YPX7
DE000TT4YPY5
DE000TT4YPZ2
DE000TT4YQ03
DE000TT4YQ11
DE000TT4YQ29
DE000TT4YQ37
DE000TT4YQ45
DE000TT4YQ52
DE000TT4YQ60
DE000TT4YQ78
DE000TT4YQ86
DE000TT4YQ94
DE000TT4YQA3
DE000TT4YQB1
DE000TT4YQC9
DE000TT4YQD7
DE000TT4YQE5
DE000TT4YQF2
DE000TT4YQG0
DE000TT4YQH8
DE000TT4YQJ4
DE000TT4YQK2
DE000TT4YQL0
DE000TT4YQM8
DE000TT4YQN6
DE000TT4YQP1
DE000TT4YQQ9
DE000TT4YQR7
DE000TT4YQS5
DE000TT4YQT3
DE000TT4YQU1
DE000TT4YQV9
DE000TT4YQW7
DE000TT4YQX5
DE000TT4YQY3
DE000TT4YQZ0
DE000TT4YR02
DE000TT4YR10
DE000TT4YR28
DE000TT4YR36
DE000TT4YR44
DE000TT4YR51
DE000TT4YR69
DE000TT4YR77
DE000TT4YR85
DE000TT4YR93
DE000TT4YRA1
DE000TT4YRB9
DE000TT4YRC7
DE000TT4YRD5
DE000TT4YRE3
DE000TT4YRF0
DE000TT4YRG8
DE000TT4YRH6
DE000TT4YRJ2
DE000TT4YRK0
DE000TT4YRL8
DE000TT4YRM6
DE000TT4YRN4
DE000TT4YRP9
DE000TT4YRQ7
DE000TT4YRR5
DE000TT4YRS3
DE000TT4YRT1
DE000TT4YRU9
DE000TT4YRV7
DE000TT4YRW5
DE000TT4YRX3
DE000TT4YRY1
DE000TT4YRZ8
DE000TT4YS01
DE000TT4YS19
DE000TT4YS27
DE000TT4YS35
DE000TT4YS43
DE000TT4YS50
DE000TT4YS68
DE000TT4YS76
DE000TT4YS84
DE000TT4YS92
DE000TT4YSA9
DE000TT4YSB7
DE000TT4YSC5
DE000TT4YSD3
DE000TT4YSE1
DE000TT4YSF8
DE000TT4YSG6
DE000TT4YSH4
DE000TT4YSJ0
DE000TT4YSK8
DE000TT4YSL6
DE000TT4YSM4
DE000TT4YSN2
DE000TT4YSP7
DE000TT4YSQ5
DE000TT4YSR3
DE000TT4YSS1
DE000TT4YST9
DE000TT4YSU7
DE000TT4YSV5
DE000TT4YSW3
DE000TT4YSX1
DE000TT4YSY9
DE000TT4YSZ6
DE000TT4YT00
DE000TT4YT18
DE000TT4YT26
DE000TT4YT34
DE000TT4YT42
DE000TT4YT59
DE000TT4YT67
DE000TT4YT75
DE000TT4YT83
DE000TT4YT91
DE000TT4YTA7
DE000TT4YTB5
DE000TT4YTC3
DE000TT4YTD1
DE000TT4YTE9
DE000TT4YTF6
DE000TT4YTG4
DE000TT4YTH2
DE000TT4YTJ8
DE000TT4YTK6
DE000TT4YTL4
DE000TT4YTM2
DE000TT4YTN0
DE000TT4YTP5
DE000TT4YTQ3
DE000TT4YTR1
DE000TT4YTS9
DE000TT4YTT7
DE000TT4YTU5
DE000TT4YTV3
DE000TT4YTW1
DE000TT4YTX9
DE000TT4YTY7
DE000TT4YTZ4
DE000TT4YU07
DE000TT4YU15
DE000TT4YU23
DE000TT4YU31
DE000TT4YU49

DE000TT4YU56
DE000TT4YU64
DE000TT4YU72
DE000TT4YU80
DE000TT4YU98
DE000TT4YUA5
DE000TT4YUB3
DE000TT4YUC1
DE000TT4YUD9
DE000TT4YUE7
DE000TT4YUF4
DE000TT4YUG2
DE000TT4YUH0
DE000TT4YUJ6
DE000TT4YUK4
DE000TT4YUL2
DE000TT4YUM0
DE000TT4YUN8
DE000TT51UJ7
DE000TT51WS4
DE000TT51WT2
DE000TT547K6
DE000TT5CCS8
DE000TT5CCT6
DE000TT5CCU4
DE000TT5CCV2
DE000TT5DEU8
DE000TT5DEV6
DE000TT5ERA0
DE000TT5HE15
DE000TT5JF87
DE000TT5JSN0
DE000TT5LZS0
DE000TT5MCC1
DE000TT5MCD9
DE000TT5MCE7
DE000TT5P6Y9
DE000TT5SSD2
DE000TT5SSE0
DE000TT5SSF7
DE000TT5SSG5
DE000TT5W1R5
DE000TT5W299
DE000TT5W2A9
DE000TT5W2B7
DE000TT5W2C5
DE000TT5W2D3
DE000TT5W2E1
DE000TT5W2F8
DE000TT5W2G6
DE000TT5W2H4
DE000TT5W2J0
DE000TT5W2K8
DE000TT5W2L6
DE000TT5W2M4
DE000TT5W2N2
DE000TT5W2P7
DE000TT5W2Q5
DE000TT5W2R3
DE000TT5W2S1
DE000TT5W2T9
DE000TT5W2U7
DE000TT5W2V5
DE000TT5W2W3
DE000TT5W2X1
DE000TT5W2Y9
DE000TT5W2Z6
DE000TT5W307
DE000TT5W315
DE000TT5W323
DE000TT5W331
DE000TT5W349
DE000TT5W356
DE000TT5W364
DE000TT5W372
DE000TT5W380
DE000TT5W398
DE000TT5W3A7
DE000TT5W3B5
DE000TT5W3C3
DE000TT5W3D1
DE000TT5W3E9
DE000TT5W3F6
DE000TT5W3G4
DE000TT5W3H2
DE000TT5W3J8
DE000TT5W3K6
DE000TT5W3L4
DE000TT5W3M2
DE000TT5W3N0
DE000TT5W3P5
DE000TT5W3Q3
DE000TT5W3R1
DE000TT5W3S9
DE000TT5W3T7
DE000TT5W3U5
DE000TT5W3V3
DE000TT5W3W1
DE000TT5W3X9
DE000TT5W3Y7
DE000TT5W3Z4
DE000TT5W406
DE000TT5W414
DE000TT5W422
DE000TT5W430
DE000TT5W448
DE000TT5W455
DE000TT5W463
DE000TT5W471
DE000TT5W489
DE000TT5W497
DE000TT5W4A5
DE000TT5W4B3
DE000TT5W4C1
DE000TT5W4D9
DE000TT5W4E7
DE000TT5W4F4
DE000TT5W4G2
DE000TT5W4H0
DE000TT5W4J6
DE000TT5W4K4
DE000TT5W4L2
DE000TT5W4M0
DE000TT5W4N8
DE000TT5W4P3
DE000TT5W4Q1
DE000TT5W4R9
DE000TT5W4S7
DE000TT5W4T5
DE000TT5W4U3
DE000TT5W4V1
DE000TT5W4W9
DE000TT5W4X7
DE000TT5W4Y5
DE000TT5W4Z2
DE000TT5W505
DE000TT5W513
DE000TT5W521
DE000TT5W539
DE000TT5W547
DE000TT5W554
DE000TT5W562
DE000TT5W570
DE000TT5W588
DE000TT5W596
DE000TT5W5A2
DE000TT5W5B0
DE000TT5W5C8
DE000TT5W5D6
DE000TT5W5E4
DE000TT5W5F1
DE000TT5W5G9
DE000TT5W5H7
DE000TT5W5J3
DE000TT5W5K1
DE000TT5W5L9
DE000TT5W5M7
DE000TT5W5N5
DE000TT5W5P0
DE000TT5W5Q8
DE000TT5W5R6
DE000TT5W5S4
DE000TT5W5T2
DE000TT5W5U0
DE000TT5W5V8
DE000TT5W5W6
DE000TT5W5X4
DE000TT5W5Y2
DE000TT5W5Z9
DE000TT5W604
DE000TT5W612
DE000TT5W620
DE000TT5W638
DE000TT5W646
DE000TT5W653
DE000TT5W661
DE000TT5W679
DE000TT5W687
DE000TT5W695
DE000TT5W6A0
DE000TT5W6B8
DE000TT5W6C6
DE000TT5W6D4
DE000TT5W6E2
DE000TT5W6F9
DE000TT5W6G7
DE000TT5W6H5
DE000TT5W6J1
DE000TT5W6K9
DE000TT5W6L7
DE000TT5W6M5
DE000TT5W6N3
DE000TT5W6P8
DE000TT5W6Q6
DE000TT5W6R4
DE000TT5W6S2
DE000TT5W6T0
DE000TT5W6U8
DE000TT5W6V6
DE000TT5W6W4
DE000TT5W6X2
DE000TT5W6Y0
DE000TT5W6Z7
DE000TT5W703
DE000TT5W711
DE000TT5W729
DE000TT5W737
DE000TT5W745
DE000TT5W752
DE000TT5W760
DE000TT5W778
DE000TT5W786
DE000TT5W794
DE000TT5W7A8
DE000TT5W7B6
DE000TT5W7C4
DE000TT5W7D2
DE000TT5W7E0
DE000TT5W7F7
DE000TT5W7G5

DE000TT5W7H3
DE000TT5W7J9
DE000TT5W7K7
DE000TT5W7L5
DE000TT5W7M3
DE000TT5W7N1
DE000TT5W7P6
DE000TT5W7Q4
DE000TT5W7R2
DE000TT5W7S0
DE000TT5W7T8
DE000TT5W7U6
DE000TT5W7V4
DE000TT5W7W2
DE000TT5W7X0
DE000TT5W7Y8
DE000TT5W7Z5
DE000TT5W802
DE000TT5W810
DE000TT5W828
DE000TT5W836
DE000TT5W844
DE000TT5W851
DE000TT5W869
DE000TT5W877
DE000TT5W885
DE000TT5W893
DE000TT5W8A6
DE000TT5W8B4
DE000TT5W8C2
DE000TT5W8D0
DE000TT5W8E8
DE000TT5W8F5
DE000TT5W8G3
DE000TT5W8H1
DE000TT5W8J7
DE000TT5W8K5
DE000TT5W8L3
DE000TT5W8M1
DE000TT5W8N9
DE000TT5W8P4
DE000TT5W8Q2
DE000TT5W8R0
DE000TT5W8S8
DE000TT5W8T6
DE000TT5W8U4
DE000TT5W8V2
DE000TT5W8W0
DE000TT5W8X8
DE000TT5W8Y6
DE000TT5W8Z3
DE000TT5W901
DE000TT5W919
DE000TT5W927
DE000TT5W935
DE000TT5W943
DE000TT5W950
DE000TT5W968
DE000TT5W976
DE000TT5W984
DE000TT5W992
DE000TT5W9A4
DE000TT5W9B2
DE000TT5W9C0
DE000TT5W9D8
DE000TT5W9E6
DE000TT5W9F3
DE000TT5W9G1
DE000TT5W9H9
DE000TT5W9J5
DE000TT5W9K3
DE000TT5W9L1
DE000TT5W9M9
DE000TT5W9N7
DE000TT5W9P2
DE000TT5W9Q0
DE000TT5W9R8
DE000TT5W9S6
DE000TT5W9T4
DE000TT5W9U2
DE000TT5W9V0
DE000TT5W9W8
DE000TT5W9X6
DE000TT5W9Y4
DE000TT5W9Z1
DE000TT5WA02
DE000TT5WA10
DE000TT5WA28
DE000TT5WA36
DE000TT5WA44
DE000TT5WA51
DE000TT5WA69
DE000TT5WA77
DE000TT5WA85
DE000TT5WA93
DE000TT5WAA8
DE000TT5WAB6
DE000TT5WAC4
DE000TT5WAD2
DE000TT5WAE0
DE000TT5WAF7
DE000TT5WAG5
DE000TT5WAH3
DE000TT5WAJ9
DE000TT5WAK7
DE000TT5WAL5
DE000TT5WAM3
DE000TT5WAN1
DE000TT5WAP6
DE000TT5WAQ4
DE000TT5WAR2
DE000TT5WAS0
DE000TT5WAT8
DE000TT5WAU6
DE000TT5WAV4
DE000TT5WAW2
DE000TT5WAX0
DE000TT5WAY8
DE000TT5WAZ5
DE000TT5WB01
DE000TT5WB19
DE000TT5WB27
DE000TT5WB35
DE000TT5WB43
DE000TT5WB50
DE000TT5WB68
DE000TT5WB76
DE000TT5WB84
DE000TT5WB92
DE000TT5WBA6
DE000TT5WBB4
DE000TT5WBC2
DE000TT5WBD0
DE000TT5WBE8
DE000TT5WBF5
DE000TT5WBG3
DE000TT5WBH1
DE000TT5WBJ7
DE000TT5WBK5
DE000TT5WBL3
DE000TT5WBM1
DE000TT5WBN9
DE000TT5WBP4
DE000TT5WBQ2
DE000TT5WBR0
DE000TT5WBS8
DE000TT5WBT6
DE000TT5WBU4
DE000TT5WBV2
DE000TT5WBW0
DE000TT5WBX8
DE000TT5WBY6
DE000TT5WBZ3
DE000TT5WC00
DE000TT5WC18
DE000TT5WC26
DE000TT5WC34
DE000TT5WC42
DE000TT5WC59
DE000TT5WC67
DE000TT5WC75
DE000TT5WC83
DE000TT5WC91
DE000TT5WCA4
DE000TT5WCB2
DE000TT5WCC0
DE000TT5WCD8
DE000TT5WCE6
DE000TT5WCF3
DE000TT5WCG1
DE000TT5WCH9
DE000TT5WCJ5
DE000TT5WCK3
DE000TT5WCL1
DE000TT5WCM9
DE000TT5WCN7
DE000TT5WCP2
DE000TT5WCQ0
DE000TT5WCR8
DE000TT5WCS6
DE000TT5WCT4
DE000TT5WCU2
DE000TT5WCV0
DE000TT5WCW8
DE000TT5WCX6
DE000TT5WCY4
DE000TT5WCZ1
DE000TT5WD09
DE000TT5WD17
DE000TT5WD25
DE000TT5WD33
DE000TT5WD41
DE000TT5WD58
DE000TT5WD66
DE000TT5WD74
DE000TT5WD82
DE000TT5WD90
DE000TT5WDA2
DE000TT5WDB0
DE000TT5WDC8
DE000TT5WDD6
DE000TT5WDE4
DE000TT5WDF1
DE000TT5WDG9
DE000TT5WDH7
DE000TT5WDJ3
DE000TT5WDK1
DE000TT5WDL9
DE000TT5WDM7
DE000TT5WDN5
DE000TT5WDP0
DE000TT5WDQ8
DE000TT5WDR6
DE000TT5WDS4
DE000TT5WDT2
DE000TT5WDU0
DE000TT5WDV8
DE000TT5WDW6
DE000TT5WDX4
DE000TT5WDY2

DE000TT5WDZ9
DE000TT5WE08
DE000TT5WE16
DE000TT5WE24
DE000TT5WE32
DE000TT5WE40
DE000TT5WE57
DE000TT5WE65
DE000TT5WE73
DE000TT5WE81
DE000TT5WE99
DE000TT5WEA0
DE000TT5WEB8
DE000TT5WEC6
DE000TT5WED4
DE000TT5WEE2
DE000TT5WEF9
DE000TT5WEG7
DE000TT5WEH5
DE000TT5WEJ1
DE000TT5WEK9
DE000TT5WEL7
DE000TT5WEM5
DE000TT5WEN3
DE000TT5WEP8
DE000TT5WEQ6
DE000TT5WER4
DE000TT5WES2
DE000TT5WET0
DE000TT5WEU8
DE000TT5WEV6
DE000TT5WEW4
DE000TT5WEX2
DE000TT5WEY0
DE000TT5WEZ7
DE000TT5WF07
DE000TT5WF15
DE000TT5WF23
DE000TT5WF31
DE000TT5WF49
DE000TT5WF56
DE000TT5WF64
DE000TT5WF72
DE000TT5WF80
DE000TT5WF98
DE000TT5WFA7
DE000TT5WFB5
DE000TT5WFC3
DE000TT5WFD1
DE000TT5WFE9
DE000TT5WFF6
DE000TT5WFG4
DE000TT5WFH2
DE000TT5WFJ8
DE000TT5WFK6
DE000TT5WFL4
DE000TT5WFM2
DE000TT5WFN0
DE000TT5WFP5
DE000TT5WFQ3
DE000TT5WFR1
DE000TT5WFS9
DE000TT5WFT7
DE000TT5WFU5
DE000TT5WFV3
DE000TT5WFW1
DE000TT5WFX9
DE000TT5WFY7
DE000TT5WFZ4
DE000TT5WG06
DE000TT5WG14
DE000TT5WG22
DE000TT5WG30
DE000TT5WG48
DE000TT5WG55
DE000TT5WG63
DE000TT5WG71
DE000TT5WG89
DE000TT5WG97
DE000TT5WGA5
DE000TT5WGB3
DE000TT5WGC1
DE000TT5WGD9
DE000TT5WGE7
DE000TT5WGF4
DE000TT5WGG2
DE000TT5WGH0
DE000TT5WGJ6
DE000TT5WGK4
DE000TT5WGL2
DE000TT5WGM0
DE000TT5WGN8
DE000TT5WGP3
DE000TT5WGQ1
DE000TT5WGR9
DE000TT5WGS7
DE000TT5WGT5
DE000TT5WGU3
DE000TT5WGV1
DE000TT5WGW9
DE000TT5WGX7
DE000TT5WGY5
DE000TT5WGZ2
DE000TT5WH05
DE000TT5WH13
DE000TT5WH21
DE000TT5WH39
DE000TT5WH47
DE000TT5WH54
DE000TT5WH62
DE000TT5WH70
DE000TT5WH88
DE000TT5WH96
DE000TT5WHA3
DE000TT5WHB1
DE000TT5WHC9
DE000TT5WHD7
DE000TT5WHE5
DE000TT5WHF2
DE000TT5WHG0
DE000TT5WHH8
DE000TT5WHJ4
DE000TT5WHK2
DE000TT5WHL0
DE000TT5WHM8
DE000TT5WHN6
DE000TT5WHP1
DE000TT5WHQ9
DE000TT5WHR7
DE000TT5WHS5
DE000TT5WHT3
DE000TT5WHU1
DE000TT5WHV9
DE000TT5WHW7
DE000TT5WHX5
DE000TT5WHY3
DE000TT5WHZ0
DE000TT5WJ03
DE000TT5WJ11
DE000TT5WJ29
DE000TT5WJ37
DE000TT5WJ45
DE000TT5WJ52
DE000TT5WJ60
DE000TT5WJ78
DE000TT5WJ86
DE000TT5WJ94
DE000TT5WJA9
DE000TT5WJB7
DE000TT5WJC5
DE000TT5WJD3
DE000TT5WJE1
DE000TT5WJF8
DE000TT5WJG6
DE000TT5WJH4
DE000TT5WJJ0
DE000TT5WJK8
DE000TT5WJL6
DE000TT5WJM4
DE000TT5WJN2
DE000TT5WJP7
DE000TT5WJQ5
DE000TT5WJR3
DE000TT5WJS1
DE000TT5WJT9
DE000TT5WJU7
DE000TT5WJV5
DE000TT5WJW3
DE000TT5WJX1
DE000TT5WJY9
DE000TT5WJZ6
DE000TT5WK00
DE000TT5WK18
DE000TT5WK26
DE000TT5WK34
DE000TT5WK42
DE000TT5WK59
DE000TT5WK67
DE000TT5WK75
DE000TT5WK83
DE000TT5WK91
DE000TT5WKA7
DE000TT5WKB5
DE000TT5WKC3
DE000TT5WKD1
DE000TT5WKE9
DE000TT5WKF6
DE000TT5WKG4
DE000TT5WKH2
DE000TT5WKJ8
DE000TT5WKK6
DE000TT5WKL4
DE000TT5WKM2
DE000TT5WKN0
DE000TT5WKP5
DE000TT5WKQ3
DE000TT5WKR1
DE000TT5WKS9
DE000TT5WKT7
DE000TT5WKU5
DE000TT5WKV3
DE000TT5WKW1
DE000TT5WKX9
DE000TT5WKY7
DE000TT5WKZ4
DE000TT5WL09
DE000TT5WL17
DE000TT5WL25
DE000TT5WL33
DE000TT5WL41
DE000TT5WL58
DE000TT5WL66
DE000TT5WL74
DE000TT5WL82
DE000TT5WL90
DE000TT5WLA5
DE000TT5WLB3
DE000TT5WLC1
DE000TT5WLD9
DE000TT5WLE7

DE000TT5WLF4
DE000TT5WLG2
DE000TT5WLH0
DE000TT5WLJ6
DE000TT5WLK4
DE000TT5WLL2
DE000TT5WLM0
DE000TT5WLN8
DE000TT5WLP3
DE000TT5WLQ1
DE000TT5WLR9
DE000TT5WLS7
DE000TT5WLT5
DE000TT5WLU3
DE000TT5WLV1
DE000TT5WLW9
DE000TT5WLX7
DE000TT5WLY5
DE000TT5WLZ2
DE000TT5WM08
DE000TT5WM16
DE000TT5WM24
DE000TT5WM32
DE000TT5WM40
DE000TT5WM57
DE000TT5WM65
DE000TT5WM73
DE000TT5WM81
DE000TT5WM99
DE000TT5WMA3
DE000TT5WMB1
DE000TT5WMC9
DE000TT5WMD7
DE000TT5WME5
DE000TT5WMF2
DE000TT5WMG0
DE000TT5WMH8
DE000TT5WMJ4
DE000TT5WMK2
DE000TT5WML0
DE000TT5WMM8
DE000TT5WMN6
DE000TT5WMP1
DE000TT5WMQ9
DE000TT5WMR7
DE000TT5WMS5
DE000TT5WMT3
DE000TT5WMU1
DE000TT5WMV9
DE000TT5WMW7
DE000TT5WMX5
DE000TT5WMY3
DE000TT5WMZ0
DE000TT5WN07
DE000TT5WN15
DE000TT5WN23
DE000TT5WN31
DE000TT5WN49
DE000TT5WN56
DE000TT5WN64
DE000TT5WN72
DE000TT5WN80
DE000TT5WN98
DE000TT5WNA1
DE000TT5WNB9
DE000TT5WNC7
DE000TT5WND5
DE000TT5WNE3
DE000TT5WNF0
DE000TT5WNG8
DE000TT5WNH6
DE000TT5WNJ2
DE000TT5WNK0
DE000TT5WNL8
DE000TT5WNM6
DE000TT5WNN4
DE000TT5WNP9
DE000TT5WNQ7
DE000TT5WNR5
DE000TT5WNS3
DE000TT5WNT1
DE000TT5WNU9
DE000TT5WNV7
DE000TT5WNW5
DE000TT5WNX3
DE000TT5WNY1
DE000TT5WNZ8
DE000TT5WP05
DE000TT5WP13
DE000TT5WP21
DE000TT5WP39
DE000TT5WP47
DE000TT5WP54
DE000TT5WP62
DE000TT5WP70
DE000TT5WP88
DE000TT5WP96
DE000TT5WPA6
DE000TT5WPB4
DE000TT5WPC2
DE000TT5WPD0
DE000TT5WPE8
DE000TT5WPF5
DE000TT5WPG3
DE000TT5WPH1
DE000TT5WPJ7
DE000TT5WPK5
DE000TT5WPL3
DE000TT5WPM1
DE000TT5WPN9
DE000TT5WPP4
DE000TT5WPQ2
DE000TT5WPR0
DE000TT5WPS8
DE000TT5WPT6
DE000TT5WPU4
DE000TT5WPV2
DE000TT5WPW0
DE000TT5WPX8
DE000TT5WPY6
DE000TT5WPZ3
DE000TT5WQ04
DE000TT5WQ12
DE000TT5WQ20
DE000TT5WQ38
DE000TT5WQ46
DE000TT5WQ53
DE000TT5WQ61
DE000TT5WQ79
DE000TT5WQ87
DE000TT5WQ95
DE000TT5WQA4
DE000TT5WQB2
DE000TT5WQC0
DE000TT5WQD8
DE000TT5WQE6
DE000TT5WQF3
DE000TT5WQG1
DE000TT5WQH9
DE000TT5WQJ5
DE000TT5WQK3
DE000TT5WQL1
DE000TT5WQM9
DE000TT5WQN7
DE000TT5WQP2
DE000TT5WQQ0
DE000TT5WQR8
DE000TT5WQS6
DE000TT5WQT4
DE000TT5WQU2
DE000TT5WQV0
DE000TT5WQW8
DE000TT5WQX6
DE000TT5WQY4
DE000TT5WQZ1
DE000TT5WR03
DE000TT5WR11
DE000TT5WR29
DE000TT5WR37
DE000TT5WR45
DE000TT5WR52
DE000TT5WR60
DE000TT5WR78
DE000TT5X7D1
DE000TT5X7E9
DE000TT5X7F6
DE000TT55696
DE000TT556A8
DE000TT556B6
DE000TT556C4
DE000TT556D2
DE000TT556K7
DE000TT556L5
DE000TT556M3
DE000TT556N1
DE000TT556P6
DE000TT556Q4
DE000TT556R2
DE000TT556S0
DE000TT561Y8
DE000TT561Z5
DE000TT56207
DE000TT56215
DE000TT56223
DE000TT56280
DE000TT56298
DE000TT562A6
DE000TT562B4
DE000TT562C2
DE000TT562D0
DE000TT562E8
DE000TT562F5
DE000TT556E0
DE000TT556F7
DE000TT556G5
DE000TT556H3
DE000TT556J9
DE000TT556T8
DE000TT556U6
DE000TT556V4
DE000TT556W2
DE000TT556X0
DE000TT556Y8
DE000TT556Z5
DE000TT55704
DE000TT55712
DE000TT55720
DE000TT55738
DE000TT55746
DE000TT56231
DE000TT56249
DE000TT56256
DE000TT56264
DE000TT56272
DE000TT562G3
DE000TT562H1
DE000TT562J7
DE000TT562K5
DE000TT562L3
DE000TT562M1

DE000TT562N9
DE000TT562P4
DE000TT562Q2
DE000TT562R0
DE000TT562S8
DE000TT562T6
DE000TT557X8
DE000TT557Y6
DE000TT557Z3
DE000TT55803
DE000TT55811
DE000TT55829
DE000TT55837
DE000TT55845
DE000TT55852
DE000TT55860
DE000TT55878
DE000TT55886
DE000TT55894
DE000TT558A4
DE000TT558B2
DE000TT563L1
DE000TT563M9
DE000TT563N7
DE000TT563P2
DE000TT563Q0
DE000TT563R8
DE000TT563S6
DE000TT563T4
DE000TT563U2
DE000TT563V0
DE000TT563W8
DE000TT563X6
DE000TT563Y4
DE000TT563Z1
DE000TT56405
DE000TT558C0
DE000TT558D8
DE000TT558E6
DE000TT558F3
DE000TT558G1
DE000TT558H9
DE000TT558J5
DE000TT558K3
DE000TT558L1
DE000TT558M9
DE000TT558N7
DE000TT558P2
DE000TT558Q0
DE000TT558R8
DE000TT558S6
DE000TT558T4
DE000TT558U2
DE000TT558V0
DE000TT558W8
DE000TT558X6
DE000TT558Y4
DE000TT558Z1
DE000TT55902
DE000TT55910
DE000TT55928
DE000TT55936
DE000TT56413
DE000TT56421
DE000TT56439
DE000TT56447
DE000TT56454
DE000TT56462
DE000TT56470
DE000TT56488
DE000TT56496
DE000TT564A2
DE000TT564B0
DE000TT564C8
DE000TT564D6
DE000TT564E4
DE000TT564F1
DE000TT564G9
DE000TT564H7
DE000TT564J3
DE000TT564K1
DE000TT564L9
DE000TT564M7
DE000TT564N5
DE000TT564P0
DE000TT564Q8
DE000TT564R6
DE000TT564S4
DE000TT56KR0
DE000TT56KS8
DE000TT56KT6
DE000TT56KU4
DE000TT56L30
DE000TT56L48
DE000TT56L55
DE000TT56L63
DE000TT56L71
DE000TT56L89
DE000TT56L97
DE000TT56LA4
DE000TT56LB2
DE000TT56LC0
DE000TT56LD8
DE000TT56LE6
DE000TT56KK5
DE000TT56KL3
DE000TT56KM1
DE000TT56KN9
DE000TT56KP4
DE000TT56KV2
DE000TT56KW0
DE000TT56KX8
DE000TT56KY6
DE000TT56KZ3
DE000TT56L06
DE000TT56L14
DE000TT56L22
DE000TT56M70
DE000TT56M88
DE000TT56M96
DE000TT56MA2
DE000TT56MB0
DE000TT56MC8
DE000TT56MD6
DE000TT56ME4
DE000TT56MF1
DE000TT56MG9
DE000TT56MH7
DE000TT56MJ3
DE000TT56MK1
DE000TT56ML9
DE000TT56MM7
DE000TT56MN5
DE000TT56MP0
DE000TT56MQ8
DE000TT56MR6
DE000TT56MS4
DE000TT56MT2
DE000TT56MU0
DE000TT56MV8
DE000TT56MW6
DE000TT56MX4
DE000TT56MY2
DE000TT56MZ9
DE000TT56N04
DE000TT56N12
DE000TT56N20
DE000TT56N38
DE000TT56N46
DE000TT56N53
DE000TT56N61
DE000TT56N79
DE000TT56N87
DE000TT56N95
DE000TT56NA0
DE000TT56NB8
DE000TT56NC6
DE000TT56ND4

**LETZTE SEITE**

**Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für einen Basisprospekt**

**für**

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate**
**Anleihen bzw. Protect-Anleihen**
**Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen**
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

**der**

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**
Düsseldorf

Düsseldorf, 24. Februar 2021

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG**